

Rechtliche Begutachtung des organisierten Golfsports in
Deutschland

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

vorgelegt von

Mark Wachowsky

aus: Köln

Referent: Prof. Dr. Barbara Grunewald

Korreferent: Prof. Dr. Anja Steinbeck

Tag der mündlichen Prüfung: 28.08.2007

Literaturverzeichnis

- Alpmann & Schmidt
Juristische Lehrgänge/
F. A. Brockhaus
(Herausgeber)
- Fachlexikon Recht,
Leipzig – Mannheim 2004,
zitiert als: Alpmann/Brockhaus.
- Baddeley, Margareta
- Gesellschaftsformen für Sportvereinigungen,
Sport und Recht 2003, Tagungsband,
Bern 2003.
- Balzer, Peter
- Die Umwandlung von Vereinen der Fußball-
Bundesligen in Kapitalgesellschaften zwischen
Gesellschafts-, Vereins- und Verbandsrecht,
ZIP 2001, S. 175ff.
- Beuthien, Volker/
Gätsch, Andreas
- Vereinsautonomie und Satzungsrechte Dritter,
ZHR 156 (1992), S. 459ff.
- Birk, Rolf
- Der Aufnahmezwang bei Vereinen und
Verbänden,
JZ 1972, S. 343ff.
- Emmerich, Volker/
Habersack, Mathias
- Konzernrecht,
Ein Studienbuch,
8. Auflage, München 2005,
zitiert als Emmerich/Habersack.
- Flume, Werner
- Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts,
Erster Band, Zweiter Teil: Die juristische Person,
Berlin 1983,
zitiert als: Flume, Allgemeiner Teil des BGB.

- Füllgraf, Lutz
Wieviel wirtschaftliche Betätigung im
Idealverein – dargestellt am bundesdeutschen
Lizenzfußball,
DB 1981, S. 2267ff.
- Gierke, Otto Friedrich von
Deutsches Privatrecht,
Band 1,
Leipzig 1895,
Zitiert als: v. Gierke, Deutsches Privatrecht Band 1.
- Grunewald, Barbara
Die Haftung der Mitglieder bei Einflussnahme auf
abhängige Vereine,
Festschrift für Thomas Raiser
zum 70. Geburtstag am 20. Februar 2005,
S.99ff.,
Berlin 2005.
- Ders.
Vereinsordnungen,
Praktische Bedeutung und Kontrolle,
ZHR 152 (1988), S. 242ff.
- Haarmann, Wilhelm
Wegfall der Geschäftsgrundlage bei
Dauerrechtsverhältnissen,
Berlin 1979.
- Holzhäuser, Felix
Der strukturelle Aufbau professioneller
deutscher Sportligen nach Ausgliederung
aus Bundesfachsportverbänden – Teil 1,
SpuRt 2004, S. 144ff.
- Ketteler, Gerd
Sport als Rechtsbegriff,
SpuRt 1997, S. 73ff.

- Kropff, Bruno/
Semler, Johannes
(Herausgeber)
- Münchener Kommentar zum Aktiengesetz,
Band 1,
§§ 1-53,
2. Auflage, München 2000,
Zitiert als: MuKö zum AktG (Bearbeiter).
- Kusterer, Stefan/
Kirnberger, Christian
- Die Betreiber-KG im Sport,
ESTB 2000, S. 364ff.
- Lemm, Wolfgang
- Handicap und Steuerrecht – Anmerkung zum Beschluß
des Hessischen Finanzgerichts vom 23. 10. 1991, 8 V
2484/91,
DStR 1993, S. 1734f.
- Maier, Frank
- Rechtsfragen der Organisation und
Autonomie im Verbands- und
Berufssport – Dargestellt am Beispiel
des deutschen Fußball-Bundes und
der National Football League in den
USA –,
Bayreuth 1995,
zitiert als: Maier, Rechtsfragen der Organisation und
Autonomie im Verbands- und
Berufssport.
- Medicus, Dieter
- Bürgerliches Recht,
20. Auflage, Köln 2004,
Zitiert als: Medicus.
- Palandt, Otto
(Begründer)
- Bürgerliches Gesetzbuch: BGB,
65. Auflage, München 2005,
zitiert als: Palandt (Bearbeiter).

- Pfister, Bernhard
Bindung an Verbandsrecht in der
Verbandshierarchie,
SpuRt 1996, S. 48ff.
- Pfister, Bernhard/
Steiner, Udo
Sportrecht von A – Z,
München 1995,
zitiert als: Pfister/Steiner.
- Rebmann, Kurt/
Säcker, Jürgen
Rixecker, Roland
(Herausgeber)
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:
BGB,
Zitiert als: MüKo (Bearbeiter).
- Band 1,
Allgemeiner Teil (§§ 1-240),
4. Auflage, München 2001.
- Band 2,
Schuldrecht Allgemeiner Teil (§§ 241-432),
4. Auflage, München 2003.
- Raupach, Arndt
„Structure follows strategy“,
Grundfragen der Organisation des Zivil-
und Steuerrechts im Sport – dargestellt am Thema
„Profigesellschaften“,
SpuRt 1995, S. 241ff.
- Reichert, Bernhard
Handbuch Vereins- und Verbandsrecht,
10. Auflage, München 2005,
zitiert als: Reichert.
- Ders.
Grundriß des Sportrechts und des Sporthaftungsrechts,
Köln 1968.

- Reuter, Dieter
Die Verfassung des Vereins gemäß § 25 BGB,
ZHR 148 (1984), S. 523ff.
- Röthig, Peter/
Prohl, Robert
Sportwissenschaftliches Lexikon,
Schondorf 2004,
zitiert als: Sportwissenschaftliches Lexikon.
- Sauter, Eugen/
Schweyer, Gerhard/
Waldner, Wolfram
Der eingetragene Verein,
17. Auflage, München 2001,
zitiert als: Sauter, Schweyer, Waldner.
- Schlosser, Peter
Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit,
München 1982,
zitiert als: Schlosser, Vereins- und
Verbandsgerichtsbarkeit.
- Schmidt, Karsten
Gesellschaftsrecht,
4. Auflage, Köln – Berlin – Bonn 2002,
zitiert als: Schmidt, Gesellschaftsrecht.
- Schockenhoff, Martin
Der Grundsatz der Vereinsautonomie,
AcP 193 (1993), S. 35ff.
- Soergel, Theodor
Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und
Nebengesetzen,
Band 1: Allgemeiner Teil1. §§ 1-103,
13. Auflage, Stuttgart 2000,
zitiert als: Soergel (Bearbeiter).
- Staudinger, J. von
(Begründer)
J. von Staudingers
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen,
zitiert als: Staudinger (Bearbeiter),

Erstes Buch,
Allgemeiner Teil §§ 21 – 103,
13. Bearbeitung, Berlin 1995.

Steinbeck, Anja

Vereinsautonomie und Dritteinfluss -
dargestellt an den Verbänden des Sports,
Berlin 1999,
zitiert als: Steinbeck, Vereinsautonomie
und Dritteinfluss.

Weber, Christoph

Privatautonomie und Außeneinfluss im
Gesellschaftsrecht,
Tübingen 2000.

Weisemann, Ulrich/
Spieker, Ulrich

Sport, Spiel und Recht,
NJW-Schriftenreihe,
München 1999,
zitiert als: Weisemann/Spieker, Sport, Spiel und Recht.

Zöllner, Wolfgang/
Noack, Ulrich
(Herausgeber)

Kölner Kommentar zum Aktienrecht,
Band 6,
§§ 15-22 AktG, §§ 291-328
und Meldepflichten nach §§ 21ff. WpHG, SpruchG,
Bearbeitet von Hans-Georg Koppensteiner
3. Auflage, Köln-Berlin-München 2004,
zitiert als: KölnerKomm (Bearbeiter).

Inhaltsverzeichnis

LITERATURVERZEICHNIS.....	I
INHALTSVERZEICHNIS.....	VII
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	XIV
GOLFLEXIKON	XV
1. KAPITEL: EINLEITUNG.....	1
A. Sport und Recht, insbesondere Golf und Recht	1
B. Dimensionen des Golfsports national und international	2
C. Besonderheiten des Golfsports im Vergleich zu anderen organisierten Sportarten.....	3
D. Problemaufriss und Gang der Untersuchung	4
2. KAPITEL: VERBANDSSTRUKTUREN IM DEUTSCHEN GOLFSPORT.....	5
A. Verbandsstrukturen des deutschen Sports.....	5
B. Verbandsstruktur des deutschen Golfsports nach der Satzung des DGV	6
3. KAPITEL: ORGANISATION UND GESELLSCHAFTSRECHTLICHE AUSGESTALTUNG DER GOLFCLUBS IN DEUTSCHLAND.....	9
A. Maßgebende Faktoren der Rechtsformwahl bei Golfclubs heute	9
I. Verbandsvorgaben	10
II. Kapitalbeschaffung.....	10
III. Gesellschaftszweck	11
IV. Möglichkeit der Gewinnbeteiligung	12
V. Mitgliedschaftsmodelle	13
VI. Haftungsverhältnisse.....	15
1. Körperschaften	16

2. Personengesellschaften	16
VII. Ergebnis	17
B. Ausgestaltung der herausgearbeiteten Gesellschaftsrichtungen	18
I. Der nichtwirtschaftliche Verein.....	18
II. Die Betreibergesellschaft	20
III. Die Spaltung des Golfclubs in Betreibergesellschaft und Verein.....	20
1. Konkrete Ausgestaltung der Spaltung.....	21
a) Strikte sachliche und personelle Trennung zwischen Verein und Betreibergesellschaft ..	22
b) Stärkere Verflechtung zwischen Verein und Betreibergesellschaft	23
aa) Mitgliedschaft in Betreibergesellschaft und Verknüpfung der Mitgliederverträge	23
bb) Mitbenutzung der Verwaltungsstrukturen und personelle Verknüpfung	24
cc) Beteiligungen	25
2. Gesellschaftsrechtliche Einordnung der Verknüpfung von Verein und Betreibergesellschaft	26
a) Vereinbarkeit mit Vereinsrecht.....	28
aa) Einleitung: Vereinsautonomie und ihre Grenzen	28
bb) Wirksamkeit der Machtverschiebung auf andere Vereinsorgane.....	30
cc) Wirksamkeit des Außeneinflusses	31
(1) Rechtsprechung in Anlehnung an KG, Rpfleger 1974, 394ff.	32
(2) Stimmen der Literatur	33
(3) Diskussion	36
(4) Ergebnis.....	39
EXKURS: DIE SATZUNG DES GC GELSTERN LÜDENSCHIED-SCHALKSMÜHLE E. V	40
b) Subsumtion unter gesellschaftsrechtliche Verbindungsformen.....	45
aa) Gesellschaftsrechtliche Einordnung bei sachlicher und personeller Verflechtung.....	46
(1) Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG	46
(2) Abhängigkeit im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG	47
(a) Tatsächliche Einflussnahmemöglichkeit auf die Personalpolitik.....	48
(b) Mittel der Einflussnahmemöglichkeit	50
(aa) Kapitalbeteiligungen und Beherrschungsverträge.....	50
(bb) Gesellschaftsrechtlich vermittelte Abhängigkeit ohne Kapitalbeteiligung	51
(cc) Wirtschaftliche Abhängigkeit	54

(dd) Ergebnis.....	55
(c) Ergebnis der Abhängigkeitsprüfung.....	55
(3) Ergebnis der gesellschaftlichen Einordnung bei personeller und sachlicher Verflechtung.....	56
cc) Gesellschaftliche Einordnung bei stärkerer Trennung zwischen Verein und Betreibergesellschaft.....	56
4. KAPITEL: DIE RECHTSSTELLUNG DES GOLFSPIELERS	58
A. Einleitung.....	58
B. Mitgliedschaft im nichtwirtschaftlichen Verein	59
I. Belastungen und Pflichten des Vereinsmitglieds	59
1. Pflicht zur Beitragszahlung.....	59
2. Treuepflicht.....	60
a) Besondere Ausprägung der Treuepflicht beim Golfsport in Form der Etikette.....	60
b) Anwendung der Etikette auf das Vereinsmitglied	61
II. Rechte und Ansprüche des Golfvereinsmitglieds	63
1. Anspruch auf Nutzung der Vereinseinrichtungen.....	63
a) Einschränkung des Golfplatznutzungsrechtes durch die Platzreifepfung	63
aa) Einordnung nach der Auffassung des BGH	64
bb) Moderatere Auffassungen in der Literatur	65
cc) Diskussion.....	65
b) Ergebnis	66
2. Anspruch auf Ausstellung eines DGV-Mitgliedsausweises	66
a) Was ist der DGV- Mitgliedsausweis?.....	67
b) Rechtliche Ausgestaltung eines Anspruches auf Ausstellung des DGV-Mitgliedsausweises	68
aa) Anspruch gegen den Golfverband.....	68
bb) Anspruch gegen den Golfclub aufgrund Verankerung in der Satzung des Golfclubs.....	69
cc) Anspruch gegen den Golfclub aus Vertrag zu Gunsten Dritter zwischen DGV und Golfclubs.....	70
(1) Vertrag im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB	70
(2) Dritter im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB	72
(3) Begründung des Rechts eines Dritten	72

(4) Besonderheit: Versprechungsempfänger gleichzeitig Leistungslieferant	73
(5) Ergebnis Anspruch des Golfspielers aus Vertrag zu Gunsten Dritter	75
c) Ergebnis Anspruch auf Ausstellung eines DGV-Mitgliedsausweises	75
3. Anspruch auf Führung und Verwaltung der Spielvorgabe durch den Golfclub	76
a) Das DGV-Vorgabensystem	76
b) Rechtliche Ausgestaltung eines Anspruches	76
aa) Anspruch Golfspieler gegen Golfclub aufgrund Verankerung in Satzung/ Mitgliedschaftsvertrag	77
bb) Anspruch aus Vertrag zu Gunsten Dritter	78
(1) Vertrag im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB	78
(2) Ergebnis Anspruch aus Vertrag zu Gunsten Dritter	79
c) Ergebnis Anspruch auf Anwendung und Verwaltung der Vorgabe durch den Golfclub ..	79
4. Sonstige grundsätzliche Rechte eines Vereinsmitglieds	80
III. Zusammenfassung: Mitgliedschaft im nichtwirtschaftlichem Verein	80

C. Mitgliedschaft in Kombination aus Verein und Betreibergesellschaft 81

I. Ausgestaltung des Verhältnisses zu Verein und Betreibergesellschaft	81
1. Anpassungen der Vereinsmitgliedschaft an die Spaltung	81
2. Vertrags- bzw. Mitgliedschaftsmöglichkeiten mit der Betreibergesellschaft	82
II. Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Golfspielers	84
1. Wahrnehmung seiner Rechtsstellung im Golfclub durch das Golfclubmitglied	84
2. Rechtliche Bedenken aufgrund mangelnder Aufklärung beim Eintritt?	85
III. Rechtliche Fragen bei der Beendigung der Vertragsverhältnisse zum Golfclub	86
1. Problemdarstellung	86
2. Austritt	87
a) Nutzungsvertrag mit der Betreibergesellschaft	87
b) Nutzungsvertrag und Gesellschaftsbeteiligung	88
3. Ausschluss	89
a) Ausschlussgrund begründet im Verhältnis zur Betreibergesellschaft	90
b) Ausschlussgrund begründet im Verhältnis zum Verein	90
aa) Klausel im Spielrechtsvertrag	92
bb) Tatbestandsvoraussetzungen des § 314 Abs. 1 BGB	92
(1) Vereinsausschlussgrund gleichzeitig wichtiger Grund im Sinne von § 314 Abs. 1 BGB	93

(2) Das Bestehen eines Vereinsausschlussgrundes „an sich“ als wichtiger Grund im Sinne des § 314 Abs. 1 BGB.....	93
(3) Ergebnis.....	94
cc) Wegfall der Geschäftsgrundlage.....	94
c) Ergebnis.....	95

EXKURS: WIRKSAMKEIT DER VEREINSSTRAFEN; INSBESONDERE WIRKSAMKEIT EINES PLATZVERBOTES DURCH DEN VEREIN 95

D. Das Bespielen eines fremden Golfplatzes durch ein ordentliches Golfclubmitglied..... 99

I. Durchsetzbares Recht auf Spielen gegen Zahlung eines Greenfees?	99
1. Grundsatz: Kein Kontrahierungszwang.....	100
2. Recht auf Spielen gegen Greenfee durch Besitz eines DGV-Mitgliedsausweises?.....	100
3. Recht auf Spielen gegen Greenfee: Aus dem Solidaritätsprinzip, einer „tatsächlichen Übung“ oder der Golfetikette?.....	101
II. Ergebnis.....	102

E. Golfspieler ohne ordentliche Clubmitgliedschaft..... 103

I. Spielmöglichkeiten ohne ordentliche Clubmitgliedschaft.....	103
1. Die Vereinigung clubfreier Golfer (VcG).....	103
2. Die Fernmitgliedschaft.....	104
3. Die International Golf Community (IGC)	105
II. Rechtliche Stellungnahme.....	106
1. Fernmitgliedschaften.....	106
a) Vereinbarkeit mit DGV-Verbandsvorgaben.....	106
aa) Regelung der 1.9.1.2. und 1.9.1.3. AMR DGV.....	107
bb) Regelung des 1.9.1. AMR DGV	107
cc) Regelung des 1.9.6.	107
(1) Wortlautauslegung.....	108
(2) Systematische Auslegung.....	108
(3) Anwendung der „700-Grenze“ auf die Mitgliedsausweise der Fernmitglieder? ...	109
dd) Ergebnis	110
b) Vereinbarkeit mit Golfclubstatuten am Beispiel des Golfclubs Am Alten Fliess.....	111
aa) Fernmitgliedschaft ohne Spielrecht.....	111
(1) Fernmitgliedschaftsvertrag und Satzung	111

(2) Sprachlich-Grammatikalische Auslegung	113
(3) Genetische/ Historische Auslegung.....	114
(4) Teleologische Auslegung und Diskussion	115
(5) Auslegung des Begriffs „Mitgliedschaft“ in § 4 Zif. 1. Satzung AAF e.V.....	116
bb) Fernmitgliedschaft mit Spielrecht.....	116
(1) Vereinbarkeit einer „Auswärtigen Mitgliedschaft mit Spielrecht“ mit der Vereinssatzung des Golfclubs Am Alten Fliess e.V.?	116
(a) Vereinbarkeit bei Abschluss eines Spielrechtsvertrages zwischen Verein und Betreibergesellschaft.....	118
(b) Vereinbarkeit ohne Abschluss eines Spielrechtsvertrag zwischen Verein und Betreibergesellschaft.....	118
(2) Übertragung der Erkenntnisse auf andere Vertrags- und Satzungskonstellationen	119
c) Ergebnis und Ausblick.....	120
2. IGC.....	121
a) Vermittlung einer Fernmitgliedschaft.....	121
aa) Darstellung der Rechtsverhältnisse	122
bb) Vereinbarkeit mit DGV Verbandsordnungen.....	124
cc) Vereinbarkeit mit Golfclubstatuten.....	127
b) Greenfeefreies Spielen auf IGC-Partnergolfanlagen.....	127
c) Ergebnis	128
III. Diskriminierung der neuen Spielmöglichkeiten	129
1. Problemdarstellung	129
2. Ungleichbehandlung von Seiten der Golfclubs, die gegen Greenfee bespielt werden	130
3. Ungleichbehandlung von Seiten der Heimatgolfclubs und des DGV.....	131
a) Anwendbarkeit des gesellschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes.....	131
b) Ungleichbehandlung durch den DGV	132
c) Ungleichbehandlung durch die Golfclubs	132
aa) Willkürliche Ungleichbehandlung?	133
bb) Rechtsfolge	134
4. Ergebnis	134
F. Zusammenfassung der Rechtsstellung des Golfspielers	135

5. KAPITEL: ERGEBNIS UND AUSBLICK	137
ANHANG.....	139
Satzung des Deutschen Golf Verbandes e.V.....	139
Allgemeine Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des Deutschen Golf Verbandes e.V..	151
Satzung des Golfclubs Am Alten Fließ e. V.....	161
Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 18.01.2005, Aktenzeichen: 20 S 137/04	170

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Struktur des organisierten Golfsports in Deutschland mit der Trennung von Amateur und Profisport.....	8
Abbildung 2: Rechtsverhältnisse und Vertragspflichten bei sachlicher und personeller Trennung zwischen Betreibergesellschaft und Verband.....	23
Abbildung 3: Rechtsverhältnisse und Vertragspflichten bei stärkerer Verflechtung zwischen Betreibergesellschaft und Verein.....	26
Abbildung 4: Der Weg des DGV-Mitgliedsausweises zum Golfspieler.....	74
Abbildung 5: Vertrag zwischen Golfverband und Golfclub zu Gunsten des Golfspielers.....	74
Abbildung 6: Vermittlung eines Fernmitgliedschaftsvertrages durch die W&L Internationale Golf AG.....	124
Abbildung 7: Leistungsaustausch innerhalb der Verhältnisse zwischen Golfer, W&L Internationale Golf AG und IGC Partnerclub.....	124

Golflexikon

Die wichtigsten Begriffe zum Verständnis der Untersuchung.

Golfplatz:

Die Spielstätte des Golfspielers besteht aus 18 „Löchern“, gemeint sind 18 Spielbahnen. Das Spiel beginnt auf jeder Spielbahn auf dem *Abschlag* und endet im *Loch*, welches sich auf einer extrem kurz gemähten Rasenfläche, dem *Grün*, befindet.

Spielregeln/Wertung:

Ziel ist es, auf jedem Loch mit so wenigen Schlägen wie möglich vom Abschlag ins Loch zu gelangen. Mithin mit so wenigen Schlägen wie möglich den gesamten Platz, also alle 18 Löcher zu bewältigen.

Jedes Loch hat ein bestimmtes *Par*. Es gibt *Par 3's*, *4's* und *5's*. Das *Par* gibt an, mit welcher Schlagzahl das jeweilige Loch von einem sehr guten Spieler absolviert werden soll. Die Summe aller *Pars* ergibt das *Par* des Platzes. Bei der gewöhnlichen Aufteilung von vier *Par 3's*, zehn *Par 4's* und vier *Par 5's* hat ein Platz ein *Par 72*. Der sehr gute Golfspieler sollte für das Spielen der 18 Löcher damit 72 Schläge benötigen.

In Anlehnung an das *Par* eines Platzes wird *das Handicap/die Vorgabe* eines Spielers errechnet. Das *Handicap* gibt die Anzahl der Schläge an, die der Spieler mehr als das *Par* des Platzes braucht. Bei *Par 72* bedeutet mithin die Schlagzahl von 82 zum Beispiel ein *Handicap* von 10.

Der Spieler kann sein persönliches *Handicap* allerdings nur nach dem *Vorgabensystem* des Deutschen Golf Verbandes (DGV) verbessern. Dies kann grundsätzlich nur in *vorgabewirksamen*, von einem DGV-Mitglied organisierten, Turnieren geschehen.

Platzreife/Handicap

Das erste *Handicap*, das ein Golfspieler erreichen kann, ist 54. Vorstufe des Handicaps ist allerdings die *Platzreife*: Der Neugolfer geht mit einem Golflehrer über den Golfplatz und muss zeigen, dass er die Reife besitzt auf einem Golfplatz zu spielen. Es gilt nachzuweisen, dass der Spieler ein gewisses Spiellevel erreicht hat und die *Golfregeln* und *Etikette* beherrscht.

Handicap und *Platzreife* sind zumeist Voraussetzung für das Spielen auf dem Heimatplatz, aber auch das Bespielen eines fremden Platzes.

Greenfee

Das *Greenfee* bezeichnet die Gebühr, die entrichtet werden muss, wenn ein Golfspieler als Gast auf einem Golfplatz spielen möchte, der nicht sein Heimatplatz ist. Der Golfer erhält nach der Bezahlung eine Karte, die er an seiner Golftasche befestigt, die den anderen Golfern sowie der Platzaufsicht anzeigt, dass er die Spielgebühr entrichtet hat.

1. Kapitel: Einleitung

A. Sport und Recht, insbesondere Golf und Recht

Die folgende Untersuchung gibt Einblick in den organisierten Golfsport in Deutschland. Im Vordergrund stehen die Rechtsstellung des Golfspielers sowie die vereins- und verbandsrechtlich organisierte Struktur des Golfsports.

Der Jurist an sich denkt gerne in gedanklich wohl sortierten Kategorien und Schubladen. Vorliegende Thematik stellt ihn diesbezüglich vor ein Problem. In welcher juristischen Schublade befindet er sich? Golf wird sicherlich in juristischen Kreisen vielfach gespielt; Gerichte und Wissenschaft haben sich bisher vergleichsweise wenig damit befasst.

Das Wort „*Golfsport*“ gibt die Richtung bereits vor: Die Untersuchung bewegt sich im Themenkreis des Sportrechtes. Was aber versteht der Jurist wiederum unter Sport, noch dazu unter Sportrecht? Ob eine Betätigung Sport darstellt wird in der Sportwissenschaft regelmäßig an bestimmten Merkmalen festgemacht: dazu gehören eine körperliche Bewegung, ein Wettkampf- oder zumindest Leistungsstreben, das Vorhandensein von Regeln- und Organisationsformen, und die Betätigung als Selbstzweck ohne produktive Absicht.¹ Ketteler² relativiert diese Definition für den rechtswissenschaftlichen Bereich durch den Zweck des jeweiligen Gesetzes, das Selbstverständnis des Sports sowie die allgemeine Verkehrsauffassung.

Wie aber kann das *Sportrecht* juristisch eingeordnet werden? Auf der einen Seite können als Sportrecht alle diejenigen Rechtsverhältnisse und Rechtsstreitigkeiten aufgefasst werden, die im Bereich der Sportausübung beheimatet sind. Auf der anderen Seite erscheint es möglich, mit dem Begriff des Sportrechts, das von Sportvereinen- und verbänden autonom geschaffene Recht zu bezeichnen.³ Diese unterschiedlichen Ansatzpunkte zeigen bereits, wie vielfältig die Berührungspunkte des Rechts mit dem Sport sind. So wie sich der Sport in der Gesellschaft ständig weiter entwickelt, so findet auch das Sportrecht immer neue Betätigungsfelder. Danach erscheint es möglich, den Begriff des Sportrechts als dynamisch zu bezeichnen.

¹ Sportwissenschaftliches Lexikon, Stichwort „Sport“, S. 420.

² Ketteler, SpuRt 1997, S. 73, 75.

³ Pfister/Steiner, Stichwort „Sportrecht“, S.194f.

Im Folgenden werden beide Teile des oben genannten Sportrechtsbegriffes behandelt. Zum einen befasst sich die Darstellung mit der Struktur von Golfverbänden und -clubs und damit auch mit dem von diesen Institutionen autonom verfassten Recht in Form von Satzungen und Verbandsordnungen. Daneben steht aber insbesondere der Golfspieler selbst im Mittelpunkt. Es ist der Frage nachzugehen, auf welche Art von Rechtsverhältnissen er bei der Ausübung seines Sports trifft und welche rechtlichen Schwierigkeiten ihm dabei begegnen.

B. Dimensionen des Golfsports national und international

Die Dimensionen des Golfsports werden gerade in Deutschland häufig unterschätzt. Im Jahre 2004 gab es in Deutschland 481.172 Golfspieler auf 648 Golfplätzen. Die Zahl der aktiven Golfspieler in Deutschland hat sich in zehn Jahren mehr als verdoppelt; jährlich liegen die Zuwachsraten zwischen 5,7 % (2004) und 12,2 % (1995).⁴

International ist Deutschland schon siebtgrößte Golfnation. Ein Blick auf internationale Zahlen macht die Bedeutung von Golf im Sportsegment noch deutlicher: In den USA spielen zurzeit ca. 27,4 Millionen Menschen auf 16.050 Golfplätzen Golf. Beispielhaft aber auch ein Land wie Irland, das mit nur vier Millionen Einwohnern 400 Golfplätze beheimatet.⁵

Signifikant gerade für die Medienbedeutsamkeit ist die Betrachtung des Professionalbereichs. Die beiden führenden Profitouren, die PGATour in den USA, sowie die Europeantour, die entgegen ihrem Namen Turniere in weiten Teilen der Welt veranstaltet, schütten Woche für Woche Preisgelder in Millionenhöhe aus. Der letztjährige Gewinner der PGATour, Vijay Singh, hatte am Ende des Jahres über zehn Millionen Dollar an Preisgeldern gewonnen. Branchenprimus Tiger Woods führt die „all time career money list“ mit ca. 53,7 Millionen Dollar Preisgeld an. Aktuell läuft in den USA die Aktion „Drive to a billion“. Dabei wird in den nächsten Wochen die Grenze von einer Milliarde Dollar erreicht, die von der PGATour für wohltätige Zwecke

⁴ Statistik des DGV: „Golfspieler in Deutschland von 1995 bis 2004“ auf der Internetseite: http://www.golf.de/dgv/binarydata/Statistiken_2004_1995_Spieler_Clubs.pdf

⁵ Internationale Statistik auf der Internetseite:

http://www.golf.de/dgv/binarydata/Internationale_Statistik2004_per14012005.pdf

gespendet worden ist.⁶ Aber auch die europäische Tour kann im Millionengeschäft Golf mithalten: Das im September 2005 in Pulheim bei Köln veranstaltete Linde German Masters schüttete ein Gesamtpreisgeld von drei Millionen Euro aus. Über 200 Medienvertreter waren zugegen. Weltweit kam die Veranstaltung auf über 400 Stunden TV-Übertragung.⁷

Golf ist also zumindest aus internationaler Sicht keineswegs der Elitesport für einige ausgesuchte Menschen, für den es immer noch oft gehalten wird. Knapp eine halbe Million deutsche Golfspieler zeigen ebenfalls national, welche Dimension der Golfsport erreicht hat.

C. Besonderheiten des Golfsports im Vergleich zu anderen organisierten Sportarten

Neben dem Umstand einer aufstrebenden Golfkultur in Deutschland tragen noch weitere Aspekte zum Interesse an einer juristischen Durchleuchtung des Golfsports bei. Ein Sportclub oder Sportverein stellt in den meisten Sportarten, zumindest im Amateurbereich, ein wirtschaftlich überschaubares Unternehmen dar. Der gewöhnliche Fußballverein hat einen Fußballplatz, vielleicht ein kleines Clubhaus mit Umkleiden, sowie hauptsächlich ehrenamtliche Mitarbeiter.

Anders der Golfclub: Dieser braucht zunächst einen Golfplatz. Dazu wird ein Stück Land mit einer Größe von mindestens 50 ha.⁸ benötigt. Darauf muss nun ein Golfplatz erbaut werden. Dieses Unterfangen ist bereits bei einem Standortplatz mit erheblichen Erdbewegungen verbunden. Dazu kommt für gewöhnlich noch der Bau von Übungsanlagen und eines Clubhauses. Bevor der erste Ball geschlagen wurde, sind damit Ausgaben, je nach Qualität des Platzes, von mindestens 5 Millionen Euro zu tätigen.⁹ Des Weiteren sind die Kosten für die Instandhaltung nicht mit anderen Sportarten zu vergleichen. Große Rasenteile des Platzes müssen täglich, zumindest aber dreimal pro Woche, mit technisch komplexen Maschinen auf einige Millimeter Länge gemäht werden. Durchgeführt werden diese Arbeiten von hoch qualifizierten Mitarbeitern.

⁶ „Zahl des Monats“, Golf Journal 10/2005, S. 14.

⁷ Angaben des Veranstalters auf der Internetseite: www.linde-german-masters.de

⁸ Erkenntnisse bei der Planung des Golfplatzes Am Alten Fließ.

⁹ Vgl. FN. 8.

Schon kleinste Fehler können zu weit reichenden negativen Folgen auf den empfindlichen Rasenflächen führen.

Im Ergebnis muss festgehalten werden, dass der Bau sowie die Unterhaltung eines Golfplatzes mit erheblichen, nicht mit anderen Sportarten zu vergleichenden, Kosten verbunden sind.

D. Problemaufriss und Gang der Untersuchung

Die oben dargestellten, konzeptionellen Besonderheiten, sowie der „Golfboom“ in Deutschland führen zu besonderem Interesse an juristischen Aspekten des Golfsportes.

Sind Kosten für Bau und Unterhalt der Spielstätte im Vergleich zu anderen Sportarten exorbitant groß, so stellt sich die Frage, ob trotzdem auf die gleichen rechtlichen Strukturen zurückgegriffen werden kann. Insbesondere ist es aufgrund der rapiden Entwicklung interessant, der Frage nachzugehen, inwieweit dem einzelnen Golfspieler im Millionengeschäft Golf eine ausreichend gesicherte Rechtsposition zukommt.

Mithin steht der Golfspieler auch im Mittelpunkt der folgenden Untersuchung. Es ist zu erörtern, welche juristischen Probleme ihm bei der Ausübung seiner Sportart begegnen. Voraussetzung für diese Analyse ist aber die Darstellung der Organisationsstruktur im deutschen Golfsport.

2. Kapitel: Verbandsstrukturen im deutschen Golfsport

Die folgenden beiden Kapitel geben einen Einblick in die Organisation des Golfsports in Deutschland. Es ist der Frage nachzugehen, wer auf welche Weise entscheidend die Rechtsstellung des Golfspielers beeinflusst. Zu untersuchen ist daher, welchem Strukturprinzip die Verbände folgen und wie die Golfclubs rechtlich ausgestaltet sind. Vorangestellt wird zum besseren Verständnis eine kurze Darstellung der Verbandsorganisation des deutschen Sports im Allgemeinen.

A. Verbandsstrukturen des deutschen Sports

Sport in Deutschland findet zum größten Teil in eingetragenen nichtwirtschaftlichen Vereinen gemäß §§ 21ff. BGB statt.¹⁰ Daneben bestehen, für diese Darstellung zu vernachlässigende, kommerzielle Sportanbieter (z.B. Fitnessstudios, Tennishallen), die ohne Vereinsmitgliedschaft Sportmöglichkeiten gegen Entgelt anbieten.

Die Vereine haben sich zur besseren Vertretung ihrer Interessen zu Verbänden zusammengeschlossen. Diese Entwicklung von „unten“ nach „oben“ wird als horizontale Gliederung bezeichnet.¹¹ Neben der Interessenvertretung ist insbesondere auch die Schaffung einheitlicher Regeln Aufgabe der Verbände, die regionale und überregionale Förderung des Leistungsbereiches sowie die Durchführung überregionaler Meisterschaften.¹²

Auch die Verbände sind in der Form des eingetragenen Vereins organisiert.¹³ Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts entstand mit der Deutschen Turnerschaft die erste deutsche Sportvereinigung.¹⁴ Eine neue Dimension erreichte die Verbandsorganisation 1950 mit der Gründung des deutschen Sportbundes (DSB) als Vereinigung aller Spitzenfachverbände und der Landessportbünde.¹⁵ Auf Verbandsebene muss heute zwischen den Fachverbänden einerseits und dem deutschen Sportbund mit angeschlossenen Landessportbünden andererseits unterschieden werden.

¹⁰ Pfister/Steiner, Stichwort „Verein“ S. 246f.

¹¹ Reichert, Grundrisse des Sportrechts und des Sporthaftungsrechts, S. 23.

¹² Reichert, Grundrisse des Sportrechts und des Sporthaftungsrechts, S. 22f.

¹³ Pfister/Steiner, Zur Einführung, S.2; Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 1.

¹⁴ Reichert, Grundrisse des Sportrechts und des Sporthaftungsrechts, S.22.

¹⁵ Weisemann/Spieker, Sport, Spiel und Recht, Rn. 410f.; vgl. auch Satzung Deutscher Sport Bund e.V. § 5.

Der Bereich der Fachverbände wird von einer hierarchisch-monopolistischen Organisationsstruktur beherrscht.¹⁶ Merkmal der monopolistischen Struktur ist insbesondere das „Ein-Verbands-Prinzip“. Pro Fachbereich kann danach nur ein Spitzenverband Mitglied des DSB werden. Seine Fortsetzung findet das „Ein-Verbands-Prinzip“ auf Landesebene, wo nur ein Landesfachverband in die Verbandshierarchie integriert werden darf.

Mitglieder des nationalen Spitzenverbandes sind regelmäßig nur die Landesverbände, nicht aber die eigentlichen Sportvereine.¹⁷ Letztere sind lediglich Mitglieder des Landesverbandes. Nur in wenigen Fachbereichen sind die Sportvereine unmittelbare Mitglieder der nationalen Spitzenverbände (z. B. Rudern, Segeln, Hockey, aber auch Golf).¹⁸ Der einzelne Sportler ist regelmäßig nur mit seinem Sportverein mitgliedschaftlich verbunden.

Es wird deutlich, dass sich der Sportverein in die Verbandsorganisation integrieren muss, um die Ausübung seiner Sportart für seine Mitglieder zu gewährleisten. Die Anziehungskraft der Verbände beruht in der Regel nämlich weniger auf emotionaler Identifikation als vielmehr auf ihrer Macht- und Leistungsstellung.¹⁹ Die Teilnahme an Meisterschaften oder die Benutzung bestimmter Regelwerke ist zumeist von der Mitgliedschaft im Verbandsgeflecht abhängig. Für den konkreten Fall des Golfsports ist auf diese Problematik noch einzugehen.

B. Verbandsstruktur des deutschen Golfsports nach der Satzung des DGV

Am 26.05.1907 gründeten acht deutsche Golfclubs in Hamburg den Deutschen Golf Verband e.V. Seit diesem Tag Anfang des 20. Jahrhunderts fungiert der DGV als Dachverband des organisierten Golfsports in Deutschland. Gemäß § 1 Abs. 2 Satzung DGV hat er seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.

Der Zweck des Verbandes ist in § 2 Abs. 1 Satzung DGV mit der Förderung und Regelung des Golfsports in Deutschland angegeben. Seine Aufgaben sind in § 2 Abs. 2 Satzung DGV exemplarisch aufgezählt. Herauszustellen sind zunächst die dachverbandstypischen Aspekte, wie die Interessenvertretung (lit.

¹⁶ Pfister/Steiner, Zur Einführung, S.1.

¹⁷ Pfister/Steiner, Stichwort „Verbandsorganisation“ S.241f, vgl. z. B. § 7 Satzung des DFB.

¹⁸ Weisemann / Spieker, Rn. 409.

¹⁹ Birk, JZ 1972, 343,344.

(a)), die Festsetzung von Wettspielbedingungen und Regeln (lit. (b)) und die Durchführung nationaler und internationaler Meisterschaften (lit. (c)). Daneben sind insbesondere die Pflege internationaler Beziehungen (lit. (a) a. E.) und die Förderung des Spitzensportes mit besonderem Augenmerk auf der Jugend (lit. (e)) zu beachten.

§ 3 Satzung DGV stellt des Weiteren klar, dass der DGV ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgt. Die anfangs dargestellte Gründungsgeschichte bestätigt, was die Satzung des DGV in § 3 Abs. 2 deutlich macht:

„Ordentliche Mitglieder sind

(a) deutsche Golfvereine

(b) sonstige deutsche Organisationen bzw. Personen, die Träger und/ oder Betreiber eines Golfplatzes sind.“

Der DGV ist folglich ein Verband der Vereine. Nach Einführung von § 3 Abs. 2 lit. (b), sogar der Verband jeder rechtsformunabhängigen Organisation, die einen Golfplatz trägt oder betreibt. Die ansonsten aus dem Sportverbandswesen bekannte strenge Hierarchie (Sportler Mitglied im Verein, Verein Mitglied im Landesfachverband, Landesfachverband Mitglied im nationalen Spitzenverband) wird zu Lasten der Landesverbände durchbrochen. Letztere sind gemäß § 3 Abs. 4 Satzung DGV lediglich regionale Mitglieder und erst in den Siebziger-Jahren entstanden. Nichts desto trotz sind die Golfclubs Mitglieder der Landesgolfverbände. Deren Aufgabe im Verbandsgeflecht kann es allerdings nicht sein, als Bindeglied zwischen Golfclub und Dachverband zu fungieren, sondern beschränkt sich vielmehr auf die Förderung des Breiten- und Leistungsportes, sowie die Ausrichtung lokaler Meisterschaften innerhalb des jeweiligen Landes.²⁰

Des Weiteren ist der DGV in die internationale Verbandsstruktur eingegliedert. Mitgliedschaften bestehen bei der European Golf Association und der International Golf Federation.

Schließlich muss angeführt werden, dass es sich beim dargestellten Verbandsgeflecht ausschließlich um den Amateursportbereich handelt. Dem internationalen Vorbild folgend ist der Bereich des professionellen Golfsports

²⁰ Vgl. z. B. § 2 Abs. 2 Satzung Golfverband NRW.

im Verbandsaufbau völlig vom Amateursport getrennt. Die Interessen der deutschen Profigolfspieler werden durch die Professional Golf Association of Germany (PGA of Germany) vertreten. Der DGV ist mithin in jeglicher Hinsicht Amateursportverband. Eine intensive Zusammenarbeit mit der PGA hat erst in den letzten Jahren mit der gemeinsamen Gründung des Golf Teams Germany begonnen. Dabei steht die gezielte Förderung von Nachwuchstalenten sowie Jung-Profis im Vordergrund.

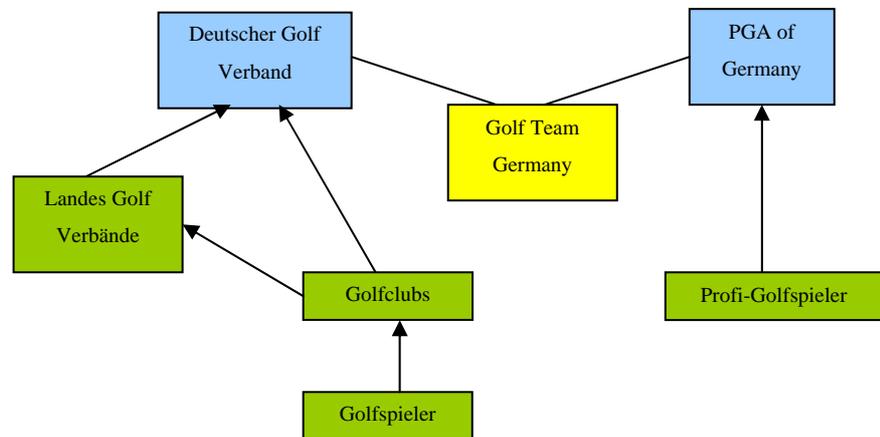


Abb. 1: Struktur des organisierten Golfsports in Deutschland mit der Trennung von Amateur- und Profisport

3. Kapitel: Organisation und gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der Golfclubs in Deutschland

Die Rechtsform der Golfclubs in Deutschland ist nicht einheitlich. Ganz im Gegenteil wird fast das gesamte Repertoire der dem Gesellschaftsrecht bekannten Rechtsformen ausgenutzt. Auf einer ersten Ebene kann zwischen nichtwirtschaftlichen eingetragenen Vereinen, Betreibergesellschaften sowie einer Kombination aus Verein und Betreibergesellschaft unterschieden werden. Innerhalb der Betreibergesellschaften ist wiederum fast jede Art von Personen- und Kapitalgesellschaft vertreten. Es erscheint als interessant, der Frage nachzugehen, warum es zu einer derartigen Vielfalt an Gesellschaftsformen gekommen ist. Bereits die Aufzählung macht deutlich, dass völlig unterschiedliche Ideen bei der Gründung der Golfclubs im Vordergrund gestanden haben müssen. Im Folgenden ist daher zunächst darzustellen, welche Faktoren die Initiatoren zu der einen oder anderen Gesellschaftsform veranlasst haben können.

A. Maßgebende Faktoren der Rechtsformwahl bei Golfclubs heute

Die infrastrukturellen Besonderheiten des Golfsports müssen bei der Rechtsformwahl eines Golfclubs genauso Berücksichtigung finden wie die allgemein anerkannten Kriterien und die unter Umständen bestehenden Vorgaben des Dachverbandes.

Das Hauptaugenmerk der folgenden Untersuchung soll bei den Kriterien liegen, mit denen sich Golfplatzgründer in den letzten Jahren zu befassen hatten. Denn die bereits seit Jahrzehnten bestehenden Clubs, sind unter anderen wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen und anderen Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung entstanden. Bei ihnen stand der nichtwirtschaftliche Vereinscharakter im Vordergrund.

I. Verbandsvorgaben

§ 3 Abs. 2 Satzung DGV wurde bereits dargestellt. Die Wahl einer sonstigen Organisation bzw. Person nach lit. (b) steht den Golfclubs allerdings erst seit einer Satzungsänderung aus dem Jahr 2004 zur Verfügung. Vorher war für die Mitgliedschaft im DGV die Rechtsform des eingetragenen, nichtwirtschaftlichen Vereins vorausgesetzt.²¹ Die meisten momentan bestehenden Golfclubs sind naturgemäß in den Jahren vor 2004 gegründet worden. Von 1995 bis 2004 sind alleine knapp 200 neue Plätze entstanden.²² Für diese Clubs stand bei ihrer Gründung eines fest: Wollten sie die Mitgliedschaft im DGV, so mussten sie zumindest auch einen nichtwirtschaftlichen Verein gründen. Es wird noch darzustellen sein, dass eine Mitgliedschaft im DGV für einen Golfplatz mit dem Ziel eines ordentlichen Spielbetriebes unentbehrlich ist. Aufgrund dieses Umstandes war die Rechtsformwahl, unabhängig von der Auswertung weiterer Kriterien, insoweit bereits entschieden.

Trotzdem haben sich Golfclubs auch in den Jahren vor 2004 für andere Rechtsformen entschieden. Zusätzlich wurde ein eingetragener Verein gegründet, um den Vorgaben des Dachverbandes zu entsprechen. Es wird deutlich, dass zwingende Gründe vorgelegen haben müssen, die gegen den Betrieb des Golfclubs in der Rechtsform des Vereins gesprochen haben.

II. Kapitalbeschaffung

Es ist bereits dargestellt worden, dass zu den strukturellen Besonderheiten des Golfsports die hohen Bau- und Instandhaltungskosten gehören. Die primäre Frage bei der Gründung eines Golfclubs ist damit, auf welche Weise das benötigte Kapital beschafft werden soll und kann. Grundsätzlich muss zwischen der Finanzierung durch Eigenkapital und der durch Fremdkapital unterschieden werden. Eigenkapital bedeutet, dass die Gesellschafter die Kosten für den Golfplatzbau durch das von ihnen in die Gesellschaft eingebrachte Kapital selbst tragen. Bei der Finanzierung durch Fremdkapital sind insbesondere Bankkredite von Bedeutung.

²¹ § 3 Satzung DGV a. F.

²² DGV Statistik: Golfplätze in Deutschland von 1995 bis 2004, Internetportal des DGV.

Es bleibt darzustellen, welche Konsequenzen sich aus der Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital für die Rechtsformwahl ergeben können. Zunächst ergeben sich keine zwingenden Folgerungen. Ob nun Eigen- oder Fremdkapital eingesetzt wird, keine Rechtsform des deutschen Gesellschaftsrechts scheidet vollständig aus.

Wird eine wertende Betrachtung vorgenommen, so lassen sich zumindest subjektive Tendenzen erkennen: Der mit Eigenkapital ausgestattete Golfclub wird, außer das Kapital war als „Spende“ gedacht, eher zu einer Gesellschaftsform tendieren, die es Kapital einbringenden Gesellschaftern ermöglicht, an eventuellen Gewinnen beteiligt zu werden und das Kapital durch Austritt oder Verkauf herauszuziehen.²³

III. Gesellschaftszweck

Grundsätzlich kann zwischen ideellen und erwerbswirtschaftlichen Gesellschaftszwecken unterschieden werden. Korrespondierend zu der Abgrenzung zwischen Ideal- und Wirtschaftsverein, ist der Zweck einer ideellen Gesellschaft nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.²⁴ Es werden keine Leistungen auf einem äußeren Markt planmäßig und dauerhaft gegen Entgelt angeboten.

Es stellt sich die Frage, ob durch die Entscheidung für oder wider einen Gesellschaftszweck die Rechtsformwahl für den Golfclub beeinflusst wird. Ideelle Zwecke können hauptsächlich in der BGB-Gesellschaft und im nichtwirtschaftlichen Verein verwirklicht werden. Grundsätzlich kommen auch GmbH und AG in Betracht, gerade die AG wird aufgrund der mit ihr verbundenen Kosten aber nicht die erste Wahl sein.

Soll der Erwerbszweck im Vordergrund stehen, so müssen GbR und nichtwirtschaftlicher Verein insoweit ausgeschlossen werden, als dass die GbR grundsätzlich kein Handelsgewerbe betreiben kann und der Zweck des eingetragenen Vereins nicht auf einen erwerbswirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf.

In Bezug auf einen ideellen Gesellschaftszweck ist aber zu berücksichtigen, dass die Wahl eng mit der Beschaffung des Kapitals verknüpft ist.

²³ Baddeley, Gesellschaftsformen für Sportvereinigungen, Sport und Recht 2003, 103, 104f.

²⁴ Palandt (Heinrichs), § 21 Rn. 2ff m. w. N.

Hat der Bau des Golfplatzes durch das eigene Kapital der Gründer stattgefunden, so kommt nur dann, wenn die Initiatoren die Kapitalgebung als Spende angesehen haben, ein ideeller Zweck in Betracht. Nur in diesem Fall tritt die Notwendigkeit der Erwirtschaftung einer Rendite auf das eingesetzte Kapital in den Hintergrund.

IV. Möglichkeit der Gewinnbeteiligung

Ein weiteres Entscheidungskriterium bei der Suche nach der richtigen Rechtsform für den Betrieb eines Golfclubs ist die Frage, ob und wenn ja, wie die Mitglieder (im Sinne von Gesellschaftern) an etwaigen Gewinnen der Gesellschaft beteiligt werden sollen. Diese Entscheidung hängt eng mit dem angestrebten Gesellschaftszweck zusammen. Ist der Zweck des Golfclubs mit der alleinigen Ausübung und Förderung des Golfsports definiert, so wird auch eine Gewinnbeteiligung der Gesellschafter nicht im Vordergrund stehen; jegliche Erträge sollen innerhalb der Gesellschaft dem Golfsport zufließen.

Anders kann die Lage bei erwerbswirtschaftlichen Gesellschaftszwecken ausfallen. Kapitalgeber erwarten für gewöhnlich eine Rendite auf ihr eingesetztes Kapital. Handelt es sich bei ihnen um Eigenkapitalgeber, so muss die Gesellschaft so konstruiert sein, dass die Möglichkeit einer Gewinnausschüttung besteht.

Allein der Verein bietet keinen Weg, seine Mitglieder an Gewinnen zu beteiligen. Bei den Personengesellschaften ist exemplarisch die Norm des § 722 BGB zu nennen, wonach der Gewinn entsprechend den Anteilen an der Gesellschaft zu verteilen ist.

In der AG entscheidet die Hauptversammlung gemäß § 174 AktG über die Verwendung des Gewinns, insbesondere nach § 174 Abs. 2 Nr. 2 AktG über die Höhe des an die Aktionäre auszuschüttenden Betrages.

Im Bereich der GmbH gibt § 29 GmbHG den Gesellschaftern ein entsprechendes Vermögensrecht an die Hand. Danach haben die Gesellschafter einen Anspruch auf den Jahresüberschuss, soweit Gesetz oder ein Gesellschafterbeschluss nichts anderes verlangt.

Es wurde aufgezeigt, dass für die Ausschüttung des Gewinns nur der Verein als passende Rechtsform ausscheiden muss. Alle anderen Gesellschaftsformen stehen den Golfclubgründern zur Verfügung. Auf der anderen Seite können die

Gesellschaftsformen auch dann gewählt werden, wenn keine Gewinnausschüttung gewollt ist. Letztere ist nicht zwingend. Die Gesetzeswortlaute lassen eine anderweitige Verwendung durch Beschluss der Hauptversammlung oder durch Verankerung im Gesellschaftsvertrag zu.

V. Mitgliedschaftsmodelle

Schließlich muss bei der Gründung der Golfclubgesellschaften bedacht werden, dass bei allen Problemen der Kapitalbeschaffung und der Suche nach dem passenden Gesellschaftszweck, die Golfclubgesellschaft nur dann überleben kann, wenn genügend Golfspieler Interesse an der Anlage zeigen. Dies führt zur Frage, ob, und wenn ja, in welcher Form die Golfspieler am Golfclub beteiligt werden sollen. Dabei muss erörtert werden, welche Möglichkeiten und Unterschiede die verschiedenen Gesellschaftsformen bieten. Mit der Mitgliedschaft wird regelmäßig das Recht verbunden sein, den Golfplatz und seine Einrichtungen zu nutzen. Auf die genaue Ausgestaltung der Rechtsbeziehung des Golfspielers zu seinem Golfclub wird noch im Kapitel „Die Rechtsstellung des Golfspielers“²⁵ einzugehen sein. Vorliegend ist lediglich von Bedeutung, welche Gesellschaftsform aufgrund ihrer Mitgliedschaftsmöglichkeiten zur Golfclubgesellschaft passt.

Zunächst kann aber eine solche Beteiligung auch gar nicht gewollt sein. In diesen Fällen wird regelmäßig ein schuldrechtlicher Vertrag mit den interessierten Golfspielern geschlossen, in dem die Golfclubgesellschaft dem Spieler das Recht vermarktet, den Golfplatz und seine Einrichtungen gegen Entgelt für eine bestimmte Zeit zu nutzen.

Eigenkapitalansammlung kann in diesen Fällen nur durch hohe Entgelte bei den vorgenannten Verträgen, oder durch so genannte Eintrittsgelder vorgenommen werden. Für ein Gesellschaftskonzept ohne Mitgliedschaft der Golfspieler scheidet damit keine Gesellschaftsform aus. Schuldrechtliche Verträge mit Interessierten können in jeder Gesellschaftsform geschlossen werden.

Dies ist anders, wenn Mitgliedschaften der Golfspieler angestrebt werden. Dabei muss grundsätzlich zwischen dem Verein und allen anderen in Frage

²⁵ siehe 4. Kapitel, S. 58ff.

kommen den Personen- und Kapitalgesellschaften unterschieden werden, denn der Eintritt in den nichtwirtschaftlichen Verein kann zwar mit einem Eintrittsgeld kombiniert werden, eine Kapitalbindung findet allerdings nicht statt. Dies ist bei Personen- und Kapitalgesellschaft anders. Die Mitgliedschaft definiert sich bei diesen Gesellschaftsformen gerade über den Erwerb von Geschäftsanteilen und eignet sich damit in idealer Weise zur Ansammlung von Eigenkapital.

Ansonsten ist das Mitgliedschaftskonzept des nichtwirtschaftlichen Vereins für die Golfclubgesellschaft geeignet. An Stelle des Erwerbes von Geschäftsanteilen können ein Eintrittsgeld oder satzungsfeste Umlagen zur Kapitalansammlung benutzt werden. Ein- und Austritt sind unkompliziert möglich und dadurch für eine große Anzahl von Mitgliedern geeignet.²⁶ Die Mitgliedschaft ist allerdings nicht übertragbar, was aber aufgrund der fehlenden Kapitalbindung sowie der einfachen Austrittsmöglichkeit kein Hindernis darstellt.

Schwenkt man den Blick zurück auf die Personen- und Kapitalgesellschaften, so lassen sich trotz der Gemeinsamkeit des Erwerbes eines Gesellschaftsanteiles Unterschiede bezüglich der Geeignetheit der Mitgliedschaftsmodelle feststellen.

Insbesondere die „Mitgliedschaft“ in einer Personengesellschaft stellt sich als wesentlich komplexer dar. Zum Eintritt ist die Zustimmung aller anderen Gesellschafter notwendig.²⁷ Eintritt und Austritt führen zu Anwachsung bzw. Abwachsung (§ 738 Abs. 1 S. 1 BGB). Danach wächst der Gesellschaftsanteil der Übrigen bei Austritt eines Gesellschafters, und schrumpft entsprechend bei Eintritt eines Neuen. Der Bestand und die Struktur der Gesellschaft sind damit vom Ein- und Austritt der Mitglieder abhängig. Des Weiteren ist die Übertragung der Mitgliedschaftsrechte durch Veräußerung im Sinne eines Zweiterwerbes kompliziert und stark umstritten.²⁸ Es zeigt sich, dass die Personengesellschaften auf eine kleine Anzahl von Gesellschaftern und eine geringe Fluktuation derselben ausgelegt sind. Mithin erscheint die Personengesellschaft für die Gründungsmitglieder als passende Wahl, um die

²⁶ Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 5 II 2b.

²⁷ Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 45 II 3a.

²⁸ Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 45 III m. w. N.

Golfplatzbenutzer an der Gesellschaft teilhaben zu lassen aber als eher ungeeignet.

Die Kapitalgesellschaften müssen in dieser Hinsicht differenziert betrachtet werden. Bei der AG geschieht der Beitritt durch die Übernahme neuer oder den Erwerb bereits bestehender Aktien, bei der GmbH durch den Erwerb von Geschäftsanteilen. Neue Gesellschaftsanteile werden durch eine Kapitalerhöhung geschaffen oder bereits bestehende Anteile werden gemäß § 15 GmbHG übertragen. Die AG ist aufgrund der einfachen Übertragung der Aktien in Form von verbrieften Rechten besonders als Publikumsgesellschaft geeignet.²⁹

Die GmbH definiert sich dagegen über personalisierte Strukturen. Bei der Gründung kann jeder Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil erwerben (§ 6 Abs.2 GmbHG). Die Veräußerung der Anteile ist nach § 15 Abs. 1 GmbHG möglich, der Austritt zwar gesetzlich nicht geregelt, kann heute aber als allgemein anerkannt gelten.³⁰ Im Ergebnis ist die GmbH, ähnlich der Personengesellschaften, insbesondere aufgrund der erschwerten Übertragbarkeit der Geschäftsanteile, auf eine kleine Anzahl von Gesellschaftern ausgelegt.

Es kann schließlich festgehalten werden, dass insbesondere die Mitgliedschaftsmöglichkeiten im nichtwirtschaftlichen Verein und in der AG zu einer Golfclubgesellschaft passen. Für den Fall, dass gar keine Mitgliedschaft gewollt ist, wird keine Gesellschaftsform ausgeschlossen.

VI. Haftungsverhältnisse³¹

Im Anschluss an die Frage der Mitgliedschaft muss erörtert werden, wer in der Golfclubgesellschaft haften soll. Interessant wird diese Thematik insbesondere in den Fällen, in denen die Golfspieler Mitglieder der Gesellschaft werden sollen, denn eine unbeschränkte persönliche Haftung ihrerseits wird sicherlich nicht gewollt sein. Eine unbeschränkte persönliche Haftung würde die Golfspieler nur abschrecken, denn sie wollen sich regelmäßig mit der

²⁹ Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 5 II 2b.

³⁰ BGH, NJW 1992, 892.

³¹ Dem Autor ist bewusst, welche umstrittenen Problematiken hinter der Frage nach der gesellschaftsrechtlichen Haftung stehen. Für die Rechtsformwahl der Golfclubgesellschaften sind allerdings nur die grundsätzlichen Strukturen von Bedeutung.

Beteiligung nur das Recht erkaufen den Golfplatz zu benutzen. Wird keine Gesellschaftsmitgliedschaft der Golfspieler angestrebt, so können die Haftungsverhältnisse nach anderen Kriterien ausgesucht werden. Folgend eine kurze Darstellung der Haftung der Gesellschafter in den unterschiedlichen Gesellschaftsformen und deren Eignung für die Golfclubgesellschaft.

1. Körperschaften

In seiner Konzeption als Körperschaft haftet im Verein nur die juristische Person „Verein“ selbst. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder besteht grundsätzlich nicht.³² Damit ist der Verein in dieser Hinsicht, insbesondere wenn die Golfspieler Mitglieder werden sollen, als Golfclubgesellschaft geeignet.

Im Bereich anderer Körperschaften, wie den Kapitalgesellschaften GmbH und AG ist die Gesellschaft ebenfalls alleiniges Haftungsobjekt. Für die GmbH ergibt sich dies aus § 13 Abs. 2 GmbHG. Danach haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft lediglich die Gesellschaft selbst mit ihrem Gesellschaftsvermögen, welches sich allerdings auch aus den Einlagen der Gesellschafter zusammensetzt. Eine Haftung der Gesellschafter findet damit in Höhe ihrer Stammeinlage statt.

Eine dem § 13 Abs. 2 GmbHG entsprechende Regelung für die AG enthält § 1 Abs. 1 S. 2 AktG. Auch danach haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft lediglich das Gesellschaftsvermögen.

GmbH und AG eignen sich damit beide in Bezug auf die Haftung für die Beteiligung des Golfspielers an der Golfclubgesellschaft.

2. Personengesellschaften

Die fehlende Verselbstständigung gegenüber den Gesellschaftern macht sich bei den Personengesellschaften insbesondere bei den Haftungsverhältnissen bemerkbar. Die Gesellschafter der OHG haften persönlich neben der Gesellschaft (§ 128 HGB), bei der KG zumindest der Komplementär, die Kommanditisten bis zur Höhe ihrer Einlage (§ 161 Abs. 1 HGB).

³² Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 24 VI, 2. a).

In der GbR, für die die Haftung der Gesellschafter gesetzlich nicht geregelt ist, ist vieles umstritten. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter steht allerdings außer Frage, allein die dogmatische Herleitung der Haftung differiert zwischen den unterschiedlichen Ansichten.³³

Aufgrund dieser durchgängig persönlichen Haftung der Gesellschafter eignen sich die Personengesellschaften unter Haftungsgesichtspunkten nicht dazu, den Golfspieler an der Golfclubgesellschaft zu beteiligen.

VII. Ergebnis

Es bleibt die Frage zu beantworten, auf welche Rechtsform nun die Wahl der Golfplatzgründer fallen soll. Eine eindeutige Antwort kann nicht gegeben werden. Nach Auswertung der einzelnen Kriterien lassen sich aber zwei Grundrichtungen unterscheiden. Die Ergebnisse aus den einzelnen Kriterien bauen in gewisser Weise aufeinander auf.

Wird der Golfplatz mit Eigen- oder Fremdkapital gebaut, das dem Golfclub nicht als Spende oder Geschenk zufließt, so wird, aufgrund des eingegangenen Risikos, ein erwerbswirtschaftlicher Gesellschaftszweck im Vordergrund stehen.³⁴ Damit liegt wiederum nahe, dass die Möglichkeit der Gewinnbeteiligung bestehen soll. Eine über die Einlage hinausgehende persönliche Haftung der Gesellschafter wird nicht favorisiert werden. Im Ergebnis bleiben für diesen Richtungseinschlag die Kapitalgesellschaften GmbH und AG übrig. Möglich sind auch Personengesellschaften, die als persönlich haftenden Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft haben. Ist darüber hinaus die Beteiligung der Golfspieler an der Gesellschaft gewollt, so bietet sich die AG mit der Aufteilung des Garantiekapitals in unkomplizierte und leicht übertragbare Aktien an.

Eine andere Entwicklung kann aufgezeigt werden, wenn dem Golfclub das Kapital zum Platzbau zufließt, ohne dass es zurückgezahlt oder eine Rendite erwirtschaftet werden muss. Besteht für die Golfplatzgründer nicht das Risiko, Schulden nicht zurückzahlen zu können oder mögliche Gewinne nicht ausschütten zu können, dann stehen die Chancen für den rein ideellen

³³ Nach traditioneller Lehre und Doppelverpflichtungstheorie haften die Gesellschafter, weil sie vertreten werden; bei der Akzessorietätstheorie basiert die Haftung auf einer analogen Anwendung des § 128 HGB (Überblick bei: Palandt (Sprau), § 714 Rn. 11ff.).

³⁴ Vgl. Fn. 22.

Gesellschaftszweck, im Sinne der Förderung und Ausübung des Golfsportes, besser. Für diesen Fall steht aber auch die Gewinnbeteiligung nicht im Vordergrund, denn alle Einnahmen sollen wieder der Golfanlage zufließen. Eine Mitgliedschaft der Golfspieler kann zwar auch zur Aufbringung einer gewissen Menge Kapital genutzt werden, allerdings wird insbesondere die gesellschaftliche Bindung an den Club tragendes Anliegen sein. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird auch hier nicht gewollt sein. Die Gründung des klassischen Sportvereins kann damit für diese Gruppe von Golfplatzgründern als die erste Wahl festgestellt werden.³⁵

Die vorgenannten Entwicklungen sind aber keineswegs zwingend. Die Gesellschaftsgründer können andere Schwerpunkte setzen und durch gewisse Präferenzen andere Kriterien in den Vordergrund treten lassen. Insbesondere das Steuerrecht kann im Ergebnis oft den Ausschlag geben.

Es wird noch aufzuzeigen sein, dass auch verschiedene Gesellschaftsformen miteinander kombiniert werden, und dadurch ein komplexes gesellschaftsrechtliches Geflecht entsteht, welches für den Golfspieler nur schwer zu durchschauen ist.

B. Ausgestaltung der herausgearbeiteten Gesellschaftsrichtungen

Im Folgenden soll, ohne die Probleme des Rechtsverhältnisses zum Golfspieler vorwegzunehmen, dargestellt werden, wie die herausgearbeiteten Gesellschaftsformen in der Praxis tatsächlich ausgestaltet sein können und welche juristischen Probleme sie unter Umständen mit sich bringen.

I. Der nichtwirtschaftliche Verein

Ist der Golfclub in der Rechtsform des nichtwirtschaftlichen Vereins organisiert, so stellt er einen klassischen Sportverein dar. Die Finanzierung läuft über Jahresgebühren, Umlagen und Spenden. An der Spitze steht ein Präsident, und die Organisation des Spielbetriebs erfolgt zum großen Teil durch ehrenamtliche Mitglieder.

³⁵ Lemm, DStR 1993, 1734, 1735.

Probleme aufgrund der Rechtsform des nichtwirtschaftlichen Vereins ergeben sich in zweierlei Hinsicht. Zum einen darf, wie bereits dargestellt, der Gesellschaftszweck des nichtwirtschaftlichen Vereins nicht auf einen erwerbswirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgelegt sein. Ausnahmen sind nur im Rahmen des Nebenzweckprivileges erlaubt, wenn der Geschäftsbetrieb im Rahmen einer ideellen Zielsetzung lediglich Nebenzweck ist. Voraussetzung ist aber, dass die unternehmerische Tätigkeit entscheidend hinter den Aktivitäten zur Förderung des ideellen Zwecks zurückbleibt.³⁶ In diesem Zusammenhang müssen bei der Golfclubgesellschaft die Einnahmen durch die Greenfeespieler Beachtung finden. Dabei handelt es sich um solche Spieler, die weder Mitglied in der Golfclubgesellschaft sind noch einen zeitlichen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben, sondern mit dem Golfplatzeigentümer einen Vertrag über die einmalige Nutzung des Platzes gegen ein Entgelt schließen. Damit bietet der Golfclub eine Leistung, nämlich das Bespielen des Golfplatzes, am äußeren Markt gegen Entgelt an. Sicherlich wird es auf die genaue Verteilung innerhalb eines Golfclubs ankommen, ob durch die Menge an Greenfeespielern die Grenze des, durch das Nebenzweckprivileg gedeckten, Erwerbsbetriebes erreicht wird. Der Golfverein wird sich aber regelmäßig dadurch retten können, dass der eigentliche ideelle Zweck des Vereins, die Förderung und Ausübung des Golfsportes durch seine Mitglieder, von den Greenfeespielern nicht tangiert wird.

Zum anderen stellt sich den Vereinen unter den Golfclubs das Problem des Schuldenabbaus, soweit ihnen das Kapital zum Golfplatzbau nicht als Spende überlassen worden ist. Obwohl die Vereine nicht auf einen Wirtschaftsbetrieb und eine Gewinnerwirtschaftung zugunsten ihrer Mitglieder ausgelegt sind, so können sie sich die Förderung des Golfsportes innerhalb des Vereines aber nur leisten, wenn sie die durch den Golfplatzbau angefallenen Schulden wieder abbauen. Es stellt sich die Frage, ob die gewöhnlichen Vereinsbeiträge dafür ausreichen.³⁷ Sicherlich muss der jährliche Vereinsbeitrag den Kosten für die Bereitstellung der jeweiligen Sportinfrastruktur angepasst werden, allerdings ist die Jahresgebühr schon in psychologischer Hinsicht begrenzt und nur bis zu einer bestimmten Höhe dem Mitglied vermittelbar. Der Verein muss daher von seinen Mitgliedern noch weitere Zahlungen verlangen. Neben dem jährlichen

³⁶ Palandt, (Heinrichs), § 21 Rn. 5.

³⁷ Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 5 II. 2 b).

Mitgliedsbeitrag ist auch die Verpflichtung zu einmaligen Sonderleistungen zulässig.³⁸ In Betracht kommen insbesondere Umlagen und so genannte Eintrittsgelder. Bei Letztgenannten erscheint problematisch, ob Golfspieler bereit sind, sich in einen Golfclub für einen hohen Preis „einzukaufen“, ohne dafür durch eine Gesellschaftsbeteiligung einen Gegenwert zu erhalten. Die Mitgliedschaft in einem solchen Verein muss aus anderen als wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt werden. In Betracht kommen insbesondere die Qualität einer Golfanlage sowie gesellschaftliche Gründe.

Für den Verein ist es aber unumgänglich diese Einnahmequellen wahrzunehmen. Die angefallenen Kosten sowie die Kredite belasten ihn in der Regel zu sehr, als dass ein gewöhnlicher jährlicher Vereinsbeitrag ausreichen würde.

II. Die Betreibergesellschaft

Seit der Änderung der Verbandssatzung betreiben auch Personen- oder Kapitalgesellschaften einen Golfclub. In diesen Fällen wird die Organisation des Spielbetriebes durch die Gesellschafter und die zur Geschäftsführung eingesetzten Personen vorgenommen. Ehrenamtliche Arbeit ist strukturell bedingt nicht vorausgesetzt und nicht üblich, aber natürlich möglich. Es kommt zu der eigenartigen Situation, dass innerhalb einer Personen- oder Kapitalgesellschaft Amateursport ausgeübt wird, insbesondere auch Amateurmansschaften formiert werden, die an Verbandswettspielen teilnehmen.

Spielführer und Mannschaftskapitäne üben für eine auf Gewinn ausgerichtete Gesellschaft ehrenamtliche Tätigkeiten aus.

III. Die Spaltung des Golfclubs in Betreibergesellschaft und Verein

Bei der vorangegangenen Erörterung der für die Rechtsformwahl entscheidenden Kriterien wurde von den Verbandsvorgaben ausgegangen, so wie sie nach der Satzungsänderung im Jahr 2004 bestanden. Es wurde allerdings auch dargestellt, dass faktisch ein Teil der, insbesondere in den Jahren vor 2004 gegründeten, ca. 650 Golfclubs in Deutschland in einen

³⁸ BVerfG, NJW 1991, 2626.

nichtwirtschaftlichen Verein und eine Betreibergesellschaft in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft aufgeteilt ist.³⁹

Die Frage, inwiefern die Rechtsform des nichtwirtschaftlichen Vereins zum Golfclub passt, wurde in der Weise beantwortet, dass es darauf ankommt, ob die persönlichen Vorgaben und Zielsetzungen der Golfplatzgründer mit den Strukturen des Vereins vereinbar sind. Die Spaltung des Golfplatzbetriebes kann nur das Ergebnis davon sein, dass zwar die Vorgaben des Verbandes eingehalten werden sollen, ansonsten der Verein aber nicht zur Geschäftsidee der Initiatoren passt.

Eigentümer des Golfplatzes und der Einrichtungen wird in diesen Fällen regelmäßig die Betreibergesellschaft sein, denn sie bringt das Kapital für den Golfplatzbau auf und ihre Rechtsform entsprach den tatsächlichen Vorlieben der Initiatoren. Ein handicapwirksamer Spielbetrieb kann aber nur innerhalb eines Mitglieds des DGV erfolgen. Lediglich Letzterer stellt das unentbehrliche DGV- Vorgabensystem zur Verfügung. Vor dem Jahr 2004 konnte nur ein nichtwirtschaftlicher Verein Mitglied im DGV werden. Folglich gründeten die Golfplatzinitiatoren neben der Betreibergesellschaft noch einen nichtwirtschaftlichen Verein, der den Spielbetrieb beheimaten sollte.

Im Folgenden ist auf die konkrete Ausgestaltung der Spaltung einzugehen, ohne die später noch zu behandelnden Auswirkungen auf das Verhältnis zum Golfspieler vorwegzunehmen. Es ist der Frage nachzugehen, wie das Verhältnis zwischen Betreibergesellschaft und Verein gesellschaftsrechtlich zu definieren ist.

1. Konkrete Ausgestaltung der Spaltung

Ausgangssituation sind zunächst zwei unabhängige Gesellschaftsformen, mit von einander getrennten Organen. Auf der einen Seite der Golfplatzeigentümer, die Betreibergesellschaft ohne DGV-Mitgliedschaft, auf der anderen Seite der Verein, der einen handicapwirksamen Spielbetrieb auf einem Golfplatz ausüben darf. Beide müssen zusammenkommen, um einen vollständigen Golfplatzbetrieb zu ermöglichen. Verschiedene Konstellationen sind diesbezüglich vorstellbar.

³⁹ Beispiele: Golfplatz Am Alten Fliess AG & Co OHG und Golfclub Am Alten Fliess e. V.; Golf Club Gut Lärchenhof GmbH und Golf Club Gut Lärchenhof e. V.

a) Strikte sachliche und personelle Trennung zwischen Verein und Betreibergesellschaft

In steuerrechtlicher Hinsicht schildert *Lemm*⁴⁰ im Jahr 1993 die ideale Ausgestaltung wie folgt: Eine Betreibergesellschaft solle auf gepachtetem Land den Golfplatz samt sonstigen Anlagen wie Clubhaus und Driving Range erbauen. Nach abgeschlossenen Bauarbeiten solle diese Gesellschaft den Platz mit seinen Anlagen an einen unabhängig gegründeten gemeinnützigen Verein verpachten. Verwaltung und Platzpflege bleibe in der Hand der Betreibergesellschaft. Die Golfspieler sollen lediglich Mitglied im Verein werden. Letzterer kann sich damit ausschließlich auf den Spielbetrieb konzentrieren. Der Verein finanziere sich über die Mitgliedsbeiträge, die Betreibergesellschaft über den Pachtzins.

Auch *Kusterer/Kirnberger*⁴¹ gehen davon aus, dass die personelle und sachliche Führung von Verein und Betreibergesellschaft streng getrennt werden. Genau wie *Lemm* betrachten sie die Problematik der Trennung zwischen Betreibergesellschaft und Verein aus der betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Sicht.

Bleibe es bei diesem Grad der Verflechtung, so beschränkte sich die gesellschaftsrechtliche Verbindung darauf, dass zwei unabhängige Unternehmen einen Pachtvertrag miteinander geschlossen haben.

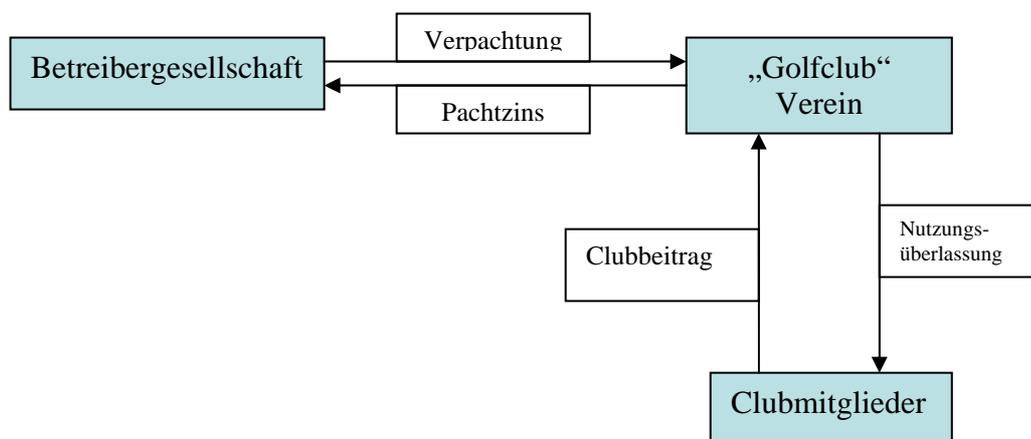


Abb. 2: Rechtsverhältnisse und Vertragspflichten bei sachlicher und personeller Trennung zwischen Betreibergesellschaft und Verband.

⁴⁰ Lemm, DStR 1993, 1734f.

⁴¹ Kusterer/Kirnberger, ESTB 2000, 364ff.

b) Stärkere Verflechtung zwischen Verein und Betreibergesellschaft

Lemm und Kusterer/Kirnberger erkennen allerdings selbst,⁴² dass ihre Idealvorstellung in Probleme mündet, die dazu führen, dass in der Praxis oft eine stärkere Verflechtung zwischen Verein und Betreibergesellschaft entwickelt wird.

Ein derartiges Zusammenrücken der beiden Golfclubteile ist insbesondere in den folgenden Bereichen zu verzeichnen.

aa) Mitgliedschaft in Betreibergesellschaft und Verknüpfung der Mitgliederverträge

Ein Teil der Problematik ist zunächst leicht zu verorten, wenn der Blick auf die finanzielle Situation der Betreibergesellschaft geworfen wird. Die Einnahmen aus dem Pachtvertrag werden nur in wenigen Fällen dazu ausreichen, die durch den Bau der Golfanlage angefallenen Schulden zu begleichen. Insbesondere dann nicht, wenn wie mit *Lemm*, die Betreibergesellschaft weiterhin für die Platzpflege und sonstige Unterhaltung der Anlage zuständig sein soll. Andere Einnahmequellen müssen gefunden werden.

Aus Sicht des Golfspielers würde es ausreichen, wenn er Mitglied im Verein würde, um dann aufgrund des zwischen dem Betreiber und dem Verein geschlossenen Nutzungsvertrages auf dem Golfplatz zu spielen.

Möglich wäre für diesen Fall, dass, wie bereits angesprochen, der Verein Eintrittsgelder und Umlagen verlangte, um diese an die Betreibergesellschaft weiterzuleiten.

Aus gesellschaftsrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht erscheint es allerdings sinnvoller, die Betreibergesellschaft in das Verhältnis zum Golfspieler einzubinden. Sie kann mit dem Golfspieler ganz unterschiedliche Nutzungs- und Beteiligungsformen vereinbaren, die weit über den Horizont des Vereinsbeitrages und einer Umlage hinausgehen. Solche Vertragsgestaltungen sind nicht nur für die Gesellschaft, die Kapital ansammelt, interessant, sondern auch der Golfspieler wird sich zur Hingabe einer bestimmten Summe Geld leichter verleiten lassen, wenn er dafür einen Gegenwert in der Form eines Gesellschaftsanteiles erhält.

⁴² Kusterer/Kirnberger, ESTB 2000, 364, 365; Lemm, DStR 1993,1734f.

Um diese Einnahmen der Gesellschaft zu garantieren, schreibt die Satzung des Vereins in diesen Fällen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft vor, dass zuvor von der Betreibergesellschaft ein Spielrecht erworben werden muss.⁴³

Der Erwerb des Spielrechts kann mit dem Kauf eines Gesellschaftsanteils verbunden sein. Für kürzere Mitgliedschaftsmodelle sind auch einfache Jahreszahlungen an die Betreibergesellschaft denkbar.

Eine Verknüpfung findet damit in der Form statt, dass die Mitgliedschaft im Verein unter der Bedingung des Abschlusses eines Nutzungsvertrages mit der Betreibergesellschaft steht.

Eine personelle Verflechtung beginnt folglich bereits auf der Ebene der Mitglieder. Ist das Verhältnis des Golfspielers zur Betreibergesellschaft im Sinne einer Gesellschaftsbeteiligung organisiert, so sind die Mitglieder des Vereins auch „Mitglieder“ der Betreibergesellschaft.

bb) Mitbenutzung der Verwaltungsstrukturen und personelle Verknüpfung

Eine weitere Verflechtung von Betreibergesellschaft und Verein kann auf der Ebene der Verwaltung und des Personals vorgenommen werden.

Zunächst besteht die Betreibergesellschaft, die die Golfanlage baut. Der Verein wird erst in einem zweiten Schritt aufgrund der Verbandsvorgaben oder auch aus steuerlichen Zwecken gegründet. Die Gründungsmitglieder des Vereins werden folglich aus den Reihen der Gesellschafter der Betreibergesellschaft kommen. Kusterer/ Kirnberger sprechen insoweit ungenau von einer „Gesellschafteridentität“ zwischen Betreibergesellschaft und Golfclub.⁴⁴ Gesellschafter im Sinne von, am Gesellschaftsvermögen beteiligter, Personen gibt es beim Verein allerdings nicht. Trotzdem veranschaulicht der Begriff einen wichtigen Gesichtspunkt: Die Gesellschafter der Betreibergesellschaft werden auch im Verein in führender Position zu finden sein oder zumindest ihnen nahe stehende Personen in der Führungsebene platzieren. Die

⁴³ Bsp.: § 4 Nr. 1 Satzung Golfplatz Am Alten Fliess e. V.: „Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nur für Personen möglich, die zuvor oder gleichzeitig ein Spielrecht von der Golfplatz Am Alten Fliess AG & Co. OHG erworben haben“.

⁴⁴ Kusterer/Kirnbacher, ESTB 2000, 364.

Mehrheitsgesellschafter der Betreibergesellschaft halten mithin die Fäden in der Gesamtkonstruktion Golfanlage in der Hand.

Besteht der Verein in diesen Fällen aber quasi nur pro forma, sei es aufgrund der Verbandsvorgaben oder aus steuerrechtlichen Gründen, und steht die Leitung von Verein und Betreibergesellschaft unter einheitlicher Führung, so wird für den Verein gar kein eigenständiges Verwaltungsgerüst errichtet. Dazu kann eine Mitbenutzung des Personals erfolgen. Die Angestellten der Betreibergesellschaft erledigen das Tagesgeschäft des Vereins sowie insbesondere die Organisation des Spielbetriebes mit. Damit können die Verwaltungs- und Personalkosten des Vereins niedrig gehalten werden, der Jahresbeitrag bleibt gering, wodurch die Hauptzahlung an die Betreibergesellschaft zu tätigen ist.⁴⁵

Es entsteht in dieser Konstellation eine enge Verzahnung von Betreibergesellschaft und Verein. Die Grenzen zwischen beiden verschwimmen. Eine klare gesellschaftsrechtliche Trennlinie kann nicht gezogen werden.

cc) Beteiligungen

Eine Verbindung beider Unternehmen kann darüber hinaus durch gegenseitige oder einseitige Gesellschaftsbeteiligungen untereinander geschehen. Eine Beteiligung am Verein ist allerdings nur in der Form der Vereinsmitgliedschaft ohne den Erwerb eines Gesellschaftsanteiles möglich.⁴⁶ Auf der anderen Seite kann der Verein, wenn es seine wirtschaftliche Situation zulässt, unbeschränkt Gesellschaftsanteile der Betreibergesellschaft erwerben.⁴⁷

⁴⁵ Exemplarisch dazu § 9 Zif. 7 der Satzung des GC Gelstern Lüdenscheid-Schalksmühle e. V.: "Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung seiner Beschlüsse zu beauftragen (z.B. einen Sekretär oder Geschäftsführer) oder Dritte, auch juristische Personen, und hier insbesondere die "GC Betriebs GmbH, Schalksmühle", mit der Geschäftsbesorgung zu beauftragen."

⁴⁶ Die GC Betriebs GmbH, Schalksmühle ist Mitglied im GC Gelstern Lüdenscheid/Schalksmühle e.V.

⁴⁷ Der Golfclub am Alten Fliess e. V. hält beispielsweise eine Aktie des Gesellschafters der Golfplatz Am Alten Flies AG & Co. OHG, nämlich der Golfplatz AG.

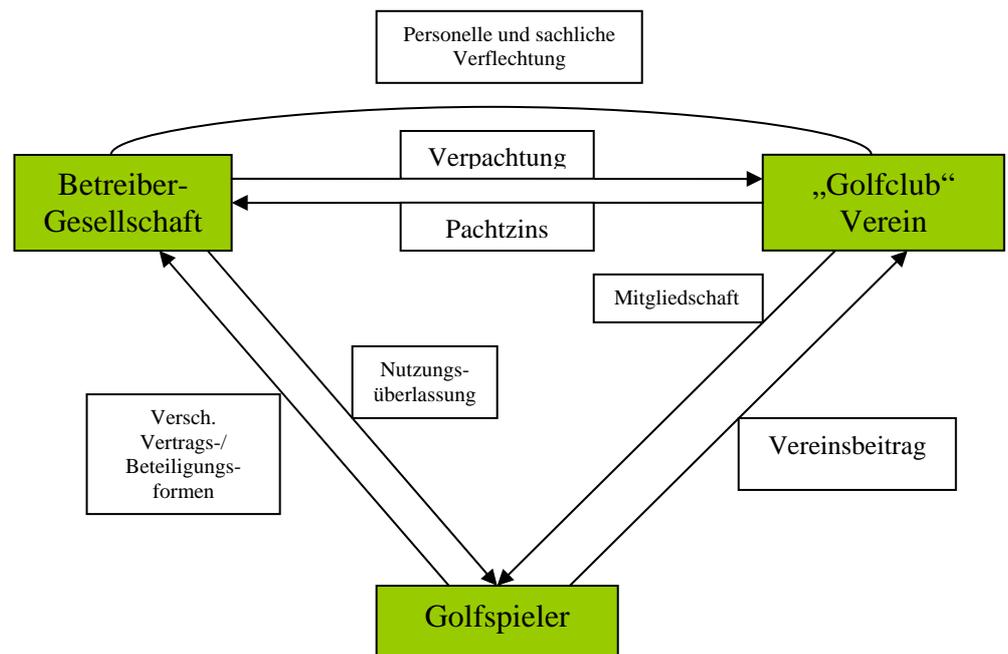


Abb.3: Rechtsverhältnisse und Vertragspflichten bei stärkerer Verflechtung zwischen Betreibergesellschaft und Verein.

2. Gesellschaftsrechtliche Einordnung der Verknüpfung von Verein und Betreibergesellschaft

Die gerade dargestellte konkrete Ausgestaltung der Spaltung des Golfplatzbetriebes in Betreibergesellschaft und Verein bei enger sachlicher und personeller Verflechtung macht deutlich, dass die Betreibergesellschaft die Fäden in der Gesamtkonstruktion Golfclub in der Hand hält. Die daraus resultierende Einflussnahme der Betreibergesellschaft auf den Verein muss in der Verfassung des Vereins verankert sein. Sollten die zu diesem Zweck formulierten Klauseln einer vereinsrechtlichen Wirksamkeitsprüfung standhalten, so stellt sich im Anschluss die Frage, ob das Verhältnis zwischen Verein und Betreibergesellschaft unter das Konzernrecht zu subsumieren ist.

Grundlage der Diskussion soll die Satzung des Golfclub Am Alten Fliess e. V. (Satzung AAF) sein. Die entscheidenden Auszüge sind im Folgenden dargestellt:

„§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen

dem Präsidenten

dem Vizepräsidenten und

dem Schatzmeister

sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern für die Erledigung besonderer Aufgaben. Der Vorstand kann nur aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern nach Maßgabe des § 9 Ziffer 4 gebildet werden.

2. Der Verein wird durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten und den Schatzmeister gemeinsam vertreten. Diese drei Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er faßt seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4. Zum Amt des Präsidenten wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, welche auf einer Vorschlagsliste des Verwaltungsrates aufgeführt sind. Diese sind der Mitgliederversammlung vor der Wahl bekanntzugeben. Sie hat mindestens zwei Vereinsmitglieder zu umfassen und kann vom Verwaltungsrat jederzeit, auch in der Mitgliederversammlung, geändert und ergänzt werden. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann sie auch durch Zuruf erfolgen. Der Präsident beruft die weiteren Vorstandsmitglieder.

5. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.

(.....)

§ 10 - Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Personen, von denen eine mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Je ein weiteres Verwaltungsratsmitglied bestimmen die Gesellschafter der Golfplatz "Am Alten Fliess" AG & Co OHG, nämlich die GAF Verwaltungs GmbH und die Golfplatz "Am Alten Fliess" Aktiengesellschaft. Die beiden weiteren Verwaltungsratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

2. Der Verwaltungsrat berät und kontrolliert den Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen. Er erstellt insbesondere die Vorschlagsliste zur Wahl des Präsidenten sowie die Vorgabe zur Beitragsordnung des Vereins.

3. Die Amtszeit des Verwaltungsrates entspricht der des Vorstandes.“

(Unterstreichungen diesseits)

a) Vereinbarkeit mit Vereinsrecht

Die Verflechtung von Betreibergesellschaft und Verein wird auch in der Vereinssatzung deutlich. Zunächst stellt sich isoliert die Frage nach der Vereinbarkeit der Klauseln mit Vereinsrecht.

aa) Einleitung: Vereinsautonomie und ihre Grenzen

Zwei Fragestellungen müssen in der anschließenden Wirksamkeitsprüfung auseinander gehalten werden: Zum einen inwieweit Verein und Mitgliederversammlung ganz grundsätzlich Macht auf andere übertragen können. Zum anderen inwieweit die entzogene Verantwortung auch auf Nichtmitglieder verteilt werden kann. Die Reichweite und die Grenzen der Vereinsautonomie stehen damit im Mittelpunkt der kommenden Prüfung.

Unter der Vereinsautonomie wird die Möglichkeit des Vereins verstanden, seine Angelegenheiten, insbesondere seine Satzung und Verwaltung, selbst zu

organisieren.⁴⁸ Zwar fehlt im Privatrecht eine ausdrückliche Verankerung der Vereinsautonomie, jedoch wird in Normen wie §§ 32, 25 und § 58 BGB die gesetzgeberische Intention deutlich, dass der Verein seine Entscheidungen autonom treffen soll.⁴⁹ Verfassungsrechtlich ist die Vereinsautonomie durch die Vereinigungsfreiheit in Art. 9 GG abgesichert.⁵⁰

Es stellt sich die Frage, ob die Vereinsautonomie grenzenlos ist, oder ob es Fälle gibt, in denen eine Einschränkung notwendig wird.

Zunächst folgt aus der Vereinsautonomie, dass es der Verein, und insbesondere das Organ der Mitgliederversammlung, selbst in der Hand hat, Kompetenzen abzugeben.⁵¹ Finden sich in einem Verein andere Entscheidungsträger als die Mitgliederversammlung, insbesondere auch Nichtmitglieder, so muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Versammlung diese in freier Willensentscheidung, als Ausübung ihrer Vereinsautonomie, selbst beauftragt hat. Der Verzicht auf Autonomie ist eine Ausprägung ihrer Ausübung.⁵²

Einerseits enthält die Vereinsautonomie damit die gerade angesprochene Möglichkeit, Selbstbestimmung aufzugeben. Auf der anderen Seite kann der Verein seine Angelegenheiten aber nur selbst regeln, wenn er autonom entscheiden kann. Die Vereinsautonomie muss mithin auch vor einer Selbstentmündigung des Vereins schützen.⁵³

Dies führt dazu, dass es einen Punkt gibt, an dem sich beide Ausprägungen treffen. Dort wo die Ausübung der Vereinsautonomie, in Form der Abgabe von Selbstbestimmung, ein Maß erreicht hat, dass sie zur Selbstentmündigung des Vereins führen kann, stellt sich die Frage, welcher Ausprägung Vorrang zu gewähren ist. Mit anderen Worten ist dies die Frage nach der Existenz eines Mindestgehaltes der Vereinsautonomie.

Bei der folgenden Überprüfung der Satzungsklauseln muss eine Abwägung dieser beiden Funktionen der Vereinsautonomie gegeneinander vorgenommen werden.

⁴⁸ Palandt (Heinrichs), § 25 Rn. 7.

⁴⁹ Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 16f.

⁵⁰ Palandt (Heinrichs), § 25 Rn. 7.

⁵¹ Weber, Privatautonomie und Außeneinfluss, S.1f.

⁵² Weber, Privatautonomie und Außeneinfluss, S.1f.; BVerfG, NJW 1991, 2623ff.

⁵³ Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 83; BVerfG NJW 1991, 2623, 2625.

bb) Wirksamkeit der Machtverschiebung auf andere Vereinsorgane

Gemäß § 9 Abs. 4 Satzung AAF wählt die Mitgliederversammlung den Präsidenten; gewählt werden kann aber nur, wer auf einer Vorschlagsliste des Verwaltungsrates steht. Der Präsident bestimmt daraufhin die weiteren Vorstandmitglieder.

Zwar erfolgt die Bestellung des Vorstandes nach der gesetzlichen Idee gemäß § 27 Abs. 1 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung. § 40 BGB räumt allerdings die Abdingbarkeit von § 27 Abs. 1 BGB ein. Danach erscheint es nicht nur möglich, dass andere Organe mit der Bestellung von Präsident und Vorstand allgemein beauftragt werden, auch eine Kooptation, ein Selbstergänzungsrecht des Vorstandes, muss, als von der Vereinsautonomie gedeckt, anerkannt werden.⁵⁴

Wenn danach sogar die Bestellung des Vorstandes gänzlich auf andere Organe des Vereins übertragen werden kann, so stellt die eingeschränkte Wahlmöglichkeit durch die Vorschlagsliste des Verwaltungsrates eine weniger einschneidende Regelung dar, die im Rahmen der Ausübung der Vereinsautonomie unproblematisch möglich sein muss. Ist eine Verlagerung der Entscheidungsmacht von der Mitgliederversammlung auf andere Vereinsorgane durch die Satzung bestimmt und damit vom Willen der Mitglieder getragen, so ist dies als Ausübung der Vereinsautonomie zu akzeptieren. Durch die Verlagerung auf andere Vereinsorgane wird das Selbstbestimmungsrecht des Vereins noch nicht gefährdet. Die oben beschriebene Abwägung fällt, bezüglich dieser Satzungsregelung, zu Gunsten der Ausübung der Vereinsautonomie aus.

Eine andere Frage stellt sich nach der grundsätzlichen Möglichkeit der Einrichtung eines fakultativen Vereinsorgans wie eines Verwaltungsrates. Ein den Vorstand kontrollierendes und beratendes Organ erscheint auf den ersten Blick mit der Stellung der Mitgliederversammlung als oberstes Willensorgan des Vereins zu kollidieren. Wiederum muss aber auf die Ausübung der Privat- bzw. Vereinsautonomie verwiesen werden. Ist die Abgabe von Kontrollrechten auf einen Verwaltungsrat von den Mitgliedern gewollt, so ist dagegen zunächst nichts einzuwenden.⁵⁵

⁵⁴ Staudinger (Weick), § 27 Rn. 2f; Reichert, Rn. 1935ff.

⁵⁵ Reichert, Rn. 1107, 2666ff.

Die vom Verwaltungsrat eingeschränkte Wahl des Präsidenten, sowie das Vorstandsergänzungsrecht des Präsidenten, sind folglich mit den Grundsätzen des Vereinsrechtes vereinbar.

cc) Wirksamkeit des Außeneinflusses

Bedenken gegen die aufgeführten Satzungsbestimmungen ergeben sich allerdings aus dem Umstand, dass durch sie nicht nur eine Verlagerung der Entscheidungsmacht von der Mitgliederversammlung auf andere Vereinsorgane stattfindet, sondern vielmehr die Machtverhältnisse in Richtung Betreibergesellschaft verschoben werden und damit Nichtmitglieder Einfluss auf die Vereinsorganisation gewinnen.

Konkret muss § 9 Abs. 4 und § 10 Satzung AAF aufgeführt werden. Danach kann, wie bereits oben dargestellt, nur derjenige zum Präsident gewählt werden, der auf der Vorschlagsliste des Verwaltungsrates steht. § 10 gibt Aufschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, der zu 2/3 aus von der Betreibergesellschaft autonom bestellten Personen besteht, die keine Vereinsmitglieder sein müssen. Wird von dieser letzten Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist der Verwaltungsrat in der Hand von Dritten.

Die Betreibergesellschaft hat damit die Mehrheit im Verwaltungsrat und nimmt folglich entscheidenden Einfluss darauf, wer zum Vereinspräsidenten gewählt werden darf.

Der daraus bereits gewonnene Dritteinfluss auf das Vereinsgeschehen kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss im Zusammenhang mit § 15 Satzung AAF gesehen werden. Danach erschöpft sich die Macht des Verwaltungsrates nicht in der Vorschlagsliste zur Präsidentenwahl, sondern nicht einstimmige Satzungsänderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrates.

Es wird deutlich, dass keine wichtige Entscheidung innerhalb des Vereins ohne Mitwirkung oder Zustimmung der Betreibergesellschaft möglich ist.

Damit wird es erforderlich, näher auf die oben beschriebene Grenze der Ausübung der Vereinsautonomie in Form der Aufgabe von Selbstbestimmung einzugehen. Bei wie viel Dritteinfluss muss die Schutzfunktion der Vereinsautonomie einschreiten? Verschiedene Auffassungen werden dazu vertreten, ob eine derartige Grenze besteht, insbesondere ist allerdings

umstritten, wann sie erreicht ist. Oft werden keine allgemeinen Grundsätze aufgestellt, sondern anhand von Einzelfällen entschieden, ob bestimmte Regelungen noch als zulässig angesehen werden.

(1) Rechtsprechung in Anlehnung an KG, Rpfleger 1974, 394ff.

Die Rechtsprechung orientiert sich über Jahrzehnte an einer Kammergerichtsentscheidung aus dem Jahr 1973.⁵⁶ Danach ist ein Dritteinfluss auf den Verein nur dann als unzulässig anzusehen, wenn er mit dem Wesen des Vereins unvereinbar sei. Dies wiederum sei dann der Fall, wenn „der rechtliche Fremdeinfluss so stark ist, dass der Verein nicht mehr vornehmlich von der Willensbildung und –betätigung seiner Mitglieder getragen“⁵⁷ wird, sondern „zur bloßen Verwaltungsstelle oder zu einem bloßen Sondervermögen des Außenstehenden“⁵⁸ wird. Das BVerfG fügt bezüglich der Vereinsautonomie von Religionsgemeinschaften 1991 hinzu, dass die Grenze dort zu ziehen sei, wo Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Vereins nicht nur in bestimmten Hinsichten, sondern in weitem Umfang ausgeschlossen werden.⁵⁹ Einer Allgemeingültigkeit der vom BVerfG aufgestellten Grundsätze muss allerdings entgegen gehalten werden, dass insbesondere die Einordnung des Vereins als Religionsgemeinschaft ausschlaggebend war und daher eine Abwägung anhand von Art. 4 GG stattgefunden hat.

Die Definitionen lassen nichts desto trotz viel Raum für Entscheidungen im Einzelfall, machen aber dennoch deutlich, dass die Rechtsprechung grundsätzlich die Möglichkeit des Vereins, Selbstbestimmung abzugeben, in den Vordergrund stellt und den Dritteinfluss erst dann für unzulässig erklären will, wenn der Verein in seinen Grundentscheidungen nicht mehr handlungsfähig ist.

Dementsprechend erlaubt das Kammergericht auch einen Zustimmungsvorbehalt Dritter bei Satzungsänderungen. Innerhalb der gegebenen Satzung könne sich der Verein frei entfalten. Die Mitgliederversammlung könne sich dem Dritteinfluss durch Vereinsauflösung

⁵⁶ KG, Rpfleger 1974, 394ff.

⁵⁷ KG, Rpfleger 1974, 394.

⁵⁸ KG, Rpfleger 1974, 394, 395.

⁵⁹ BVerfG NJW 1991, 2623, 2624.

gemäß § 41 Abs. 1 BGB oder durch individuellen Austritt entziehen.⁶⁰ Darüber hinaus ergebe sich aus § 32 Abs. 2 BGB, dass der Gesetzgeber selbst davon ausgegangen sei, dass es einen Zustimmungsvorbehalt bezüglich Satzungsänderungen innerhalb eines Vereins geben könne.⁶¹

Durch das Recht des Verwaltungsrates, eine bindende Vorschlagsliste bezüglich der Wahl des Präsidenten herauszugeben, wird nach der gerade dargelegten Auffassung der Rechtsprechung die Grenze des unzulässigen Dritteinflusses noch nicht erreicht. Der Verein wird weiterhin vom Willen der Mitglieder getragen, da die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Präsidentschaftskandidaten durch die Mitgliederversammlung erst noch gewählt werden müssen. Der Wille der Mitglieder wird zwar eingeschränkt aber nicht ausgeschlossen.

Aber auch der Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrates bezüglich nicht einstimmiger Satzungsänderungsbeschlüsse ist nach dieser Auffassung, aufgrund der oben aufgeführten Argumente, zulässig.

Die Addition der Dritteinflussmöglichkeiten auf den Verein lässt nach der Rechtsprechung keine andere Betrachtungsweise zu. Wenn selbst ein Zustimmungsvorbehalt bezüglich Satzungsänderungen das Wesen des Vereins nicht antastet, so ändert auch die zusätzliche Möglichkeit des Verwaltungsrates, die Präsidentschaftskandidaten zu bestimmen, daran nichts.

(2) Stimmen der Literatur

Die Auffassungen der Literatur zur vorgenannten Problematik kommen mit unterschiedlichen dogmatischen Ansätzen zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Schockenhoff beispielsweise verneint gänzlich die Existenz der Vereinsautonomie und kommt damit zu dem Ergebnis, dass der Verein seine gesamte Selbstbestimmung aufgeben kann.⁶²

Danach wäre nicht nur das Recht des Verwaltungsrates, die zu wählenden Präsidentschaftskandidaten zu bestimmen, sondern auch der Zustimmungsvorbehalt bezüglich Satzungsänderungen zulässig.

⁶⁰ KG Rpfleger 1974, 394, 395.

⁶¹ KG Rpfleger 1974, 394, 395.

⁶² So Schockenhoff, AcP 193, 35, 66.

Flumes Meinung dagegen basiert auf der Unterscheidung zwischen der Selbstverwaltung der Angelegenheiten und der so genannten Satzungshoheit.⁶³ Im Bereich der allgemeinen Selbstverwaltung der Angelegenheiten ist danach zwar eine weitgehende Verlagerung von Entscheidungsgewalt auf Dritte im Verein möglich, dem Verein muss allerdings immer die Möglichkeit bleiben den Dritteinfluss zu beseitigen. Im Bereich der Besetzung von Vereinsorganen mit Dritten soll dies durch autonome Abberufung aus wichtigem Grund möglich sein. Autonom bedeutet dabei auch, dass der Abberufung keine weiteren Schwierigkeiten, wie die Voraussetzung einer qualifizierten Mehrheit, in den Weg gestellt werden dürfen.

Dagegen liege die Satzungshoheit ausschließlich bei der Mitgliederversammlung. Eine autonome Beseitigung des Dritteinflusses ist danach zumindest immer durch Satzungsänderung möglich.⁶⁴

Das Recht des von Dritten bestimmten Verwaltungsrates, eine bindende Vorschlagsliste für die Wahl des Präsidenten zu erstellen, muss nach *Flumes* Grundsätzen möglich sein, denn er erlaubt sogar eine autonome Organbestellung durch Dritte. Ein Abberufungsrecht aus wichtigem Grund ist gesetzlich durch § 27 Abs. 2 BGB abgesichert, der gemäß § 40 BGB nicht abbedungen werden kann, was in der Satzung des Golfclubs auch nicht geschehen ist.

Der durch die Satzung des Golfclub AAF e.V. dem Verwaltungsrat eingeräumte Zustimmungsvorbehalt bezüglich nicht einstimmiger Satzungsänderungsbeschlüsse ist nach dieser Auffassung allerdings unzulässig und damit unwirksam, da andernfalls die Satzungshoheit nicht mehr ausschließlich bei der Mitgliederversammlung läge.

Steinbeck stellt sich zunächst die Frage, ob und wie ein Mindestgehalt von Vereinsautonomie dogmatisch überhaupt zu begründen ist und kommt zu dem Ergebnis, dass nur ein Vergleich mit der Privatperson und der Privatautonomie zu befriedigenden Ergebnissen führt. Dabei sei nämlich anerkannt, dass bei jeder vertraglichen Bindung die natürliche Person einen Teil ihrer Autonomie aufgabe, allerdings die völlige Entledigung der Privatautonomie nicht mit dem verfassungsrechtlichen Verständnis vom Menschen vereinbar sei.

⁶³ Flume, Allgemeiner Teil des BGB, S. 190ff.

⁶⁴ Flume, Allgemeiner Teil des BGB, S. 190ff., 193f.

Einfachgesetzlich sei dieser Mindestgehalt der Privatautonomie in § 138 Abs. 1 BGB und dem darin enthaltenen Verbot der Selbstentmündigung verankert.⁶⁵

Überträgt man diese Erkenntnis auf die Vereinsautonomie, so wäre eine Grenze des Dritteinflusses dann erreicht, wenn die Position des Vereins einer Selbstentmündigung gleichkäme. Trotzdem muss auch nach Steinbeck eine Betrachtung im Einzelfall vorgenommen werden und anhand der Eckpfeiler: Objekt des Dritteinflusses, Umfang des Dritteinflusses, der satzungsgemäßen Verfestigung und der Bestandskraft des Dritteinflusses entschieden werden, ob es zu einer Selbstentmündigung des Vereins kommt.⁶⁶

Bezüglich der Frage nach der Zulässigkeit eines Zustimmungsvorbehaltes bei Satzungsänderungen kommt sie zu dem Ergebnis, dass dieser dann nicht zu einer Selbstentmündigung des Vereins führt, wenn die so genannte Kompetenz-Kompetenz - also die Möglichkeit, den Dritteinfluss ohne Zustimmungsvorbehalt des Dritten wieder zu beseitigen - bei der Mitgliederversammlung verbleibt.⁶⁷

Wendet man diese Formeln auf das Vorschlagsrecht des Verwaltungsrates an, so ist das Objekt des Dritteinflusses die Wahl des Präsidenten. Der Umfang macht deutlich, dass der Präsident immer noch von der Mitgliederversammlung gewählt wird, letztere nur in ihrer Auswahl eingeschränkt wird. Beide Faktoren sprechen gegen einen Dritteinfluss, der die Qualität einer Selbstentmündigung erreicht.

Wendet man den Blick auf die weiteren Faktoren, so ergibt sich ein anderes Bild: Der Dritteinfluss ist in der Satzung verwurzelt und hat insoweit Bestandskraft, als eine nicht einstimmige Satzungsänderung ohne Zustimmung des, vom „Dritten“ beherrschten, Verwaltungsrat nicht möglich ist. Der Verein kann sich lediglich von dem, mit Hilfe des Dritteinflusses in sein Amt gewählten, Präsidenten durch Abberufung aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs. 2 BGB wieder lösen. Der Mitgliederversammlung ist es damit nicht möglich, das Recht des Verwaltungsrates auf Erstellung der Vorschlagsliste bezüglich der Präsidentschaftskandidaten zu beseitigen.

Es wird deutlich, dass bei Anwendung der Grundsätze von Steinbeck eine isolierte Betrachtung der Präsidentenvorschlagsliste nicht möglich ist.

⁶⁵ Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 33ff.

⁶⁶ Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 53ff, 83.

⁶⁷ Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 85ff.

Vielmehr muss sie im Zusammenhang mit dem Zustimmungsvorbehalt bezüglich Satzungsänderungen gesehen werden, denn letzterer Dritteinfluss führt dazu, dass der Dritteinfluss im Sinne der Präsidenschaftsvorschlagsliste nicht mehr selbstbestimmt durch den Verein beseitigt werden kann. Nach Steinbeck ist, wie dargestellt, ein Zustimmungsvorbehalt aber nur dann zulässig, wenn die Kompetenz-Kompetenz bei der Mitgliederversammlung verbleibt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das Recht zur Erstellung der Vorschlagsliste alleine führt sicherlich noch nicht zu einer Selbstentmündigung des Vereins. Der Umstand, dass sich die Mitglieder dieses Dritteinflusses nicht mehr autonom, außer durch unrealistischen einstimmigen Beschluss, entledigen können, legt den Schluss nahe, dass Steinbeck für eine Unzulässigkeit beider Ausprägungen des Dritteinflusses plädieren würde. Satzungsverfestigung und Bestandskraft sprechen gegen eine Wirksamkeit.

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangen *Beuthien/Gätsch* und nennen die Kompetenz-Kompetenz die Möglichkeit, den Dritteinfluss wieder selbstbestimmt zu beseitigen.⁶⁸ Ein Personenverband sei nur dann selbstbestimmt, wenn er seine einmal getroffene Entscheidung auch auf dem Wege wieder aufheben könne, auf dem er sie getroffen habe.⁶⁹

(3) Diskussion

Die dogmatische Herleitung und gesetzliche Verankerung der Vereinsautonomie mag umstritten sein, eine Negierung derselben ist hier aber aufgrund der herrschenden Meinung nicht zu vertreten.⁷⁰

Der Verweis der Rechtsprechung auf die Möglichkeiten des individuellen Austritts und die Auflösung des Vereins, um sich dem Dritteinfluss zu entziehen, können ebenfalls nicht überzeugen. Zum einen könnte dieses Argument bei jeder noch so starken Beeinträchtigung der Rechte der Mitglieder angeführt werden, so dass nach dieser Argumentation überhaupt keine Grenze des Dritteinflusses, entgegen der eigenen Auffassung der Rechtsprechung, angenommen werden müsste. Zum anderen ist es den

⁶⁸ Beuthien/Gätsch, ZHR 156, 475f.

⁶⁹ Beuthien/Gätsch, ZHR 156, 475f.

⁷⁰ Vgl Palandt, § 25, Rn. 7ff. m.w.N.

Mitgliedern nicht zuzumuten, den alten Verein aufzulösen, um gegebenenfalls einen neuen zu gründen.⁷¹

Die Argumentation anhand von § 32 Abs. 2 BGB basiert auf der Behauptung, dass das, was beim konzessionierten Verein vorgeschrieben sei, beim ideellen Verein nicht verboten sein könne. Diese Auffassung übersieht allerdings, dass der wirtschaftliche Verein von vornherein nur mit einer eingeschränkten Vereinsautonomie ausgestattet ist. Ein Rückschluss von diesem Ausnahmefall auf das allgemeine Vereinsrecht ist damit nicht möglich.⁷²

Die Auffassungen, die sich für eine Grenze der Ausübung der Vereinsautonomie aussprechen, gehen in Bezug auf ihre Definitionen in ähnliche Richtungen. Gewissermaßen sind sie sich darüber einig, dass der Verein seine Selbstbestimmung nicht völlig aufgeben darf. Bezüglich der Frage, wann dies aber der Fall ist, kommen sie zu unterschiedlichen Ergebnissen. Dies gründet sich darin, dass die Begriffe, an denen die Definitionen fest gemacht werden, genügend Raum für unterschiedliche Schlussfolgerungen lassen, und Begriffe wie Selbstbestimmung oder Selbstentmündigung bereits von Hause aus ein gewisses Maß an Auslegungsbedürftigkeit mit sich bringen.

Sind aufgrund der Definitionen verschiedene Auslegungen möglich, so muss auf die Grundsätze des Vereinsrechtes zurückgegriffen werden. Aller Gestaltungsmöglichkeiten durch die Vereinsautonomie zum Trotz, müssen Vereinssatzung und Mitgliederversammlung das Machtzentrum des Vereins bleiben.

Kann die Mitgliederversammlung den Verfassungstext – die Vereinssatzung – nicht mehr ohne die Mitwirkung des Dritten ändern, so hat der Verein seine Selbstbestimmung verloren. Der Dritte wird seine Zustimmung so lange verweigern, bis „seine“ Entscheidung zur Zustimmung vorgelegt wird. Zwar hat der Verein die Entscheidung für den Dritteinfluss eigenverantwortlich getroffen, allerdings gebietet es der Mindestgehalt der Vereinsautonomie, dass diese Entscheidung auch wieder zurückgenommen werden kann.⁷³ Hebt der

⁷¹ Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 99.

⁷² Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 144f.

⁷³ Beuthien/Gätsch ZHR 156, 459, 475f.

Verein den Dritteinfluss nicht auf, obwohl er es könnte, so liegt darin die Bestätigung der Verantwortung auf Dritte.⁷⁴

Der Mindestgehalt von Selbstbestimmung und das Erreichen eines Stadiums der Selbstentmündigung müssen damit so interpretiert werden, dass die Mitgliederversammlung, insbesondere in Bezug auf die Vereinssatzung, stets das letzte autonome Wort behält.

Dieses Ergebnis wird bestätigt, wenn der Blick auf Vereine mit einer Gründungsgeschichte wie der des Golfclubs Am Alten Fliess e.V. gewendet wird. Es wurde bereits ausgeführt, dass bei einer Konstruktion aus Verein und Betreibergesellschaft sich die Mitgliederstruktur seit der Gründung stark verändern kann.⁷⁵ Die Gründungsmitglieder des Vereins kommen aus den Reihen der Betreibergesellschaft. Sie formulieren die Vereinssatzung nach ihren Vorstellungen und bestimmen damit entscheidend die Verfassung der späteren golfspielenden Vereinsmitglieder. Es wird deutlich, dass der Interessenunterschied zwischen den wenigen Gründungsmitgliedern und der späteren Mitgliederstruktur erheblich sein kann. Wäre ein Zustimmungsvorbehalt bei Satzungsänderungen ohne die Möglichkeit der autonomen Beseitigung zulässig, so könnte die spätere Mehrheit im Verein die entgegen ihren Interessen bestehende Satzung nicht mehr verändern. Die Vereinssatzung würde unter Umständen niemals den Interessen der Mehrheit in der Mitgliederversammlung entsprechen. Der von der Betreibergesellschaft beherrschte Verwaltungsrat würde seine Zustimmung zu solchen Satzungsänderungen verweigern, die den Einfluss der Betreibergesellschaft verringern sollen.

Mithin ist die Grenze des Fremdeinflusses dort zu ziehen, wo sich die Mitgliederversammlung ihre „a priori“ - Rechte nicht mehr ohne den Dritten zurückholen kann.

⁷⁴ Beuthien/Gätsch ZHR 156, 459, 475f; Weber, Privatautonomie und Außeneinfluss, S. 311f.

⁷⁵ Siehe 3. Kapitel, B III,1 b) S. 25; 3.Kapitel B III, 2 a) S.38f.

(4) Ergebnis

Nach der hier vertretenen Auffassung müsste der Verein, zur Zulässigkeit des Dritteinflusses, diesen autonom wieder rückgängig machen können. Dies ist allerdings nicht der Fall. Das Recht des Verwaltungsrates, die Vorschlagsliste für die Wahl des Präsidenten zu erstellen, ist nur durch eine Satzungsänderung möglich, für die, soweit es sich um keinen einstimmigen Beschluss handelt, der Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrates gilt. Letzterer wird seiner eigenen Entmachtung allerdings, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, nicht zustimmen. Die zweite Ausprägung des Dritteinflusses auf den Golfclub Am Alten Fließ e. V., der Zustimmungsvorbehalt bezüglich Satzungsänderungen, ist aufgrund seiner selbst nicht durch die Mitgliederversammlung zu beseitigen und damit als unzulässig auszuweisen.

Es soll klar herausgestellt werden, dass nicht der Dritteinfluss an sich nach der hier vertretenen Auffassung verurteilt wird, sondern vielmehr die fehlende Rückholbarkeit durch die Mitgliederversammlung. Bestünde nämlich die Möglichkeit, den Zustimmungsvorbehalt durch autonome Entscheidung der Mitgliederversammlung abzuschaffen, so wäre nicht nur der Zustimmungsvorbehalt an sich zulässig, sondern auch der weitere Dritteinfluss in Form der Präsidentschaftskandidatenliste, denn dieser könnte ebenfalls durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abgeschafft werden.

Im Ergebnis ist damit nur der Zustimmungsvorbehalt für unwirksam zu erklären.

Verein und Betreibergesellschaft haben damit nach der hier vertretenen Auffassung zwei Möglichkeiten: Zum einem können sie die Satzung in der jetzigen Fassung belassen, wobei der Zustimmungsvorbehalt aufgrund seiner Unwirksamkeit nicht zur Anwendung kommen dürfte. Zum anderen könnten sie gemeinsam die Satzung in der Weise ändern, dass der Mitgliederversammlung das Recht eingeräumt wird, den Zustimmungsvorbehalt autonom wieder abzuschaffen. Im letzteren Fall wäre der gesamte Dritteinfluss als zulässig anzusehen.

Exkurs: Die Satzung des GC Gelstern Lüdenscheid-Schalksmühle e. V

Die bisherige Untersuchung der Wirksamkeit einer satzungsgemäßen Verknüpfung von Betreibergesellschaft und Verein bezog sich auf die Satzung des Golfclubs Am Alten Fliess e.V. Bei Golfclubs, die aus einer Kombination aus Betreibergesellschaft und Verein bestehen und bei denen die Betreibergesellschaft die Herrschaft über den Verein behalten will, werden ähnliche Satzungsformulierungen zu finden sein. Eine ausgesprochen interessante Satzungsfassung findet sich beim GC Gelstern Lüdenscheid-Schalksmühle e. V., bei der bewusst oder auch unbewusst die Dritteinflussproblematik umgangen wird. Folgend die entscheidenden Auszüge:

„§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Juniorenmitglieder
- d) Fördernde Mitglieder
- e) Gründungsmitglieder, davon ein Gründungsmitglied mit Sonderrechten, die in dieser Satzung näher bezeichnet sind.
- f) Ehrenmitglieder
- g) Ruhende Mitglieder
-

6. Gründungsmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die den Verein gegründet und die Satzung des Vereins bei seiner Gründung unterschrieben haben. Das Gründungsmitglied "GC Betriebs GmbH, Schalksmühle" hat Sonderrechte, die in dieser Satzung näher bezeichnet sind. Diese Sonderrechte können dem Gründungsmitglied "GC Betriebs GmbH, Schalksmühle" nicht entzogen werden, auch nicht durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen zu nutzen, welche dem Club im Rahmen seines Vertrages mit der "GC Betriebs GmbH, Schalksmühle" zur Verfügung gestellt sind. Außerdem darf jedes Mitglied an den Veranstaltungen des Clubs teilnehmen. Diese Rechte werden von den Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung des Clubs sowie der Ordnungen der "GC Betriebs GmbH, Schalksmühle" (z.B. Spiel- und Benutzungsordnung, Hausordnung, etc.) ausgeübt.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und ist dort stimmberechtigt, sofern es volljährig ist und nicht zu den ruhenden Mitgliedern zählt. Jede juristische Person hat als ordentliches Mitglied nur ein Stimmrecht, unabhängig davon, wie viele Spielrechte die Mitgliedschaft umfasst.

3. Jedes Mitglied hat darüber hinaus die ihm im Spielrechtsvertrag mit der "GC Betriebs GmbH, Schalksmühle" eingeräumten Spiel- und Nutzungsrechte auf der Golfanlage Lüdenscheid in Schalksmühle.

4. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedsrechte nur höchstpersönlich ausüben; diese Rechte sind nicht übertragbar. Dies gilt auch für die von juristischen Personen benannten Spielberechtigten, und zwar jeweils für das laufende Kalenderjahr.

5. Das Gründungsmitglied "GC Betriebs GmbH, Schalksmühle" hat Sonderrechte gemäß § 35 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Sonderrechte sind in den §§ 9 Ziff. 4 sowie 14. Ziff. 1 dieser Satzung geregelt und können nicht ohne Zustimmung dieses Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auch nicht durch Änderung der Satzung, beeinträchtigt werden

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten

und dem 2. Vizepräsidenten. Die Aufgabenverteilung erfolgt in der konstituierenden Vorstandssitzung.

2. Der Club wird durch den Präsidenten allein oder durch die beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Diese drei Personen bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit mindestens des Präsidenten sowie eines der beiden Vizepräsidenten beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4. Der Präsident und der 2. Vizepräsident werden im Wege des Sonderrechts durch die "GC Betriebs GmbH, Schalksmühle" bestimmt. Der 1. Vizepräsident wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl des 1. Vizepräsidenten erfolgt durch Zuruf. Auf Antrag von mindestens 10 % der Anwesenden erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.

5. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ein von der "GC Betriebs GmbH, Schalksmühle" bestimmtes Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung aus seinem Amt ausscheidet. Bevor die Abwahl wirksam wird, muss dem betreffenden Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, falls das Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Verein unzumutbar macht, die betreffende Person weiterhin im Vorstand amtieren zu lassen. Die betreffende Person kann für die nächsten beiden Amtsperioden nicht erneut als Vorstandsmitglied bestimmt werden.

.....

7. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung seiner Beschlüsse zu beauftragen (z.B. einen Sekretär oder Geschäftsführer) oder Dritte, auch juristische Personen, und hier insbesondere die "GC Betriebs GmbH, Schalksmühle", mit der Geschäftsbesorgung zu beauftragen.

.....

§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung des Clubs

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung zulässig. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Gründungsmitglieds "GC Betriebs GmbH, Schalksmühle". In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung unter Beifügung des Textes des Änderungsvorschlags hinzuweisen.

....“

Unterstreichungen diesseits.

Die Satzung zeigt deutlich, dass bei der Vereinsgründung die gleiche Problematik wie beim Golfclub Am Alten Fliess e.V. bestand. Die Betreibergesellschaft war, aus welchen Gründen auch immer, dazu gezwungen, einen Verein zur Komplettierung des Golfclubs zu gründen, wollte aber trotz der demokratischen Rechtsform des eingetragenen Vereins nicht die Herrschaft über diesen Teil des Golfclubunternehmens verlieren. Der Golfclub Gelstern wählte aber im Gegensatz zum Golfclub Am Alten Fliess den Weg zur Verwirklichung dieses Ziels, der auf der Hand liegt: Soll ein Dritter Einfluss auf einen Verein erlangen, und ist die Zulässigkeit dieses Außeneinflusses umstritten, so erscheint die Möglichkeit, den Dritten zum Vereinsmitglied zu machen, am nächstliegenden.

Durch den Umstand, dass die Betreibergesellschaft ein Gründungsmitglied des Vereins wird, handelt es sich bei dem Einfluss der Gesellschaft auf den Verein nicht um eine Dritteinflussproblematik, sondern um eine Frage von

Sonderrechten gemäß § 35 BGB. Die Objekte der Sonderrechte sind dagegen sehr ähnlich zum Dritteinfluss beim Golfclub Am Alten Fliess. Zum einen hat die Betreibergesellschaft Einfluss auf die Vorstandsbestellung (§ 9 Zif. 4). Hierbei wird die Mitgliederversammlung sogar insoweit vollkommen ausgeschlossen, als dass der Präsident und der erste Vizepräsident autonom durch die Betreibergesellschaft bestellt werden. Nur der zweite Vizepräsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, kann aber in dem aus Präsident und beiden Vizepräsidenten bestehenden Vorstand niemals die Mehrheit stellen. Zum anderen steht der Betreibergesellschaft ebenfalls ein Zustimmungsvorbehalt bezüglich Satzungsänderungen zu (§ 14 Zif. 1).

Es stellt sich die Frage, ob der Einfluss der Betreibergesellschaft dadurch vollständig zulässig und unproblematisch wird, dass sie Mitglied des Vereins ist und sich ihre Rechte als Sonderrechte im Sinne von § 35 BGB darstellen.

Sonderrechte müssen in der Satzung verankert sein und beruhen auf der Mitgliedschaft des mit dem Sonderrecht Bedachten.⁷⁶ Der Unterschied zum Dritteinfluss wird deutlich: Ein auf der Mitgliedschaft beruhendes Recht kann die Selbstbestimmung des Vereins niemals gefährden, denn die Verantwortung wird auf innerhalb des Vereins stehende Personen übertragen. Zwar verliert die Mitgliederversammlung als Vereinsorgan Entscheidungsmacht, allerdings nicht der Verein als solcher. Der Einfluss des mit den Sonderrechten ausgestatteten Mitglieds muss als Vereinsgewalt angesehen werden.

Mithin ist anerkannt, dass Inhalt eines Sonderrechtes, das Recht zur autonomen Bestellung von Vereinsorganen,⁷⁷ sowie ein Zustimmungsvorbehalt bezüglich Satzungsänderungen sein kann.⁷⁸

Durch die Ausgestaltung als Sonderrechte ist damit nicht nur der Einfluss der Betreibergesellschaft als zulässig anzusehen, darüber hinaus stellt auch die Bestandskraft dieser Rechte kein rechtliches Problem dar, da bereits § 35 BGB bestimmt, dass dem Mitglied seine Sonderrechte nicht ohne seine Zustimmung entzogen werden dürfen.

Es muss festgestellt werden, dass obwohl der Betreibergesellschaft sogar weitergehende Rechte eingeräumt werden, deren Zulässigkeit außer Frage

⁷⁶ Palandt (Heinrichs) § 35, Rn. 1.

⁷⁷ BGH NJW-RR 1989, 542.

⁷⁸ BayObLGE 75, 435.

steht. Zu einem homogenen Gesamtbild trägt des Weiteren bei, dass der Mitgliederversammlung durch § 9 Zif. 5 das Recht zuteil wird, ein von der Betreibergesellschaft autonom bestelltes Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit abzuberufen.

b) Subsumtion unter gesellschaftsrechtliche Verbindungsformen

Es stellt sich die Frage, wie das Verhältnis zwischen Verein und Betreibergesellschaft gesellschaftsrechtlich einzuordnen ist. Mit gesellschaftsrechtlichen Verbindungsformen wird der Begriff des Konzernrechts und die §§ 15ff. AktG ins Spiel gebracht.

Im Folgenden geht es weniger darum, dass bestimmte Schutznormen durch die Klassifizierung zur Anwendung kommen, als vielmehr um die Frage, ob die Spaltung des Golfplatzbetriebes mit anerkannten und gesetzlich verankerten Verbindungsformen zu vergleichen ist.

Trotzdem ist für die weitere Untersuchung von Bedeutung, welche Rechtsfolgen es mit sich brächte, wenn zwischen Betreibergesellschaft und Verein eine konzernrechtliche Struktur, zumindest im weiteren Sinne, angenommen werden könnte. Die wichtigsten Rechtsfolgen einer Gesellschaftsverbinding ohne ausdrücklichen Beherrschungsvertrag finden sich in §§ 311ff AktG, 56 Abs. 2 AktG, 71d AktG und auch in § 36 Abs. 2 S. 1 GWB. Besonderer Bedeutung muss insbesondere der gesetzlichen sowie der von der Rechtsprechung entwickelten Konzernhaftung zugesprochen werden. Danach kommt es unter bestimmten Voraussetzungen zur Haftung des herrschenden Unternehmens oder seiner Gesellschafter für Verbindlichkeiten der abhängigen Gesellschaft.⁷⁹ Demzufolge würde, soweit ein Konzern vorliegt, unter den Voraussetzungen der Konzernhaftung, die Betreibergesellschaft für die Verbindlichkeiten des Vereins haften.

Diesen weit reichenden Umstand im Hinterkopf, muss im Folgenden die Frage beantwortet werden, ob es die Verknüpfung von Betreibergesellschaft und Verein rechtfertigt, die Rechtsfolgen des Konzernrechtes anzuwenden. Dabei muss zunächst zwischen den verschiedenen Intensitäten der Verknüpfung unterschieden werden.

⁷⁹ KölnerKomm (Koppensteiner), Vorb. § 15, Rn. 61ff.

aa) Gesellschaftsrechtliche Einordnung bei sachlicher und personeller Verflechtung

Sind Verein und Betreibergesellschaft in der bereits beschriebenen Art und Weise eng miteinander verknüpft, so ist zu erwägen, ob sie dadurch unter eine der rechtlich anerkannten Gesellschaftsverbindungen fallen, die die §§ 15ff. AktG zur Verfügung stellen.

Ausgangspunkt soll wiederum die Satzung des Golfclub Am Alten Fliess sein. Dabei ist für die folgenden Ausführungen davon auszugehen, dass Betreibergesellschaft und Verein die Satzung in der Weise geändert haben, dass der Zustimmungsvorbehalt bezüglich Satzungsänderungen autonom von der Mitgliederversammlung beseitigt werden kann, und der gesamte Dritteinfluss der Betreibergesellschaft damit, nach der hier vertretenen Auffassung, zulässig ist.

§ 15 AktG zählt die in seinem Anwendungsbereich anerkannten Erscheinungsformen der verbundenen Unternehmen auf. Zwischen Verein und Betreibergesellschaft kommt die Verbindung eines abhängigen und herrschenden Unternehmens im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG in Betracht.

(1) Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG

Voraussetzung ist dafür zunächst, dass es sich bei Verein und Betreibergesellschaft um Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG handelt.

Bedenken ergeben sich aus der Tatsache, dass es sich um Normen des AktG handelt. Es läge mithin nahe, unter dem Unternehmen nur Aktiengesellschaften zu verstehen. Zumindest eines der am Golfplatzbetrieb beteiligten Unternehmen ist aber in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert. Insbesondere in Bezug auf das herrschende Unternehmen ist eine Auslegung aber an Hand des Schutzzweckes der konzernrechtlichen Regelungen vorzunehmen. Um der konzernrechtlichen Konfliktlage, nämlich der Gefahr, dass ein Unternehmen, dass neben der Möglichkeit der Einflussnahme auf ein anderes Unternehmen noch weitere eigene erwerbswirtschaftliche Interessen verfolgt, zu begegnen, ist das Unternehmen in den §§ 15ff. AktG im Gegensatz zu Privatpersonen zu verstehen.⁸⁰ Verfolgt der Beteiligte mit anderen Worten

⁸⁰ Emmerich/Habersack, S.23; MüKo zum AktG (Bayer), § 15 Rn. 7.

noch außerhalb der Gesellschaft unternehmerische Ziele, so ist er, unabhängig von seiner Rechtsform, Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG.⁸¹

Auch die abhängige Gesellschaft muss ein rechtlich selbstständiges Unternehmen sein. Um dem Schutzauftrag des Konzernrechtes gerecht zu werden, muss für das abhängige Unternehmen eine weite Auslegung gewählt werden.⁸² Danach kommt jede Rechtsform als abhängiges Unternehmen in Betracht.⁸³

Betreibergesellschaft und Verein stellen keine Privatpersonen dar. Denkbar wäre zwar, dass der Betreiber des Golfplatzes ausnahmsweise eine einzelne private Person ist; diese würde, neben ihrer Verbindung zum Verein, aber eigene unternehmerische Ziele als Betreiber des Golfplatzes verfolgen und damit als Unternehmen im Sinne des Konzernrechts gelten. Insbesondere die Golfplatz Am Alten Fliess GmbH & Co. OHG stellt keine Privatperson dar. Mithin sind Betreibergesellschaft und Verein grundsätzlich Unternehmen nach §§ 15ff. AktG.

(2) Abhängigkeit im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG

Entscheidendes Merkmal einer Unternehmensverbindung nach § 17 Abs. 1 AktG ist die Abhängigkeit. Ein abhängiges Unternehmen ist nach dem Gesetzeswortlaut ein Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen herrschenden Einfluss ausüben kann. Der Wortlaut stellt mit „kann“ klar, dass Voraussetzung nicht die tatsächliche Ausübung der Einflussnahme, sondern lediglich deren Möglichkeit ist.

Das Tatbestandsmerkmal der Abhängigkeit kann des Weiteren in zwei Elemente aufgeteilt werden, die bei unproblematischen Fällen in legitimer Weise miteinander vermengt werden können, deren differenzierte Betrachtung für die Einordnung des Golfbetriebes aber von entscheidender Bedeutung ist. Zunächst muss abstrakt nach einer tatsächlichen Einflussnahmemöglichkeit gefragt werden. Wird diese bejaht, so ist in einem zweiten Schritt nach der Ursache des Einflusses zu forschen.⁸⁴ Mit anderen Worten werden noch näher

⁸¹ Emmerich/Habersack, S.24; OLG Hamburg, AG 2003, 698,699.

⁸² Emmerich/Habersack, S.28.

⁸³ Müko zum AktG (Bayer), § 15 Rn. 48; Grunewald, FS für Raiser, S. 99, 100.

⁸⁴ Müko zum AktG (Bayer), § 17, Rn. 11, 14ff.

zu erläuternde Voraussetzungen daran geknüpft, wie die Einflussnahmemöglichkeit vermittelt werden muss.

(a) Tatsächliche Einflussnahmemöglichkeit auf die Personalpolitik

Steht nun zunächst die Einflussnahmemöglichkeit in Rede, so muss erörtert werden, worauf sich diese auswirken muss um eine Abhängigkeit zu begründen. Nach allgemeiner Auffassung charakterisiert sich die Abhängigkeit insbesondere durch eine Einflussnahmemöglichkeit auf die Personalpolitik des anderen Unternehmens. Dadurch werde sichergestellt, dass in den wichtigsten Positionen der abhängigen Gesellschaft Personen sitzen, die der herrschenden Gesellschaft die Durchsetzung ihrer Vorstellungen garantiert.⁸⁵

Die dargestellte Verflechtung von Betreibergesellschaft und Verein hat gezeigt, dass die Betreibergesellschaft die Fäden in der Hand hält. Danach kommt eine Abhängigkeit des Vereins in Betracht.

Die Betreibergesellschaft müsste die Möglichkeit besitzen, die maßgeblichen Organe des Vereins mit „ihren Leuten“ zu besetzen.

Es wurde dargestellt, dass der Golfplatz von der Betreibergesellschaft gebaut wird. Der Verein wird aus ihren Reihen gegründet um den Verbandsvorgaben zu genügen, steuerrechtliche Vorteile zu genießen oder eine gemeinnützige Basis für die Mitglieder zu installieren. Unabhängig vom Grund der Vereinsgründung werden die Führungsorgane der Betreibergesellschaft auch die Gründungsmitglieder des Vereins sein und selber die wichtigsten Positionen im Verein besetzen oder zumindest ihnen nahe stehende Personen in diesen Stellungen platzieren. Mithin wird sich der erste Vorstand des Vereins fest in der Hand der Betreibergesellschaft befinden.

Hat Letztere damit in der Gründungsphase die Herrschaft über die Personalpolitik, so begründet dies allerdings noch keine beständige Einflussnahmemöglichkeit für zukünftige Personalentscheidungen. Vielmehr entscheidet gemäß § 27 Abs. 1 BGB grundsätzlich die Mitgliederversammlung durch Beschluss über die Bestellung des Vorstandes. Die damit zur Entscheidung berufenen Mitglieder werden mit der Zeit aber eine große Anzahl

⁸⁵ Emmerich/Habersack, S.37.

an Personen darstellen, die zum größten Teil aus dem Kreis der Golfspieler und nicht von Seiten der Entscheidungsträger der Betreibergesellschaft stammen werden. Die zunächst begründete Einflussnahmemöglichkeit wird folglich in der dargestellten Form nicht mehr bestehen.

Die Vereinsgründer können allerdings auf anderem Wege die Personalhoheit zurückgewinnen. Sie bedienen sich dazu der Vereinssatzung. Letztere ist gemäß § 25 BGB zusammen mit den gesetzlichen Vorschriften der §§ 25ff. BGB die Verfassung des Vereins. §§ 27 Abs. 1 und Abs. 3, 28 Abs. 1, 32, 33 und 38 BGB sind gemäß § 40 BGB aber dispositiv. Den Vereinsgründern bleibt mithin genügend Raum, die Entwicklung des Vereins nach ihren Vorstellungen zu gestalten.

Im Folgenden ist diesbezüglich auf die Satzung des Golfclubs Am Alten Fliess e.V. einzugehen. Anhand der Satzung muss beurteilt werden, ob die Betreibergesellschaft entscheidenden Einfluss auf die Personalpolitik des Vereins nehmen kann. Spezifiziert muss die Frage lauten, ob die Betreibergesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Besetzung des Vorstandes, insbesondere die des Präsidenten bestimmen kann.

Der Präsident wird zwar von der Mitgliederversammlung gewählt, allerdings steht nur derjenige zur Wahl, der vom Verwaltungsrat auf eine entsprechende Liste gesetzt wurde. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist gemäß § 10 Abs. 1 Satzung Golfclub Am Alten Fliess gerade so gewählt, dass die Mehrheit immer von den Gesellschaftern der Betreibergesellschaft gestellt wird; die Betreibergesellschaft hat es damit beständig in der Hand, zu bestimmen, wer zur Wahl des Präsidenten vorgeschlagen wird.

Durch den Präsidenten hat sie schließlich Einfluss auf die Besetzung der weiteren Positionen im Vorstand, denn der Präsident bestimmt gemäß § 9 Abs. 4 Satzung AAF eigenständig die weiteren Vorstandsmitglieder ohne die unmittelbare Legitimation durch die Mitgliederversammlung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Einflussnahmemöglichkeit auf die Personalpolitik des Vereins geschickt in die Satzung eingebaut ist. Die einzige Vorstandspersonalfrage auf die sie keinen Einfluss hat, ist ein direkt von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates, welches aber aufgrund der dortigen Mehrheit der Gesellschafter der Betreibergesellschaft keine tatsächliche Macht besitzt.

(b) Mittel der Einflussnahmemöglichkeit

Wurde festgestellt, dass die Anwendung der §§ 15ff. AktG zwar nicht die Rechtsform der AG voraussetzt, so befinden sich die Vorschriften doch im Aktiengesetz. Mithin muss der Abhängigkeitsbegriff im Lichte der Rechtsfolgennormen, die auf ihn zurückgreifen, ausgelegt werden.⁸⁶ Diese Rechtsfolgennormen, insbesondere §§ 16ff. AktG gehen aber jeweils von einer gesellschaftsinternen Strukturveränderung aus. Damit muss das Mittel, mit dem die Einflussnahmemöglichkeit auf die Personalpolitik ausgeübt wird, auch ein gesellschaftsrechtliches Mittel sein.⁸⁷

(aa) Kapitalbeteiligungen und Beherrschungsverträge

Es bleibt festzustellen, wann die Einflussmöglichkeit als gesellschaftsrechtlich vermittelt gilt und ob die Einflussnahmemöglichkeit der Betreibergesellschaft auf den Verein diesen Voraussetzungen entspricht. Allgemein anerkannt sind Kapitalbeteiligungen und Beherrschungsverträge im Sinne des § 291 AktG.⁸⁸ Im Bereich der Kapitalbeteiligungen ist insbesondere die Mehrheitsbeteiligung abhängigkeitsbegründend.

Eine Einflussnahmemöglichkeit aufgrund von Kapital- und insbesondere Mehrheitsbeteiligungen ist im Verhältnis von Betreibergesellschaft zum Verein nicht denkbar. Eine „Beteiligung“ am Verein ist nur durch eine Vereinsmitgliedschaft möglich, die eine Stimme innerhalb der Mitgliederversammlung mit sich bringt. Eine Stimmenmehrheit kann es mangels eines in Anteile aufteilbaren festen Gesellschaftskapitals nicht geben.⁸⁹

Anerkannt als gesellschaftsrechtlich vermittelte Abhängigkeit sind darüber hinaus Beherrschungsverträge nach § 291 AktG. Dieser spricht in Bezug auf die abhängige Gesellschaft explizit von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, so dass eine Anwendung auf abhängige Vereine nicht in Betracht kommt. Darüber hinaus kann die Vereinssatzung in der oben dargestellten Form nicht mit einem Gesellschaftsvertrag im Sinne des § 291 AktG gleichgesetzt werden. Nach letzterem wird die Gesellschaft unter

⁸⁶ KölnerKomm (Koppensteiner), § 17 Rn.11f.; Müko zum AktG (Bayer), § 17 Rn. 21.

⁸⁷ Müko zum AktG (Bayer), § 17 Rn. 21 m. w. N.; BGHZ 90, 381, 395ff.

⁸⁸ Emmerich/Habersack, S. 38; Müko zum AktG (Bayer), § 17 Rn. 21ff. m. w. N.

⁸⁹ Grunewald, FS für Raiser, S. 99, 100; Müko zum AktG (Bayer), § 16 Rn. 17.

die Leitung eines anderen Unternehmens gestellt. Die Vereinsatzung aber ist die Verfassung des Vereins, quasi ihr „Gesellschaftervertrag“, der unmittelbar nur den Verein selbst betrifft. Die Unternehmensverträge des § 291 AktG verbinden dagegen unterschiedliche Unternehmen miteinander.

Die anerkannten gesellschaftsrechtlich vermittelten Abhängigkeitstatbestände sind folglich bei der Einflussnahme der Betreibergesellschaft auf den Verein nicht gegeben.

(bb) Gesellschaftsrechtlich vermittelte Abhängigkeit ohne Kapitalbeteiligung

Es bleibt zu erörtern, ob eine gesellschaftsrechtlich vermittelte Abhängigkeit ohne Gesellschaftsbeteiligung oder Beherrschungsvertrag möglich sein kann. Verschiedene Gründe werden dafür angeführt, dass eine gesellschaftsrechtliche Verankerung der Abhängigkeit und eine Gesellschaftsbeteiligung vorausgesetzt werden. Fraglich ist, ob die hinter diesen Begründungen steckenden Zielsetzungen nicht auch im Verhältnis der Betreibergesellschaft zum Golfverein am Beispiel des Golfclubs Am Alten Fliess gegeben sind.

Es wurde bereits angedeutet, dass die heutige herrschende Meinung die Abhängigkeit von ihrem Zweck her bzw. von Seiten der Rechtsfolgenormen auslegt.⁹⁰ Damit ist die Auslegung der gesellschaftsrechtlichen Verankerung auch anhand der für das Konzernrecht typischen Gefahrenlage vorzunehmen. Abhängigkeit ist damit insbesondere dann gesellschaftsrechtlich vermittelt, wenn, bezogen auf eine abhängige Aktiengesellschaft, die innergesellschaftliche Machtbalance zwischen Vorstand und Hauptversammlung nicht mehr gewahrt ist, „weil das herrschende Unternehmen nicht nur durch Ausübung seiner Gesellschafterrechte, sondern auch außerhalb der aktienrechtlichen Zuständigkeitsordnung“ Einfluss auf die abhängige Gesellschaft nehmen kann.⁹¹

Genau diese Machtbalance zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung ist aber durch die Satzungsformulierung des Golfvereins gestört. Die Betreibergesellschaft kann entgegen der Machtsituation in der

⁹⁰ Vgl. Fn. 48.

⁹¹ BegrRegEnt, bei Kropff, S. 31.

Mitgliederversammlung die entscheidenden Positionen besetzen. Die natürliche Struktur des Vereins mit der Mitgliederversammlung als oberstes Willensorgan ist gestört. Dies geschieht nicht durch tatsächliche oder wirtschaftliche Faktoren; die Strukturveränderung ist vielmehr in der Verfassung des Vereins verankert.

Des Weiteren wurde dargestellt, dass die gesellschaftsrechtlich vermittelte Abhängigkeit, insbesondere durch die Vermutung des § 17 Abs. 2 AktG, an einer Mehrheitsbeteiligung fest gemacht wird. Ist diese an einem Verein aber gar nicht möglich, die grundsätzliche Möglichkeit der Abhängigkeit eines Vereins aber anerkannt, so muss mittels Projektion versucht werden, die Voraussetzungen zu ermitteln, die beim Verein einer Mehrheitsbeteiligung entsprechen.

Die Gesellschaftsbeteiligung wird gefordert, da mit ihr eine gesellschaftsrechtliche Absicherung der Abhängigkeit einhergeht. Die Einflussnahmemöglichkeit auf die Personalpolitik soll, mit anderen Worten, beständig in der Struktur der Gesellschaft verankert sein, um die Schutzwirkung des Konzernrechts auszulösen. Für gewöhnlich wird bei AG oder GmbH eine derartige Absicherung der Einflussnahmemöglichkeit auch nicht ohne Gesellschaftsbeteiligung oder Beherrschungsvertrag vorkommen. Ist die Einflussnahmemöglichkeit nun gesellschaftsrechtlich durch eine Mehrheitsbeteiligung abgesichert, so kann sie folgendermaßen ausgeübt werden:

Bei der AG hat der Mehrheitsaktionär wirksamen mittelbaren Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, da er über die Wahl von ihm abhängiger Aufsichtsratsmitglieder (§ 101 Abs. 1 AktG) in der Lage ist, die Zusammensetzung des Vorstandes zu beeinflussen und damit für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu sorgen, die sich im Zweifel nach seinen Vorstellungen richten werden (§ 84 Abs. 1 AktG).

Bei der GmbH stellt sich eine sehr ähnliche Situation, wobei der Einfluss des Mehrheitsgesellschafters noch weiter geht. Nach den §§ 37, 45, 46 Nr. 5 GmbHG können die Gesellschafter in umfassender Weise auf die Geschäftsführung Einfluss nehmen. Diese Rechte stehen damit insbesondere dem Mehrheitsgesellschafter zu.

Werden nun die Auswirkungen einer Mehrheitsbeteiligung mit der Situation verglichen, die beim Golfclub Am Alten Fliess e.V. aufgrund der Satzungsformulierung besteht, so lassen sich Parallelen erkennen.

Der Mehrheitsaktionär hat durch die Mehrheit in der Hauptversammlung gemäß § 101 Abs. 1 AktG die Möglichkeit die Zusammenstellung des Aufsichtsrates zu bestimmen. Diese Einflussnahme auf den Aufsichtsrat wird im Golfverein durch die satzungsgemäße mehrheitliche Besetzung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafter der Betreibergesellschaft gesichert. In beiden Fällen ist der Aufsichtsrat damit in der Hand des herrschenden Unternehmens. Darauf baut die weitere Einflussnahmemöglichkeit auf: Das Gesetz bestimmt in § 84 Abs. 1 AktG, dass der Aufsichtsrat den Vorstand bestellt. Die Satzung des Golfvereins bestimmt, dass der Aufsichtsrat die zur Wahl stehenden Präsidenten bestimmt. Der Präsident bestimmt wiederum die weiteren Vorstandsmitglieder.

Die Satzung bildet quasi das nach, was insbesondere bei der AG vom Gesetz für den Mehrheitsaktionär vorgesehen ist. Es besteht zweimal die gleiche Art der Einflussnahmemöglichkeit. Einmal begründet sich diese nur in einer Mehrheitsbeteiligung und den Rechten, die das Gesetz den Aktionären zuteilt, und einmal in der Gesellschaftsverfassung, nämlich der Vereinssatzung.

Nicht ersichtlich ist, warum die eine Einflussnahmemöglichkeit als gesellschaftsrechtlich vermittelt angesehen werden darf und die andere nicht. Die Verankerung der Einflussnahmemöglichkeit in der Satzung stellt meines Erachtens sogar eine stärkere Änderung der Gesellschaftsstruktur und eine tiefere gesellschaftsrechtliche Verwurzelung dar.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich der Verein, die zulässige Satzungsformulierung bezüglich des Dritteinflusses vorausgesetzt, von der Abhängigkeit lösen könnte: Nachdem die Mitgliederversammlung den Zustimmungsvorbehalt bezüglich Satzungsänderungen autonom beseitigt hat, könnten Satzungsänderungen zur Beseitigung des Präsidentenvorschlagsrechtes des Verwaltungsrates und des Kooptationrechtes des Präsidenten vorgenommen werden.

Diese Beschlüsse stehen allerdings unter dem Vorbehalt, dass eine Mehrheit in der Mitgliederversammlung gefunden wird. Insbesondere bei Vereinen mit mehreren hundert Mitgliedern erscheint es fraglich, ob überhaupt eine für Satzungsänderungen erforderliche Mehrheit erreicht werden kann.

Zum anderen setzt die Abhängigkeit nicht voraus, dass durch Veränderungen in der Gesellschaftsstruktur die Einflussnahmemöglichkeit beschränkt oder auch wieder beseitigt werden kann. Die Abhängigkeit aufgrund einer Kapitalmehrheit ist ebenfalls nicht vor Änderungen gefeit. Mehrheiten können sich verschieben.

Mithin muss bei Gesamtschau aller Umstände von einer gesellschaftsrechtlich vermittelten Abhängigkeit des Golfvereins von der Betreibergesellschaft auch ohne Kapitalbeteiligung ausgegangen werden.

(cc) Wirtschaftliche Abhängigkeit

Für sich alleine nicht abhängigkeitsbegründend ist eine wirtschaftliche Abhängigkeit. Sie beruht auf externen Faktoren, die die innere Struktur der Gesellschaft unberührt lassen.⁹² Unter einer so genannten kombinierten Beherrschung werden allerdings solche Fälle erfasst, bei denen zu einer Minderheitsbeteiligung weitere wirtschaftliche und/ oder tatsächliche Faktoren treten, die bei Gesamtschau der Umstände zu dem Urteil führen, dass auch ohne Mehrheitsbeteiligung der Tatbestand der Abhängigkeit erfüllt sein kann.⁹³ Vorliegend sind allerdings keine Kapitalbeteiligungen am Verein möglich. Die gesellschaftlich vermittelte Abhängigkeit basiert wie oben erläutert auf anderen Faktoren. Trotzdem müssen gerade in zweifelhaften Fällen alle Kriterien Beachtung finden, die zu einer Einflussnahme des herrschenden Unternehmens auf die Personalpolitik des abhängigen Unternehmens führen können.

Diesbezüglich ist § 4 Abs. 1 Satzung AAF anzuführen:

„Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nur für Personen möglich, die zuvor oder gleichzeitig ein Spielrecht von der Golfplatz „Am Alten Fliess“ AG und Co. OHG, Bergheim erworben haben.“

Es wird deutlich, dass der Verein auch wirtschaftlich von der Betreibergesellschaft abhängig ist. Zwar handelt es sich um einen nichtwirtschaftlichen Verein, trotzdem benötigt er die Mitgliedsbeiträge als Einnahme zur Deckung des Kostenapparates. Durch die Satzungsformulierung

⁹² Müko zum AktG (Bayer), § 17 Rn. 21, Emmerich/Habersack, S.37.

⁹³ Müko zum AktG (Bayer), § 17 Rn. 31 m. w. N.

steht die Vereinsmitgliedschaft unter der Bedingung der Erlangung eines Spielrechtes von der Betreibergesellschaft. Gibt die Betreibergesellschaft allerdings keine Spielrechte mehr aus, oder beendet die bestehenden Verträge mit den Golfspielern, so kann der Verein keine Mitglieder mehr auf- und keine Beiträge mehr einnehmen. Die wirtschaftliche Existenz des Vereins ist davon abhängig, ob die Betreibergesellschaft Spielrechte mit den Golfspielern vereinbart oder nicht.

(dd) Ergebnis

Es wurde festgestellt, dass Abhängigkeit im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG eine gesellschaftsrechtliche Verankerung der Einflussnahmemöglichkeit voraussetzt. Obwohl eine Kapitalbeteiligung am abhängigen Golfverein nicht möglich erscheint, ist die Satzung des Vereins so formuliert, dass die Verfassung der Gesellschaft selbst eine beständige Einflussnahmemöglichkeit der Betreibergesellschaft auf die Personalentscheidungen des Vereins garantiert. Damit kann in Bezug auf das Verhältnis zwischen Betreibergesellschaft und Verein von einer gesellschaftsrechtlich vermittelten Abhängigkeit ausgegangen werden. Dazu kommt eine ebenfalls in der Vereinssatzung etablierte wirtschaftliche Abhängigkeit des Golfvereins. Schließt die Betreibergesellschaft keine Nutzungsverträge mit Golfspielern, so kann der Verein keine Mitglieder aufnehmen und erhält folglich keine Vereinsbeiträge.

Die an die Vermittlung der Abhängigkeit gestellten Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 AktG sind mithin erfüllt.

(c) Ergebnis der Abhängigkeitsprüfung

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass zwischen Golfverein und Betreibergesellschaft ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG besteht. Der Verein stellt ein selbstständiges Unternehmen dar, auf das die Betreibergesellschaft unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(3) Ergebnis der gesellschaftlichen Einordnung bei personeller und sachlicher Verflechtung

Das Verhältnis zwischen Betreibergesellschaft und Verein kann danach als ein konzernrechtliches eingeordnet werden. Beim abhängigen Verein besteht zwar die für das Konzernrecht typische Gefahrenlage, dass der Gesellschafter die Gewinnchancen des abhängigen Unternehmens auf andere Unternehmen verlagert und damit außerhalb des abhängigen Unternehmens noch weitere unternehmerische Ziele verfolgt nicht, da der nichtwirtschaftliche abhängige Verein für gewöhnlich gar nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.⁹⁴ Trotzdem gerät der abhängige Verein durch die Beherrschung der Betreibergesellschaft in die Situation, nicht mehr Herr im eigenen Haus zu sein. Die wichtigsten Positionen werden durch die Betreibergesellschaft kontrolliert. Es besteht der seltene Fall, dass ein nichtwirtschaftlicher Verein in die Abhängigkeit einer Betreibergesellschaft fällt, wobei auch ohne Kapitalbeteiligung die Abhängigkeitsvoraussetzungen des § 17 Abs. 1 AktG erfüllt sind.

cc) Gesellschaftliche Einordnung bei stärkerer Trennung zwischen Verein und Betreibergesellschaft

Ist dagegen die strenge sachliche und personelle Trennung zwischen Betreibergesellschaft und Verein durchgehalten, so besteht als einzige Verbindung der beiden Unternehmen der Pachtvertrag bzw. anders geartete Vertrag, durch den der Verein den Platz des Betreibers für seinen Spielbetrieb nutzen darf. Es bleibt allerdings zu bedenken dass die Trennung nicht davor täuschen darf, dass die Initiative des Golfplatzbaus von der Betreibergesellschaft ausgeht. Genauso wird auch der Golfverein aus dem Kreis der Betreibergesellschaft gegründet. Eine personelle Verknüpfung wird damit zumindest in der Gründungsphase nicht zu vermeiden sein.

Trotzdem wird in diesen Fällen die Verknüpfung nicht dazu ausreichen, eine konzernrechtliche Verbindung darzustellen. Wird die Einflussnahme auf die Personalpolitik nicht in der Satzung verankert, so ist die fortlaufende Besetzung der Vorstandsposten mit der Betreibergesellschaft nahe stehenden

⁹⁴ Grunewald, FS für Raiser, S. 99, 102.

Personen nicht abgesichert. Ohne weitergehende Indizien im Einzelfall ist eine gesellschaftsrechtliche Verbindungsform in diesen Fällen damit nicht feststellbar.

4. Kapitel: Die Rechtstellung des Golfspielers

A. Einleitung

Im Folgenden ist der einzelne Golfspieler in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen. Es ist der Frage nachzugehen, welche Spielmöglichkeiten sich ihm in der oben dargestellten Golfclublandschaft bieten und welche Rolle dabei den Vorgaben des Dachverbandes zukommt. Es schließt sich die Fragestellung an, ob die Position des Golfspielers in diesem Vertrags- und Vorgabengeflecht juristisch ausreichend abgesichert ist.

Danach gilt besonderes Augenmerk den Möglichkeiten, durch die der Sportler seinen Weg auf den Golfplatz findet. Wählt er die Mitgliedschaft in einer der oben beschriebenen Golfclubs/-gesellschaften oder greift er auf eine der, noch näher darzustellenden, neuen Spielmöglichkeiten zurück?

B. Mitgliedschaft im nichtwirtschaftlichen Verein

Entscheidet sich der Golfspieler für die Mitgliedschaft in einem als nichtwirtschaftlichen Verein organisierten Club, so wird er ein klassisches Vereinsmitglied. Unter der Vereinsmitgliedschaft versteht man das Rechtsverhältnis, das alle Rechte und Pflichten des Mitglieds nach der Satzung und dem Gesetz umfasst.⁹⁵ Bei den Gründungsmitgliedern entsteht die Mitgliedschaft durch den Gründungsvertrag, zu einem späteren Zeitpunkt durch Beitritt.⁹⁶

I. Belastungen und Pflichten des Vereinsmitglieds

Die Rechte und Pflichten des Golfvereinsmitglieds werden insbesondere durch die Vereinssatzung bestimmt. § 25 BGB nennt letztere, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Vorschriften beruht, die Verfassung des Vereins. Sollen dem Vereinsmitglied Pflichten auferlegt werden, so müssen diese in der Satzung verankert sein.

1. Pflicht zur Beitragszahlung

Das Mitglied des Golfvereins wird zunächst zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet sein. Im Rahmen der Darstellung der für die Rechtsformwahl entscheidenden Faktoren wurde aber aufgezeigt,⁹⁷ dass der einfache Vereinsbeitrag in der Regel die durch den Aufbau der Golfanlage entstandenen Schulden und die laufenden Kosten nicht decken kann. Der Verein bietet keine Möglichkeit durch die Ausgabe von Geschäftsanteilen Kapital anzusammeln. Daraus folgt, dass das Mitglied noch mit weiteren finanziellen Pflichten belastet werden muss. Beliebte sind einmalige Zahlungsverpflichtungen in Form von Eintrittsgeldern und Umlagen. Beide sind anerkannt, müssen aber ihre Grundlage bereits in der Satzung haben.⁹⁸

⁹⁵ Palandt (Heinrichs), §38 Rn. 1; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 333.

⁹⁶ Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 333.

⁹⁷ Vgl. Kapitel 3, A I, S.9ff.

⁹⁸ Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 24 IV 2 b).

2. Treuepflicht

Daneben ist als Mitgliedspflicht die Treuepflicht anerkannt. Oftmals vertraglich nicht geregelt, im Gesetz aber in § 242 BGB angelegt, muss danach jedes Mitglied eines Verbandes so handeln, dass es die Interessen des Vereins aber auch die der anderen Mitglieder nicht verletzt.⁹⁹

a) Besondere Ausprägung der Treuepflicht beim Golfsport in Form der Etikette

Dieser Verpflichtung kommt im Golfverein besondere Bedeutung zu, da die Schonung der Spielstätte und ein sicherer Spielbetrieb besondere Umsicht der Spieler voraussetzen. Es wurde bereits kurz aufgeführt, dass falsche Pflege den Platzzustand jederzeit gefährden kann. Genauso kann falsches Verhalten der Spieler dem Platz schaden, aber auch das Spiel für andere Golfer stören und erschweren.

Besonderheit der Ausübung des Golfsports ist in diesem Zusammenhang, dass beim Golfspielen die jeweilige Spielgruppe nicht wie beim Fußball oder Tennis ihren „eigenen“ Platz für die Dauer des Spiels für sich alleine hat, sondern dass sich jede Gruppe in den laufenden Spielbetrieb einordnet und damit unmittelbaren Einfluss auf die Spielsituation für die nächsten Gruppen nehmen kann. Spielt die vordere Gruppe also langsam, so müssen die Nachfolgenden bei jedem Schlag warten; schlagen Spieler ohne Umsicht und Können auf den Ball ein, so werden die anderen Gruppen gefährdet; bewegen die Spieler auf dem Grün ihr Schuhwerk unkorrekt, wird die Rasenfläche beschädigt und alle folgenden Gruppen werden in ihrer Sportausübung behindert.

Es wird deutlich, dass es feste Verhaltensregeln geben muss, damit die Interessen des Vereins am Platzzustand, und die Interessen der anderen Spieler auf dem Platz gewahrt werden. Eine Konkretisierung der Treuepflicht findet im Golfsport durch die *Etikette* statt.

Die Etikette gehört zu den offiziellen Golfregeln und stellt Richtlinien für das Verhalten auf, das beim Golfspielen erwartet wird. Die Parallele zur gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht wird deutlich. Die Etikette spezifiziert die Treuepflicht für den Bereich des Golfspiels auf dem Platz. Es wird

⁹⁹ Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 24 IV 1.

vorgeschrieben, wie sich der Golfspieler auf dem Platz zu bewegen hat um jede Beschädigung zu vermeiden. In Bezug auf die Mitspieler und die anderen Spieler auf dem Platz werden Verhaltensregeln aufgestellt, die zu einem fairen Miteinander und einem unverzüglichen Spielfluss führen sollen.

b) Anwendung der Etikette auf das Vereinsmitglied

Es bleibt zu fragen, wie die offizielle Etikette der *Royal & Ancient Rules Limited* auf das einzelne Vereinsmitglied Anwendung findet. Die Platz- und Spielordnungen der Vereine erklären regelmäßig, dass jedes Spielen auf ihrem Platz nach den offiziellen Regeln des DGV von statten geht. Der DGV erklärt wiederum in seinen Verbandsordnungen, dass für ihn und seine Mitglieder die Regel des „Royal & Ancient Rules Limited“ gelten.

Damit besteht zwar eine ununterbrochene Verbindung von den offiziellen Golfregeln - und damit von der Etikette - zu den Spielordnungen der einzelnen Golfvereine. Allerdings ist damit nicht die Frage beantwortet, welche Anforderungen an die Verfassung des Vereins zu stellen sind, um das Vereinsmitglied an den Inhalt dieser Spielordnungen zu binden.

Für die Vereinsmitglieder ist zunächst der Inhalt der Satzung verbindlich. Die Satzung kann aber zum Erlass weiterer Regeln ermächtigen, die nicht an die strengen Voraussetzungen einer Satzungsänderung gebunden sind, trotzdem aber für das Mitglied verbindlich sind.¹⁰⁰ Derartige Vereinsordnungen können leichter erlassen und verändert werden, da sie nicht Bestandteil der Satzung sind. Zur Rechtmäßigkeit der Vereinsordnungen muss die Satzung das einzuhaltende Verfahren regeln und die zum Erlass befugten Organe nennen. Werden die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, so ist der Inhalt der Ordnungen für das Mitglied ebenso verbindlich wie die Satzung selbst.

Des Weiteren kann nicht jeder Inhalt in einer Vereinsordnung geregelt werden. Weitgehend umstritten ist diesbezüglich, welche Bedeutung die Regelung für den Verein und Mitglieder haben darf, um aus der Satzung ausgelagert werden zu dürfen. Unbestritten ist sicherlich, dass die in § 58 BGB verankerten Punkte in der Satzung selbst geregelt sein müssen.

¹⁰⁰ Palandt (Heinrichs), § 25 Rn. 6 m. w. N.

Die Rechtsprechung vertritt eine strenge Auffassung: Die wesentlichen Grundentscheidungen, die die Mitgliedschaft prägen, müssten in der Satzung selber getroffen werden, da das Mitglied wissen müsse, was es erwarte.¹⁰¹ Davon betroffen sind insbesondere Entscheidungen, die das Mitglied belasten. In der Literatur sind auch offenere Ansichten zu finden. Eine von Einzelheiten befreite Satzung habe auch Vorteile. Dadurch bliebe Raum für eine flexible Reaktion auf sich verändernde Umstände.¹⁰² Eine Vereinsordnung könne dem Mitglied genauso publik gemacht werden wie die Satzung, so dass auch diesbezüglich kein Vorrang der Satzung anzuerkennen sei.¹⁰³

Es stellt sich die Frage, wie die Platz- und Spielordnungen der Golfvereine einzuordnen sind. Neben dem Verweis auf die Regeln und Etikette des DGV, wird in den Verordnungen regelmäßig das DGV-Vorgabensystem für den Verein als verbindlich erklärt, Wettspiel- und Platzregeln aufgestellt sowie eine Kleiderordnung erlassen. Mit anderen Worten handelt es sich um eine Art Durchführungsverordnung, die den Ablauf jeglichen Spielbetriebs konkretisiert. Nun könnte angeführt werden, dass die Etikette als Konkretisierung der Treuepflicht eine Belastung des Mitglieds und damit vereinsrechtliche Grundentscheidung darstellt, allerdings würde verkannt, dass es sich bei der Etikette vordergründig um einen Verhaltenskodex handelt, der nicht mit einer primären Verpflichtung des Rechtsverhältnisses zwischen Mitglied und Verein verglichen werden kann. Vielmehr könnte die Etikette als Unterlassungspflicht bezeichnet werden, nämlich alles zu unterlassen, was dem Platz und dem Spiel der anderen Golfer schaden kann.

Auch die Auffassung des BGH müsste anerkennen, dass es sich hierbei um keine für das Vereinsleben bestimmende Grundentscheidung handelt. Die Regeln über das Verhalten auf dem Golfplatz und damit insbesondere auch die Etikette können mithin außerhalb der Satzung in einer Platz- und Spielordnung geregelt werden und sind folglich für jedes Vereinsmitglied bindend. Voraussetzung ist allerdings, dass die Satzung ordnungsgemäß zum Erlass der Vereinsordnungen ermächtigt.

¹⁰¹ Grundlegend: BGHZ 47, 172.

¹⁰² Reuter, ZHR 148, 523, 526ff.

¹⁰³ Grunewald, ZHR 152, 242, 247f.

II. Rechte und Ansprüche des Golfvereinsmitglieds

Korrespondierend zu den dargestellten Pflichten, stehen dem Golfer durch die Mitgliedschaft im Golfverein auch Rechte und Ansprüche zu. Wenn der Golfclub in einem Verein organisiert ist, tritt der Golfspieler nur zu diesem in ein vertragliches Verhältnis. Insbesondere stehen dem Golfspieler dann Leistungen zu, die der Verein nur durch seine Mitgliedschaft im DGV erbringen kann.

1. Anspruch auf Nutzung der Vereinseinrichtungen

Der primäre Grund für den Golfspieler in einen Golfclub einzutreten, wird regelmäßig die Möglichkeit sein, den Platz und die dazugehörigen Einrichtungen zu benutzen. Die Ausübung dieser Rechte muss der Verein dem Mitglied garantieren und in der Satzung verankern.

a) Einschränkung des Golfplatznutzungsrechtes durch die Platzreifeprüfung

Das Recht zur Benutzung der Einrichtungen wird hinsichtlich des Golfplatzes eingeschränkt. Golfspieler dürfen einen Golfplatz, auch wenn sie Mitglied im entsprechenden Club sind, erst dann bespielen, wenn sie eine gewisse Spielstärke erreicht haben und eine diesbezügliche Prüfung, die so genannte Platzreifeprüfung, bestanden haben.

Damit kann es zu der ungewöhnlichen Situation kommen, dass ein Golfspieler über eine gewisse Zeit hinweg Mitglied eines Vereins ist, die Haupteinrichtung, für deren Nutzung er hauptsächlich den Vereinsbeitrag bezahlt, aber nicht nutzen darf.

Beschränkt man das Rechtsverhältnis zwischen Mitglied und Verein einmal auf Leistung (Gewährung eines Spielrechtes auf dem Golfplatz) und Gegenleistung (Beitragszahlung), so kann der Verein trotz erbrachter Gegenleistung seine Leistung bis zur Erlangung der Platzreife verweigern.

Es stellt sich wiederum die Frage, wie und wo diese Einschränkung der Mitgliedsrechte verankert sein muss, damit sie für das Mitglied Verbindlichkeit erlangt.

aa) Einordnung nach der Auffassung des BGH

BGH und Literatur gehen nach obigen Erläuterungen¹⁰⁴ davon aus, dass die Grundentscheidungen des Vereinslebens in der Satzung selbst geregelt sein müssen. Umstritten ist aber die Frage, was unter dem ausfüllungsbedürftigen Begriff der „Grundentscheidungen“ zu verstehen ist. Zunächst ist sicherlich an die wesentlichen Rechte und Pflichten des Mitglieds zu denken. Der BGH zählt insbesondere Belastungen des Mitglieds zu den Grundentscheidungen.

Zu erörtern ist, wie die Erlangung der Platzreife als Voraussetzung zum Bespielen des Platzes einzuordnen ist. Diese Voraussetzung kann weder als Recht noch als Pflicht des Mitglieds eingestuft werden. Vielmehr wird durch sie eine Bedingung an die Ausübung der Vereinsrechte gestellt. Für das Mitglied, das die Platzreife noch nicht hat, werden die satzungsgemäßen Rechte eingeschränkt. Der Umstand, dass das Mitglied gerade zum Golfspielen in den Verein eingetreten ist, lässt die Bedingung faktisch als Belastung erscheinen. Der BGH würde mithin verlangen, die Bedingung der Mitgliedschaftsrechte genauso wie die Rechte selbst in der Satzung zu regeln.

Der BGH versucht eine Abgrenzung des Weiteren daran festzumachen, ob das Mitglied beim Eintritt mit der Belastung rechnen musste, oder ob sie eine Überraschung darstellte.¹⁰⁵ Es muss angeführt werden, dass es außer auf einigen wenigen öffentlichen Golfplätzen in Deutschland gebräuchlich ist, dass erst ab einem bestimmten Spiellevel auch auf dem eigenen Platz gespielt werden darf. Jemand, der sich schon einmal mit dem Golfsport beschäftigt hat, wird diesen Umstand kennen. Dies begründet sich mit dem gewöhnlichen Verlauf des Anfängerstadiums eines Golfspielers. Er wird sich nicht direkt an einen Club binden, sondern zunächst einmal gegen Entgelte Übungsanlagen besuchen, um auszuprobieren, ob der Sport ihm zusagt. Darüber hinaus wird er für gewöhnlich einige Trainerstunden nehmen. Er gerät folglich mit anderen Golfspielern, Trainern und Clubverantwortlichen in Kontakt. Eine der ersten Fragen des Neugolfers wird sein, welche Voraussetzungen er erfüllen muss, um den Golfplatz bespielen zu dürfen.

Versteht man die Abgrenzung des BGH so, dass darauf abzustellen ist, ob es sich bei der Regelung um eine Art überraschende Klausel handelt, ob also eine Regelung mit diesem Inhalt beim Eintritt nicht zu erwarten war, so muss

¹⁰⁴ Vgl. 4. Kapitel, B I 2 b, S.61f.

¹⁰⁵ BGHZ 47, 172, 178.

mithin festgestellt werden, dass auch dem Neugolfer dieser Grundpfeiler des Golfsportsystems in Deutschland bekannt sein muss. Zumindest erscheint eine entsprechende Vereinsregel als nicht ungewöhnlich oder überraschend.

Damit handelt es sich nach den Kriterien des BGH zwar um eine Belastung des Mitglieds, die der in den Verein eintretende Golfer aber als typische Vereinsregelung erwarten muss. Die Einordnung als Belastung der Mitgliedschaftsrechte allein wird aber nach der Auffassung des BGHs dazu führen, eine ausdrückliche Regelung in der Satzung zu verlangen.

bb) Moderatere Auffassungen in der Literatur

Es könnte darüber nachgedacht werden, ob es nicht ausreicht, wenn die Satzung auf mögliche Einschränkungen der Rechte hinweist, deren genaue Ausgestaltung dann erst in einer Vereinsordnung ausführlich geregelt ist.

Die Intention hinter der Auffassung des BGH ist der Schutz des Mitglieds, das wissen soll, was auf ihn zukommt. Diesem Schutz kann man nach Grunewald¹⁰⁶ aber genauso gerecht werden, wenn die Regelung in Vereinsordnungen vorgenommen wird, da letztere dem angehenden Mitglied vor dem Eintritt genauso bekannt gemacht werden können wie die Satzung.

Eine Regelung außerhalb der Satzung biete, wie bereits dargestellt, den Vorteil, flexibler auf sich verändernde Umstände zu reagieren.¹⁰⁷ Vorliegend könnte dies von Bedeutung sein, da sich die clubinternen aber auch verbandsrechtlichen Vorgaben für die Platzreife ändern können.

cc) Diskussion

Eine Regelung außerhalb der Satzung erscheint im vorliegenden Fall insbesondere als problematisch, weil durch die Bedingung des Spielrechtes das wichtigste Recht des Vereinsmitgliedes eingeschränkt wird. Natürlich können vor dem Eintritt die Spielordnungen mit der Satzung zusammen vorgelegt werden, die Satzung bleibt allerdings schon von Gesetzes wegen die ultimative Verfassung des Vereins. Soll es trotzdem möglich sein, wichtige Entscheidungen für die Rechtsposition des Mitglieds nicht in der Satzung

¹⁰⁶ Grunewald, ZHR 152, 242, 247f.

¹⁰⁷ Reuter, ZHR 148, 523, 526ff.

ausdrücklich zu regeln, so muss die Satzung zumindest ausdrücklich auf die Vereinsordnung, die die Rechte des Mitglieds genauer ausgestalten soll, hinweisen. Dadurch sind die Beschränkungen der Mitgliedsrechte in der Satzung verankert. Für diesen Fall macht es keinen Unterschied, ob die genaue Ausgestaltung in der Satzung selbst oder einer ebenfalls bekannt gemachten Vereinsordnung niedergeschrieben ist.

b) Ergebnis

Das Recht zur Nutzung des Golfplatzes wird mithin im Golfclub für die Anfänger eingeschränkt. Auf den ersten Blick erscheint es ungewöhnlich, dass der gesamte Vereinsbeitrag zu zahlen ist, obwohl die Haupteinrichtung des Vereins nicht benutzt werden darf. Auf der anderen Seite stehen aber die Interessen des Vereins und seiner bereits fortgeschrittenen Golfer. Auf dem Golfplatz sind viele Punkte zu beachten um einen einwandfreien Spielbetrieb zu gewährleisten und den Platz nicht zu beschädigen. Der Neugolfer ist nicht gezwungen ohne Platzreife in den Verein einzutreten. Er kann schon vorher Trainerstunden nehmen und alleine üben, um die Zeit des eingeschränkten Nutzungsrechtes nach Vereinsbeitritt zu verkürzen.

Rechtlich muss diese Einschränkung in der Satzung verankert sein. Ist dieser Punkt nicht ausdrücklich dort, sondern in der Platz- und Spielordnung geregelt, so muss die Satzung zumindest auf die weitere Ausgestaltung in den Vereinsordnungen hinweisen und zum Erlass dieser ermächtigen.

Von dieser Einschränkung nicht betroffen ist die Benutzung der anderen Vereinseinrichtungen wie die Trainingsanlagen und das Clubhaus.

2. Anspruch auf Ausstellung eines DGV-Mitgliedsausweis

Des Weiteren stehen dem Mitglied in der Regel mehrere Ansprüche zu, die der Verein nicht alleine erfüllen kann, sondern die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft des Vereins im Dachverband DGV stehen. Dabei muss zunächst der DGV-Mitgliedsausweis angeführt werden.

a) Was ist der DGV- Mitgliedsausweis?

Der DGV beschreibt den DGV-Mitgliedsausweis als den „einheitlichen Nachweis für die Mitgliedschaft in einem/einer dem DGV angeschlossenen Golfclub bzw. Golfanlage“¹⁰⁸. Der Golfspieler benötigt den Ausweis hauptsächlich um auf anderen Golfplätzen als auf dem seines Heimatclubs gegen Greenfee zu spielen. Hintergrund ist das so genannte Solidaritäts- oder Gegenseitigkeitsprinzip, das zwischen den Mitgliedern des DGV bestehen soll. Nach dieser „Grundlage des deutschen Clubsystems“¹⁰⁹ gewähren die DGV-Mitglieder untereinander ein Spielrecht gegen Greenfee, basierend auf dem Gedanken, dass sie jeweils einen ähnlichen Beitrag vom Golfspieler verlangen und damit ihren Golfplatz instand halten und die DGV-Gebühren bezahlen. Alle Clubs, die nach diesem gleichen System aufgebaut sind und sich im DGV zusammengefunden haben, lassen regelmäßig die Mitglieder der anderen DGV-Mitgliedsclubs spielen. Diesen Nachweis des „Dazugehörens“ soll der DGV-Mitgliedsausweis leisten. Auf die genaue Ausgestaltung dieser Regelung ist zu einem späteren Zeitpunkt noch einzugehen.

Dabei wird sich zeigen, dass das Gegenseitigkeitsprinzip allerdings noch aus einer Zeit stammt, in der der deutsche Golfmarkt nur den eingetragenen nichtwirtschaftlichen Verein kannte und die Anzahl von DGV- Mitgliedern und Golfspielern überschaubar war. Damals waren die Vereine tatsächlich alle nach dem gleichen System aufgebaut und ein Solidaritätsgedanke gerechtfertigt.

Neben dem Club gibt der Ausweis auch das Handicap des Golfspielers an. Schließlich sind auf der Karte genauere Informationen über den jeweiligen Spieler gespeichert, die mittels eines Magnetstreifens auf der Rückseite am Computer abgelesen werden können. Mit der Unterschrift des Golfspielers auf der Rückseite erkennt dieser die Verbandsordnungen des DGV als für sich verbindlich an.

¹⁰⁸ DGV Internetportal: http://www.golf.de/dgv/dgv_ausweis.cfm.

¹⁰⁹ Hansgeorg Jehner, Präsident Hessischer Golfverband, in „es könnte Ärger geben“, Golfmagazin April 2006

b) Rechtliche Ausgestaltung eines Anspruches auf Ausstellung des DGV-Mitgliedsausweises

Der DGV spricht vom „wichtigsten Leistungsmerkmal“ der Clubmitgliedschaft in Bezug auf den Mitgliedsausweis.¹¹⁰ Obwohl aus dem Munde des DGV überraschend, ist diese Aussage zumindest insoweit unstrittig, als dass der Anspruch auf Ausgabe des Mitgliedsausweises neben der Nutzungsmöglichkeit des Heimatplatzes ein ebenfalls wichtiges Recht des Golfclubmitgliedes darstellt. Es stellt sich daher die Frage, wie dieser Anspruch rechtlich ausgestaltet ist, worauf er sich gründet und gegen wen er geltend gemacht werden kann.

aa) Anspruch gegen den Golfverband

Der Name „DGV-Ausweis“ legt die Vermutung nahe, dass der Golfspieler einen unmittelbaren Anspruch gegen den Verband auf Ausstellung hat. Dazu passt, dass der DGV der Aussteller, sowie derjenige ist, der durch den Ausweis bescheinigt, dass sein Inhaber in einem dem DGV angehörigen Club Mitglied ist, und dass das angegebene Handicap tatsächlich nach dem DGV-Vorgabensystem erspielt wurde. Die Initiative ging ebenfalls vom Verband aus, der 1992 der Entwicklung der eigenmächtigen Ausgabe von Mitgliedsausweisen durch die Golfclubs entgegen wirken wollte und den DGV-Mitgliedsausweis ins Leben rief.¹¹¹

Fraglich erscheint allerdings, worauf sich ein unmittelbarer Anspruch des Golfspielers gegen den Verband gründen könnte. Voraussetzung eines jeden Anspruches ist eine Anspruchsgrundlage. Problematisch ist, dass zwischen Golfspieler und Dachverband kein unmittelbares Rechtsverhältnis besteht.¹¹²

Gegen den Verband kommt daher alleine ein Anspruch aus Vertrag zu Gunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB in Betracht. Bei einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter erwirbt der Dritte ein eigenes Forderungsrecht gegen den Versprechenden. Versprechensempfänger und Versprechender einigen sich, dass eine Leistung unmittelbar an den Dritten erfolgen soll.¹¹³ Entsprechend bestünde ein unmittelbarer Anspruch des Golfspielers gegen den Golfverband,

¹¹⁰ DGV Internetportal, http://www.golf.de/dgv/dgv_ausweis.cfm.

¹¹¹ DGV Internetportal, http://www.golf.de/dgv/dgv_ausweis.cfm.

¹¹² Vgl. 2. Kapitel, S. 5ff.

¹¹³ Palandt, Einf v § 328, Rn. 1; § 328 Rn. 2f.

wenn Golfclub und Golfverband einen Vertrag geschlossen hätten, der den DGV zur Leistung der Ausweise unmittelbar an die Mitglieder verpflichtete. Beim unechten Vertrag zu Gunsten Dritter kann der Versprechende lediglich mit befreiender Wirkung an den Dritten leisten. Das Forderungsrecht steht alleine dem Versprechensempfänger zu.¹¹⁴

Beiden Konstruktionen spricht aber vorliegend der Umstand entgegen, dass die Satzung und die Aufnahme- und Mitgliedsrichtlinie des DGV vorgeben, dass der Verband seinen Mitgliedsclubs eine bestimmte Anzahl an Mitgliedsausweisen ausgibt, die die Clubs beim Lieferanten des DGV bestellen können.¹¹⁵ Der Golfspieler erhält seinen Ausweis damit direkt vom DGV-Mitglied, also vom Golfclub. In der Praxis wird die Ausstellung oftmals sogar von der Bezahlung des jährlichen Vereinsbeitrages abhängig gemacht.

Mithin muss ein Anspruch des Golfspielers gegen den DGV ausscheiden.

bb) Anspruch gegen den Golfclub aufgrund Verankerung in der Satzung des Golfclubs

Ins Blickfeld gerät allerdings ein Anspruch gegen den Golfclub. Diesem scheinen auf den allerersten Blick die oben beschriebenen Fakten zum DGV-Ausweis, nämlich dass Aussteller und geistiger Urheber der DGV ist, entgegenzustehen. Führt man sich die privatrechtlichen Grundlagen vor Auge, so lässt sich aber festhalten, dass der Inhalt einer Leistung nichts an den Parteien des Rechtsverhältnisses ändert. Ob die Ware noch besorgt werden muss, oder auch erst noch hergestellt werden muss, spielt für die Position des Gläubigers und der des Schuldners keine Rolle. Verankert der Golfclub in seiner Satzung die Verpflichtung zur Ausgabe der Mitgliedsausweise, so besteht ein entsprechender Anspruch des Golfspielers. Die Satzungsklausel fungiert ihm dabei als Anspruchsgrundlage.

¹¹⁴ Palandt, Einf v § 328, Rn. 1.

¹¹⁵ § 5 Abs. 1 Satzung DGV, 1.9 Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV

cc) Anspruch gegen den Golfclub aus Vertrag zu Gunsten Dritter zwischen DGV und Golfclubs

Neben der ausdrücklichen Verankerung in der Satzung kommt des Weiteren ein Anspruch aus Vertrag zu Gunsten Dritter in der Gestalt in Betracht, dass sich Golfverband und Golfclub über die Lieferung der Mitgliedsausweise durch die Golfclubs an die Golfspieler geeinigt haben.

(1) Vertrag im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB

§ 328 Abs. 1 BGB setzt zunächst einen Vertrag zwischen Versprechendem und Versprechungsempfänger voraus.¹¹⁶ Golfclub und Golfverband müssen sich rechtsgeschäftlich geeinigt haben. Regelungen über die Ausgabe der Mitgliedsausweise finden sich zunächst in der Verbandssatzung, in § 5 Abs. 1 Satzung DGV. Daraus ergibt sich allerdings keine ausdrückliche Verpflichtung zur Ausgabe der Mitgliedsausweise, sondern nur, dass sich der DGV-Mitgliedsbeitrag nach der Anzahl derjenigen Golfspieler richtet, für die der Verband eine Vorgabe führt beziehungsweise ein DGV-Ausweis ausgegeben werden darf. Insbesondere in Bezug auf eine Verpflichtung der Golfclubs gegenüber dem Verband kann dieser Satzungsklausel nichts entnommen werden.

Des Weiteren finden sich Regelungen über die DGV-Ausweise in 1.9. der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV (AMR):

„1. Die ordentliche Mitgliedschaft im DGV setzt voraus:

...

1.9. Einverständniserklärung seinen Mitgliedern bzw. angeschlossenen Personen den einheitlichen DGV Ausweis entsprechend den nachfolgenden Regelungen zur Benutzung auszuhändigen und daneben keine eigenen oder sonstigen vergleichbaren Ausweise/Karten auszugeben...“

Zumindest nach dem Wortlaut der Regelung kommt ein Anspruch der Golfspieler in Betracht. Es stellt sich die Frage, ob die Vereinsverfassung,

¹¹⁶ Palandt (Heinrichs), § 328 Rn. 2.

speziell eine Vereinsordnung oder eine einzelne Klausel daraus, einen Vertrag im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB darstellen kann.

Völlig unproblematisch, wie Schlosser behauptet,¹¹⁷ ist dies nicht, denn die rechtliche Einordnung von Vereinssatzungen und –ordnungen ist umstritten. Für die Vereinssatzung wird vertreten, dass sie nach Entstehung der juristischen Person eine Rechtsnorm¹¹⁸ oder einen Vertrag¹¹⁹ darstellt. Aber selbst bei Annahme eines Vertrages ist die Satzung als Ganzes zuallererst Organisationsvertrag zwischen den Gründungsmitgliedern.¹²⁰ Eine generelle rechtsgeschäftliche Einigung zwischen Verein und Mitglied kann einer Satzung weder in der Rechtsform als Rechtsnorm noch als Vertrag entnommen werden. Unabhängig von der Einordnung der Rechtsform steht es dem Verein aber offen, weitere Regelungen in Vereinsordnungen oder Geschäftsordnungen zu treffen.¹²¹ Dabei können neben einem organisationsrechtlichen Charakter auch individualrechtliche, schuldrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.¹²²

Dies muss sich bereits daraus ergeben, dass Vereinssatzung und Vereinsordnungen das Vereinsleben vollständig organisieren sollen. Die Vereinsautonomie erlaubt es dem Verein, seine Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Mithin muss es ihm auch möglich sein, innerhalb seiner Statuten schuldrechtliche Vereinbarungen mit seinen Mitgliedern zu treffen.

Es zeigt sich eine der entscheidenden Schwächen eines korporationsrechtlichen Ansatzes. Es fällt schwer, individualrechtliche mehrseitige Vereinbarungen innerhalb einer Rechtsnorm zu erklären. Solche nicht zu erlauben widerspreche aber den gerade noch einmal angeführten grundlegenden Prinzipien des Vereinsrechts.

Somit könnte Regelung 1.9. der AMR grundsätzlich einen Vertrag im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB zwischen dem Golfverband und seinen Mitgliedsvereinen darstellen. Bedenken ergeben sich aus dem Wort „Einverständniserklärung“, dass ein einseitiges Rechtsgeschäft suggeriert. Allerdings darf die Einverständniserklärung nicht isoliert betrachtet werden. Sie muss derart ausgelegt werden, dass, aufgrund der Wichtigkeit für den

¹¹⁷ Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 78ff.

¹¹⁸ So grundlegend die Rechtsnormtheorie von v. Gierke, Deutsches Privatrecht Band 1, S. 142f, 148 und die modifizierte Rechtsnormtheorie: BGHZ 47, 172, 179ff.; MüKo (Reuter), § 25, Rn. 9ff.

¹¹⁹ Rechtsgeschäftlicher Ansatz, bzw. Vertragstheorie, anschaulich und mit weiteren Nachweisen Hadding in Soergel § 25, Rn. 11ff.

¹²⁰ Soergel (Hadding), § 25, Rn. 17.

¹²¹ Palandt (Heinrichs), § 25, Rn. 6.

¹²² In Bezug auf derartige Regelungen in einer Satzung: Soergel (Hadding), § 25, Rn. 23.

Verband, dieser den Golfclubs eine explizite, abgetrennte Willenserklärung in Form einer Einverständniserklärung abverlangt. Im Gesamtzusammenhang erscheinen die AMR als Beitrittsvertrag zwischen Verband und Golfclubs. Es werden die Voraussetzungen aufgezählt, die die Vereine erfüllen müssen um im DGV Mitglied zu werden. In dieser mehrseitigen Vereinbarung stellt die Einverständniserklärung eine Willenserklärung der Golfclubs dar.

Mithin kann 1.9. in der Gesamtkonstruktion der AMR als ein Vertrag im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB angesehen werden.

(2) Dritter im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB

Die den Mitgliedsgolfclubs des DGV angeschlossenen Golfspieler müssen Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB sein. Dritter kann jede bestimmbare natürliche und juristische Person sein.¹²³ Die den Golfclubs angeschlossenen Golfspieler sind natürliche Personen, die durch ihre, wie auch immer geartete, Mitgliedschaft in den Golfclubs auch bestimmbar sind.

(3) Begründung des Rechts eines Dritten

Schließlich muss durch Auslegung der rechtsgeschäftlichen Vereinbarung ermittelt werden, ob dem Dritten tatsächlich ein eigener Anspruch zu Teil werden soll. Der Inhalt von 1.9. AMR muss mithin näher betrachtet werden.

Nach dem Wortlaut muss sich der Golfclub dazu verpflichten, seinen Mitgliedern den DGV-Ausweis auszuhändigen, um die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den DGV zu erfüllen. Im weiteren Verlauf der Regelung 1.9 AMR muss sich der Golfclub dazu verpflichten, keine eigenen oder mit dem DGV-Ausweis vergleichbaren Karten auszugeben. Dieser Wortlaut in Verbindung mit der Entstehungsgeschichte des DGV-Ausweises zeigt, dass der DGV mit der Regelung 1.9 AMR einen einheitlichen Mitgliedsausweis durchsetzen und die bisherigen Aktivitäten der Golfclubs in diesem Bereich beenden wollte. Eine Auslegung des Sinn und Zwecks ergibt aber auch, dass der Dritte innerhalb der Regelung eine entscheidende Rolle einnimmt. Der Dritte, nämlich der Golfspieler, soll mit den Mitgliedsausweisen „versorgt“

¹²³ Palandt (Heinrichs), § 328 Rn. 2 mit weiteren Nachweisen.

werden. Genau dieser Versorgungscharakter ist kennzeichnend für den echten Vertrag zu Gunsten Dritter.¹²⁴ Zwar steht dabei zumeist die Versorgung mit lebensnotwendigen Grundlagen im Mittelpunkt, allerdings sind die Fälle trotzdem vergleichbar: In beiden Fällen wird der Dritte mit einem für einen bestimmten Bereich entscheidenden Gut versorgt.

Die Intention des DGV kann mithin dahingehend ausgelegt werden, dass das Golfclubmitglied den DGV-Ausweis erhält. Diese Feststellung rechtfertigt, dem Golfspieler einen eigenen Anspruch gegen den Versprechenden zuzusprechen.

(4) Besonderheit: Versprechungsempfänger gleichzeitig Leistungslieferant

Grundsätzlich beschränkt sich der Leistungsaustausch beim Vertrag zu Gunsten Dritter auf die Leistung des Versprechenden an den Dritten sowie einer Gegenleistung des Versprechungsempfängers an den Versprechenden. Bei der vorliegenden Konstellation zwischen Golfspieler, Golfclub und Golfverband kommt darüber hinaus dazu, dass der Leistungsgegenstand, den der Versprechende an den Dritten zu leisten verpflichtet ist, vom Versprechensempfänger an den Versprechenden geleistet wird.¹²⁵

Da Sinn und Zweck der Vereinbarung zwischen Versprechungsempfänger und Versprechendem, wie gesehen, die Versorgung des Dritten mit der Mitgliedskarte ist, stellt sich die Frage, warum der DGV, der die Ausweise an die Golfclubs liefert, nicht selbst eine Lieferung an die Golfspieler vornimmt.

Allerdings erscheint logistisch eine Integration der Golfclubs in die Lieferung der Ausweise als sinnvoll. Im Golfclub werden die persönlichen Daten der Golfspieler gespeichert. Das Handicap wird dort verwaltet und der Golfclub hat den direkten Kontakt zum Spieler. Ein finanzieller Aspekt kommt hinzu: Die gebündelte Lieferung aller für einen Club bestimmter Ausweise wird bei weitem nicht die Kosten produzieren, die entstünden, wenn der DGV jedem einzelnen Golfspieler in Deutschland, der in einem dem DGV angeschlossenen Golfclub Mitglied ist, den DGV-Ausweis einzeln zukommen ließe.

¹²⁴ Müko (Gottwald), § 328 Rn. 6.

¹²⁵ Siehe auch 2. a) aa), S.68f.

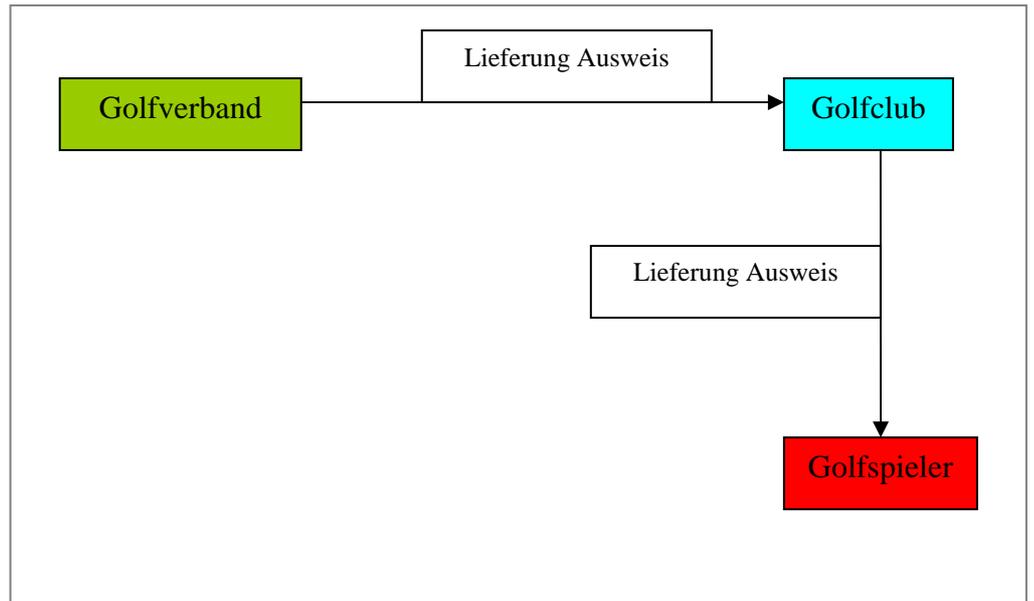


Abb. 4: Der Weg des DGV-Mitgliedsausweises zum Golfspieler.

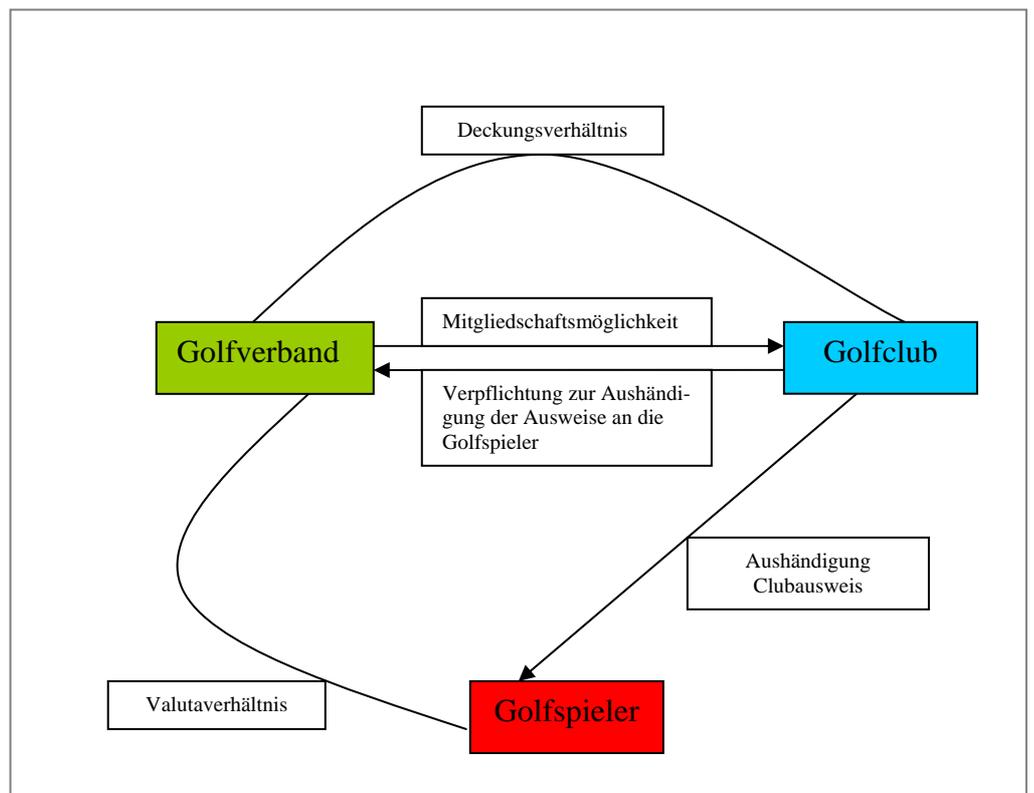


Abb. 5: Vertrag zwischen Golfverband und Golfclub zu Gunsten des Golfspielers.

(5) Ergebnis Anspruch des Golfspielers aus Vertrag zu Gunsten Dritter

Es kann mithin festgestellt werden, dass die Voraussetzungen eines Vertrages zu Gunsten Dritter erfüllt sind. Der Golfspieler hat gegen den Golfclub einen vertraglichen Anspruch auch aus einem Vertrag zu Gunsten Dritter; nämlich zwischen DGV und Golfclub, gerichtet auf Aushändigung des DGV-Ausweises.

c) Ergebnis Anspruch auf Ausstellung eines DGV-Mitgliedsausweises

Die ungewöhnliche Struktur und Ausgestaltung des DGV-Ausweises, insbesondere sein Weg, wie er letztlich zum Golfspieler gelangt, sowie das Auseinanderfallen von Anspruchsgegner und Ausweisaussteller, haben mithin auf den unmittelbaren Anspruch des Golfspielers gegen den Golfclub keine Auswirkungen.

Es muss festgestellt werden, dass sich der Weg des DGV-Ausweises vom DGV zum Golfspieler als eine gewöhnliche Leistungskette darstellt. Der Golfclub verpflichtet sich gegenüber dem Golfspieler zur Leistung eines Ausweises, den der Club allerdings selber erst vom DGV besorgen muss. Warum man vorliegend ins Stocken gerät ist der Umstand, dass es sich bei der Ware um ein individualisiertes, auf den Endabnehmer zugeschnittenes Produkt handelt. Dies erscheint für eine Leistungskette als ungewöhnlich, steht letzterer aber nicht entgegen. Der Anspruch basiert auf der Vereinsmitgliedschaft des Golfspielers, die entsprechende Klausel in der Vereinssatzung stellt die Anspruchsgrundlage dar.

Daneben besteht ein Anspruch gegen den Golfclub aus Vertrag zu Gunsten Dritter, da sich die Golfclubs gegenüber dem Golfverband zur Aushändigung der Ausweise an die Golfspieler verpflichten. Dieser kommt insbesondere dann zum tragen, wenn der Golfclub die Verpflichtung zur Ausgabe der Ausweise nicht in seiner Satzung verankert.

Der Golfclub verpflichtet sich damit oftmals sowohl gegenüber dem Verband als auch gegenüber den Golfspielern zur Leistung der Ausweise an die Golfspieler.

3. Anspruch auf Führung und Verwaltung der Spielvorgabe durch den Golfclub

Die Spielvorgabe, auch Handicap genannt, spiegelt die Spielstärke des einzelnen Golfspielers wieder.¹²⁶ Es stellt sich die Frage, nach welchem System diese Vorgabe berechnet wird, wer sie für den Golfspieler verwaltet und ob letzterem ein Anspruch auf Führung und Verwaltung des Handicaps zusteht.

a) Das DGV-Vorgabensystem

Die Verbesserung des Handicaps kann in vorgabewirksamen Turnieren erfolgen. Grundlage dieses Verfahrens ist das DGV-Vorgabensystem, welches Bestandteil der Verbandsordnungen des DGV ist. Darin enthalten sind nicht nur die Regeln zur Abwicklung von vorgabewirksamen Turnieren und das System zur Berechnung und Verwaltung der Spielvorgaben des einzelnen Golfspielers, sondern auch Regelungen zur Bewertung der Schwierigkeit der Golfplätze. Dieses Paket stellt der DGV seinen Mitgliedern zur Verfügung, die entsprechend dazu verpflichtet sind, den Spielbetrieb auf ihren Plätzen nach diesen Vorgaben zu organisieren.¹²⁷

Das Handicap spielt für den ambitionierten Golfspieler eine wichtige Rolle. Die Erlangung und immer weitere Verbesserung desselben wird mit ein Grund für den Eintritt in einen Golfclub sein. Anerkannt ist nur das offizielle, nach dem DGV-Vorgabensystem erspielte, und später auf dem DGV-Ausweis ausgewiesene Handicap. Der Golfspieler hat danach ein gesteigertes Interesse daran, dass der Golfclub handicapwirksame Turniere veranstaltet und sein Handicap nach den DGV-Regeln führt.

b) Rechtliche Ausgestaltung eines Anspruches

Es ist die Frage zu beantworten, ob die dargestellten Leistungen des Verbandes an seine Mitglieder einen entsprechenden Anspruch des Golfspielers auf Führung und Verwaltung seines Handicaps gegen den Golfclub begründen.

¹²⁶ Vgl. zunächst Golflexikon S. XiV f.

¹²⁷ DGV-Vorgabensystem, 1.1:“ Es enthält neben den Vorgabenbestimmungen auch Regelungen zum Course-Rating und Slope-System,..... Diese Bestimmungen sind für die Mitglieder des DGV verbindlich und seit dem 1. Januar 2004 gültig.“

Ähnlich dem Anspruch auf Ausstellung eines DGV-Mitgliedsausweises kann eine Leistung an den Golfspieler nicht ohne die Mithilfe des DGV erfolgen. Nur durch die Anwendung seines Vorgabensystems kann das offizielle Handicap verwaltet werden.

Es könnte der Gedanke aufkommen, die ordnungsgemäße Handicapverwaltung als Selbstverständlichkeit anzusehen, wodurch auf einen unmittelbaren Anspruch des Golfspielers verzichtet werden könnte. Dabei würde aber das, oben dargestellte, gesteigerte Interesse des Golfspielers an der Existenz und der Höhe seines offiziellen Handicaps nicht ausreichend berücksichtigt.

Des Weiteren könnte darauf verwiesen werden, dass sich der Golfspieler insoweit absichern kann, dass er nur in einen Golfclub eintritt, der ein Mitglied des DGV ist, da diese zur Anwendung des DGV-Vorgabensystems gegenüber dem Verband verpflichtet sind. Damit wird allerdings nicht das Problem eines unmittelbaren Anspruches des Golfspielers gelöst. An wen soll - oder besser - muss er sich halten, wenn der Golfclub, zum Beispiel aufgrund finanzieller Schwierigkeiten, keine vorgabewirksamen Turniere mehr veranstaltet und die Handicapverwaltung vernachlässigt?

aa) Anspruch Golfspieler gegen Golfclub aufgrund Verankerung in Satzung/ Mitgliedschaftsvertrag

Trotz der Unverzichtbarkeit auf das System des DGV ist ein unmittelbarer Anspruch wiederum nur gegen den Golfclub selbst denkbar: Zum einen besteht zum Verband weiterhin kein unmittelbares Rechtsverhältnis; zum anderen kommt bezüglich der Anwendung des Vorgabensystems, und der Handicapverwaltung generell nur eine Leistung durch den Golfclub in Betracht, da eine unmittelbare Handicapverwaltung durch den Verband weder praktikabel noch sinnvoll erscheint. Es stellt sich erneut die Frage nach einer Anspruchsgrundlage.

Die Golfclubs können die Verpflichtung zur Handicapverwaltung in ihrer Satzung/ bzw. ihren Mitgliederverträgen verankern, wodurch der Anspruch in das Rechtsverhältnis zwischen Club und Mitglied aufgenommen würde. Die

entsprechende Klausel fungiert in diesem Fall dem Golfspieler - wie beim DGV- Mitgliedsausweis – als Anspruchsgrundlage.¹²⁸

Eine derartige ausdrückliche Verpflichtung bezüglich der Anwendung des Vorgabensystems ist allerdings in der Regel nicht vorgenommen worden.

bb) Anspruch aus Vertrag zu Gunsten Dritter

Genauso wie beim Anspruch auf Ausstellung eines Mitgliedsausweises stellt sich die Frage, ob der Golfspieler einen eigenen Anspruch aus der Verpflichtung der Golfclubs gegenüber dem Verband ableiten kann. Es kommt wiederum ein Anspruch aus Vertrag zu Gunsten Dritter in Betracht. Die Verpflichtung zur Anwendung des DGV-Vorgabensystems geht aus 1.1 des DGV-Vorgabensystems hervor:

„.....(Das DGV-Vorgabensystem) enthält neben den Vorgabenbestimmungen auch Regelungen zum Course-Rating und Slope-System,..... Diese Bestimmungen sind für die Mitglieder des DGV verbindlich und seit dem 1. Januar 2004 gültig.“

(1) Vertrag im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB

DGV-Vorgabensystem ist genau wie die AMR Teil der DGV Verbandsordnungen. Oben wurde festgestellt, dass unabhängig von der Rechtsform von Vereinssatzung und Vereinsordnungen individualrechtliche Vereinbarungen in diesen enthalten sein können. Der Wortlaut unterscheidet sich insoweit von der entsprechenden Regelung für den DGV-Ausweis in den AMR, als dass keine Willenserklärung der Golfclubs vorausgesetzt wird. Darüber hinaus spricht 1.9. der AMR ausdrücklich von einer Lieferung an die Golfspieler, so dass eine Einbeziehung der Golfspieler in die Vereinbarung gerechtfertigt werden konnte. 1.9. AMR verpflichtet damit explizit die Golfclubs zur Lieferung einer Ware an einen Dritten. Punkt 1.1 des Vorgabensystems dagegen verpflichtet lediglich zur generellen Anwendung des Vorgabensystems.

¹²⁸ Beispielsweise: „Der Verein verpflichtet sich gegenüber seinen Mitgliedern zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Handicaps nach dem DGV-Vorgabensystem“.

Es stellt sich danach die Frage, ob das DGV-Vorgabensystem überhaupt Raum für eine individualvertragliche Vereinbarung zwischen Verband und Golfclubs und damit für einen Anspruch des Golfspielers lässt. Zwar gehören AMR und das Vorgabensystem beide zu den Verbandsordnungen des DGV, allerdings müssen bei ihrer Charakterisierung Unterschiede festgestellt werden. Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien regeln, wie der Name bereits verdeutlicht, die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft im DGV. Der Golfclub verpflichtet sich dazu, die Voraussetzungen der AMR zu erfüllen, dafür ermöglicht der DGV ihm die Mitgliedschaft. Insofern kann dabei von einer auf dem Willen der Parteien beruhenden gegenseitigen Vereinbarung gesprochen werden.

Dagegen wird den Golfclubs, durch das DGV-Vorgabensystem, einseitig ein System zur Verfügung gestellt, mit dem sie ihre Turniere austragen können und die Vorgaben der Golfspieler verwalten können. Es fehlt der gegenseitige Charakter, der den AMR aufgrund ihrer Nähe zu einem Beitrittsvertrag innewohnt.

Mithin kann 1.1 des DGV-Vorgabensystems keinen Vertrag im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB darstellen.

(2) Ergebnis Anspruch aus Vertrag zu Gunsten Dritter

Den Regelungen des DGV-Vorgabensystems kann keine Vereinbarung entnommen werden, nach der dem Golfspieler ein eigener Anspruch auf Anwendung des Vorgabensystems zu Teil werden soll. Es fehlt bereits an einer vertraglichen Vereinbarung. Darüber hinaus könnte 1.1 des DGV-Vorgabensystems auch inhaltlich kein Anspruch des Golfspielers entnommen werden.

c) Ergebnis Anspruch auf Anwendung und Verwaltung der Vorgabe durch den Golfclub

Die Vorgabe stellt einen wichtigen Teil der Spielkultur eines Golfspielers dar. Punkt 1.1. des Vorgabensystems des DGV erklärt dieses System für die Mitgliedsgolfclubs für verbindlich. Mithin müssen die Mitgliedsclubs die

Vorgaben der Golfspieler nach diesem System verwalten, sowie die vorgabewirksamen Turniere danach ausrichten.

Verpflichtet sich der Golfclub in seinen Statuten auch gegenüber den Golfspielern zur Anwendung des Vorgabensystems, so steht dem Golfer ein entsprechender Anspruch zu. Dagegen kann aus dem DGV-Vorgabensystem kein eigener Anspruch der Golfspieler gegen den Golfclub entnommen werden.

4. Sonstige grundsätzliche Rechte eines Vereinsmitglieds

Aufgrund seines Status als Vereinsmitglied steht dem Golfspieler regelmäßig ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu (§ 32 BGB). Er hat damit die Möglichkeit die Vereinspolitik mitzubestimmen. Des Weiteren kann er sich in Ausschüssen engagieren und sich in Ämter wählen lassen. Dadurch kann er weiteren Einfluss auf die Geschehnisse im Verein gewinnen. Mit einer entsprechenden Mehrheit ist es im Verein möglich, die Satzung zu ändern (§ 33 Abs. 1 BGB).

III. Zusammenfassung: Mitgliedschaft im nichtwirtschaftlichem Verein

Bei der Mitgliedschaft des Golfspielers in einem klassischen nichtwirtschaftlichen Verein verbleibt das Rechtsverhältnis zwischen Verein und golfspielendem Mitglied überschaubar. Letzteres ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu entrichten. Dafür erhält das Mitglied das Recht, den Golfplatz sowie die anderen Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Des Weiteren hat das Vereinsmitglied die Möglichkeit, am Vereinsleben teilzunehmen, sowie unter Umständen gestaltend auf die Vereinspolitik einzuwirken. Der Golfspieler wird darauf achten, dass sein Verein im DGV Mitglied ist, damit er einen Anspruch auf Ausstellung eines DGV-Ausweises hat, sein Verein vorgabewirksame Turniere ausrichtet und seine Vorgabe nach den DGV Regeln führt.

C. Mitgliedschaft in Kombination aus Verein und Betreibergesellschaft

Die gesellschaftsrechtliche Verzahnung von Betreibergesellschaft und Verein wurde bereits in Kapitel 2 dargestellt. Es stellt sich die Frage, welche konkreten rechtlichen Auswirkungen eine Kombination aus Betreibergesellschaft und Verein für den Golfspieler hat. Dabei ist alleine die Konstellation von Interesse, bei der eine stärkere Verknüpfung der beiden Gesellschaftsformen stattgefunden hat. Im Falle einer strikten Trennung von Betreibergesellschaft und Verein wird der Golfspieler lediglich Mitglied im Verein, wodurch sich dabei kein Unterschied zum gerade behandelten Kapitel 3 B. ergibt. Grundsätzlich kann bei einer Kombination aus Verein und Betreibergesellschaft, bezüglich des Verhältnisses von Golfspieler zum Verein, auf das vorangegangene Kapitel verwiesen werden. Soweit Besonderheiten bestehen, werden diese im Folgenden dargestellt.

I. Ausgestaltung des Verhältnisses zu Verein und Betreibergesellschaft

Es wurde im 3. Kapitel dargestellt, dass die Betreibergesellschaft regelmäßig der Eigentümer der Golfanlage sein wird und in der Gesamtkonstruktion „Golfclub“ die Fäden in der Hand hält. Vertrags- bzw. Eintrittsverhandlungen werden regelmäßig mit einem Mitarbeiter der Betreibergesellschaft geführt werden. Aus den dargestellten Gründen wird der Golfspieler Verträge mit dem Verein und der Betreibergesellschaft eingehen müssen.¹²⁹ Im Vordergrund wird das Rechtsverhältnis zur Betreibergesellschaft stehen. Die Vereinsmitgliedschaft ist nur ein Annex, schon aufgrund des, im Verhältnis zum Nutzungsbeitrag, geringen Vereinsbeitrages.

1. Anpassungen der Vereinsmitgliedschaft an die Spaltung

Entsprechend dieser untergeordneten Funktion des Vereins enthält die Vereinssatzung regelmäßig die Bedingung, dass der Eintritt in den Verein erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Betreibergesellschaft möglich ist. Rechtlich begegnet eine solche Bedingung keinen Bedenken. Vereins- und

¹²⁹ Vgl. 3. Kapitel, B III, S. 21ff.

Privatautonomie ermöglichen es dem Verein, Verträge nur mit demjenigen zu schließen, der seine Beitrittsvoraussetzungen erfüllt.

Mithin gibt es kein Vereinsmitglied, das nicht auch in einem vertraglichen Verhältnis zur Betreibergesellschaft stünde.

2. Vertrags- bzw. Mitgliedschaftsmöglichkeiten mit der Betreibergesellschaft

Entscheidend ist allerdings, dass sich der Golfspieler mit dem Eigentümer des Golfplatzes über eine Nutzung desselben einigt. Zwei Grundvarianten lassen sich unterscheiden.

Zum einen kann der Golfspieler Gesellschaftsanteile erwerben und aus dieser Mitgliedschaft in der Betreibergesellschaft sein Recht zur Benutzung des Golfplatzes ableiten. Neben dem Kaufpreis für den Gesellschaftsanteil muss eine jährliche Spielgebühr bezahlt werden, die Gegenstand eines geschlossenen Nutzungsvertrages ist.

Daneben besteht oftmals die Möglichkeit einen zeitlich beschränkten Nutzungsvertrag mit der Betreibergesellschaft zu schließen, ohne einen Gesellschaftsanteil zu erwerben. Nachteil dabei ist in der Regel ein entschieden höheres jährliches Nutzungsentgelt.

Viele Golfclubs bieten wiederum nur den Kauf von Spielrechten an; eine Beteiligung an der Betreibergesellschaft ist dann gar nicht vorgesehen.

Zwei Beispiele sollen die vielseitigen Vertragsmöglichkeiten zwischen Betreibergesellschaft und Golfspieler verdeutlichen:

-Golfclub Am Alten Fliess

Die Betreibergesellschaft des Golfclubs Am Alten Fliess ist die Golfplatz Am Alten Fliess AG & Co. OHG. Eigentümer des Golfplatzes ist damit eine offene Handelsgesellschaft, deren Komplementär eine Kapitalgesellschaft in Form einer AG ist. Im Kapitel über die Rechtsformwahl eines modernen Golfclubs wurde festgestellt, dass sich die AG aufgrund der Verkehrsfähigkeit der Aktien gut dazu eignet, den Golfspieler an die Golfclubgesellschaft zu binden.¹³⁰ Entsprechend kann eine Beteiligung am „Alten Fliess“ auch nicht an der OHG

¹³⁰ Vgl. 3. Kapitel A VII, S. 17f.

stattfinden, sondern es können Aktien der Komplementär –AG zum Preis von zurzeit Euro 16.500,- erworben werden.

Damit steht der Golfspieler aber noch nicht in einem Rechtsverhältnis zum Eigentümer des Golfplatzes selbst, sondern nur zu dem persönlich haftendem Gesellschafter der OHG. Der Aktienerwerb erlaubt es dem Golfspieler allerdings, mit der OHG einen Nutzungsvertrag zu, im Verhältnis zu sonstigen vertraglich angeschlossenen Golfspielern, vergünstigten Konditionen (jährliche Nutzungsgebühr Euro 1.100,-) zu schließen. Ein dritter Vertragspartner wird damit in das Rechtsverhältnis zum Golfspieler integriert.

Daneben besteht die Möglichkeit ohne den Kauf einer Aktie einen Golfplatznutzungsvertrag mit der OHG zu schließen. Das jährliche Nutzungsentgelt ist dabei gestaffelt. Es erhöht sich von Euro 2.150,- im ersten Jahr, über Euro 2.300,-, auf Euro 2.450,- ab dem dritten Jahr.

-Golfclub Gut Lärchenhof

Die Betreibergesellschaft des Golfclubs Gut Lärchenhof ist eine gleichnamige GmbH. Eine Beteiligung an dieser Gesellschaft in Form von zu leistenden Einlagen ist nicht vorgesehen. Dagegen können sich die Golfspieler das Spielrecht für bestimmte Zeiträume erkaufen. Dabei werden neben lebenslangen Spielrechten, auch zeitlich auf bis zu einem Jahr beschränkte Spielrechte angeboten. Erstaunlich ist die Höhe der Kaufpreise. Das lebenslange Spielrecht kostet mit Euro 21.000,- mehr als der Kauf einer Aktie in qualitativ vergleichbaren Clubs, wobei die Aktie zusätzlich einen Eigenwert besitzt und aufgrund der Verkehrsfähigkeit jederzeit wieder verkäuflich ist.

Zusätzlich zum Kauf eines Spielrechtes muss ein jährliches Nutzungsentgelt gezahlt werden, welches im Jahr 2006 mit Euro 1.998,- beziffert ist.

Bereits diese zwei repräsentativen Beispiele zeigen auf, dass es verschiedenste Möglichkeiten gibt, den Golfspieler an die Betreibergesellschaft zu binden. Gemeinsam haben die Modelle, dass der Golfspieler neben einer einmaligen Zahlung, die einen Gegenwert in Form eines Gesellschaftsanteils haben kann, einen jährlichen Nutzungsbeitrag entrichten muss. Dazu kommt ein im Verhältnis geringer Jahresbeitrag für den Verein, der hauptsächlich die Kosten des Vereins für seine DGV-Mitgliedschaft abdeckt.

Die Betreibergesellschaft nutzt das Verhältnis zum Golfspieler mithin dazu, Kapital anzusammeln und die durch den Golfplatzbau entstandenen Schulden abzubauen.

II. Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Golfspielers

Welche rechtlichen Auswirkungen haben nun die gerade dargestellten Vertragskonstellationen auf die Stellung des Golfspielers innerhalb der Gesamtkonstruktion Golfclub? Sind ihm beim Eintritt in den Golfclub die Komplexität und die rechtlichen Folgen der eingegangenen Vertragsverhältnisse bewusst? Kann er die Abhängigkeit des Vereins und seine eigene Machtlosigkeit innerhalb des Golfclubs erkennen?

1. Wahrnehmung seiner Rechtsstellung im Golfclub durch das Golfclubmitglied

Der Focus des Mitglieds verändert sich mit der Zeit. Beim Eintritt konzentriert sich seine Aufmerksamkeit aufgrund des ungleichen Verhältnisses der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreibergesellschaft und dem Verein, sowie aufgrund der Komplexität der Rechtsverhältnisse, auf die Betreibergesellschaft. Er wird sich daher beim Eintritt nicht ausführlich mit der Satzung und den sonstigen Statuten des Vereins auseinandersetzen. Die Vereinsmitgliedschaft wird ihm als Annex „verkauft“.

Im Laufe der Zeit nimmt der Golfspieler aber am Spielbetrieb und Clubleben teil. Er erhält den Eindruck eines klassischen Sportvereins. Er vergisst die Betreibergesellschaft und wird dazu verleitet, von einer Einflussnahmemöglichkeit auf das Geschehen im Club auszugehen. Wirft er nun einen Blick auf die Satzung des Vereins, so wird ihm deutlich, dass dieser in der Hand der Betreibergesellschaft liegt, und kaum eine Entscheidung ohne deren Zustimmung möglich ist.

Es stellt sich ihm die Frage, ob ihm zumindest in der Betreibergesellschaft Befugnisse zustehen. Ist er kein Gesellschafter geworden, so hat er keinerlei Einfluss auf die Politik der Gesellschaft. Es stehen ihm lediglich die Rechte aus seinem mit der Betreibergesellschaft geschlossenen Nutzungsvertrag zu. Hat der Golfspieler dagegen einen Gesellschaftsanteil erworben, so stehen ihm die

gewöhnlichen Gesellschafterrechte zu. Dabei hat er insbesondere ein Stimmrecht in der Gesellschafter- bzw. Aktionärsversammlung. Bei mehreren Hundert golfspielenden Gesellschaftern ist dort eine Einflussnahmemöglichkeit allerdings auch beschränkt.

2. Rechtliche Bedenken aufgrund mangelnder Aufklärung beim Eintritt?

Es stellt sich die Frage, ob sich aus der geschilderten Konstellation rechtliche Bedenken gegen die Wirksamkeit der mit dem Golfspieler geschlossenen Verträge ergeben. Das ist unter Umständen dann der Fall, wenn der Golfspieler bei Vertragsschluss über die rechtlichen Folgen und die Position seiner Mitgliedschaft getäuscht worden ist.

Die bezüglich der geschlossenen Verträge mit Betreibergesellschaft und Verein bewirkten Willenserklärungen könnten gemäß §§ 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB anfechtbar, bzw. nach erfolgreicher Anfechtung, nichtig sein. Es ist vorliegend davon auszugehen, dass entgegen anders lautender Auffassungen, die Regeln über die Anfechtbarkeit bzw. Nichtigkeit von Willenserklärungen auf den Beitrittsvertrag, wenn auch nur mit Wirkung ex nunc, anwendbar sind.¹³¹

§ 123 Abs. 1 BGB setzt zunächst eine Täuschung voraus. Täuschung ist in diesem Zusammenhang Erregung, Verstärkung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegeln oder Verschweigen von Tatsachen.

Eine Täuschung können vorliegend Verein und Betreibergesellschaft in Personalunion vorgenommen haben. Auf Seiten des Golfclubs wird regelmäßig nur eine Person in Vertretung für Betreibergesellschaft und Verein auftreten. Das Tun oder auch Unterlassen dieser Person muss beiden Clubteilen zugerechnet werden. Zumeist wird diese Aufgabe durch einen Clubmanager vorgenommen.

Diesem könnte vorliegend ein Verschweigen von Tatsachen, mithin eine Täuschung durch Unterlassen vorzuwerfen sein. Rechtswidriges bzw. pflichtwidriges Unterlassen setzt eine Pflicht zum Handeln voraus. Es kommt die Pflicht zur Aufklärung über die rechtliche Stellung der Mitglieder des Golfclubs in Betracht. Speziell könnte dem Golfclub vorzuwerfen sein, den Beitrittsinteressenten nicht darüber aufgeklärt zu haben, dass ihm aufgrund der

¹³¹ Vgl. hierzu Überblick in MüKo (Reuter) § 22 Rn. 54

Abhängigkeit des Vereins von der Betreibergesellschaft nicht die für einen klassischen Sportverein üblichen Einflussnahme- und Mitwirkungsmöglichkeiten zustehen.

Gegen den Bestand einer solchen Pflicht, und erst recht gegen die Verletzung einer solchen, spricht allerdings der Umstand, dass sich die Abhängigkeit des Vereins, sowie die rechtliche Stellung des Golfspielers im Verein, aus den Vereinsstatuten, insbesondere aus der Vereinssatzung ergeben. Wird die Satzung dem Golfspieler bei Eintritt zur Verfügung gestellt, so kann er sich über die genaue Ausgestaltung informieren.

Der oben dargestellte Umstand, dass für den Golfspieler zunächst das Verhältnis zur Betreibergesellschaft im Blickpunkt steht, kann an dieser Einschätzung nichts ändern, da dieser subjektive Faktor alleine aus der Risikosphäre des Golfspielers stammt.

Mithin kommt der Golfclub ausreichend seiner Verpflichtung zur Aufklärung über die rechtlichen Folgen der Mitgliedschaft nach, wenn dem Beitrittsinteressenten vor Vertragsschluss die entsprechenden Statuten vorgelegt werden.

Weitere vertragliche Ansprüche aus einer vorvertraglichen, bzw. vertraglichen Nebenpflichtverletzung gemäß § 241 Abs. 2 BGB, sowie deliktische Ansprüche laufen auf die gleichen Voraussetzungen hinaus: Dem Golfclub müsste eine Pflichtverletzung, in Form einer unterlassenen Aufklärungspflicht zur Last gelegt werden können. Eine solche ist aber, wie gesehen, nicht gegeben.

III. Rechtliche Fragen bei der Beendigung der Vertragsverhältnisse zum Golfclub

1. Problemdarstellung

Durch die Kombination aus Betreibergesellschaft und Verein ergeben sich auch für die Beendigung der Rechtsverhältnisse zwischen Golfspieler und Golfclub Besonderheiten. Für einen vollständigen „Austritt“ des Golfspielers müssen die Rechtsverhältnisse zu beiden Golfclubteilen beendet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsform sind an einen Austritt oder

Ausschluss aus Betreibergesellschaft und Verein auch unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft.

Es erscheint zweckmäßig die Beendigung der Rechtsverhältnisse aneinander zu binden. Kann der Golfspieler isoliert seine Verträge zur Betreibergesellschaft lösen, ohne dass er auch aus dem Verein ausscheidet, so stellt sich die Frage welche Bedeutung der Vereinsmitgliedschaft ohne ein Spielrecht bei der Betreibergesellschaft zukommt. Andersherum steht dem Golfspieler mit einem Vertrag nur zur Betreibergesellschaft zumindest noch ein Spielrecht auf dem Golfplatz zu. Allerdings muss auch hierbei die Frage gestellt werden, welchen Wert dieses Recht ohne Vereinsmitgliedschaft hat.

2. Austritt

Möchte der Golfspieler seine Mitgliedschaft im Golfclub beenden, so muss er primär seine Vertragsverhältnisse zur Betreibergesellschaft lösen. Die Satzungen der Golfvereine enthalten nämlich regelmäßig die Klausel, dass die Vereinsmitgliedschaft automatisch mit dem Erlöschen des Spielrechtes bei der Betreibergesellschaft beendet wird.

Was zur Beendigung des Verhältnisses zur Betreibergesellschaft notwendig ist, hängt von der vertraglichen Konstruktion ab.

a) Nutzungsvertrag mit der Betreibergesellschaft

Besteht mit der Betreibergesellschaft lediglich ein Spielrechts- bzw. Nutzungsvertrag, so beschränkt sich das Rechtsverhältnis auf dieses Dauerschuldverhältnis.

Der Golfspieler kann dieses nach den im Vertrag vereinbarten Möglichkeiten beenden. Oftmals haben diese Verträge eine bestimmte Laufzeit. Eine Kündigung von Seiten des Golfspielers zum Zeitpunkt des Vertragsablaufes ist regelmäßig aber trotzdem notwendig, da sich die Verträge ansonsten automatisch jeweils um ein Jahr verlängern.

Für Dauerschuldverhältnisse stellt § 314 Abs. 1 BGB des Weiteren klar, dass eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund immer, auch unabhängig vom Vertragstext, möglich sein muss. Voraussetzung ist dafür, dass dem Kündigenden die Weiterführung des Vertrages bis zur vereinbarten

Beendigung oder dem Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

b) Nutzungsvertrag und Gesellschaftsbeteiligung

Komplexer erscheint der Austritt, sofern der Golfspieler einen Gesellschaftsanteil an der Betreibergesellschaft erworben hat. Ist das Spielrecht Teil der unmittelbar durch den Erwerb des Gesellschaftsanteils verbundenen Gesellschafterrechte, dann muss zur Beendigung der Mitgliedschaft nur die Gesellschaftsbeteiligung beendet werden.

Häufiger ist allerdings, wie bereits dargestellt, dass sich das Spielrecht erst aus einem zusätzlich zur Gesellschaftsbeteiligung geschlossenen Nutzungsvertrag ergibt. Für diesen Fall können Klauseln in den Spielrechtsvertrag integriert werden, nach denen im Falle des Verkaufs der Gesellschaftsbeteiligung nicht nur die Vereinsmitgliedschaft, sondern auch der Golfnutzungsvertrag automatisch erlischt.

Wenn aber nur der Nutzungsvertrag beendet wird, besteht die Gesellschaftsbeteiligung grundsätzlich weiter.

Es zeigt sich wiederum, dass sich die verschiedenen Gesellschaften sehr unterschiedlich für die Beteiligung des Golfspielers eignen. Beim Austritt möchte der Golfspieler regelmäßig auch seine Gesellschaftsbeteiligung beenden. Ein Austritt aus Personengesellschaft oder GmbH stellt sich komplexer dar als bei einer AG, bei der die verkehrsfähige Aktie ohne weitere Voraussetzungen verkauft werden kann. Trotzdem muss auch im letzteren Fall erst einmal ein Käufer gefunden werden. In den meisten Fällen wird sich der Golfer mit einem geringeren, als den selber bezahlten, Betrag zufrieden geben müssen.

Im Falle der bereits dargestellten Vertragsangebote des Golfclubs Am Alten Fliess findet eine Beteiligung nicht an der Gesellschaft statt, mit der der Nutzungsvertrag geschlossen wurde, sondern am Komplementär der Betreibergesellschaft. Die Gesellschaftsbeteiligung bringt, neben einigen Privilegien im Club, lediglich das Recht mit sich, einen Spielrechtsvertrag mit der Betreibergesellschaft zu vergünstigten Konditionen abzuschließen. Die Unabhängigkeit von Spielrechtsvertrag und Gesellschaftsbeteiligung wird besonders deutlich. Es kann genauso eine Gesellschaftsbeteiligung ohne

Nutzungsvertrag, wie einen Nutzungsvertrag ohne Gesellschaftsbeteiligung geben. Mithin kann es passieren, dass der Spielrechtsvertrag gekündigt wird, wodurch auch die Vereinsmitgliedschaft erlischt. Damit hat er zwar keine Rechte mehr auf dem Golfplatz und im Golfclub; er hält aber weiterhin Anteile an der Komplementär AG.

Für den Golfclub bestünde die Möglichkeit, den Austretenden anzubieten, die Gesellschaftsanteile zurückzukaufen.

3. Ausschluss

Juristisch interessanter als der Austritt ist der Ausschluss aus Golfclubs, die in einer Kombination aus Betreibergesellschaft und Verein organisiert sind.

Im Folgenden soll die Situation näher beleuchtet werden, dass der Golfclub sich von einem bestimmten Golfspieler trennen möchte. Er soll weder weiterhin den Golfplatz benutzen dürfen, noch an dem vom Verein veranstalteten Spielbetrieb teilnehmen und die sonstigen Einrichtungen von Verein und Betreibergesellschaft benutzen dürfen. Jegliche vertragliche Bindung soll mithin aufgelöst werden.

Im 3. Kapitel wurde aufgezeigt, dass die Betreibergesellschaft die Fäden in der Gesamtkonstruktion Golfclub in der Hand hält.¹³² Sie leitet mit ihren Angestellten den Golfclub inklusive des Vereins. Damit wird eine Entscheidung gegen ein Mitglied regelmäßig aus den Reihen der Führungskräfte der Betreibergesellschaft gefällt werden. Hinzu kommt, dass im Regelfall mit Beendigung des Spielrechtes bei der Betreibergesellschaft die Vereinsmitgliedschaft automatisch erlischt.

Mithin erscheint es für den Golfclub am effektivsten, die Verträge zur Betreibergesellschaft zu beenden, um den Golfspieler vollständig aus dem Club zu verweisen.

Die Ursachen für ein derartiges Bestreben des Golfclubs können sich allerdings nicht nur aus dem Verhältnis zur Betreibergesellschaft, sondern auch aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben. Es schließt sich daher die Frage an, ob und wie der Ausschluss möglich ist, wenn sich der Ausschlussgrund aus dem Verhältnis zum Verein ergibt.

¹³² Vgl. 3. Kapitel, B III, S. 21ff.

a) Ausschlussgrund begründet im Verhältnis zur Betreibergesellschaft

Für die weiteren Ausführungen wird von den Fällen ausgegangen, in denen das Spielrecht, auch soweit eine Gesellschaftsbeteiligung besteht, auf einem eigenständigen Spielrechtsvertrag mit der Betreibergesellschaft basiert.

Als Dauerschuldverhältnis lässt sich der Spielrechtsvertrag grundsätzlich ordentlich und außerordentlich kündigen. Quelle für Kündigungsgründe ist primär der Vertrag selber.

Im Falle einer Gesellschaftsbeteiligung des Golfspielers stellt sich in Bezug auf die Betreibergesellschaft die Frage, ob eine ordentliche Kündigung von Seiten der Betreibergesellschaft überhaupt vorgesehen ist, da der Spielrechtsvertrag in dieser Konstellation regelmäßig unbefristet, oder zumindest solange besteht, wie eine Gesellschaftsbeteiligung gegeben ist.

Steht der Betreibergesellschaft trotzdem ein Kündigungsrecht mit einer bestimmten Kündigungsfrist zu, so muss darüber hinaus vertraglich geregelt werden, welche Möglichkeiten dem Golfspieler bezüglich seiner noch bestehenden Gesellschaftsbeteiligung angeboten werden.

Innerhalb des Spielrechtsvertrages können insbesondere solche Pflichtverletzungen die Absicht des Golfclubs zum Ausschluss des Golfspielers auslösen, die mit dessen Hauptleistungspflicht gegenüber der Betreibergesellschaft zusammenhängen. Gemeint ist in erster Linie die Verpflichtung zur Zahlung der Spielrechtsgebühr. Ist dieser Punkt nicht ausdrücklich als außerordentlicher Kündigungsgrund aufgezählt, so stellt die nachhaltige Nichtzahlung zumindest einen wichtigen Grund innerhalb des nicht dispositiven § 314 Abs. 1 BGB dar.

Wie bereits dargestellt, erlischt mit Beendigung des Spielrechtsvertrages regelmäßig auch die Vereinsmitgliedschaft. Daraus folgt, dass bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes bezüglich des Spielrechtsvertrages der Golfclub einen vollständigen Ausschluss des Golfspielers bewirken kann.

b) Ausschlussgrund begründet im Verhältnis zum Verein

Die führende Position der Betreibergesellschaft in der Gesamtkonstruktion darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Spielbetrieb, aufgrund des vom DGV zur Verfügung gestellten DGV-Vorgabensystems, regelmäßig durch den Verein organisiert wird. Vergehen innerhalb dieses Spielbetriebes, wie

Regelverstöße, unsportliches Verhalten, sowie das im Golfsport weit verbreitete Betrügen bezüglich des Scores oder der Ballposition („Pfuschen“) sind demnach der Autorität des Vereins unterstellt und lassen grundsätzlich den Spielrechtsvertrag mit der Betreibergesellschaft unberührt.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Vereinsausschluss sind regelmäßig in der Vereinssatzung niedergelegt. Beispiel Golfclub Am Alten Fliess e.V.:

§ 12 „Beendigung der Mitgliedschaft“:

„1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss

.....

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben, falls das Mitglied dies innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch eingeschriebenen Brief verlangt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied das Schiedsgericht anrufen.

....“

Liegen die Voraussetzungen für einen Ausschluss vor, so wird mit ihrem Vollzug die Mitgliedschaft des Golfspielers im Verein beendet.

Es stellt sich allerdings die Frage, welche Auswirkungen ein derartiger Ausschluss auf das Rechtsverhältnis des Golfspielers zur Betreibergesellschaft hat. Zunächst und ohne ausdrückliche Regelung in den Verträgen tangiert der Vereinsausschluss den Spielrechtsvertrag nicht. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass der Golfer aufgrund des Spielrechtsvertrages

weiterhin den Golfplatz außerhalb des vom Verein organisierten Spielbetriebes benutzen darf.

Trotzdem muss es das Anliegen des Golfclubs sein, den aus dem Verein ausgeschlossenen Golfspieler vollständig vom gesamten Golfclub zu distanzieren. Demnach werden die Verantwortlichen das Ziel verfolgen, auch die Verträge zur Betreibergesellschaft zu beenden. Es bleibt mithin zu untersuchen, wie die Gründe, die zum Vereinsausschluss berechtigten, auch eine Auflösung der Spielrechtsverträge mit der Betreibergesellschaft bewirken können. Es ist danach zu unterscheiden, ob die Problematik des Vereinsausschlusses im Spielrechtsvertrag ausdrücklich geregelt ist oder nicht.

aa) Klausel im Spielrechtsvertrag

Keine Probleme bereitet der Fall, wenn der Vertrag mit der Betreibergesellschaft an die ungewöhnliche Situation der Aufteilung in Verein und Betreibergesellschaft angepasst wird. Der Spielrechtsvertrag kann eine Klausel enthalten, nach der ein außerordentlicher Kündigungsgrund dann vorliegt, wenn ein Ausschlussgrund nach der Satzung des Vereins gegeben ist, oder ein Ausschluss vollzogen worden ist. Entsprechend dem Umstand, dass es keine Vereinsmitgliedschaft ohne Spielrechtsvertrag gibt, kann der Vertrag so aufgebaut sein, dass es auch kein Spielrecht ohne Vereinsmitgliedschaft gibt.

bb) Tatbestandsvoraussetzungen des § 314 Abs. 1 BGB

Ist eine derartige Verknüpfung von Vereinsausschluss und Kündigungsrecht des Spielrechtsvertrages nicht ausdrücklich geregelt, so stellt sich die Frage, ob bei Vorliegen eines Vereinsausschlussgrundes nicht trotzdem der Spielrechtsvertrag außerordentlich gekündigt werden kann. Ein Dauerschuldverhältnis ist bei fehlender vertraglicher Regelung unter den Voraussetzungen des § 314 Abs. 1 BGB außerordentlich kündbar.

Es müsste ein wichtiger Grund vorliegen. Dieser ist dann gegeben, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Verhältnisses dem Kündigenden unzumutbar ist.

(1) Vereinsausschlussgrund gleichzeitig wichtiger Grund im Sinne von § 314 Abs. 1 BGB

Zunächst kann ein wichtiger Grund im Sinne des § 314 Abs. 1 BGB in dem Vergehen des Golfspielers liegen, das zum Vereinsausschluss geführt hat. In diesem Fall würde die Handlung des Golfspielers gleichzeitig den Vereinsausschlussstatbestand und die Voraussetzungen des § 314 Abs. 1 BGB erfüllen.

Zwar kann, wie gesehen, auch der Vereinsausschluss einen „wichtigen Grund“ voraussetzen, allerdings darf die Wortidentität nicht dazu verleiten, von einer Identität der inhaltlichen Anforderungen auszugehen. Vielmehr ist die Auslegung des Begriffes „wichtiger Grund“ nicht abstrakt, sondern in Bezug auf das jeweilige Rechtsverhältnis vorzunehmen. Ein Vergehen, das das vereinsrechtliche Mitgliedschaftsverhältnis derartig stört, dass es dem Verein unzumutbar wird, die Mitgliedschaft fortzusetzen, kann grundsätzlich den Spielrechtsvertrag unberührt lassen.

Diese Unzumutbarkeit ist der zentrale Begriff bei der Frage nach dem Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes. Die Privatautonomie des Einzelnen in Form der Vertragsbeendigungsfreiheit muss gegen die Treuepflichten eines Dauerschuldverhältnisses und den Grundsatz „pacta sunt servanda“ abgewogen werden.¹³³

Mithin wird es vom Einzelfall abhängen, ob das Verhalten des Golfspielers auch innerhalb des Spielrechtsvertrages eine Unzumutbarkeit hervorruft. Eine pauschale Einschätzung ist insoweit nicht möglich.

(2) Das Bestehen eines Vereinsausschlussgrundes „an sich“ als wichtiger Grund im Sinne des § 314 Abs. 1 BGB

Allerdings kann in Erwägung gezogen werden, dass alleine der Umstand, dass der Verein einen Grund hatte den Golfer auszuschließen, ausreicht, um den Spielrechtsvertrag außerordentlich zu kündigen.

Voraussetzung einer außerordentlichen Kündigung nach § 314 Abs. 1 BGB ist, wie bereits dargestellt, eine Unzumutbarkeit der Fortsetzung des

¹³³ Haarmann, Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Dauerrechtsverhältnissen, S. 125f.

Vertragsverhältnisses auch nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfristen. Die Unzumutbarkeit geht regelmäßig mit der Zerstörung des Vertrauensverhältnisses einher. Bezüglich letzterem kann angeführt werden, dass aufgrund der engen Zusammenarbeit von Betreibergesellschaft und Verein, sowie der Eigentümerstellung der Betreibergesellschaft in Bezug auf den Golfplatz, durch den Vereinsausschlussgrund und den Vollzug des Ausschlusses eine Situation entstanden ist, in der es auch der Betreibergesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann, das Verhältnis zum Golfer auch nur bis zum ordentlichen Ablauf des Vertrages fortzusetzen.

Denn trotz der Trennung von Betreibergesellschaft und Verein ist, wie bereits dargestellt, der Golfclub regelmäßig in der Hand der Betreibergesellschaft. Sie ist mit in die Verwaltung des Vereins eingebunden. Es wurde die Ausdrucksweise verwendet, dass die Grenze zwischen dem Aufgabenbereich des Vereins und dem der Betreibergesellschaft verschwimmt. Betreibergesellschaft und Verein verrichten ihre Arbeit in „einem Haus“ mit zumeist den gleichen Mitarbeitern. Ist mithin das Vertrauensverhältnis zum Verein zerstört, so ist es auch der Betreibergesellschaft und ihren Mitarbeitern nicht mehr zuzumuten, das Dauerschuldverhältnis zum Golfspieler aufrecht zu erhalten.

(3) Ergebnis

Der Betreibergesellschaft steht ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 314 Abs. 1 BGB zu. Das Verhalten des Golfers, das zum Vereinsausschluss berechtigt hat, kann auch einen wichtigen Grund innerhalb des Rechtsverhältnisses zur Betreibergesellschaft darstellen. Zumindest aber macht es der Umstand, dass der Verein ein zum Ausschluss berechtigendes Verhalten ahndet, auch für die Betreibergesellschaft unzumutbar, den Spielrechtsvertrag bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfristen fortzusetzen.

cc) Wegfall der Geschäftsgrundlage

In Betracht kommt außerdem, dass durch den Ausschluss aus dem Verein die Geschäftsgrundlage des Spielrechtsvertrages weggefallen ist. Der Anwendung des § 313 BGB spricht allerdings seine grundsätzliche Subsidiarität entgegen.

Die speziellen Kündigungsvorschriften, sowie § 314 schließen als lex speciales die Anwendung des § 313 BGB aus.¹³⁴

c) Ergebnis

Es zeigt sich, dass ein alleiniger Ausschluss aus dem Verein, sei es als Kündigung oder Vereinsstrafe, nicht den gewollten Erfolg mit sich bringt. Zwar wird der Spieler damit regelmäßig vom Turnier- und Veranstaltungsbetrieb ausgeschlossen, der unter der Vereinshegenschaft stattfindet, allerdings hat er durch den Spielrechtsvertrag mit der Betreibergesellschaft noch das Recht, den Golfplatz zu benutzen. Mithin müssen die Vertragsbeziehungen zu Verein und Betreibergesellschaft beendet werden. Erst damit wird ein vollständiger Ausschluss aus dem Golfclub vollzogen. Liegt der den Ausschluss begründende Umstand innerhalb des Verhältnisses zur Betreibergesellschaft, und wird dieses ordentlich oder außerordentlich gekündigt, erlischt regelmäßig die Vereinsmitgliedschaft automatisch.

Auf der anderen Seite stellt ein Vereinsschlussgrund regelmäßig einen wichtigen Grund im Sinne des § 314 Abs. 1 BGB dar. Der Umstand, dass der Verein ein Mitglied aufgrund eines bestimmten Verhaltens ausschließt, macht es auch der Betreibergesellschaft unzumutbar, ihr Rechtsverhältnis zu diesem Golfspieler aufrecht zu erhalten.

Exkurs: Wirksamkeit der Vereinsstrafen; insbesondere Wirksamkeit eines Platzverbotes durch den Verein

Neben der härtesten Sanktion, dem Vereinsausschluss, hält der Golfverein regelmäßig noch weitere Möglichkeiten, zumeist in der Form von Vereinsstrafen, bereit, um ein Fehlverhalten oder Pflichtverletzungen des Mitglieds zu bestrafen. Durch die besonderen Vertragsverhältnisse bei einer Konstruktion aus Betreibergesellschaft und Verein, stellt sich allerdings die Frage, welche der Strafen überhaupt alleine vom Verein durchgesetzt werden können.

¹³⁴ Medicus, BR, Rn 153.

Der Vereinsstrafenkatalog des Golfclubs Am Alten Fliess e.V. soll als Beispiel dienen:

„§ 13 Vereinsstrafen

1. Der Vorstand ist berechtigt, die mitgliedschaftlichen Pflichten, insbesondere die Beobachtung der Spiel- und Wettbewerbsbedingungen, der Spielordnung und der Golfetikette durch Androhung und Verhängung von Vereinsstrafen sicherzustellen. Hierzu ist er vor allem dann berechtigt, wenn ein Mitglied durch unsportliches oder unwürdiges Verhalten das Clubleben stört oder das Ansehen des Clubs gefährdet.

2. Als Vereinsstrafen sind vorgesehen:

- Ermahnung
- Geldstrafen bis zu DM 1000,- im Einzelfall,
- Zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen wie z. B. Platzsperr, Platzverbot, Verlust der Spielberechtigung und
- Zeitweiliger Entzug des Stimmrechtes.

3. Der Vorstand hat die Vereinsstrafen nach billigem Ermessen zu verhängen. Dem betroffenen Mitglied wird vor der Entscheidung rechtliches Gehör gewährt. Äußert sich der Betroffene nicht binnen zwei Wochen, so wird ohne seine Einlassung entschieden.

4. Die Verhängung einer Vereinsstrafe berechtigt das Mitglied zur außerordentlichen Kündigung seiner Mitgliedschaft im Verein zum Jahresende. In diesem Fall entfällt die festgesetzte Geldstrafe.“

Der Ausschluss ist dagegen in § 12 „Beendigung der Mitgliedschaft“ geregelt:

„1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss

.....

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben, falls das Mitglied dies innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch eingeschriebenen Brief verlangt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied das Schiedsgericht anrufen.

....“

Bei genauerer Betrachtung der vorgenannten Vereinsstrafen des Golfclubs Am Alten Fliess e.V. muss festgestellt werden, dass die angedrohten Strafen in Form der Platzsperrung sowie des Platzverbotes nicht ohne weiteres durch den Verein verhängt werden können.

Bedenken ergeben sich aus dem Umstand, dass sich das Recht des Golfspielers, den Golfplatz zu nutzen, nicht aus der Vereinsmitgliedschaft, sondern aus dem Spielrechtsvertrag mit der Betreibergesellschaft ergibt.

Insofern verwundert der Wortlaut, der die zeitlich beschränkte Platzsperrung, beziehungsweise das Platzverbot als Ausschluss von Vereinsveranstaltungen bezeichnet.

Aufgrund des vom DGV zur Verfügung gestellten und vom Verein angewendeten DGV-Vorgabensystems kann der Verein ein handicapwirksames Spielen des Golfspielers verbieten, sowie einen Ausschluss von Vereinsturnieren auf dem Golfplatz aussprechen. Ein generelles Platzverbot dagegen läuft ins Leere, da das Spielrecht durch den Eigentümer des Golfplatzes, die Betreibergesellschaft, ausgeübt wird.

Etwas anderes kann sich wiederum aus einer engen Zusammenarbeit der beiden Clubteile ergeben. Wenn Verein und Betreibergesellschaft mit einer Stimme sprechen, kann der Verein mit Sanktionen durch die Betreibergesellschaft drohen. Es würde sich die Frage anschließen, wie eine

durch die Betreibergesellschaft ausgesprochene temporäre Platzsperrung mit dem grundsätzlich unbeschränkt geschlossenen Spielrechtsvertrag zu vereinbaren wäre. Einschränkungen des Spielrechtes in Form von Sanktionen müssten mithin bereits im Spielrechtsvertrag geregelt sein. Da eine derartige Regelungskette, wie auch die Satzung des Golfclubs des Alten Fliess e. V. zeigt, regelmäßig in den Statuten und Verträgen nicht angelegt sein wird, muss davon ausgegangen werden, dass der Verein nicht dazu berechtigt ist, Platzbeziehungsweise Spielsperren für den Golfplatz auszusprechen oder zumindest durchzusetzen.

D. Das Bespielen eines fremden Golfplatzes durch ein ordentliches Golfclubmitglied

Ist in Deutschland ein Sportler auf einem Golfplatz unterwegs, so kann dies grundsätzlich aufgrund zwei unterschiedlicher rechtlicher Konstruktionen der Fall sein. Eine Möglichkeit ist bereits dargestellt worden: Wird der Golfer Mitglied in einem Verein oder schließt er einen Nutzungsvertrag mit einer Betreibergesellschaft in deren Eigentum ein Golfplatz steht, so kann er, soweit er eine bestimmte Spielstärke erreicht hat,¹³⁵ auf diesem „Heimatplatz“ jederzeit spielen.

Darüber hinaus kann ein Golfplatz nicht nur aufgrund einer Mitgliedschaft oder eines langfristigen Nutzungsrechtes bespielt werden, sondern es kann auch ein einmaliges Spielrecht, durch Zahlung eines so genannten Greenfees, erworben werden.¹³⁶ Der Golfclub schließt mit dem Golfer einen Vertrag, der das Recht beinhaltet, den Golfplatz einmal, gegen die Entrichtung eines Entgeltes, zu bespielen. Sodann erhält der Spieler eine Karte die er an seiner Golftasche befestigt und mit der er kenntlich macht, dass er seine Spielgebühr bezahlt hat. Voraussetzung dafür ist aber in der Regel, dass die Mitgliedschaft in einem anderen, dem DGV angehörigen Club nachgewiesen wird. Dieser Nachweis kann mit dem *DGV-Mitgliedsausweis* geleistet werden. Zurück geht diese Voraussetzung auf das bereits dargestellte Solidaritätsprinzip.¹³⁷ Die DGV-Mitgliedsclubs gewähren danach grundsätzlich gegenseitig ihren Mitgliedern eine Spielmöglichkeit gegen Zahlung eines Greenfees. Dementsprechend geht der Golfspieler in Deutschland zumeist davon aus, dass er mit einem DGV-Ausweis überall gegen Greenfee spielen kann.

I. Durchsetzbares Recht auf Spielen gegen Zahlung eines Greenfees?

Es schließt sich die Frage an, ob dem grundsätzlichen Gewähren von Seiten der Golfclubs ein Recht des Golfspielers gegenübersteht, durch das er ein Spielen gegen Greenfee einfordern kann.

¹³⁵ „Platzreife“; Siehe 4. Kapitel B. II. 1, S. 62ff.

¹³⁶ Vgl. bereits 4. Kapitel B. II 2. a), S. 66f.

¹³⁷ Vgl. Fn. 132.

1. Grundsatz: Kein Kontrahierungszwang

Dem Spielen gegen Greenfee geht der Abschluss eines Vertrages voraus. Sollte dem Golfspieler ein Recht auf das Spielen gegen Greenfee zustehen, so käme dies in Bezug auf den Golfclub einem Kontrahierungszwang gleich.¹³⁸ Eine derartige Verpflichtung, in bestimmten Fällen mit einem anderen einen von diesem gewünschten Vertrag abzuschließen, ist aber nur für bestimmte Fälle unter speziellen Voraussetzungen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge, anerkannt.¹³⁹ Diese Voraussetzungen sind beim Golfclub nicht erfüllt. Vielmehr gilt die Abschlussfreiheit als Teil der Vertragsfreiheit: Es steht dem Rechtssubjekt grundsätzlich frei, ob, mit wem, und zu welchen Konditionen er Verträge schließt.

2. Recht auf Spielen gegen Greenfee durch Besitz eines DGV-Mitgliedsausweises?

Etwas anderes kommt allerdings dann in Betracht, wenn es für das Recht, gegen Greenfee zu spielen, eine vertragliche oder gesetzliche Grundlage gibt.

Durch den Umstand, dass der DGV-Ausweis regelmäßig vor Abschluss eines Greenfeevertrages vorgezeigt werden muss, wird dem Golfspieler der Eindruck vermittelt, der Ausweis gebe ihm das Recht, gegen Greenfee auf jedem Golfplatz zu spielen.

Tatsächlich aber stellt Punkt 1.9. der Aufnahme und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV klar, dass der Mitgliedsausweis die Mitgliedschaft im Verein, beziehungsweise die vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Bindung belegt, aber nicht dazu berechtigt, auf anderen Golfplätzen ein Spielrecht gegen Greenfee einzufordern.

Trotzdem ist die rechtliche Wirkung des Ausweises nicht eindeutig. Eine entscheidende Bedeutung bei der Frage, ob das Spielen gegen Greenfee gewährt wird, kann dem Mitgliedsausweis nicht abgesprochen werden. Allerdings darf von einer Bedingung von Seiten der Golfclubs nicht auf ein durchsetzbares Recht des Golfspielers geschlossen werden. Der DGV bringt es

¹³⁸ LG Bielefeld, vom 18.01.05, AktZ 20 S 137/04.

¹³⁹ Palandt (Heinrichs), Einf. v. § 145, Rn. 8 m.w.N.

in seinem Artikel „Wissenswertes über den DGV-Ausweis 2006“¹⁴⁰ auf den Punkt:

„Der DGV-Ausweis ist die Grundlage für das Golfspielen außerhalb des Heimatvereins. D.h., Inhaber des DGV-Ausweises erhalten in aller Regel gegen Vorlage der Karte Gastspielmöglichkeit gegen Greenfee - im Inland und im Ausland. Dabei liegt es im Hausrecht des einzelnen Golfclubs bzw. Golfanlagenbetreibers zu entscheiden, wer auf seiner Golfanlage zu welchen Konditionen spielen darf.“

Ein Recht des Golfspielers auf ein Spielen gegen Greenfee aufgrund des Besitzes des DGV-Ausweises muss danach ausscheiden.

3. Recht auf Spielen gegen Greenfee: Aus dem Solidaritätsprinzip, einer „tatsächlichen Übung“ oder der Golfetikette?

Bisherige Ausführungen dürfen nicht darüber hinweg täuschen, dass dem Golfspieler, wenn er Mitglied in einem dem DGV angehörigen Golfclub ist und die Platzreife beziehungsweise ein bestimmtes Handicap hat und beides anhand des DGV-Mitgliedsausweis oder auf sonstige Weise darlegen kann, grundsätzlich die Möglichkeit gegeben wird gegen Greenfee zu spielen.

Derart wird es in Deutschland seit Jahrzehnten praktiziert. Zunächst aufgrund der engen Verbindung der einzelnen wenigen Clubs zueinander und dem sich daraus entwickelten Solidaritätsprinzips, später infolge einer sich herausgebildeten tatsächlichen Übung.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob sich aus dieser Übung im Umkehrschluss ein Recht des Golfspielers auf Spielen gegen Greenfee ergibt. Dem Landgericht Bielefeld¹⁴¹ war diesbezüglich ein Fall vorgelegt, in dem der Kläger vortrug, ein Spielverbot, und damit die Verweigerung des Abschlusses eines Vertrages zum Spielen gegen Greenfee, verstoße aufgrund der Gepflogenheiten im deutschen Golfsport gegen die Golfetikette und damit gegen § 242 BGB. Das Gericht machte aber deutlich, dass „eine nicht in verbindliche Satzungsregelungen gekleidete Golfetikette“ nicht dazu geeignet

¹⁴⁰ DGV-Internetportal: <http://www.golf.de/dgv/detail.cfm?objectid=10001549>.

¹⁴¹ LG Bielefeld, vom 18.01.05, AktZ 20 S 137/04.

sei, den sich aus der Privatautonomie herzuleitenden Grundsatz der Vertragsabschlussfreiheit einzuschränken.¹⁴²

Dies gilt um so mehr, da die Aufnahme- und Mitgliedsrichtlinien des DGV nicht nur, wie vom Gericht bemerkt, keine derartige Verpflichtung enthalten, sondern im Gegenteil sogar klarstellen, dass der Mitgliedsausweis, und damit die Mitgliedschaft als solche, nicht dazu berechtigt ein Spielrecht einzufordern. Aus dem Solidaritätsprinzip oder einer entsprechenden Übung kann damit ebenfalls kein Recht auf ein Spielen gegen Greenfee abgeleitet werden.

II. Ergebnis

Es kann festgehalten werden, dass dem Golfspieler kein Recht darauf zusteht, in den DGV-Mitgliedsclubs ein Spielen gegen Greenfee einzufordern. Die Golfclubs setzen zwar regelmäßig eine Mitgliedschaft in einem dem DGV zugehörigen Club und die Darlegung dessen durch den Mitgliedsausweis voraus. Dies führt auf der anderen Seite aber nicht zu einem Anrecht des Golfspielers bei Vorliegen der Voraussetzungen.

¹⁴² Vgl. Fn. 137.

E. Golfspieler ohne ordentliche Clubmitgliedschaft

Das oben dargestellte Verfahren beim Spielen gegen die Zahlung eines Greenfees setzt somit den Besitz eines DGV-Clubausweises voraus. Einen solchen erlangt der Spieler aber grundsätzlich erst durch die Mitgliedschaft in einem dem DGV angehörigen Club. Damit hat der DGV die zumindest mittelbare Kontrolle über jeden Golfspieler in Deutschland, da der Spieler grundsätzlich nicht an der Mitgliedschaft in einem dem DGV angehörigen Club vorbei kommt.

Gerade im letzten Jahrzehnt hat sich die Interessenlage vieler Golfspieler aber verändert. Insbesondere jüngere, flexiblere Menschen finden den Weg zum Golfsport. Oftmals haben sie weder die Zeit noch das Geld, um in eine klassische Clubmitgliedschaft zu investieren. Ihre Interessenlage muss vielmehr dahingehend ausgelegt werden, dass sie flexibel und spontan auf verschiedenen Golfplätzen gegen ein einmaliges Entgelt spielen möchten. Es stellt sich damit zunächst die Frage, wie diese Golfspieler an einen DGV-Mitgliedsausweis gelangen, ohne eine von ihnen gerade nicht gewollte Mitgliedschaft einzugehen. Daraufhin ist zu untersuchen, inwieweit die dargelegten Spielmöglichkeiten eine gleichberechtigte Stellung gegenüber den ordentlichen Clubmitgliedern einnehmen oder von Seiten der Golfclubs und dem DGV diskriminiert werden.

I. Spielmöglichkeiten ohne ordentliche Clubmitgliedschaft

Mehrere unterschiedliche Ansätze haben sich herausgebildet, auf deren rechtliche Konstruktion nun einzugehen ist.

1. Die Vereinigung clubfreier Golfer (VcG)

Mit der VcG hat sich der DGV selbst der obigen Problematik angenommen. Die VcG ist ein eingetragener Verein und 100%ige Tochter des DGV. Zweck des Vereins ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung des VcG „Golfspieler mit Wohnsitz in Deutschland, die keinem Golfclub angehören, innerhalb des DGV's und der Landesgolfverbände zu betreuen; für diese ein Angebot zum Erlernen, zum Üben und zur Ausübung des Golfspiels zu schaffen.“

Der Golfspieler zahlt dafür einen geringen Jahresbeitrag in Höhe von 220,- Euro und erhält eine vom DGV herausgegebene VcG-Mitgliedskarte. Damit hat er dann gemäß § 5 Abs. 1 Satzung VCG die Möglichkeit, auf Golfplätzen zu spielen, die in einem vom Vorstand bekannt gemachten Verzeichnis enthalten sind. Dort muss dann nur noch das Greenfee entrichtet werden.

Mit einer Mitgliedschaft in der VcG wählt der Golfspieler den juristisch „saubersten“ Weg. Die Nähe zum DGV sichert die Echtheit und Anerkennung seines Mitgliedsausweises.

2. Die Fernmitgliedschaft

Erscheint das Konzept der VcG auf den ersten Blick zwar überzeugend, so bleibt dennoch Raum für weitere Angebote, die zumindest in der Vergangenheit den Vorteil mit sich brachten, den Anschein einer ordentlichen Mitgliedschaft vorzutäuschen.

Punkt 1.9.6. der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV gibt an, dass jedem DGV-Mitglied pro neun Löcher seines eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatzes 700 Mitgliedsausweise für seine Mitglieder beziehungsweise vertraglich angeschlossenen Personen mit einem mindestens zwölfmonatigen Nutzungsrecht zur Verfügung stehen. Unabhängig von einer noch folgenden genauen Auslegung dieser Regelung, kann damit ein gewöhnlicher 18-Löcher Platz mindestens 1400 Mitgliedsausweise ausgeben. So viele Mitglieder oder Nutzungsberechtigte können aber die wenigsten Golfclubs aufweisen.

Genau an diesem Punkt setzt die Konstruktion der Fernmitgliedschaft an. Wie oben bereits dargestellt, hat der, für die neuen Spielmöglichkeiten in Frage kommende, Golfspieler lediglich ein Interesse an einem DGV Ausweis und nicht an einer langfristigen Nutzungsberechtigung. Speziell diese Leistung kann der Golfclub dem Kunden bei der Fernmitgliedschaft bieten: Besteht lediglich ein Verein, so wird der Sportler Mitglied in diesem, unter der Bedingung, dass sein Wohnsitz eine bestimmte Entfernung zum Golfplatz nicht unterschreitet,¹⁴³ oder seine Vereinsmitgliedschaft derartig angepasst wird, dass er die Vereinseinrichtung Golfplatz gar nicht nutzen darf.

¹⁴³ Daher ursprünglich der Name „Fernmitgliedschaft“.

Im häufigeren Fall der Spaltung des Golfplatzbetriebes muss das „Fernmitglied“ ebenfalls in ein Rechtsverhältnis zum Verein treten, um einen DGV-Ausweis zu erlangen. Ein Vertrag mit dem Eigentümer des Golfplatzes, der Betreibergesellschaft, ist eigentlich nicht erforderlich, da ein Spielrecht gar nicht gewollt ist. Regelmäßig sollen die Einnahmen aus dem Verkauf von Fernmitgliedschaften aber nicht dem gemeinnützigen Verein, sondern der Betreibergesellschaft zufließen, wodurch entweder eine clubinterne Weiterleitung der Einnahmen oder eine vertragliche Bindung zwischen Betreibergesellschaft und Fernmitglied notwendig wird.

Als ordentliches Mitglied in einem dem DGV angeschlossenen Mitgliedsverein erhält das Fernmitglied schließlich einen DGV-Mitgliedsausweis.

Es zeigt sich die Ungewöhnlichkeit der Vorgaben des DGV. Der Sportler wird Mitglied in einem Verein ohne auch nur ein Interesse an der Nutzung der Vereinseinrichtungen zu haben. Es geht lediglich um Ausnutzung der den Vereinen gewährten Leistungen des DGV.

3. Die International Golf Community (IGC)

Die IGC stellt eine kommerzielle Vermarktung und Weiterentwicklung der Fernmitgliedschaft dar. Schließt der Golfspieler mit diesem Unternehmen einen Vertrag ab, so werden ihm gegen Zahlung eines jährlichen Beitrags mehrere Leistungen angeboten: Zum einen vermittelt die IGC seinem Vertragspartner eine Fernmitgliedschaft nach der oben dargestellten Konstruktion in einem der „IGC-Partnerclubs“. Dadurch gelangt der Kunde in den Besitz eines offiziellen DGV-Mitgliedsausweises. Des Weiteren ist es den IGC Mitgliedern möglich, auf bestimmten Golfplätzen neun Löcher ohne Zahlung eines Greenfees zu spielen. Um diese Serviceleistung anbieten zu können, schließt die IGC Verträge mit Golfclubs. Gegen Zahlung eines bestimmten Betrages an die Clubs, erlauben diese den IGC-Mitgliedern neun Löcher umsonst zu spielen. Möchte der IGC-Spieler 18 Löcher spielen, so muss er das aktuelle Greenfee für neun Löcher nachzahlen.

II. Rechtliche Stellungnahme

Es muss festgestellt werden, dass insbesondere durch die Fernmitgliedschaft und die IGC ein kommerzieller Handel mit den DGV-Mitgliedsausweisen entstanden ist. Noch weitere hier nicht dargestellte, zum Teil unseriöse Anbieter drängen auf den Markt und bringen die Verbandsstruktur und das Solidaritätsprinzip aus dem Gleichgewicht.

Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist die Handhabung des Solidaritätsprinzips in der Form, dass das Spielen gegen Greenfee vom Vorzeigen eines Mitgliedsausweises abhängig gemacht wird. Zwar stellt Punkt 1.9. der Aufnahme und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV klar, dass der DGV Ausweis nicht dazu berechtigt, auf anderen Golfplätzen ein Spielrecht gegen Greenfee einzufordern, auf der anderen Seite ist das Spielen ohne Karte in aller Regel aber nicht möglich.¹⁴⁴ Dadurch sind die Mitgliedsausweise insbesondere bei Golfern ohne feste Clubmitgliedschaft zum „Objekt der Begierde“ geworden.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Verkauf von Fernmitgliedschaften und eine Gesellschaft wie der IGC überhaupt mit den Verbandsvorgaben des DGV, sowie den Satzungen der Golfclubs vereinbar sind.

1. Fernmitgliedschaften

Es wurde bereits dargestellt, dass die Fernmitgliedschaften nur durch Ausnutzung der Verbandsvorgaben des DGV möglich sind. Es bedarf allerdings einer genaueren Untersuchung, ob die Fernmitgliedschaften auch tatsächlich mit den einzelnen Klauseln im Einklang stehen. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit den Golfclubstatuten.

a) Vereinbarkeit mit DGV-Verbandsvorgaben

Die Ausgabe der Mitgliedsausweise an die DGV-Mitglieder wird in Punkt 1.9. der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV¹⁴⁵ geregelt.

¹⁴⁴ Vgl. Kapitel 4, D, S. 99ff.

¹⁴⁵ Folgende Angaben der Regelungen der 1.9... sind solche der Aufnahme und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV

aa) Regelung der 1.9.1.2. und 1.9.1.3. AMR DGV

In Bezug auf die Zulässigkeit der Ausgabe von DGV-Ausweisen an Fernmitglieder stellen 1.9.1.2. und 1.9.1.3. klar, dass Angehörige der Golfclubs mit nur einem eingeschränkten beziehungsweise gar keinem Spielrecht nur einen entsprechend gekennzeichneten Mitgliedsausweis erhalten. Die Beschränkung im Spielrecht muss auf dem Ausweis vermerkt werden, in der neuesten Fassung auch in elektronischer Form. Mithin erkennt der DGV aber grundsätzlich Golfclubmitgliedschaften beziehungsweise Verträge mit eingeschränkten oder gar keinem Spielrecht an.

bb) Regelung des 1.9.1. AMR DGV

Es bleibt zu erörtern, ob sich aus den folgenden Klauseln etwas anderes bezüglich der Möglichkeit des Verkaufs von Fernmitgliedschaften ergibt.

1.9.1. gibt an, an wen kein DGV Ausweis ausgegeben werden darf:

„...an Personen, die nicht Mitglied des Vereins mit mindestens zwölfmonatiger Mitgliedschaft bzw. nicht vertraglich angeschlossene Person mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten sind...“

Aus dieser Regelung ergibt sich kein Verbot zum Verkauf von Fernmitgliedschaften. Das Fernmitglied muss sich lediglich mindestens zwölf Monate an den Club binden. Auf ein etwaiges Spielrecht auf dem Golfplatz wird nicht abgestellt.

cc) Regelung des 1.9.6.

Des Weiteren befasst sich 1.9.6. mit der Ausgabe der Mitgliedsausweise:

„Je neun Löcher des eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatzes werden dem DGV-Mitglied für seine Mitglieder bzw. vertraglich angeschlossene Personen mit einem mindestens zwölfmonatigen Nutzungsrecht, die am 01. Januar eines Kalenderjahres 18 Jahre und älter waren, vom DGV höchstens 700 DGV-Ausweise zur Verfügung gestellt...“

(1) Wortlautauslegung

Bei isolierter Auslegung des Wortlautes könnte 1.9.6. derart verstanden werden, dass eine Aussage darüber getroffen werden soll, an wen Mitgliedsausweise ausgegeben werden dürfen. Bei dieser Auslegung müsste die Frage gestellt werden, warum im Vergleich zu 1.9.1. eine andere Formulierung gewählt wurde.

Zwei Unterschiede in der Formulierung lassen sich nämlich feststellen. Zum einen ist die zeitliche Mindestlaufzeit von zwölf Monaten bei 1.9.1. explizit für Verein und Betreibergesellschaft getrennt aufgeführt, bei 1.9.6. dagegen nur beim Halbsatz bezüglich der Betreibergesellschaft. Grammatikalisch könnte sich der Halbsatz „mit einem mindestens zwölfmonatigen Nutzungsrecht“ auch auf den vorherigen Halbsatz und somit auf die Vereinsmitglieder beziehen. Dann stellt sich aber die Frage, warum mit zwei unterschiedlichen Formulierungen ein und derselbe Personenkreis einbezogen werden soll.

Zum anderen wird im Unterschied zu 1.9.1. bei 1.9.6. nicht nur auf die Mitgliedschaft oder die vertragliche Bindung abgestellt, sondern ein zwölfmonatiges „Nutzungsrecht“ ins Spiel gebracht.

Für den Fall, dass mit 1.9.6. eine Aussage über die Möglichkeit der Ausgabe der Mitgliedsausweise getroffen werden soll, muss damit festgehalten werden, dass mindestens an die Golfer, die vertraglich an eine Betreibergesellschaft angeschlossen sind und denen kein Spielrecht zusteht, kein Mitgliedsausweis ausgegeben werden dürfte, da sie kein „Nutzungsrecht“ im Sinne des 1.9.6. besitzen.

(2) Systematische Auslegung

Auf der anderen Seite muss 1.9.6. aber systematisch im Gesamtzusammenhang der Aufnahme und Mitgliedschaftsrichtlinien ausgelegt werden. Dabei stellt sich die Frage, ob mit 1.9.6. überhaupt eine Entscheidung darüber getroffen werden soll, an wen ein DGV-Ausweis ausgegeben werden darf.

Dagegen spricht die Existenz von 1.9., der explizit aufführt, an wen kein DGV-Ausweis ausgegeben werden darf, sowie 1.9.1.2. und 1.9.1.3., die angeben, in welcher Form DGV-Ausweise gekennzeichnet sein müssen, wenn nur ein eingeschränktes oder gar kein Spielrecht besteht. An wen ein DGV Ausweis ausgegeben werden darf, wurde damit bereits in diesen Klauseln abschließend

geregelt. Mithin muss 1.9.6. so verstanden werden, dass lediglich die Höchstzahl der auszugebenden Ausweise festgelegt werden soll.

(3) Anwendung der „700-Grenze“ auf die Mitgliedsausweise der Fernmitglieder?

Eine andere Frage ist allerdings, auf wen bezüglich des Erreichens der Höchstgrenze von 700 auszugebenden Ausweisen abzustellen ist. Denn, wie gerade dargestellt, fallen unabhängig von der Entscheidung für eine bestimmte Auslegung zumindest die Fernmitglieder einer Betreibergesellschaft ohne Nutzungsrecht, die nach 1.9.1.3. einen entsprechenden Ausweis erhalten dürfen, nicht unter 1.9.6., wodurch die Ausgabe von Ausweisen an diese das Erreichen der Höchstgrenze von 700 unberührt lässt. Schlussfolgerung ist, dass zumindest der in einer Betreibergesellschaft organisierte Golfclub für seine vertraglich angeschlossenen Personen ohne Nutzungsrecht, unbeschränkt viele Mitgliedsausweise erhalten kann ohne von der „700-Grenze“ des 1.9.6. erfasst zu werden.

Wird zudem der Wortlaut derart ausgelegt, dass sich das „mindestens zwölfmonatige Nutzungsrecht“ auch auf Vereine bezieht und unter dem Nutzungsrecht nur ein uneingeschränktes Nutzungsrecht verstanden wird, so würde sogar keine Fernmitgliedschaft unter 1.9.6 fallen.

Wiederum stellt sich die Frage nach der Intention des 1.9.6. Soll es Angehörige eines Golfclubs geben, denen im Umkehrschluss aus 1.9.1 zwar ein Mitgliedsausweis ausgegeben werden darf, deren Ausweis aber in Bezug auf das Erreichen der 700-Grenze keine Bedeutung zukommen soll?

Eine Antwort kann gefunden werden, indem eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Regelung vorgenommen wird. Es muss erläutert werden, warum überhaupt eine Beschränkung der Ausweisausgabe von Verbandswegen vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang hilft 1.9.6. a. E. weiter:

„...Bei Nutzung eines Golfplatzes durch mehrere DGV-Mitglieder gilt diese Begrenzung für die nutzenden DGV-Mitglieder insgesamt. In Einzelfällen ist das Präsidium des DGV berechtigt, von der Höchstzahl der DGV-Ausweise abzuweichen, sofern dies beantragt und der Antrag mit der tatsächlichen Nutzung des Golfplatzes begründet und bewiesen wird.“

Die Grenze von 700 Ausweisen zielt mithin auf die tatsächliche Nutzung des Golfplatzes ab. Mehr als 700 Nutzungsberechtigte pro neun Löcher sollen den Golfplatz nicht frequentieren. Wie viele Golfspieler darüber hinaus noch einen Mitgliedsausweis erhalten, ohne gleichzeitig ein Nutzungsrecht zu bekommen, ist bezüglich der Intention des 1.9.6. ohne Bedeutung. Es kann damit festgehalten werden, dass 1.9.6. und 1.9.1. einen anderen Sinn und Zweck verfolgen und dadurch die fehlende Identität der erfassten Golfclubangehörigen gerechtfertigt ist. 1.9.6. kann derart ausgelegt werden, dass nur Vereinsmitglieder mit einem mindestens zwölfmonatigem Nutzungsrecht beziehungsweise vertraglich angeschlossene Personen mit einem mindestens zwölfmonatigem Nutzungsrecht erfasst werden.

Die Ausgabe von Mitgliedsausweisen an Fernmitglieder ohne ein Nutzungsrecht wird infolgedessen durch die 700-Grenze des 1.9.6. nicht eingeschränkt.

dd) Ergebnis

Der Verkauf von Fernmitgliedschaften durch die Golfclubs und die Ausgabe von DGV-Mitgliedsausweisen an die Fernmitglieder ist mit den Verbandsordnungen des DGV vereinbar. Nach 1.9.1.2. und 1.9.1.3. muss allerdings die Einschränkung im Spielrecht auf dem Ausweis vermerkt werden. Für die DGV-Mitglieder besteht damit eine Verpflichtung, die Einschränkung im Spielrecht dem DGV mitzuteilen.

Die Regelung des 1.9.6. ist nicht eindeutig. Festgehalten werden kann, dass eine Aussage bezüglich der Frage, an wen Mitgliedsausweise ausgegeben werden dürfen, zumindest nicht getroffen werden soll. Die Regelung steht dem Verkauf von Fernmitgliedschaften damit nicht entgegen.

Die Frage, wie viele Mitgliedsausweise über die Nutzungsberechtigten des Golfplatzes hinaus für Fernmitglieder vom DGV zur Verfügung gestellt werden, ist abhängig von der Auslegung. Der Zweck des 1.9.6. legt es nahe, alle einem Golfclub angehörigen Golfspieler mit einem mindestens zwölfmonatigem, sei es auch eingeschränktem, Nutzungsrecht unter den Anwendungsbereich zu fassen. Nicht auf das Erreichen der 700-Grenze angerechnet werden danach nur Fernmitgliedschaften ohne eine Nutzungsberechtigung am Golfplatz.

b) Vereinbarkeit mit Golfclubstatuten am Beispiel des Golfclubs Am Alten Fliess

Die vertragliche Beziehung eines Fernmitgliedes zum Golfclub wurde bereits kurz dargestellt. Der Golfspieler muss einen Vertrag mit dem Teil des Golfclubs schließen, der Mitglied im DGV und dadurch zur Ausgabe der DGV-Ausweise berechtigt ist. Besteht der Golfclub nur aus einem Verein oder einer Betreibergesellschaft erscheint dies unkompliziert. Die Mitgliedschaft oder der Vertrag beinhalten regelmäßig die Verwaltung des Handicaps und die Verpflichtung zur Ausgabe des Mitgliedsausweises. Ein Nutzungsrecht am Golfplatz wird dagegen wenn, dann nur eingeschränkt vereinbart.

Wiederum komplexer kann sich die vertragliche Struktur darstellen, wenn der Golfclub aus einer Kombination aus Verein und Betreibergesellschaft besteht. Regelmäßig wird der Verein derjenige sein, der zur Ausgabe der Mitgliedsausweise berechtigt ist. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Fernmitgliedschaften sollen aber der wirtschaftlich ausgerichteten Betreibergesellschaft zufließen.

Unabhängig von der Organisationsform des Golfclubs muss die Mitgliedschaft, oder die vertragliche Zugehörigkeit ohne ein Spielrecht in den Statuten vorgesehen sein. Von besonderem Interesse ist ein weiteres Mal eine Kombination aus Betreibergesellschaft und Verein, aufgrund der regelmäßigen Verknüpfung der Verträge zum Golfspieler. Es ist insbesondere die Frage zu beantworten, ob die Vereine ihre Satzungen dem relativ neuen Phänomen des Verkaufs von Fernmitgliedschaften angepasst haben. Wiederum soll der Golfclub Am Alten Fliess als Beispiel dienen:

aa) Fernmitgliedschaft ohne Spielrecht

Der Golfclub Am Alten Fliess bietet Fernmitgliedschaften ohne und mit Spielrecht an. Zunächst ist die Satzungsfestigkeit der Mitgliedschaft ohne Spielrecht zu untersuchen.

(1) Fernmitgliedschaftsvertrag und Satzung

Im Formularvertrag bezüglich einer auswärtigen Mitgliedschaft mit eingeschränktem Spielrecht heißt es:

„Hiermit beantrage ich bei dem Golfclub Am Alten Fliess e. V., Bergheim eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim unter Nr. 750 die Aufnahme als Auswärtiges Mitglied. (Auswärtige Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder mit auswärtigem Wohnsitz mind. 150 km von Köln entfernt und einem eingeschränkten Spielrecht.“

In Punkt 6 des Vertrages heißt es weiter:

„Mit der Mitgliedschaft als auswärtiges Mitglied mit eingeschränktem Spielrecht im Golfclub Am Alten Fliess e. V. erwerbe ich kein Spielrecht auf dem Golfplatz Am Alten Fliess, sondern lediglich die Mitgliedschaft im Golfclub Am Alten Fliess e.V. Ich kann diesen Golfplatz wie jeder andere DGV Spieler gegen Greenfee nutzen. Der Golfclub Am Alten Fliess e.V. verwaltet mein Handicap und stellt über die Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis nach den Regeln des DGV aus.“

Wie bereits vermutet, tritt die Betreibergesellschaft mit dem Fernmitglied gar nicht in Kontakt. Alle vom Fernmitglied angestrebten Leistungen kann der Verein bieten. Es bleibt zu erörtern, ob der Fernmitgliedschaftsvertrag mit der Satzung des Vereines vereinbar ist. Speziell ist die Frage zu beantworten, in wie weit in der Satzung eine Mitgliedschaft in der Form einer Fernmitgliedschaft vorgesehen ist.

§ 4 der Satzung des Golfclubs Am Alten Fliess e.V. behandelt den Erwerb der Mitgliedschaft:

„1. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nur für Personen möglich, die zuvor oder gleichzeitig ein Spielrecht von der Golfplatz Am Alten Fliess AG & Co. OHG, Bergheim, erworben haben.

...“

Ist darunter aber jede Art von Mitgliedschaft zu verstehen? Gemäß § 3 Zif. 1. Satzung AAF gibt es verschiedene Arten von Mitgliedern:

„Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder

- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.“

§ 3 Zif. 3. Satzung AAF wird konkreter:

„Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Jugendliche in Berufsausbildung bis zum Abschluß ihrer Berufsausbildung oder ihres Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- c) Zeitweilige Mitglieder, nämlich natürliche Personen, denen von der Golfplatz "Am Alten Fliess" AG & Co. OHG ein befristetes Spielrecht eingeräumt wird
- d) Natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, welche die Zwecke des Clubs unterstützen und fördern, ohne den Golfsport auf der Golfanlage aktiv auszuüben (passive Mitglieder).“

Der Fernmitgliedschaftsvertrag bezeichnet die Fernmitglieder als außerordentliche Vereinsmitglieder. Die Arten von außerordentlichen Mitgliedern sind in § 3 Zif. 3. AAF abschließend aufgezählt. Bezüglich der Fernmitglieder kommt lediglich eine Subsumtion unter lit. d) in Betracht.

(2) Sprachlich-Grammatikalische Auslegung

Der Wortlaut des § 3 Zif. 3 lit. d) Satzung AAF setzt zunächst voraus, dass es sich bei den in Frage kommenden Mitgliedern um natürliche oder juristische Personen oder um eine Körperschaft handelt. Die Fernmitglieder sind natürliche Personen.

Die Fernmitglieder sind des Weiteren Mitglieder, ohne den Golfsport auf der Anlage aktiv auszuüben.

Bedenken ergeben sich allerdings dagegen, ob sich die Fernmitglieder unter den Begriff des „passiven Mitglieds“ subsumieren lassen und ob sie die Zwecke des Golfclubs unterstützen und fördern.

„Passiv“ verlangt nach seiner Wortbedeutung zunächst nur, dass der Sport nicht auf der Anlage ausgeübt wird. Dies ist bei den Fernmitgliedern ohne Spielrecht aber der Fall.

Die Zwecke des Vereins fördern die Fernmitglieder durch die Zahlung des Vereinsbeitrages.

Die Fernmitglieder lassen sich mithin unter den reinen Wortlaut des § 3 Zif. 3 lit. d) Satzung AAF fassen.

(3) Genetische/ Historische Auslegung

Bei der genetischen Auslegung wird nach dem ursprünglichen Willen des Normgebers, vorliegend nach dem Willen des Satzungsgebers gefragt.¹⁴⁶

Der eingeklammerte Zusatz „Passive Mitglieder“ am Ende von § 3 Zif. 3. lit. d) Satzung AAF macht deutlich, dass die Vereinsführung zumindest nicht primär die Fernmitglieder erfassen wollte. Das „klassische“ passive Mitglied unterscheidet sich in seiner Mitgliedsintention vom Fernmitglied erheblich. Das klassische passive Mitglied in einem Sportverein ist beispielsweise zu alt um den Sport weiter auszuüben oder hat den Sport noch niemals ausgeübt, fühlt sich aber trotzdem mit dem Verein verbunden und fördert deren Zwecke.¹⁴⁷ Damit waren solche Personen ins Auge gefasst, die im Club eine den Vereinszweck fördernde Funktion erfüllen, aber den Golfplatz nicht benutzen.

Das Fernmitglied bespielt zwar ebenfalls den Golfplatz nicht, hat allerdings keinerlei Interesse am Verein an sich. Das Vereinsgelände wird es unter Umständen nur zur Vertragsunterzeichnung betreten. Die Förderung des Vereinszweckes beschränkt sich auf die Zahlung des Jahresbeitrages, der für das Fernmitglied mehr Mittel zum Zweck ist, um an den Mitgliedsausweis zu gelangen. Die Förderung der sportlichen Zwecke des Vereins hat er dabei weniger im Auge.

Bei der Schaffung der Satzung wollten die Vereinsgründer mit der Regelung des § 3 Zif. 3. lit. d) Satzung AAF infolgedessen eine andere Art von Mitglied erfassen.

¹⁴⁶ MüKo (Reuter), Einl. Rn. 123.

¹⁴⁷ Reichert, Rn. 700.

(4) Teleologische Auslegung und Diskussion

Ist eine Subsumtion der Fernmitglieder unter § 3 Zif. 3. lit. d) Satzung AAF damit eine Auslegung gegen den Willen der Satzungsgeber?

Der Umstand, dass der Verein bei der Schaffung des § 3 Zif. 3. lit. d) Satzung AAF eine andere Art von Mitglied im Auge hatte, schließt nicht aus, dass das Fernmitglied unter die Regelung subsumiert werden kann. Aufgrund tatsächlicher Umstände kann sich der Anwendungsbereich einer Regelung im Laufe der Zeit verändern. Entsprechend kann sich der Wille der Satzungsgeber weiterentwickeln. Mithin ist für die Auslegung von Gesetzen anerkannt, dass nicht auf den subjektiven Willen des ursprünglichen Gesetzgebers abzustellen ist, sondern dass der, im Gesetzeswortlaut objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgeblich ist.¹⁴⁸ Dabei muss nicht der Wortlaut entscheidend sein, vielmehr ist, auch mit Hilfe der teleologischen Auslegung, nach einer vernünftigen, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechenden Auslegung zu suchen.¹⁴⁹

Die Vereinsführung bietet die Fernmitgliedschaften selber an. Sie muss infolgedessen eine Subsumtion des Fernmitglieds unter § 3 Zif. 3. lit. d) Satzung AAF wollen, um die Vereinbarkeit der Fernmitgliedschaft mit der Vereinsatzung zu gewährleisten. Der ursprüngliche Wille des Satzungsgebers hat sich mithin weiterentwickelt. Eine Subsumtion der Fernmitglieder unter § 3 Zif. 3. lit. d) Satzung AAF würde damit keine Auslegung gegen den objektivierten Willen des Satzungsgebers darstellen.

Allen Erwägungen zum Trotz passt der Anzug des § 3 Zif. 3. lit. d) Satzung AAF der Fernmitgliedschaft nicht richtig. Unter einem „passiven Mitglied“ und einem Fernmitglied werden im allgemeinen Sprachgebrauch unterschiedliche Arten von Mitgliedern verstanden, auch wenn die Inhalte der Mitgliedschaften sehr ähnlich sein mögen.

Dieses gewisse Unbehagen rechtfertigt es allerdings nicht, eine Entscheidung gegen den aktuellen Willen des Vereins zu treffen. Die sprachlich-grammatikalische Auslegung des Wortlauts lässt eine Erfassung der Fernmitgliedschaft zu. Darüber hinaus muss es Sinn und Zweck des § 3 Zif. 3. lit. d) Satzung AAF sein, alle vom Club angebotenen Mitgliedschaften ohne Spielrecht zu erfassen. Nichts desto trotz ist eine Anpassung der Satzung in der Form einer eindeutigen Anerkennung der Fernmitgliedschaft zu empfehlen.

¹⁴⁸ BVerfGE 1, 312; Palandt (Heinrichs), vor § 1 Einl., Rn. 50 m. w. N.

¹⁴⁹ Palandt (Heinrichs), vor § 1 Einl., Rn. 50, 56.

(5) Auslegung des Begriffs „Mitgliedschaft“ in § 4 Zif. 1. Satzung AAF e.V.

Werden die Fernmitglieder schließlich als außerordentliche Mitglieder des Golfvereins anerkannt, so bleibt die Frage zu beantworten, ob für außerordentliche Mitglieder die Voraussetzung des § 4 Zif. 1 Satzung AAF, nämlich der vorherige oder gleichzeitige Abschluss eines Spielrechtsvertrages mit der Betreibergesellschaft, gilt. Nach den vorangegangenen Darstellungen kennt die Satzung aber auch Mitglieder, die den Golfsport gar nicht auf dem Platz der Betreibergesellschaft ausüben. Demzufolge muss § 4 Zif. 1 Satzung AAF so verstanden werden, dass er nur für ordentliche Mitglieder des Vereins gelten soll.

bb) Fernmitgliedschaft mit Spielrecht

Bei der Fernmitgliedschaft mit eingeschränktem beziehungsweise gar keinem Spielrecht ist die Voraussetzung des weit entfernten Wohnortes letztlich gar nicht erforderlich, wodurch die Bezeichnung „Fernmitgliedschaft“ oder auch „auswärtige Mitgliedschaft“ nicht recht passt. Denn Sinn der Einschränkung bezüglich des Wohnortes ist, dass durch eine entsprechend weite Anreise das Spielrecht auf dem Golfplatz nicht oder zumindest sehr selten wahrgenommen wird. Besteht aber gar kein Spielrecht, so kann das „Fernmitglied“ auch im Nachbarort wohnen.

Die Golfclubs können auch eine echte Fernmitgliedschaft in der Form anbieten, dass der Golfer den Golfplatz uneingeschränkt nutzen darf, sein Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort aber entsprechend weit vom Golfplatzstandort entfernt sein muss.

(1) Vereinbarkeit einer „Auswärtigen Mitgliedschaft mit Spielrecht“ mit der Vereinssatzung des Golfclubs Am Alten Fließ e.V.?

Auch der Golfclub Am Alten Fließ bietet eine derartige Mitgliedschaft an. Der entsprechende Vertrag bezüglich einer „auswärtigen Mitgliedschaft mit Spielrecht“ hat zunächst wie erwartet die Voraussetzung, dass der Wohn- und Aufenthaltsort mehr als 150km von Köln entfernt liegen muss. Punkt 6 des Vertrages konkretisiert das Spielrecht:

„Mit der Mitgliedschaft als auswärtiges Mitglied im Golfclub Am Alten Fliess e.V. erwerbe ich ein uneingeschränktes Spielrecht auf dem Golfplatz Am Alten Fliess. Der Golfclub Am Alten Fliess e.V. verwaltet mein Handicap und stellt über die Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis nach den Regeln des DGV aus.“

Die im Vertrag angebotene Mitgliedschaft muss in der Vereinssatzung vorgesehen und mit ihr vereinbar sein.

Der Vertrag bezeichnet auch das Auswärtige Mitglied mit Spielrecht als außerordentliches Vereinsmitglied. Es wurde bereits dargestellt, dass § 3 Zif. 3. Satzung AAF die möglichen Arten von außerordentlichen Mitgliedern des Vereins abschließend aufzählt. Unter den ausführlich erläuterten § 3 Zif. 3. lit. d) Satzung AAF können die auswärtigen Mitglieder mit Spielrecht nicht subsumiert werden, da sie den Golfsport auf der Anlage aktiv ausüben.

In Betracht kommt alleine die Einordnung als ein außerordentliches Mitglied im Sinne des § 3 Zif. 3. lit. c) („zeitweilige Mitglieder, nämlich natürliche Personen, denen von der Golfplatz Am Alten Fliess AG & Co. OHG ein befristetes Spielrecht eingeräumt wird“) oder, entgegen dem Vertragswortlaut, eine ordentliche Mitgliedschaft. Beide Mitgliedschaftsmöglichkeiten haben aber gemeinsam, dass sie ein Spielrecht bei der Betreibergesellschaft voraussetzen.

Es stellt sich die Frage, ob die auswärtigen Mitglieder mit Spielrecht aufgrund des Vertragsschlusses ein derartiges Spielrecht bei der Betreibergesellschaft erhalten.

Laut Punkt 6 des Vertrags erwirbt das auswärtige Mitglied mit Abschluss des Vertrages ein uneingeschränktes Spielrecht auf dem „Golfplatz Am Alten Fliess“.

In Verbindung mit dem Halbsatz „mit der Mitgliedschaft im Golfclub im Alten Fliess e.V.“ wird deutlich, dass kein eigener Spielrechtsvertrag mit dem Eigentümer des Golfplatzes der Golfplatz Am Alten Fliess AG & Co. OHG geschlossen wird. Einziger Vertragspartner des Fernmitglieds ist der Verein.

(a) Vereinbarkeit bei Abschluss eines Spielrechtsvertrages zwischen Verein und Betreibergesellschaft

Es kommt in Betracht, dass der Verein einen speziellen Vertrag mit der Betreibergesellschaft schließt, nach dem den Fernmitgliedern des Vereins ein Spielrecht eingeräumt wird. Der Vertragstext schließt eine derartige Möglichkeit nicht aus. Diesbezüglich machen zwar weder der Fernmitgliedschaftsvertrag noch die Satzung Andeutungen, müssen sie aber auch nicht unbedingt, denn für das Fernmitglied ist es unerheblich, ob er das im Vertrag versprochene Spielrecht unmittelbar durch den Verein erhält, oder der Verein für ihn einen Vertrag mit der Betreibergesellschaft abgeschlossen hat.

Für den Fall des Abschlusses eines derartigen Vertrages erscheint eine Subsumtion des „Auswärtigen Mitglieds mit Spielrecht“ unter § 3 Zif. 3. lit. c) Satzung AAF e.V. möglich. Allerdings ist fraglich, ob es sich um eine „zeitweilige“ Mitgliedschaft handelt. Punkt 2 des Mitgliedschaftsvertrages stellt klar, dass die Mitgliedschaft grundsätzlich zum 31.12. des jeweiligen Jahres endet. Zwar verlängert sie sich ohne Kündigung automatisch um ein Jahr, allerdings ändert dieser Umstand nichts an einer Einordnung als zeitweilige Mitgliedschaft. Entsprechend besteht auch das Spielrecht immer nur für ein Jahr. Schließlich ist für diesen Fall die „Auswärtige Mitgliedschaft mit Spielrecht“ mit der Satzung des Golfclubs Am Alten Fliess e.V. vereinbar.

(b) Vereinbarkeit ohne Abschluss eines Spielrechtsvertrag zwischen Verein und Betreibergesellschaft

Ist ein derartiger Vertrag dagegen nicht geschlossen worden, verpflichtet sich der Verein mit dem Spielrecht zu einer Leistung, die ihm anfänglich subjektiv unmöglich ist. Er macht sich gemäß § 311a Abs. 2 BGB schadensersatzpflichtig. Das „Auswärtige Mitglied mit Spielrecht“ hat demzufolge kein vertraglich abgesichertes Spielrecht auf dem Golfplatz der Golfplatz Am Alten Fliess AG und Co. OHG. Der Anspruch auf die Leistung ist gemäß § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen der Vereinssatzung, die diese an die außerordentlichen Mitglieder im Sinne des § 3 Zif. 3. lit. c) stellt, sind in diesem Fall nicht erfüllt.

Es bleibt die Frage, ob aufgrund der vorgenannten mangelnden Vereinbarkeit mit der Vereinssatzung überhaupt eine Mitgliedschaft begründet wird.

Grundsätzlich wird eine Vereinsmitgliedschaft mit dem Abschluss des Beitrittsvertrages begründet. Das potenzielle Mitglied stellt einen Mitgliedschaftsantrag, der Verein nimmt diesen an.¹⁵⁰ Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Angebot und Annahme werden frei von Willensmängeln sein. Der Vertrag kommt wirksam zustande.

Die anfängliche Unmöglichkeit berührt gemäß § 311a Abs. 1 BGB die Wirksamkeit des Beitrittsvertrages nicht.

Die Begründung der Mitgliedschaft wird demzufolge durch fehlende Übereinstimmung der Mitgliedschaft mit der Vereinssatzung nicht verhindert.

(2) Übertragung der Erkenntnisse auf andere Vertrags- und Satzungskonstellationen

Vorgenannte Erläuterungen scheinen auf den ersten Blick ein spezielles Problem der Satzungs- und Vertragsfassung des Golfclubs Am Alten Fliess zu sein. Wird allerdings versucht, die Ursache für die Schwierigkeiten bei der Subsumtion unter die Golfclubstatuten zu finden, zeigt sich ein allgemeines Problem auf. Die Nachfrage nach Fernmitgliedschaften ist erst in den letzten Jahren entstanden. Bestanden zu diesem Zeitpunkt bereits die Vereinssatzungen, so hielten sie oftmals keine Regelung für die Fernmitgliedschaften bereit. Für die Vereins- und Clubführungen stellte sich die Aufgabe der Satzungsanpassung. Eine Satzungsänderung zu Gunsten von Fernmitgliedern ist allerdings den ordentlichen Mitgliedern schwer vermittelbar, insbesondere wenn ihnen ein Spielrecht zustehen soll. Die ordentlichen Mitglieder fürchten ein höheres Spielaufkommen auf ihrem Platz von „nichtordentlichen Mitgliedern“, die zudem noch einen wesentlich geringeren Beitrag als sie zahlen.¹⁵¹ Eine Mehrheit in der Mitgliederversammlung wird daher kaum zu erreichen sein.

Es bleibt die Möglichkeit, die Satzung gar nicht anzupassen. Dazu können die Clubverantwortlichen auch aufgrund der tatsächlichen Handhabung in Bezug auf die Fernmitglieder verleitet werden:

¹⁵⁰ Staudinger (Weick), § 26, Rn. 26; BGHZ 101, 193, 196; KG Rechtspfl. 2004, 497, 500.

¹⁵¹ Zum „schlechten Ruf“ der Fernmitglieder siehe auch im Folgenden Kapitel 4 E, III, S.129f.

Die Handhabung bezüglich der Fernmitglieder resultiert aus dem bereits dargestellten Verhältnis von Verein und Betreibergesellschaft zueinander. Die Betreibergesellschaft hält wie gesehen die Fäden in der Hand. Von ihr wird die Initiative zum Verkauf der Fernmitgliedschaften als Einnahmequelle ausgehen. Im Innenverhältnis soll sie demzufolge auch die Einnahmen aus dem Verkauf erhalten. Den entscheidenden Leistungsgegenstand einer Fernmitgliedschaft kann die Betreibergesellschaft aber nicht bieten: Den DGV-Mitgliedsausweis darf nur das DGV-Mitglied, der Verein, ausgeben.

Vereins- und Gesellschaftsführung arbeiten, soweit es sich nicht sogar um dieselben Personen handelt, eng miteinander zusammen. Um das Rechtsverhältnis zum Fernmitglied nicht zu verkomplizieren, wird es auf eine Mitgliedschaft im Verein beschränkt. In diesen Mitgliedschaftsvertrag wird auch das Spielrecht integriert. Der eigentliche Initiator der Fernmitgliedschaft, die Betreibergesellschaft, gewährt dem Golfer das Spielrecht, auch wenn der oben unterstellte Vertrag zwischen Verein und Betreibergesellschaft nicht geschlossen wurde.

Es kann festgehalten werden, dass die Anpassung der Golfclubstatuten an die Fernmitgliedschaften ein Problem für die Golfclubs und Betreibergesellschaften darstellt. Wird eine Anpassung nicht vorgenommen, so mag dies im Verhältnis zwischen Verein und Betreibergesellschaft zu keinem Problem führen. Die Rechtsposition des Fernmitgliedes ist in diesem Fall aber nicht ausreichend gesichert, insbesondere nicht gegen Angriffe der ordentlichen Mitglieder.

c) Ergebnis und Ausblick

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Golfvereine ihre Satzungen an den Verkauf von Fernmitgliedschaften anpassen sollten. Der Verkauf dieser Mitgliedschaften stößt in vielen Clubs auf Gegenwehr von Seiten der „ordentlichen“ Mitglieder, die den Ruf und das Ansehen ihres Golfclubs gefährdet sehen. Der Verkauf von Fernmitgliedschaften vermittelt aus ihrer Sicht den Anschein eines „Ausverkaufs“. Golfspieler in ganz Deutschland könnten sich mit der Mitgliedskarte ihres „berühmten“ Golfclubs ausweisen, müssten aber nur den Bruchteil ihres Beitrages bezahlen.

Darüber hinaus wird ein Missbrauch in der Form befürchtet, dass Fernmitglieder in Bezug auf ihren Wohn- und Aufenthaltsort betrügen und ihnen für einen Bruchteil des normalen Jahresbeitrages ein uneingeschränktes Spielrecht zusteht.

Diesen Bedenken aus den eigenen Reihen sollte aus Sicht der Golfclubführung begegnet werden, in dem den Kritikern die Möglichkeit genommen wird, gegen den Verkauf von Fernmitgliedschaften vorzugehen. Dazu muss die Satzung diese Arten von Mitgliedschaften eindeutig anerkennen und keine Zweifel an der Auslegung zulassen.

Darüber hinaus sollte auf den Verkauf von Fernmitgliedschaften mit Spielrecht verzichtet werden. Zum einen könnte damit vollständig auf die Voraussetzung des weit entfernten Wohnortes verzichtet werden. Des Weiteren könnte die Betreibergesellschaft aus dem Vertragsverhältnis zum Fernmitglied herausgehalten werden, was die noch weitere Anpassung der Vereinssatzung und der Nutzungsverträge mit der Betreibergesellschaft überflüssig machen würde. Schließlich wäre es ein Zugeständnis an die „ordentlichen“ Mitglieder, denen versichert werden könnte, dass niemand für einen geringeren Beitrag als den ihrigen auf dem Golfplatz spielt.

2. IGC

Es bleibt zu erörtern, ob die Angebote der IGC mit den Verbandsordnungen des DGV und den Golfclubstatuten in Einklang zu bringen sind.

Wie bereits dargestellt, muss bei den von der IGC angebotenen Leistungen zwischen der Vermittlung einer Fernmitgliedschaft in einem IGC-Partnerclub und dem greenfeefreien Bespielen der Plätze der IGC-Partner-Golfanlagen unterschieden werden.

a) Vermittlung einer Fernmitgliedschaft

Um ihren Kunden den Besitz eines DGV-Mitgliedsausweises zu ermöglichen, vermittelt die IGC Fernmitgliedschaften in ordentlichen, dem DGV angeschlossenen Golfclubs. Bei den von der IGC als „Gastmitgliedschaften“ bezeichneten Mitgliedschaften handelt es sich um solche ohne ein Spielrecht.

Im vorherigen Kapitel wurde festgestellt, dass diese Art von Fernmitgliedschaften grundsätzlich mit den Verbandsordnungen des DGV vereinbar ist und bei entsprechender Satzungsgestaltung auch im Einklang mit den Statuten der Golfclubs steht.

Es stellt sich die Frage, ob der Umstand, dass die Fernmitgliedschaft im Rahmen eines Rechtsverhältnisses zur IGC durch ein Drittunternehmen an den Golfer vermittelt wird, etwas an der Vereinbarkeit ändert.

aa) Darstellung der Rechtsverhältnisse

Der gerade genannte Aspekt der „Vermittlung“ muss zur Darstellung der Rechtsverhältnisse konkretisiert werden. Dazu schreiben die „Geschäftsbedingungen und Zusatzinformationen“ der IGC unter der Überschrift „Antragsbearbeitung“:

„Der Antragsteller beauftragt die W&L Internationale Golf AG, den Antrag zu bearbeiten und die Aufnahme als Gastmitglied in einem IGC Partnerclub je nach Verfügbarkeit sowie die außerordentliche Mitgliedschaft im Internationalen Golfspieler & Clubpartner Verband e.V. zu den Konditionen der W&L Internationale Golf AG zu beantragen. Der Antragsteller ist darüber informiert, dass die Aufnahme der Zustimmung der Vereine bedarf, erkennt die Satzung und Spielordnung, die Haus- und Platzordnungen der Golfanlagen sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Zusatzinformationen an.“

Ein drittes Rechtssubjekt wird mit der W&L Internationale Golf AG ins Spiel gebracht. Als Beauftragte soll diese die Mitgliedschaften in der IGC und einem IGC Partnerclub beantragen. Die Beauftragte kann nicht im eigenen Namen handeln, da der Golfspieler selbst Mitglied im Golfclub und IGC werden soll. Sie muss mithin eine eigene Willenserklärung im Namen des Golfspielers abgeben und mit entsprechender Vertretungsmacht ausgestattet sein.

Die Aufgabe der W&L Internationale Golf AG könnte mit Abschluss der Verträge erfüllt sein, da unmittelbare Rechtsverhältnisse zwischen dem Golfspieler und dem Golfclub beziehungsweise dem Golfspieler und der IGC entstanden sind. Die Funktion der W&L Internationale Golf AG endet allerdings nicht mit dem Abschluss der Verträge. Nicht nur, dass die

Mitgliedschaften „zu den Konditionen der W&L Internationale Golf AG“ beantragt werden, sondern es wird darüber hinaus der gesamte Jahresbeitrag für Golfclub- und IGC- Mitgliedschaft an die W&L Internationale Golf AG gezahlt, sowie der DGV-Mitgliedsausweis über die Golf AG an den Golfspieler geleistet.

Die W&L Internationale Golf AG bleibt damit auch weiterhin Bindeglied zwischen Golfspieler und dem den DGV-Mitgliedsausweis ausgebenden Golfclub, aber auch zwischen Golfspieler und IGC. Ein unmittelbarer Leistungsaustausch zwischen Golfspieler und Golfclub findet dagegen nicht statt.

Es stellt sich des Weiteren heraus, dass die umgangssprachliche Bezeichnung der Golfer als „IGC Mitglieder“ und die verbreitete Bezeichnung der IGC als Kopf des Unternehmens, nicht korrekt sind. Vielmehr bietet die Mitgliedschaft im IGC Verband e.V. mit dem dazugehörigen IGC Mitgliedsausweis lediglich die Möglichkeit, auf den Partnergolfanlagen (nicht: IGC Partnerclubs) neun Löcher greenfeefrei zu spielen.

Rechtlich geht das Verhältnis zwischen Golfspieler und W&L Internationale Golf AG mithin über die Vertretung beim Clubbeitritt hinaus. Im Wege einer Art „Agentur“ verwaltet sie die Mitgliedschaften des Golfspielers. Abhängig davon, ob ein Teil des an die W & L Internationale Golf AG gezahlten Gesamtbeitrages für die AG selbst als Verwaltungsgebühr gedacht ist, oder die Agenturtätigkeit unentgeltlich geschieht, handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 Abs. 1 BGB) oder einen Auftrag (§ 662 BGB). Der Umstand, dass neben Beiträgen für IGC und Clubmitgliedschaft eine einmalige Einschreibungsgebühr zu zahlen ist, spricht für ersteren Fall.

Darüber hinaus bestehen Verträge zwischen der W&L Internationale Golf AG und den IGC Partnerclubs. Es muss eine Art Rahmenvertrag geschlossen werden. Die Golfclubs müssen die grundsätzliche Bereitschaft zur Aufnahme der „IGC Golfer“ erklären und sich dazu verpflichten die Mitgliedsausweise zu bestellen und an die W&L Internationale Golf AG zu leisten.

Darüber hinaus muss ein Anspruch der Golfclubs gegen die Golfspieler auf Zahlung der Beiträge ausgeschlossen werden. Dafür verpflichtet sich die W&L Internationale Golf AG zur Zahlung eines bestimmten Betrages pro Mitglied.

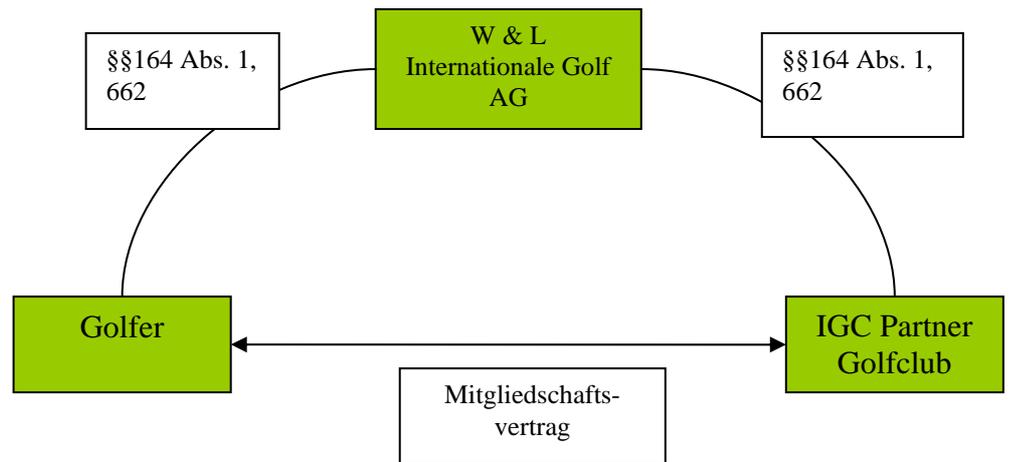


Abb. 6: Vermittlung eines Fernmitgliedschaftsvertrages durch die W&L Internationale Golf AG.

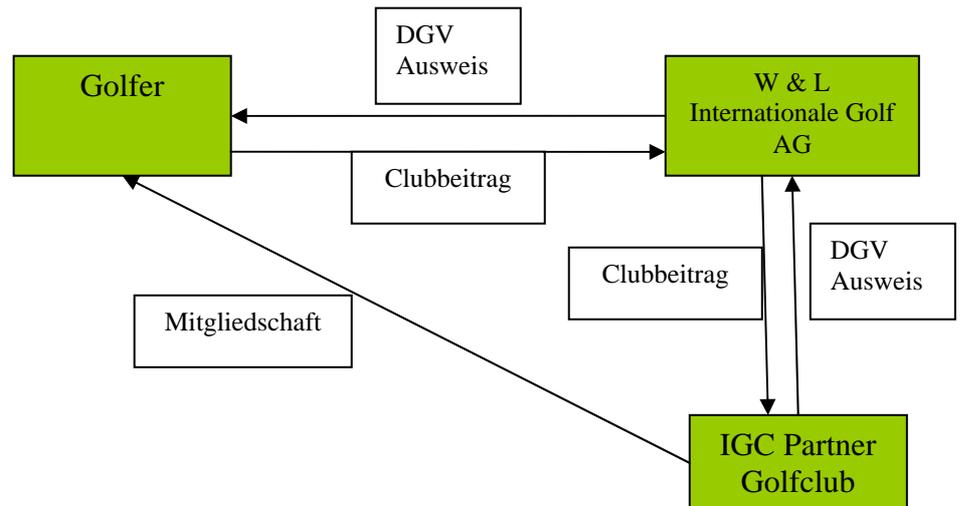


Abb. 7: Leistungsaustausch innerhalb der Verhältnisse zwischen Golfer, W&L Internationale Golf AG und IGC Partnerclub.

bb) Vereinbarkeit mit DGV Verbandsordnungen

Es bleibt zu erörtern, ob die Komplexität der Verträge und die besondere Stellung der W&L Internationale Golf AG etwas an der grundsätzlichen Vereinbarkeit der Fernmitgliedschaften ohne Spielrecht mit den Verbandsordnungen des DGV ändern.

Es könnte ein Verstoß gegen Punkt 1.9.4. AMR des DGV bestehen:

„DGV-Mitglieder sind verpflichtet, bei jedem eigenen oder im Auftrag durch Dritte erfolgendem Angebot von Mitgliedschaften oder Spielrechten und im Rahmen eigener oder durch Dritte erfolgender Werbung in geeigneter Weise sicherzustellen, dass in unmittelbarem Zusammenhang stets der Name des DGV-Mitglieds, das den DGV-Ausweis für die Mitgliedschaft bzw. das Spielrecht ausgibt, genannt wird. Im Falle eines Verstoßes durch das DGV Mitglied oder den beauftragten Dritten kann der DGV die Lieferung der DGV Ausweise an das DGV-Mitglied unterbrechen (befristete oder dauernde Ausweissperre).“

Durch die W&L Internationale Golf AG werden Mitgliedschaften durch Dritte angeboten. Punkt 1.9.4. AMR setzt für diesen Fall voraus, dass beim Angebot dieser Mitgliedschaften sowie bei der Werbung für dieselben in „unmittelbarem Zusammenhang“ der Name des den Mitgliedsausweis ausgebenden Golfclubs erscheint.

Unter www.igc.de können sich Interessenten umfassend über das Angebot der IGC informieren. Die Angebote bezüglich eines DGV-Mitgliedsausweises sind mit einer Seite verlinkt, die die IGC-Partnerclubs, also diejenigen Golfclubs anzeigt, die die Mitgliedsausweise ausgeben.

Die Antragsformulare enthalten den Hinweis auf die „Geschäftsbedingungen und Zusatzinformationen“. Auch darin sind, unter dem Punkt „IGC-Partnerclubs“, die Clubs aufgeführt, die eine durch die W&L Internationale Golf AG vermittelte Mitgliedschaft anbieten und entsprechend DGV Mitgliedsausweise ausgeben.

Es stellt sich die Frage, ob die Werbung und Angebote der W&L Internationale Golf AG damit dem Tatbestandsmerkmal des „unmittelbaren Zusammenhangs“ gerecht werden. Dabei ist insbesondere fraglich, ob ein Internet- Link, beziehungsweise der Verweis auf die beigefügten Geschäftsbedingungen und Zusatzinformationen noch als unmittelbar angesehen werden kann.

„Unmittelbar“ ist vom Wortlaut her ein weit auslegbarer Begriff. Entscheidend muss daher darauf abgestellt werden, welcher Zweck hinter der Regelung in der AMR des DGV steckt.

Durch die Voraussetzung des „unmittelbaren Zusammenhangs“ soll sichergestellt werden, dass der Anbieter dem Golfer auch tatsächlich einen

DGV Mitgliedsausweis leisten kann. Golfclubmitgliedschaften wurden in der Vergangenheit vielfach von zweifelhaften Unternehmen angeboten, hinter denen im Endeffekt gar kein DGV Mitglied stand.

Daneben soll dem interessierten Golfer sein tatsächlicher Vertragspartner bewusst und bekannt sein. Denn auch bei Drittanbietern beziehungsweise Vermittlern ist der Vertragspartner letztlich der DGV-Mitgliedsclub und nicht, wie oftmals der Eindruck entstehen kann, das vermittelnde Unternehmen.

Diese Zwecksetzung vor Augen muss der Begriff „unmittelbar“ derart ausgelegt werden, dass es dem interessierten Golfspieler ohne große Schwierigkeiten möglich sein muss, das entsprechende Angebot mit dem den Mitgliedsausweis ausgebenden Golfclub in Verbindung zu bringen.

Grundsätzlich reicht es dafür aus, dass die Angebote mit einem Link, beziehungsweise die Anträge mit einem Hinweis auf die beigefügten Geschäftsbedingungen und Zusatzinformationen versehen sind. Der Interessent kann ohne große Schwierigkeiten herausfinden, wer die Mitgliedskarte innerhalb des Angebotes der W&L Internationale Golf AG leistet.

Allerdings ergeben sich Bedenken aus dem Umstand, dass mehrere Clubs an vorgenannten Stellen aufgeführt sind. Es besteht kein Einfluss darauf, mit welchem der IGC-Partnerclubs ein Vertrag zustande kommt. Der Golfer beauftragt mithin die W&L Internationale Golf AG die Mitgliedschaft in einem der angegebenen Clubs zu beantragen. Da die Mitgliedschaft jeweils zu den speziellen Konditionen der W&L Internationale Golf AG zustande kommt, und es dem Golfer lediglich auf den Erhalt des DGV Ausweises ankommt, macht es für ihn aber keinen Unterschied, in welchem der angegebenen Clubs letztlich seine Mitgliedschaft bestehen wird.

Es bleibt zu erörtern, ob es auch für die Erfüllung der Voraussetzung des Punkt 1.9.4. AMR keinen Unterschied macht, dass bezüglich des Mitgliedschaftsangebotes auf mehrere Clubs verwiesen wird.

Das Angebot beziehungsweise die Werbung stehen damit nicht mit *dem Club*, sondern mit *den in Frage kommenden Clubs* in einem unmittelbaren Zusammenhang. Der Schutzzweck der Vorschrift des DGV ist aber trotzdem erfüllt. Es wird mit der Angabe der Clubs sichergestellt, dass es sich tatsächlich um DGV-Mitglieder handelt, die zur Ausgabe der DGV-Ausweise auch befugt sind. Daneben wird dem Golfer deutlich, dass nicht die W&L Internationale

Golf AG alleine den Mitgliedsausweis leisten kann, sondern nur die angegebenen Golfclubs. Die von der W&L Internationale Golf AG vermittelten Fernmitgliedschaften sind folglich mit den Verbandsvorgabe des DGV vereinbar.

cc) Vereinbarkeit mit Golfclubstatuten

Die Golfclubstatuten müssen eine Mitgliedschaft ohne Spielrecht vorsehen. Darüber hinaus ergeben sich aus der Vermittlung und Abwicklung durch die IGC, genauer durch die W&L Internationale Golf AG, keine Unterschiede zum Angebot einer Fernmitgliedschaft ohne Spielrecht durch den Golfclub selber.¹⁵²

Demzufolge ist die „IGC-Mitgliedschaft“ unter den genannten Voraussetzungen mit den Golfclubstatuten vereinbar.

b) Greenfeefreies Spielen auf IGC-Partnergolfanlagen

Die IGC-Partnergolfanlagen dürfen nicht mit den IGC Partnerclubs verwechselt werden. IGC-Partnergolfanlagen sind die ca. 100 Golfanlagen in Deutschland, auf denen IGC-Mitglieder neun Löcher ohne Zahlung eines Greenfees spielen können. Für diese Leistung wird die IGC-Mitgliedskarte benötigt, die aus der Mitgliedschaft im IGC Verband e. V. hervorgeht.

Es bleibt zu erläutern, ob diese zweite, mit einem Vertragsverhältnis mit der W&L Internationale Golf AG verbundene Leistung im Verhältnis zum DGV und dem Golfclub auf rechtliche Schwierigkeiten trifft.

Die W&L Internationale Golf AG schließt mit den Partnergolfanlagen jeweils einen Vertrag, nach dem die Mitglieder des IGC Verband e. V., soweit es die jeweilige Platzauslastung zulässt, neun Löcher greenfeefrei spielen können. Die W&L Internationale Golf AG zahlt dafür einen bestimmten Betrag jährlich an die Golfanlagen.

Von Seiten des Dachverbandes DGV ist es den Golfplätzen freigestellt, wen sie auf ihrem Platz zu welchen Konditionen spielen lassen. Die Verbandsordnungen können und dürfen damit in Bezug auf das Bespielen des Platzes durch IGC Mitglieder keine Vorgaben machen.

¹⁵² Vgl. 4. Kapitel, E II, 1b aa), S. 111f.

Aber auch clubintern spricht nichts gegen einen Vertrag mit der W&L Internationale Golf AG. Es ergibt sich von selbst, dass nur der Eigentümer des Golfplatzes Spielrechte an die IGC Spieler vergeben kann. Bei der Spaltung des Golfplatzbetriebes wird damit regelmäßig die Betreibergesellschaft den Vertrag schließen.

Die Vereinbarung W & L Internationale Golf AG mit den Golfclubs bezüglich eines neun Löcher greenfeefreien Spielens ist mithin mit Verbandsordnungen und Clubstatuten vereinbar.

c) Ergebnis

Ein Vertragsverhältnis zum umgangssprachlich als „IGC“ bezeichneten Unternehmen bietet dem Golfspieler zwei Kernleistungen. Die W & L Internationale Golf AG vermittelt als eine Art Agentur dem Golfspieler auf der einen Seite Mitgliedschaften in einem Golfclub als Fernmitglied. Nach Abschluss der Beitrittsverträge findet die Abwicklung der Gegenleistung in Form von Jahresbeiträgen weiterhin über die W & L Internationale Golf AG statt. Auch den DGV Ausweis erhält der Golfspieler über dieses Unternehmen. Auf der anderen Seite wird die Mitgliedschaft im IGC Verband e.V. vermittelt. Diese ermöglicht, auf ca. 100 Golfanlagen in Deutschland neun Löcher greenfeefrei zu spielen.

Bei den von durch die W & L Internationale Golf AG vermittelten Fernmitgliedschaften handelt es sich grundsätzlich um gewöhnliche Mitgliedschaften ohne Spielrecht. Können die Angebote, so wie es zurzeit der Fall ist, ohne große Schwierigkeiten mit den Golfclubs in Verbindung gebracht werden, die die DGV-Ausweise ausgeben, so liegt kein Verstoß gegen die Verbandsordnungen des DGV vor. Voraussetzung von Seiten der Golfclubs ist, dass die Statuten eine Mitgliedschaft ohne Spielrecht vorsehen.

Die Verträge mit den Golfclubs bezüglich des greenfeefreien Spielens sind alleinige Angelegenheit der Eigentümer der Golfplätze. Sie entscheiden unabhängig von allen Vereinen und Verbänden, wer ihren Golfplatz zu welchen Konditionen bespielen darf.

III. Diskriminierung der neuen Spielmöglichkeiten

Die dargestellten Spielmöglichkeiten außerhalb der ordentlichen Golfclubmitgliedschaft drängen förmlich die Frage auf, warum der DGV nicht zum Mittel von strukturellen Reformen greift, um diese Entwicklungen zu stoppen. Eine wahrscheinliche Antwort könnte darin liegen, dass der DGV für jeden Golfer an den ein Mitgliedsausweis ausgegeben wird, von seinem Mitglied, eine Beitragszahlung erhält. Je mehr Mitgliedsausweise ausgegeben werden, desto mehr Beiträge nimmt der DGV ein, und desto mehr kann er mit diesen finanziellen Mitteln den Golfsport fördern.

Trotz der grundsätzlichen Tolerierung kommt es vermehrt zu Einschränkungen und Schwierigkeiten beim Gebrauch der neuen Spielmöglichkeiten.

1. Problemdarstellung

Insbesondere alte Golfclubs, die noch die Zeit des klassischen Solidaritätsprinzips erlebt haben, und auf die Einnahmen von Greenfeespielern nicht angewiesen sind, wollen die „nichtordentlichen Clubmitglieder“ nicht gegen Greenfee spielen lassen. Auch außerhalb dieses elitären Kreises haben Fernmitglieder, IGC- und VcG-Golfer einen schlechten Ruf: Ordentliche Clubmitglieder werfen ihnen eine Ausnutzungsmentalität vor. Für einen geringen Jahresbeitrag würden sie gegen Greenfee auf ihren teuren Anlagen spielen. Daneben handele es sich vielfach um schlecht spielende Anfänger, deren Verhalten auf dem Platz auf eine mangelnde Regel- und Etikettausbildung hindeute, wodurch sie den Spielfluss sowie den Platzzustand gefährdeten.

Mithin ergab sich für viele Clubs das Bedürfnis, den „nichtordentlichen Golfer“ erkennen zu können, um diesem ein Spielen gegen Greenfee verweigern zu können. Nach inoffiziellen Informationen führte dies dazu, dass der DGV eine, für seine Mitglieder einsehbare, „schwarze Liste“ führte, die solche Clubs aufzählte, die Karten an Fernmitglieder ausgaben und die als IGC-Partnerclubs fungierten.

Diese Situation war selbst für den DGV unhaltbar. Heute schreibt die AMR des DGV in den Punkten 1.9.1.2. und 1.9.1.3. vor, dass an Golfer, die innerhalb eines DGV Mitglieds nur ein eingeschränktes oder gar kein Spielrecht haben

auch nur einen entsprechenden Ausweis mit einem Vermerk über die Einschränkung im Spielrecht erhalten.

Meldet sich nun ein Golfer zum Spielen gegen Greenfee an, erkennt der Golfclub anhand der Karte, ob es sich um ein ordentliches Mitglied in einem Golfclub handelt oder ob es Einschränkungen in seinem Spielrecht gibt, was die Vermutung einer Fernmitgliedschaft nahe legt. Vielfach wird daraufhin ein Spielen gegen Greenfee verweigert oder ein erhöhtes Greenfee verlangt.

Durch die Auslieferung von verschiedenen gekennzeichneten Ausweisen findet mithin eine doppelte Ungleichbehandlung statt. Zum einen wird der Einzelne unmittelbar ungleich behandelt, indem er einen anders gekennzeichneten Ausweis erhält. Zum anderen ermöglicht die Ausgabe der unterschiedlichen Ausweise erst eine Ungleichbehandlung durch die Golfclubs, bei denen die Fernmitglieder gegen Greenfee spielen wollen.

Es ist fraglich, ob dadurch Rechte der Golfer „2. Klasse“ verletzt werden. Zur Beantwortung dieser Frage muss die Ungleichbehandlung durch die Golfplätze, auf denen gegen Greenfee gespielt wird und der Ungleichbehandlung durch die Heimatgolfclubs in Verbindung mit dem DGV auseinander gehalten werden.

2. Ungleichbehandlung von Seiten der Golfclubs, die gegen Greenfee bespielt werden

Durch den Umstand, dass ein Golfplatz einen Spieler mit einer DGV Karte, die ihn als ein Mitglied ohne oder mit eingeschränktem Spielrecht auszeichnet, nicht oder nur für ein erhöhtes Entgelt spielen lässt, behandelt er diesen Golfer im Verhältnis zum ordentlichen Clubmitglied ungleich.

Im Kapitel über das Bespielen eines fremden Golfplatzes von einem ordentlichen Golfclubmitglied wurde festgestellt¹⁵³, dass ein Anspruch des Golfers auf ein Spielen gegen Greenfee, insbesondere aufgrund der Vertragsabschlussfreiheit, nicht besteht.

Darf der Golfplatzeigentümer danach entscheiden, wen er zu welchen Konditionen auf seinem Golfplatz spielen oder auch eben nicht spielen lässt, so kann er auch eine bestimmten Gruppe von Golfspielern zu anderen

¹⁵³ Vgl. 4. Kapitel, D, S.99ff.

Konditionen oder gar nicht spielen lassen. Eine rechtlich relevante Benachteiligung der Fernmitglieder ist ihm diesbezüglich nicht vorzuwerfen. Die Praxis ist als seine von der Privatautonomie gedeckte Entscheidung zu akzeptieren.

3. Ungleichbehandlung von Seiten der Heimatgolfclubs und des DGV

Eine unmittelbare Benachteiligung der Fernmitglieder erfolgt durch den DGV und die Heimatclubs. Die Golfclubmitglieder mit beschränktem oder gar keinem Spielrecht erhalten speziell gekennzeichnete DGV-Mitgliedsausweise im Gegensatz zu den „ordentlichen Clubmitglieder“.

Es stellt sich die Frage, inwieweit diese Ungleichbehandlung durch DGV oder Heimatgolfclub im Verhältnis zum Golfspieler rechtmäßig ist.

Zur Beantwortung dieser Frage muss zunächst dargestellt werden, auf welcher rechtlichen Grundlage eine Ungleichbehandlung überhaupt unwirksam sein kann, denn aufgrund von Privatautonomie und allgemeiner Handlungsfreiheit ist dem Privatrecht ein allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz grundsätzlich fremd.

a) Anwendbarkeit des gesellschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes

Etwas anderes kann in besonderen Rechtsverhältnissen gelten. Ins Blickfeld gelangt der Gleichbehandlungsgrundsatz im Gesellschaftsrecht. Danach muss ein Verein im Verhältnis zu seinen Mitgliedern gleiche Sachverhalte gleich behandeln.¹⁵⁴ Karsten Schmidt betont allerdings, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz kein generelles Verbot darstelle, denn einen Grundsatz, wonach „die Zuteilung ungleicher Rechte und Pflichten in Gesellschaftsverträgen und Satzungen verboten wäre“, gebe es auch im Gesellschaftsrecht nicht.¹⁵⁵

In diesem Sinne macht auch der BGH deutlich, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz im Gesellschaftsrecht lediglich eine Begrenzung

¹⁵⁴ Schmidt, Gesellschaftsrecht § 16 II 4 b; Palandt (Heinrichs), § 35 Rn. 3.

¹⁵⁵ Schmidt, Gesellschaftsrecht § 16 II 4 b.

der grundsätzlich vorherrschenden Vertragsfreiheit sei. Diese Grenze komme nur dann zum Tragen, wenn eine Ungleichbehandlung willkürlich erfolge.¹⁵⁶ Das Willkürverbot trifft damit auch den DGV und die Golfclubs als Vereine, allerdings nur im Verhältnis zu ihren jeweiligen Mitgliedern.

b) Ungleichbehandlung durch den DGV

Unter den genannten Voraussetzungen erscheint fraglich, ob eine Ungleichbehandlung durch den DGV im Verhältnis zu den Golfspielern Folgen hat. Problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang die im Kapitel über einen Anspruch auf Ausstellung eines DGV-Ausweises herausgearbeiteten Vertrags- und Leistungsverhältnisse.¹⁵⁷ Dabei wurde festgestellt, dass der Aussteller des Ausweises der DGV ist. Die Regeln über die Ausgabe, insbesondere die Ausgabe von speziell gekennzeichneten Ausweisen an die Golfer mit Beschränkungen im Spielrecht, ergeben sich zudem aus den AMR des DGV. Trotzdem findet die Auslieferung über die DGV Mitgliedsclubs statt. Dementsprechend konnte festgehalten werden, dass ein Anspruch auf Ausstellung nur im Verhältnis des Golfspielers zum Golfclub besteht. Dagegen besteht zwischen Golfspieler und Dachverband kein unmittelbares Rechtsverhältnis, aus dem sich Rechte und Pflichten ergeben könnten.¹⁵⁸

Gibt nun der DGV für die Mitglieder seiner Mitglieder unterschiedliche Ausweise aus, so können sich die Golfspieler gegenüber dem Dachverband nicht auf den gesellschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz berufen. Es fehlt an einer unmittelbaren gesellschaftsrechtlich relevanten Beziehung zum Dachverband.¹⁵⁹

c) Ungleichbehandlung durch die Golfclubs

Ein unmittelbares Mitgliedschaftsverhältnis besteht aber zu den Golfclubs. Gegenüber diesen könnten die Golfspieler eine unwirksame Ungleichbehandlung geltend machen. Indem die Golfclubs an die Fernmitglieder anders gekennzeichnete DGV Ausweise ausgeben, sind sie

¹⁵⁶ BGHZ 116, 359, 373.

¹⁵⁷ 4. Kapitel B II, 2, S.66ff.

¹⁵⁸ Vgl. Fn. 155.

¹⁵⁹ Vgl. 2. Kapitel, S.5ff.; 4. Kapitel B II, 2, S.66ff.

zumindest auch an der vom DGV ausgehenden Ungleichbehandlung beteiligt. Auf welcher Grundlage die Ausgabe der verschiedenen Ausweise geschieht, ist für den Tatbestand der Ungleichbehandlung durch die Golfclubs zunächst einmal unerheblich.

aa) Willkürliche Ungleichbehandlung?

Fraglich ist aber, ob die Ungleichbehandlung willkürlich ist. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte möglich.¹⁶⁰

Bezogen auf die vorliegende Problematik muss mithin erörtert werden, ob es einen sachlichen Grund für die Ausgabe unterschiedlicher Ausweise an Fernmitglieder und ordentliche Mitglieder mit vollständigem Spielrecht gibt.

Wie bereits die Fragestellung zeigt, werden keine Mitglieder mit gleicher Rechtsstellung ungleich behandelt. Vielmehr unterscheiden sie sich in Bezug auf das Spielrecht. Das Fernmitglied hat im Vergleich zum ordentlichen Mitglied nur ein beschränktes oder gar kein Spielrecht auf dem zum Club gehörigen Golfplatz. Es besteht infolgedessen ein sachlicher Unterschied zwischen Fernmitglied und Mitglied mit vollständigem Spielrecht.

Beachtet werden muss allerdings, dass das Spielrecht, zumindest bei Golfclubs die in Betreibergesellschaft und Verein aufgespaltet sind, bei der Betreibergesellschaft besteht. Demzufolge besteht in diesem Fall bezüglich der Rechte innerhalb der Vereinsmitgliedschaft gar kein wesentlicher Unterschied zwischen Fernmitglied und ordentlichem Mitglied mit uneingeschränktem Spielrecht.

Die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung setzt aber nicht voraus, dass der sachliche Grund aus dem Verhältnis zum Verein herrührt. Es geht lediglich darum, zu verhindern, dass der Verein vollkommen willkürlich zwischen seinen Mitgliedern unterscheidet. Ob ein willkürliches Verhalten vorliegt, kann nicht davon abhängen, ob der Unterscheidungsgrund im Mitgliedschaftsverhältnis begründet ist. Gerade der vorliegende Fall zeigt, dass auch äußere Umstände Einfluss auf die Mitgliedschaftsverhältnisse haben können.

¹⁶⁰ BGHZ 116, 359, 373;

Vorgenannte Feststellung erlaubt es, einen weiteren Grund zur Unterscheidung anzuführen. Die AMR des DGV schreiben den Golfclubs vor, für wen die Vereine welchen Mitgliedsausweis bestellen dürfen. Die Vorgaben des DGV zeigen ebenfalls, dass die Golfclubs nicht willkürlich handeln, indem sie unterschiedliche Ausweise bestellen, sie kommen vielmehr ihrer Verpflichtung gegenüber dem Dachverband nach.

Im Ergebnis erscheint das Verhalten der Golfclubs als nicht willkürlich. Es bestehen sachliche Gründe, die es rechtfertigen, unterschiedliche Ausweise beim DGV zu bestellen.

bb) Rechtsfolge

Ein willkürliches Verhalten der Golfclubs konnte nicht festgestellt werden. Die Ungleichbehandlung bleibt damit auch im Verhältnis zwischen Golfclub und Golfclubmitglied ohne Folgen.

4. Ergebnis

Schließlich muss festgehalten werden, dass das Fernmitglied zwar durch die Ausgabe eines speziell gekennzeichneten DGV Mitgliedsausweises unmittelbar und mittelbar benachteiligt wird, diese Ungleichbehandlung von Seiten der Golfclubs und des DGV rechtlich aber nicht zu beanstanden ist.

Die Golfclubs, die die Fernmitglieder zu anderen Konditionen oder gar nicht spielen lassen, können sich auf ihre Vertragsabschlussfreiheit berufen. Der DGV steht in keinem unmittelbaren Rechtsverhältnis zum Golfspieler und ist damit nur gegenüber seinen Mitgliedsclubs zur Gleichbehandlung verpflichtet.

Die den Ausweis ausgebenden Clubs schließlich, handeln aufgrund der Vorgaben des DGV und der unterschiedlichen Spielrechte ihrer Mitglieder. Ein willkürliches Verhalten kann ihnen demzufolge nicht vorgeworfen werden.

F. Zusammenfassung der Rechtsstellung des Golfspielers

Die Untersuchungen über die Rechtsstellung des Golfspielers haben gezeigt, dass entsprechend der komplexen Gesellschaftsgestaltung der Golfclubs auch das Verhältnis zum Golfspieler oftmals kompliziert ist. Insbesondere dann, wenn der Golfclub in anderer Form als der des klassischen Sportvereins organisiert ist, bestehen unterschiedliche Rechtsverhältnisse zu den verschiedenen Gesellschaftsformen. Diesbezüglich erweist es sich für den Golfspieler als nicht immer einfach, den Überblick zu behalten und zu erkennen, welches Rechtsverhältnis welche Rechte und Pflichten beinhaltet. Der Golfspieler ist daher angehalten bei Beginn der Vertragsverhältnisse die Statuten der Golfclubs genau zu studieren, um nicht später durch seine mangelnden Rechte und einen geringen Einfluss überrascht zu werden.

Dem DGV-Ausweis kommt innerhalb der Rechtsstellung des Golfspielers eine wichtige Rolle zu. Das ordentliche Clubmitglied benötigt ihn, um als Gast auf anderen Anlagen gegen Greenfee zu spielen. Für die verschiedenen Ausgestaltungen eines Fernmitgliedes ist dieses Spielen gegen Greenfee sogar die einzige Möglichkeit auf einen Golfplatz zu gelangen.

Trotzdem musste festgehalten werden, dass es für die weit verbreitete Annahme eines Anspruchs auf Spielen gegen Greenfee aufgrund einer Clubmitgliedschaft und aufgrund des Besitzes eines DGV Ausweises keine rechtliche Grundlage gibt.

Diese Feststellung ist insbesondere für die neuen Spielmöglichkeiten von entscheidender Bedeutung, da diese Angebote gerade darauf aufbauen, durch die Ausgabe eines Mitgliedsausweises das Spielen gegen Greenfee zu ermöglichen. Bezüglich dieser neuen Spielmöglichkeiten kann darüber hinaus angeführt werden, dass der DGV den Ernst der Lage erkannt hat und bereits einige Änderungen in seinen Statuten vorgenommen hat: Die Kennzeichnung der DGV-Ausweise mit den Einschränkungen im Spielrecht und die Pflicht zur Angabe des den Ausweis ausgebenden Club bei Mitgliedschaftsangeboten sind ohne Zweifel Maßnahmen, die zur Entschärfung der Problematik beitragen werden. Trotzdem müssen Satzungsgeber in Verbänden und Clubs aufpassen, dass sie nicht die rechtliche Grundlage für eine Mehrklassengesellschaft im deutschen Golfsport schaffen. Klare, unmissverständliche Regelungen müssen dazu beitragen, Schlupflöcher zu schließen und unseriösen Anbietern erst gar keine rechtliche Plattform zu geben.

Die gerade gelobte unterschiedliche Kennzeichnung der DGV Ausweise kann zu Einschränkungen für die betroffenen Golfspieler führen. Diese Ungleichbehandlung ist aber aufgrund der unterschiedlichen Rechtstellungen der Golfspieler innerhalb ihrer Cluborganisation gerechtfertigt. Darüber hinaus ist sie notwendig, um den Handel mit den Mitgliedsausweisen einzuschränken und übersichtlicher zu gestalten. Es muss das Ziel des DGV und des gesamten deutschen Golfsports sein, so viele Golfspieler wie möglich in ein ordentliches Mitgliedschaftsverhältnis zu überführen. Dazu trägt nicht positiv bei, wenn die DGV Mitglieder selbst in erhöhtem Maße Fernmitgliedschaften, sogar ohne ausdrückliche Grundlage in ihren Satzungen, anbieten. Hier ist abermals die Verbandsgewalt des DGV gefragt. Letzterer ist den Fernmitgliedern aber gar nicht so abgeneigt, da jedes Mitglied der DGV Clubs, sei es ordentliches Mitglied oder Fernmitglied, dem Verband Mitgliedsbeiträge einbringt.

5. Kapitel: Ergebnis und Ausblick

Zu Beginn der Untersuchung wurde dargestellt, dass der Golfsport nicht nur einige Unterschiede im Verhältnis zu anderen organisierten Sportarten aufweist, sondern insbesondere durch seine rasante Entwicklung in Deutschland die Frage aufwirft, ob die juristischen Strukturen den Besonderheiten und der Entwicklung stand halten. Es sollte erläutert werden, welche rechtlichen Folgen sich aus diesen Besonderheiten ergeben.

Im Verlauf der vorliegenden Arbeit wurde immer deutlicher, dass die rechtliche Organisation des deutschen Golfsports in Bewegung ist. Änderungen in den Verbandsvorgaben aber auch neue Interessenlagen der Golfspieler führen zu einer Komplizierung der Rechtsverhältnisse. Die Golfclubs haben bei der Rechtsformwahl eine Symbiose zwischen Wirtschaftlichkeit, Verbandsvorgaben und Bedürfnissen der Golfspieler zu finden.

Das Kapitel über die gesellschaftsrechtliche Verknüpfung zwischen Betreibergesellschaft und Verein hat gezeigt, zu welcher komplexen Verzahnung die soeben genannten unterschiedlichen Vorgaben führen können. Insbesondere der Umstand, dass der Verein oftmals nur „pro forma“ von den Eigentümern des Golfplatzes gegründet wird, führt zu dem seltenen Fall einer gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeit eines nichtwirtschaftlichen Vereins von einer Kapital- oder Personengesellschaft. Der Einfluss der Vereinsmitglieder bleibt auch bei Einhaltung der Voraussetzungen eines wirksamen Außeneinfluss gering.

Der Golfspieler muss sich darüber im Klaren sein und auch entsprechend aufgeklärt werden, dass er in einem Golfclub, der aus Betreibergesellschaft und Verein besteht, nicht mit dem Charakter seines alten Tennisvereins und einer diesbezüglich vergleichbaren Einflussnahmemöglichkeit rechnen darf.

Anders kann sich die Situation darstellen, wenn eine strikte Trennung zwischen Betreibergesellschaft und Verein beibehalten wird. Das Rechtsverhältnis beschränkt sich in diesem Fall darauf, dass der Golfplatz vom Eigentümer an den Verein verpachtet wird. Wird dabei darauf verzichtet, der Führung der Betreibergesellschaft Einfluss auf den Verein durch entsprechende Satzungsklauseln einzuräumen, und werden die Golfspieler lediglich Mitglied im Verein, so ist eine Vielzahl der dargestellten Probleme entschärft.

Das Rechtsverhältnis des Golfspielers ist nicht mehr derart komplex, sondern stellt sich als einfache Vereinsmitgliedschaft dar. Ohne eine Einflussnahme der

Betreibergesellschaft stehen dem Mitglied insbesondere innerhalb der Mitgliederversammlung die gewöhnlichen Einflussnahmemöglichkeiten zu. Die Ergebnisse und Auffälligkeiten aus dem Kapitel der Rechtsstellung des Golfspielers wurden bereits im vorherigen Kapitel dargestellt. Es bleibt festzuhalten, dass die rechtlichen Strukturen und Verbandsvorgaben für die neuen Spielmöglichkeiten ohne feste, ordentliche Mitgliedschaft noch nicht ausreichend sind. Zwar gibt es eine Vielzahl von Angeboten, und die Subsumtion dieser Verträge unter die Vereins- und Verbandsvorgaben ist mit Hilfe von ausgeprägter Auslegung möglich. Auch die vorgenommenen Änderungen in den Verbandsstatuten sind ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings dürfen sich die Verantwortlichen nicht damit zufrieden geben, dass die so genannten Fernmitglieder schon irgendwie von den Satzungen erfasst werden. Es muss Aufgabe des Dachverbandes sein, gemeinsam mit den Golfclubs, durch gezielte rechtliche Vorgaben die Entwicklung zu steuern. Ziel muss es sein, eine Struktur zu schaffen, in der die Golfclubs im Einklang mit dem Verband für jeden interessierten Golfspieler in Deutschland ein Angebot bereithalten, bei dem die Rechtsstellung des Golfspielers gesichert ist. Insbesondere seine Spielmöglichkeiten und sonstigen Rechte gegenüber Clubs und Verbänden müssen sich eindeutig aus den Verträgen und Satzungen ergeben.

Anhang

Satzung des Deutschen Golf Verbandes e.V.

Wiesbaden, 03. April 2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen: Deutscher Golf Verband e.V. (im Folgenden auch abgekürzt „DGV“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband fördert und regelt die Ausübung des Golfsports in der Bundesrepublik Deutschland.
 - (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - (a) Vertretung der Interessen des Golfsports in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland sowie die Pflege internationaler Beziehungen.
 - (b) Festsetzung der Spiel- und Wettspielbestimmungen und der Golfregeln sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen und Regeln.
 - (c) Durchführung von nationalen und internationalen Meisterschaften und Länderspielen.
 - (d) Aufstellung von Mannschaften im internationalen Sportverkehr.
 - (e) Förderung des Spitzensportes mit besonderem Augenmerk auf die Jugend.
 - (f) Förderung der Heranbildung geeigneter Ausbildungskräfte für den Golfsport.
 - (g) Bekämpfung des Dopings und Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
 - (h) Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und die Verbandsordnungen.
 - (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder, regionale Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind

(a) deutsche Golfvereine;

(b) sonstige deutsche Organisationen bzw. Personen, die Träger und/oder Betreiber eines Golfplatzes sind. Einzelheiten regeln die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien.

(3) Ordentlichen Mitgliedern stehen alle in dieser Satzung und den Verbandsordnungen gewährten Rechte zu. Ist ein Golfverein ordentliches Mitglied und bewirbt sich ein Verein/eine sonstige Organisation bzw. Person mit Rechten an derselben Golfanlage um die ordentliche Mitgliedschaft, ist Voraussetzung für die Aufnahme in den DGV die schriftliche Zustimmung des Golfvereins. Haben zwei oder mehr ordentliche Mitglieder bzw. Mitgliedschaftsbewerber Rechte an derselben Golfanlage, müssen sie einvernehmlich entscheiden und gegenüber dem DGV schriftlich erklären, wer von ihnen die Rechte aus dem DGV-Vorgabensystem, zur Ausgabe von DGV-Ausweisen, zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften und an den Förderprogrammen des DGV für den Golfsport ausüben wird. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, ist eine ordentliche Mitgliedschaft nicht möglich.

Die mit der ordentlichen Mitgliedschaft verbundenen Rechte gemäß Abs. 3 Satz 3 können nur insgesamt ausgeübt werden. Ordentliche Mitglieder gemäß Abs. 2 (b) können auf die Rechte aus Abs. 3 Satz 3 insgesamt verzichten. Einzelheiten regeln die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien.

(4) Regionale Mitglieder sind die Landesgolfverbände.

(5) Außerordentliche Mitglieder können Personen oder Organisationen sein, die den Golfsport fördern. Sie haben Antrags- und Rederecht auf dem Verbandstag. Im Übrigen stehen ihnen die Rechte ordentlicher Mitglieder nicht zu.

(6) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verband und den Wechsel in eine andere Mitgliedschaftskategorie (§ 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 6) entscheidet das Präsidium. Einzelheiten regeln die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien. Die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen, die Nichteinhaltung von Erklärungen oder der spätere Wegfall von Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß diesen Richtlinien gilt als Verstoß gegen eine Verbandsordnung und kann Sanktionen nach § 19 Abs. 1 nach sich ziehen.

§ 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Golfsport besonders verdient gemacht haben, können vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten gewählt werden.

Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Jahresbeitrag

(1) Ordentliche Mitglieder zahlen als Jahresbeitrag einen vom Verbandstag festzusetzenden Beitrag für jedes ihrer Vereinsmitglieder bzw. für jede angeschlossene Person, für die eine Vorgabe geführt und/oder der DGV-Ausweis ausgegeben werden darf. Grundlage der Beitragsberechnung ist die Anzahl der Mitglieder/Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. In jedem Fall besteht für ordentliche Mitglieder, die dem Verband am 15. April eines Jahres seit mehr als zwei Jahren angehören, die Pflicht zur Zahlung eines Beitrags, der mindestens dem Pauschalbeitrag ordentlicher Mitglieder gemäß Abs. 3 entspricht.

(2) Regionale Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

(3) Ordentliche Mitglieder, die nicht die Rechte aus dem DGVVorgabensystem, zur Ausgabe von DGV-Ausweisen, zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften und an den Förderprogrammen des DGV für den Golfsport ausüben und außerordentliche Mitglieder zahlen einen vom Verbandstag festzusetzenden Pauschalbeitrag.

(4) Sämtliche Beiträge müssen bis zum 15. April des laufenden Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle des Verbandes überwiesen werden. Für nach dem 15. April eintretende Vereinsmitglieder bzw. vertraglich angeschlossene Personen ist der Kopfbeitrag bis spätestens 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres nachträglich abzuführen.

§ 6 Wettspiele der Verbandsmitglieder

(1) Wettspiele, welche von einem Verbandsmitglied für die Mitglieder oder sonst angeschlossene Personen auch anderer Verbandsmitglieder oder anerkannter Golfclubs veranstaltet werden, gelten als „Offene Wettspiele“. Veranstalter „Offener Wettspiele“ sind gehalten, auf Verbandsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Durchführung von Wettspielen, die überregional organisiert werden und an denen Professionals teilnehmen und die auf Anlagen von Mitgliedern stattfinden bzw. bei denen Mitglieder als Veranstalter fungieren, ist von der Einwilligung des Verbandes abhängig, der die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern kann.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Verbandes werden durch das Präsidium geführt. Das Präsidium ist berechtigt, Geschäftsführer zu bestellen und sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus neun Personen, nämlich dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Vorsitzenden des Präsidialbeirats und drei weiteren Präsidialmitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Das Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Präsidialbeirats, der geborenes Mitglied ist, von dem ordentlichen Verbandstag auf vier Jahre gewählt; und zwar

- in einem Jahr der Präsident und ein weiteres Präsidialmitglied;
- im folgenden Jahr ein Vizepräsident und ein weiteres Präsidialmitglied;
- im folgenden Jahr ein Vizepräsident und der Schatzmeister;
- im folgenden Jahr ein Vizepräsident und ein weiteres Präsidialmitglied.

Mit Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit bleiben die Mitglieder des Präsidiums bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Amtsdauer des Vorsitzenden des Präsidialbeirats im Präsidium bestimmt § 13 Abs. 3.

4) Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums während seiner Amtsdauer, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Präsidialbeirats, kann sich das Präsidium selbst durch Ernennung eines neuen Mitglieds bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag ergänzen oder einem Mitglied bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag eine bestimmte Funktion zuweisen. Ein solches Mitglied wird sodann entsprechend der Amtsdauer des Präsidiumsmitglieds gewählt, an dessen Stelle es tritt.

(5) Der Präsident wird im Verhinderungsfalle von einem der Vizepräsidenten – in der Reihenfolge ihrer Zugehörigkeit zum Präsidium – vertreten. Sind auch diese verhindert, wird er von dem Schatzmeister vertreten und bei dessen Verhinderung von einem der anderen Präsidialmitglieder in der Reihenfolge ihrer Zugehörigkeit zum Präsidium.

(6) Als Übergangsregelung zur Einführung des Wahlrhythmus gem. Abs. 3 wird einmalig gewählt:

(a) auf dem ordentlichen Verbandstag 2005

- ein Vizepräsident und ein weiteres Präsidialmitglied für vier Jahre;
- ein Vizepräsident und der Schatzmeister für drei Jahre.

(b) auf dem ordentlichen Verbandstag 2006

- der Präsident und ein weiteres Präsidialmitglied für vier Jahre;
- ein Vizepräsident und ein weiteres Präsidialmitglied für ein Jahr.

§ 9 Präsidial-Sitzungen

(1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn dies der Präsident aufgrund des Beschlussgegenstandes oder

der Eilbedürftigkeit für geboten hält und kein Präsidiumsmitglied der schriftlichen Beschlussfassung innerhalb einer vom Präsidenten gesetzten Frist widerspricht.

(2) Präsidial-Sitzungen sind mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge einzuberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Kontroll- und Schlichtungsausschuss

(1) Der Kontroll- und Schlichtungsausschuss ist zuständig für

(a) die Überprüfung von Entscheidungen des Präsidiums und der Ausschüsse, soweit Satzung, Verbandsordnungen bzw. sonstige Bestimmungen eine Überprüfung nicht ausschließen oder ein anderes Organ als zuständig bezeichnen;

(b) die Schlichtung von Streitigkeiten und die Aufklärung von Sachverhalten, soweit die Streitigkeit oder der Sachverhalt Satzung, Verbandsordnungen bzw. sonstige Bestimmungen oder Belange des Verbandes unmittelbar betrifft.

(2) Der Kontroll- und Schlichtungsausschuss hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Verbandes zu nehmen und Auskunft vom Präsidium und allen an einem Verfahren Beteiligten zu verlangen. Hierzu kann der Ausschuss eine Frist oder Ausschlussfrist bestimmen (§ 5 RVfO). Diese Rechte kann er in seiner Gesamtheit oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied ausüben. Wird die Auskunft durch ein DGV-Mitglied verweigert, kann der Kontroll- und Schlichtungsausschuss, insbesondere um das DGV-Mitglied zur Erteilung von Auskunft anzuhalten, gemäß § 19 Abs. 1 (a) – (e) i. V. m. Abs. 3 Ordnungsmaßnahmen beschließen. Der Ausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Abs. 1 fachkundige Dritte mit Überprüfungs- oder Aufklärungsaufgaben betrauen. Die Kosten hierfür trägt der DGV.

(3) Der Kontroll- und Schlichtungsausschuss wird aufgrund Antrags des Verbandstags, des Präsidiums, des Präsidialbeirats oder eines DGV-Mitglieds tätig.

(4) Der Kontroll- und Schlichtungsausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden und weiteren zwei bis vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses sollen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung rechtlicher und wirtschaftlicher Sachverhalte sein. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder des Präsidiums oder von Ausschüssen sowie durch Dienst- oder Arbeitsvertrag mit dem Verband verbundene Personen können nicht zugleich dem Kontroll- und Schlichtungsausschuss angehören.

(5) Die Mitglieder des Kontroll- und Schlichtungsausschusses werden vom Verbandstag für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Ausschüsse

(1) Der Verband hat neben dem Kontroll- und Schlichtungsausschuss (§ 10) folgende weitere Ausschüsse:

- (a) Sportrat;
- (b) Ausschuss Recht und Steuern;
- (c) Regelausschuss;
- (d) Vorgaben- und Course-Rating-Ausschuss;
- (e) Amateurstatut-Ausschuss;
- (f) Ausschuss Betrieb von Golfanlagen.

Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung für einzelne Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

(2) Das Präsidium hat die Zuständigkeiten der in Abs. 1 genannten Ausschüsse abzugrenzen. Die Vorsitzenden und Mitglieder der in Abs. 1 genannten Ausschüsse werden von dem Präsidium befristet für die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine vorzeitige Abberufung liegt im Ermessen des Präsidiums.

(3) Die Ausschüsse bestimmen ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 12 Revisoren

(1) Die Revisoren sind zuständig für die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Verbandes und seiner Beteiligungen, soweit er mehrheitlich beteiligt ist, oder dem Verband eine wirtschaftlich vergleichbare Gesellschafterstellung zukommt.

(2) Die zwei ehrenamtlichen Revisoren werden von dem ordentlichen Verbandstag auf vier Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Präsidiums oder von Ausschüssen sowie durch Dienst- oder Arbeitsvertrag mit dem Verband verbundene Personen können nicht zugleich Revisoren sein.

(3) Die Revisoren müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung finanzieller und steuerrechtlicher Vorgänge sein.

(4) Die Revisoren berichten jährlich dem ordentlichen Verbandstag auf Grundlage des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung des vom ordentlichen Verbandstag gem. § 15 Abs. 1 (d) bestellten Wirtschaftsprüfers. Prüfungsergebnis und Verbandstagsbericht werden dem Präsidium und dem Präsidialbeirat spätestens eine Woche vor dem Verbandstag durch die Revisoren zur Kenntnis gegeben.

(5) Die Revisoren haben das Recht, einzeln oder gemeinsam Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Verbandes zu nehmen und Auskunft vom Präsidium und den Mitarbeitern des Verbandes zu verlangen. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht gilt sinngemäß für Beteiligungen im Sinne des Abs. 1, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 13 Präsidialbeirat

- (1) Der Präsidialbeirat besteht aus den Präsidenten bzw. den 1. Vorsitzenden der Landesgolfverbände. Im Falle der Verhinderung können sich die Präsidenten/ 1. Vorsitzenden für die Teilnahme an Sitzungen oder Beschlussfassungen durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Er berät das Präsidium aus der Sicht der Landesgolfverbände und koordiniert deren Tätigkeit und ist zuständig für die Zustimmung zu Verbandsordnungen.
- (3) Der Präsidialbeirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, endet jedoch unabhängig von dieser Amtsdauer mit dem Verlust des Amtes als Präsident bzw. 1. Vorsitzender eines Landesgolfverbandes. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Präsidialbeirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Präsidialbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn dies der Vorsitzende des Präsidialbeirats aufgrund des Beschlussgegenstandes oder der Eilbedürftigkeit für geboten hält und kein Mitglied des Präsidialbeirats der schriftlichen Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Der Präsidialbeirat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 14 Verbandstag

- (1) Der Präsident beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (ordentlicher Verbandstag) ein, zu der spätestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß § 23 dieser Satzung einzuladen ist.
- (2) Die Mitglieder werden auf dem Verbandstag durch höchstens zwei bevollmächtigte Beauftragte vertreten. Jedes Mitglied kann in Vertretung bis zu zwölf Stimmen anderer Mitglieder übernehmen. Das vertretene Mitglied muss das ihn vertretende Mitglied durch schriftliche Erklärung namentlich bevollmächtigen. Im Falle der Stimmrechtsübertragung können die Stimmen verschiedener Mitglieder unterschiedlich abgegeben werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen. Ordentliche Mitglieder, denen nicht die Rechte aus dem DGV-Vorgabensystem zukommen, haben abweichend von Satz 1 eine Stimme. Haben zwei oder mehr ordentliche Mitglieder Rechte an derselben Golfanlage, kommt ihnen abweichend von Satz 1 je eine Stimme zu. Näheres regeln die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien. Jedes regionale Mitglied hat zehn Stimmen.
- (4) Präsidialmitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 15 Obliegenheiten des ordentlichen Verbandstages

- (1) Der ordentliche Verbandstag ist insbesondere zuständig für

- (a) Wahl des Präsidiums gem. § 8 und des Kontroll- und Schlichtungsausschusses gem. § 10.;
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung;
 - (c) Wahl der Revisoren gem. § 12 und Entgegennahme des Revisionsberichts;
 - (d) Genehmigung oder Festsetzung des Voranschlags und Bestellung des Wirtschaftsprüfers auf Vorschlag des Präsidiums;
 - (e) Beschlussfassung über die vom Präsidium zur Entscheidung vorgelegten Fragen und über Anträge (§ 16);
 - (f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - (g) Entscheidung über Anträge auf Änderung der Satzung; hierzu ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich;
 - (h) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- (2) Ansonsten ist der Verbandstag zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, für die nicht entsprechend dieser Satzung die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist.

§ 16 Anträge

- (1) Jedes Präsidialmitglied, jedes ordentliche Mitglied, jedes regionale Mitglied und jedes außerordentliche Mitglied kann schriftlich beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung eines Verbandstages gesetzt wird.
- (2) Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium eingegangen und von diesem mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag unter Nennung des Antragstellers allen Mitgliedern gemäß § 23 dieser Satzung bekannt gegeben sein.
- (3) Später eingehende und in der Versammlung ad hoc gestellte Anträge in Ergänzung der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch einen Beschluss zulässt; in diesen Fällen ist vom Versammlungsleiter ein Beschluss zur Geschäftsordnung zu beantragen. Beschlüsse satzungsändernder Art sind nicht möglich.

§ 17 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 1/5 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit kann das Präsidium innerhalb von acht Wochen einen zweiten Verbandstag mit der gleichen Tagesordnung einberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Soweit in dieser Satzung oder in einer zwingenden Vorschrift des Gesetzes nichts Abweichendes bestimmt ist, genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder zur Herbeiführung eines gültigen Beschlusses. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Die Präsidialmitglieder, Mitglieder des Kontroll- und Schlichtungsausschusses und Revisoren werden in geheimer Abstimmung gewählt, soweit nicht der Verbandstag mit einfacher Mehrheit für einen oder mehrere Wahlakte die öffentliche Abstimmung zulässt. Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt eine Wahlordnung, die auch die Abstimmung über eine Liste vorsehen und die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ausreichend erklären kann.

(5) Über die Verhandlungen des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Tagesordnung, die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder einschließlich ihrer Stimmenanzahl, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Präsidenten und der von dem Präsidium mit der Führung des Protokolls beauftragten Person zu unterzeichnen.

(6) Beschlüsse und Abstimmungen sind wirksam, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustandekommen angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 18 Außerordentliche Verbandstage

(1) Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder (außerordentlicher Verbandstag) einberufen.

(2) Der außerordentliche Verbandstag muss von dem Präsidenten einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird. In diesem Falle muss der außerordentliche Verbandstag innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle stattfinden. Die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 und 17 finden entsprechende Anwendung.

§ 19 Verstöße gegen die Satzung

(1) Bei Verstößen gegen die Satzung, Verbandsordnungen, die Bestandteil der Satzung sind oder den Zweck des Verbandes durch die Mitglieder oder deren Vereinsmitglieder bzw. angeschlossene Personen kann das Präsidium einzeln oder nebeneinander folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:

- (a) Verwarnung;
- (b) Auflage;
- (c) Geldbuße;
- (d) befristete oder dauernde DGV-Ausweissperre;
- (e) befristete Aberkennung der/einzelner Rechte als Vorgabeninstanz;

- (f) befristeter oder dauernder Ausschluss;
- (g) Streichung;
- (h) befristete oder dauernde Wettspielsperre gem. Abs. 5.

(2) Soweit die Durchführung von Verbandsordnungen Landesgolfverbänden übertragen ist, können auch diese Maßnahmen gemäß (a), (b) und (e) mit Zustimmung des Präsidiums festsetzen.

(3) Ist in einer Verbandsordnung für die Ahndung von Verstößen bzw. für die Verhängung im Einzelnen bezeichneter Sanktionen ein anderes Verbandsorgan (Ausschuss) benannt, ist dieses anstelle des Präsidiums zuständig (Abs. 2 gilt entsprechend).

(4) Gegen die Beschlüsse des Präsidiums nach (a) bis (f) steht den Betroffenen eine Überprüfung durch den Kontroll- und Schlichtungsausschuss zu. Beschlüsse anderer Organe (Abs. 3) unterliegen einer Überprüfung durch den Kontroll- und Schlichtungsausschuss nicht, soweit dies in Verbandsordnungen oder sonstigen Bestimmungen ausdrücklich bestimmt ist.

(5) Bei nachgewiesenem Doping oder entsprechenden Handlungen gemäß DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Doping vom 01.12.2001 spricht das Präsidium Wettspielsperren mit folgender Dauer aus:

- (a) im ersten Fall: bis zu zwölf Monate;
 - (b) im ersten Rückfall: ein Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten;
 - (c) im zweiten Rückfall: Lebenszeit.
- (6) Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung (RVfO).

§ 20 Austritt

Austrittserklärungen sind spätestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen, andernfalls die Mitgliedschaft für das folgende Geschäftsjahr bestehen bleibt.

§ 21 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandstag.
- (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Sportbund e.V., Sitz Frankfurt/Main, zu gemeinnützig anerkannten Zwecken des Golfsports.

§ 22 Verbandsordnungen

(1) Regelungen für die Ausübung des Golfsports und die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben einschließlich möglicher Sanktionen sind in Verbandsordnungen niedergelegt. Im Einzelnen sind dies

- die Golfregeln einschließlich Amateurstatut

Die darin enthaltenen Regelungen bilden die Grundlage des Golfspiels (Spielregeln) und legen fest, welche Verhaltensweisen mit dem Begriff des Golfamateurs in Einklang stehen (Amateurstatut).

- das DGV-Vorgabensystem

Das System regelt die Festsetzung der DGV-Course-Rating-Werte und Slope-Werte für Golfplätze und bestimmt die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Vorgabenberechnung und Abwicklung des vorgabenwirksamen Spielbetriebs.

- die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien

Die Richtlinien regeln die Voraussetzungen der Aufnahme in den und der Mitgliedschaft im Verband sowie die Ausgabe des DGV-Ausweises und die Zugehörigkeit zum Landesgolfverband.

- die Rechts- und Verfahrensordnung

Die Ordnung enthält die Rechte und Pflichten der an einem Verfahren (Sanktionen, Schlichtung, sonstige Verbandsverfahren) Beteiligten.

- das Ligastatut

Das Statut bestimmt die Rechte und Pflichten der Teilnehmer (Verbandsmitglieder/Mannschaften/Spieler) an den Mannschaftsmeisterschaften des DGV.

- die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Doping vom 01.12.2001

Die Richtlinien definieren den Dopingbegriff, enthalten ein Dopingverbot und regeln die Durchführung von Dopingkontrollen.

- die Wahlordnung

Die Ordnung enthält die Regelungen zum Wahlverfahren bei Verbandstagen. Diese vom Präsidium festzustellenden Verbandsordnungen gemäß Abs. 1 sind Bestandteil der Satzung.

(2) Verbandsordnungen werden vom Präsidium nach Zustimmung des Präsidialbeirats (§ 13 Abs. 2) beschlossen. Der Wortlaut der beschlossenen Verbandsordnung ist im Protokoll aufzuführen. Unverzüglich nach Beschlussfassung des Präsidiums sind Verbandsordnungen den Mitgliedern entsprechend § 23 mitzuteilen.

(3) Verbandsordnungen haben die Tradition und die derzeitige Praxis des Golfsports in Deutschland sowie die internationalen Regeln und Gepflogenheiten zu beachten. Abweichungen von bisher bestehenden Regelungen sind den Mitgliedern in Erläuterungen zur Mitteilung der Verbandsordnung schriftlich zu übermitteln.

§ 23 Mitteilungen

Mitteilungen des Verbandes oder seiner Organe werden, soweit nicht eine zwingende Gesetzesvorschrift etwas Abweichendes bestimmt, durch Rundschreiben bekannt gegeben.

Allgemeine Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des Deutschen Golf Verbandes e.V.

Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des Deutschen Golf Verbandes e.V.

Wiesbaden, 02. September 2005

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Golf Verband e.V. (DGV) setzt voraus:

1.1. Vereinssatzung, Unternehmensstatut oder ein sonst dem DGV glaubhaft dargelegtes Ziel der unternehmerischen Tätigkeit mit dem Inhalt, Träger und/oder Betreiber eines Golfplatzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu sein und/oder den Golfsport zu organisieren. Bei Mitgliedern, die gemäß § 3 Abs. 3 S. 3 DGV-Satzung den Golfsport organisieren, ferner die schriftliche Erklärung, den Spielbetrieb im Sinne der Vorgaben- und Spielbestimmungen des DGV für Mitglieder oder sonst angeschlossene Personen auf einem grundsätzlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Golfplatz abzuhalten. Dabei ist nachzuweisen, dass regelmäßig mindestens zwölfmonatige Mitgliedschaften oder mindestens zwölfmonatige vertragliche Bindungen sonst angeschlossener Personen bestehen. Vereine sollten zur Wahrung eigener Interessen und der des DGV gemeinnützig sein.

1.2. Nachweis über die vollzogene Eintragung in ein deutsches Vereinsregister, ein deutsches Handelsregister oder, wenn eine Eintragung aufgrund der Rechtsform der unternehmerischen Tätigkeit nicht erfolgt, Nachweis einer deutschen Gewerbeanmeldung und der nachhaltigen Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

1.3. Trägerschaft (z.B. Eigentum, Erbbaurecht, Pacht) eines Golfplatzes (mit Übungseinrichtungen) und/oder Betrieb eines Golfplatzes (mit Übungseinrichtungen) oder Möglichkeit, auf einem Golfplatz (mit Übungseinrichtungen) einen Spielbetrieb im Sinne der Vorgaben- und Spielbestimmungen zu organisieren. Diese besteht, wenn

1.3.1. ein eigener Golfplatz zur Verfügung steht oder

1.3.2. ein nachhaltiges vertraglich geregeltes Nutzungsrecht an einem Golfplatz (mit Übungseinrichtungen) zwischen dem Mitgliedschaftsbewerber/DGV-Mitglied und einem Dritten besteht.

1.3.2.1. Als „nachhaltig“ gilt in der Regel ein vertragliches Nutzungsrecht nur, wenn es mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eingeräumt ist bzw. später die Vertragslaufzeit regelmäßig mindestens zwölf Monate beträgt. Wird im Zeitpunkt der Aufnahme in den DGV der Bau eines Golfplatzes betrieben und liegt eine bestandskräftige Baugenehmigung vor, ist eine kürzere Laufzeit zulässig.

1.3.2.2. Nach dem Vertrag und den tatsächlichen Verhältnissen muss dem Mitgliedschaftsbewerber/DGV-Mitglied ein geordneter Spielbetrieb möglich sein, insbesondere auch die Durchführung der üblichen Vereins- und Verbandswettpiele. Als „üblich“ gelten in der Spielsaison mindestens vier Wettspiele pro Kalendermonat, davon zwei an Samstagen oder Sonn- und Feiertagen.

Liegt zwischen Sitz des Mitgliedschaftsbewerbers/DGV-Mitglieds und des Golfplatzes eine größere Entfernung, so ist zu prüfen, ob eine tatsächliche Nutzung möglich und zumutbar ist. Beträgt die Entfernung (kürzeste Straßenverbindung zwischen Sitz des Mitgliedschaftsbewerbers/DGV-Mitglieds und Golfplatz) mehr als 50 km, so ist dies nicht der Fall. Es kann nur ein Vertrag vorgelegt werden, in begründeten Ausnahmefällen sind zwei Verträge zulässig. Mehrere Mitgliedschaftsbewerber/DGV-Mitglieder werden als ein Mitgliedschaftsbewerber/DGV-Mitglied behandelt, wenn sie tatsächlich unter einheitlicher Führung stehen oder als einheitliche Organisation auftreten. Bei einheitlich firmierenden Mitgliedschaftsbewerbern/DGV-Mitgliedern (z. B. „GC Eagle A-Stadt“ und „GC Eagle Burg B-Heim“) besteht die widerlegbare Vermutung, dass diese unter einheitlicher Leitung stehen oder als einheitliche Organisation auftreten.

1.3.2.3. Besteht an einem Golfplatz bereits ein Nutzungsrecht eines DGV-Mitglieds und begehrt ein Bewerber aufgrund eines eigenen vertraglichen oder auf sonstigem Rechtsgrund beruhenden Nutzungsrechts an demselben Golfplatz die Mitgliedschaft im DGV, so ist zur Aufnahme und zur Mitgliedschaft auch die Zustimmung des bereits nutzungsberechtigten DGV-Mitglieds erforderlich (vgl. § 3 Abs. 3 DGV-Satzung). Dabei hat das zustimmende DGV-Mitglied auch zu erklären, dass Kenntnis der Stimmrechtsregelung gemäß § 14 Abs. 3 DGV-Satzung und der Regelung zum DGV-Ausweis gemäß 1.9.6 besteht. Bestand an einem Golfplatz i. S. v. Ziffer 1.3.1./1.3.2. in der Vergangenheit ein Nutzungsrecht eines DGV-Mitglieds oder bestehen Zweifel über die wirksame Beendigung eines Nutzungsrechts eines DGV-Mitglieds, sind folgende Erklärungen abzugeben: Im Falle der Beendigung des Nutzungsrechts durch Ablauf der vertraglichen Nutzungsdauer ist vom Mitgliedschaftsbewerber zu erklären, dass das Nutzungsrecht entsprechend der vertraglichen Laufzeit beendet ist und kein neues Nutzungsrecht mit dem vormaligen Vertragspartner bzw. einem Dritten begründet wurde. Im Falle einer sonstigen Beendigung (insbesondere Kündigung) eines Nutzungsvertrages, z. B. durch den Mitgliedschaftsbewerber, ist durch das von der Beendigung betroffene DGV-Mitglied zu erklären, dass die Beendigung anerkannt wird. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, wird sie durch ein rechtskräftiges Urteil zur Wirksamkeit der Beendigung in der Hauptsache ersetzt.

Das Präsidium des DGV kann nach sachgemäßem Ermessen im Einzelfall an Stelle einer kurzfristigen Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers die Aufnahme mit Wirkung zum 01. Januar des Folgejahres aussprechen. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt das Präsidium insbesondere die Zumutbarkeit für den Mitgliedschaftsbewerber einerseits, sowie die Gefährdung der berechtigten Verbandsinteressen des DGV bzw. betroffenen LGV, der Interessen betroffener Golfspieler und eines betroffenen Mitgliedschaftsbewerbers/ DGV-Mitglieds andererseits.

1.3.2.4. Liegt der nach Ziffer 1.1. genutzte Golfplatz nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so muss der Vertragspartner des Mitglieds einer der Europäischen Golf Union (EGA) angehörenden Organisation angeschlossen und der Golfplatz im angrenzenden Ausland gelegen sein.

1.4. Einen Golfplatz, der dem DGV-Vorgabensystem entspricht, die ordnungsgemäße Ausrichtung von Wettspielen ermöglicht und auf Dauer dem Golfspiel dient. Die Größe des Golfplatzes muss einen ausreichenden Spielbetrieb ermöglichen. Jeweils neun Löcher eines Golfplatzes erlauben einen ausreichenden Spielbetrieb eines DGV-Mitglieds.

1.5. Verpflichtung zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den Golfregeln (einschließlich Amateurstatut). Mit Ausnahme der ordentlichen Mitglieder, die gemäß § 3 Abs. 3 DGV-Satzung auf die Rechte aus dem DGV Vorgabensystem verzichtet haben, besteht zudem die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den Vorgaben- und Spielbestimmungen und die weitere Verpflichtung, dauerhaft eine Spielleitung (Spielausschuss) und einen Vorgabenausschuss einzurichten, die die ihnen in den Verbandsordnungen zugewiesenen Rechte und Pflichten rechtlich und tatsächlich erfüllen können.

1.6. Beispielbarkeit des Golfplatzes im Zeitpunkt der Antragstellung oder alsbald danach. Eine alsbaldige Beispielbarkeit ist regelmäßig nur gegeben, wenn mindestens sechs Löcher des im Bau befindlichen Golfplatzes, der dem DGV-Vorgabensystem entspricht, bespielt werden. Für ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Abs. (2) (b) DGV-Satzung gilt, dass eine Aufnahme in Abweichung von Abs. 1 bereits erfolgen kann, wenn die Rechte am Golfgelände gesichert sind (z. B. Pachtvertrag) und eine bestandskräftige Baugenehmigung sowie ein Nutzungsrecht an einem anderen Golfplatz entsprechend Ziffer 1.3.2. vorliegen. Ist der eigene Golfplatz mit Ablauf von zwei Jahren nach Aufnahme in den DGV nicht bespielbar, endet die Mitgliedschaft. Der Mitgliedschaftsbewerber erkennt diese Rechtsfolge im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durch Vereinbarung mit dem DGV an oder eine Aufnahme in Abweichung von Abs. 1 bereits zum Zeitpunkt des geeigneten Nachweises des Baubeginns des Golfplatzes erfolgen kann, wenn mit der Mitgliedschaft u. a. die Rechte aus dem DGV-Vorgabensystem nicht verbunden sind. Stellt der DGV gegenüber dem Mitglied fest, dass der Bau des Golfplatzes bei sachgerechter Einschätzung des DGV endgültig nicht zu Ende geführt wird, endet die Mitgliedschaft. Der Mitgliedschaftsbewerber erkennt diese Rechtsfolge im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durch Vereinbarung mit dem DGV an.

1.7. In begründeten Einzelfällen kann der DGV von vorstehenden Kriterien (Ziffern 1.1. - 1.6.) abweichen. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, der zur Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Landesgolfverbandes (LGV) bedarf.

1.8. Keine konkrete Gefahr von Verstößen gegen Satzung, Verbandsordnungen und Zwecke des DGV oder gegen anerkannte Interessen des Golfsports.

1.9. Einverständniserklärung, seinen Mitgliedern bzw. angeschlossenen Personen den einheitlichen DGV-Ausweis entsprechend den nachfolgenden Regelungen zur Benutzung auszuhändigen und daneben keine eigenen oder sonstigen vergleichbaren Ausweise/Karten auszugeben, ferner seine Mitglieder bzw.

angeschlossene Personen darüber zu informieren, dass der DGV-Ausweis die Mitgliedschaft im Verein bzw. die vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Bindung belegt und nicht dazu berechtigt, auf anderen Golfplätzen ein Spielrecht gegen Greenfee einzufordern.

1.9.1. An Personen, die nicht Mitglied des Vereins mit mindestens zwölfmonatiger Mitgliedschaft bzw. nicht vertraglich angeschlossene Person mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten sind, darf der DGV-Ausweis nicht ausgegeben werden. Auf dem Ausweis wird das Spielrecht der Vereinsmitglieder bzw. der vertraglich angeschlossenen Personen wie folgt wiedergegeben:

1.9.1.1. Mit der elektronischen Kenntlichmachung „uneingeschränktes Spielrecht“ wird der Ausweis nur an Personen ausgegeben, die den dem DGV-Mitglied zur Verfügung stehenden Golfplatz ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung und ohne Entrichtung eines zusätzlich zum Jahresbeitrag/Jahresentgelt zu zahlenden nutzungsabhängigen Entgelts bespielen können.

1.9.1.2. Besteht eine Einschränkung der Spielmöglichkeit, wird dies durch „eingeschränktes Spielrecht“ in elektronischer Form und durch Aufdruck „eS“ kenntlich gemacht. Eine solche Einschränkung liegt insbesondere vor, wenn das Spielrecht auf bestimmte Zeiten (z. B. bestimmte Wochentage) beschränkt ist, von einer Mindestentfernung vom Golfplatz abhängig gemacht ist oder nur mittels einer nutzungsabhängigen Gebühr (z. B. Greenfee) neben dem Jahresbeitrag/Jahresentgelt ausgeübt werden kann. Einschränkungen können sich ergeben aus der Beschreibung der Mitgliedschafts bzw. Nutzungskategorie (z. B. Vollmitglied, Fernmitglied, Werktagsbenutzer), in der Beitragsordnung oder vergleichbaren Bedingungen sowie aus der tatsächlichen Handhabung. Eine Vermutung für ein eingeschränktes Spielrecht liegt dann vor, wenn für die Gewährung eines uneingeschränkten Rechts zur Nutzung der gesamten Golfanlage nicht der Betrag gezahlt werden muss, den ortsansässige Mitglieder hierfür zu entrichten haben. Die Vermutung kann vom DGV-Mitglied widerlegt werden.

1.9.1.3. Die Kenntlichmachung „kein Spielrecht“ erfolgt in elektronischer Form und durch Aufdruck „kS“, wenn das Vereinsmitglied bzw. die vertraglich angeschlossene Person nicht zur Nutzung des dem DGV-Mitglied zur Verfügung stehenden Golfplatzes berechtigt ist. Bei passiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern oder vertraglich angeschlossenen Personen ohne Spielrecht kann neben der elektronischen Kenntlichmachung auch der Aufdruck „passives Mitglied“ bzw. „förderndes Mitglied“ bzw. „kein Spielrecht“ erfolgen.

1.9.2. Die Ausgabe der DGV-Ausweise durch den DGV erfolgt nur dann, wenn das DGV-Mitglied im Zusammenhang mit seinen Bestellungen nachstehende Erklärung abgibt:

„Hiermit versichere ich, dass ich als gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter des Ausweis bestellenden DGV-Mitglieds berechtigt bin, für das DGV-Mitglied die angeforderten DGV-Ausweise zu bestellen. Gleichzeitig bestätige ich, dass mir die Regelungen zur Ausgabe von DGV-Ausweisen in Ziffer

1.9.1. der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) in der aktuellen gültigen Fassung bekannt sind. Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass die Bestellung und Ausgabe der DGV-Ausweise unter Beachtung von Ziffer

1.9.1. der AMR erfolgt. Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die AMR die in § 19 DGV-Satzung enthaltenen Sanktionen nach sich ziehen kann. Vom Inhalt der Bestimmungen kann ich mir jederzeit durch Einsichtnahme der mir zugänglichen Loseblattsammlung „Verbandsordnungen“ oder unter www.golf.de Kenntnis verschaffen.“

1.9.3. Werden Umstände bekannt, aus denen sich ein möglicher Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen zur Ausgabe des DGV-Ausweises ergibt, so wird das DGV-Mitglied mit einer Frist von maximal 14 Tagen zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei kann der DGV insbesondere die Vorlage der Mitgliederliste bzw. einer Aufstellung aller vertraglich angeschlossenen Personen unter Angabe der Mitgliederkategorien/Nutzungskategorien und vorgenommenen elektronischen Kenntlichmachung auf den DGV-Ausweisen sowie der Aufnahmeanträge und Aufnahmebestätigung bzw. der Nutzungsoder Gesellschaftsverträge verlangen. Verstreicht diese Frist ohne Rückäußerung oder wird von dem DGV-Mitglied nicht durch Vorlage geeigneter Beweise dargelegt, dass die Ausgabe der DGV-Ausweise nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, wird die Lieferung der DGV-Ausweise an das DGV-Mitglied unterbrochen (befristete oder dauernde Ausweissperre). Die Aufhebung einer befristeten Ausweissperre kann der DGV mit anderen Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 1 seiner Satzung verbinden.

1.9.4. DGV-Mitglieder sind verpflichtet, bei jedem eigenen oder im Auftrag durch Dritte erfolgenden Angebot von Mitgliedschaften oder Spielrechten und im Rahmen eigener oder durch Dritte erfolgender Werbung in geeigneter Weise sicherzustellen, dass in unmittelbarem Zusammenhang stets der Name des DGV-Mitglieds, das den DGV-Ausweis für die Mitgliedschaft bzw. das Spielrecht ausgibt, genannt wird. Im Falle eines Verstoßes durch das DGV-Mitglied oder den beauftragten Dritten kann der DGV die Lieferung der DGV-Ausweise an das DGV-Mitglied unterbrechen (befristete oder dauernde Ausweissperre).

1.9.5. Entscheidungen über Ausweissperren und Festsetzungen von Ordnungsmaßnahmen bei Aufhebung von Ausweissperren unterliegen der Überprüfung durch den Kontroll- und Schlichtungsausschuss.

1.9.6. Je neun Löcher des eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatzes werden dem DGV-Mitglied für seine Mitglieder bzw. vertraglich angeschlossene Personen mit einem mindestens zwölfmonatigen Nutzungsrecht, die am 01. Januar eines Kalenderjahres 18 Jahre und älter waren, vom DGV höchstens 700 DGV-Ausweise zur Verfügung gestellt. Bei Nutzung eines Golfplatzes durch mehrere DGV-Mitglieder gilt diese Begrenzung für die nutzenden DGV-Mitglieder insgesamt. In Einzelfällen ist das Präsidium des DGV berechtigt, von der Höchstzahl der DGV-Ausweise abzuweichen, sofern dies beantragt und der Antrag mit der tatsächlichen Nutzung des Golfplatzes begründet und bewiesen wird.

1.9.7. Die Gestaltung und Festlegung des Inhalts des DGV-Ausweises obliegt dem DGV.

1.9.8. Die Rechte aus Ziffer 1.9. stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu, die nicht gemäß § 3 Abs. 3 DGV-Satzung auf das Recht zur Ausgabe des DGVAusweises verzichtet haben.

1.10. Der Ausweis der Vereinigung clubfreier Golfspieler im DGV e. V. wird in elektronischer Form und durch Aufdruck mit „VcG“ gekennzeichnet.

1.11. Bereitschaft, den eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatz dem Verband sowie dem zuständigen LGV für deren Wettspiele auf Aufforderung in zumutbarem Maße zur Verfügung zu stellen. Als zumutbar gilt regelmäßig die einmalige Zurverfügungstellung pro Spielsaison jeweils für den DGV und den LGV. Im Einzelfall (insbesondere bei der Teilnahme eines DGVMitglieds/LGV-Mitglieds mit einer größeren Zahl von Mannschaften an den Mannschaftsmeisterschaften) können jeweils DGV und/oder LGV die zweimalige Zurverfügungstellung verlangen. Die Aufforderung hat spätestens zum 31.10. des Vorjahres gegenüber dem DGV-Mitglied in schriftlicher Form zu erfolgen.

1.12. Verpflichtung, dem DGV jährlich bis zum 15.10. die Anzahl und Kategorien seiner Mitglieder bzw. vertraglich angeschlossenen Personen per 30.09. zu melden.

1.13. Verpflichtung, die Verbandsordnungen des DGV seinen Vereinsmitgliedern bzw. vertraglich angeschlossenen Personen allgemein zugänglich zu machen und einen Hinweis auf Inhalt und Einsichtnahmemöglichkeit ortsüblich bekannt zu machen.

1.14. Vorlage einer den Aufnahmeantrag befürwortenden Stellungnahme des LGV, in dessen Gebiet im Sinne der Ländergrenzen der Bundesrepublik Deutschland der Golfplatz nach Ziffer 1.3. gelegen ist (Regionalprinzip) sowie des Nachweises, dass auch die Aufnahme in den LGV beantragt ist. Der Stellungnahme legt der LGV die Prüfung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß Ziffern 1.3.1., 1.4., 1.6. und der „tatsächlichen Verhältnisse“ gemäß Ziffer 1.3.2.2. zugrunde. Abweichungen vom Regionalprinzip sind in begründeten Einzelfällen möglich und setzen eine vorherige, schriftliche Vereinbarung zwischen den betroffenen LGV sowie bei einem Wechsel aus einem LGV in einen anderen LGV zusätzlich die Zustimmung des Präsidialbeirates voraus. Liegt der Golfplatz nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder ist - im Hinblick auf eine außerordentliche Mitgliedschaft im DGV - kein Nutzungsvertrag nach Ziffer 1.3.2. abgeschlossen, ergibt sich die regionale Zuständigkeit aus dem Sitz des Mitgliedschaftsbewerbers/ DGV-Mitglieds.

1.14.1. Für Mehrspartenvereine gelten die Regelungen der Ziffern 1.1. bis 1.14. nicht für den Verein in seiner Gesamtheit, sondern für die Golfsparte.

2. Die außerordentliche Mitgliedschaft im DGV setzt voraus:

2.1. Natürliche oder juristische Personen sowie Abteilungen von juristischen Personen und Personenmehrheiten, die in geeigneter Weise dartun, den Golfsport organisiert zu betreiben oder ihn zu fördern, sofern der juristische Sitz sich in Deutschland befindet. Außerordentliche Mitglieder erhalten

nicht den einheitlichen DGV-Ausweis. Sie haben nicht die aus dem DGV-Vorgabensystem abzuleitenden Rechte.

2.2. Vorliegen der entsprechend Ziffern 1.8. und 1.12. erforderlichen Voraussetzungen.

3. Die regionale Mitgliedschaft (Landesgolfverbände) setzt voraus:

3.1. Vereinsatzung mit regionalen Verbandsaufgaben und Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend Ziffern 1.2. und 1.8. Aus dem Namen muss die Funktion als LGV unter Bezeichnung des Bundeslandes hervorgehen.

3.2. Mindestens ein Mitglied des LGV muss den Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft nach Ziffer 1. derzeit oder alsbald entsprechen.

3.3. Satzungsmäßige oder verbindlich außerhalb der Satzung getroffene Festlegung, dass andere Mitglieder des LGV ausscheiden, sobald drei Mitglieder nach Ziffer 3.2. im LGV vorhanden sind.

4. Stimmrecht

4.1. Die Anzahl der den ordentlichen Mitgliedern und regionalen Mitgliedern zukommenden Stimmen regelt § 14 Abs. 3 DGV-Satzung. Ergänzend gilt zur Feststellung der Stimmenanzahl ordentlicher Mitglieder folgende Regelung:

4.1.1. Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied stellt der DGV gegenüber dem Mitglied die Anzahl der auf das Mitglied entfallenden Stimmen (eine oder zwei Stimmen) fest. Mitglieder, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser AMR bereits ordentliches Mitglied des DGV sind, haben zwei Stimmen. Die Stimmenanzahl gilt bis zur Feststellung einer neuen Stimmenanzahl durch den DGV. Der DGV setzt eine neue Stimmenanzahl nur bei Nachweis einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse, der spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag zu erbringen ist, oder bei Aufnahme eines weiteren ordentlichen DGV-Mitglieds mit Rechten an derselben Golfanlage fest. Solange zwischen den Beteiligten über die Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse kein Einvernehmen besteht oder dieses nicht durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung ersetzt worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Verteilung des Stimmrechts.

4.1.2. Da die Vereinigung clubfreier Golfspieler ohne Nutzungsrecht an einer Golfanlage ist, kommt ihr in sinngemäßer Anwendung von § 14 Abs. 3 DGV Satzung eine Stimme zu.

5. Nutzung des DGV-Logos

DGV-Mitglieder sind berechtigt, zum Beleg der DGV-Mitgliedschaft das Logo des DGV zu nutzen. Die Wiedergabe des Logo muss gemäß der bei der Geschäftsstelle erhältlichen reprofähigen Logo-Vorlage erfolgen. Das Logo darf nicht blickfangmäßig wiedergegeben werden und muss in unmittelbarem

räumlichen Zusammenhang den Zusatz „Mitglied im“, bei außerordentlichen DGV-Mitgliedern „außerordentliches Mitglied im“, tragen.

6. Aufnahmeverfahren

Die Prüfung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß Ziffern 1.3.1., 1.4., 1.6. und der „tatsächlichen Verhältnisse“ gemäß Ziffer 1.3.2.2. erfolgt durch den zuständigen LGV nach sachgemäßem Ermessen. Er teilt das Ergebnis dem DGV als „Stellungnahme“ i. S. v. Ziffer 1.14. mit. Im Übrigen erfolgt die Prüfung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen durch den DGV. Über die Aufnahme in DGV und LGV sowie die Antragsablehnung informieren DGV und LGV den Antragsteller getrennt. Der DGV und die LGV geben ihre gegenüber dem Antragsteller abgegebenen schriftlichen Erklärungen wechselseitig zur Kenntnis. Zur Antragstellung wird Interessenten ein Formblatt übergeben, aus dem die erforderlichen Angaben ersichtlich sind und das die notwendigen Verpflichtungserklärungen enthält; es ist ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet gleichzeitig dem zuständigen LGV und dem DGV einzureichen.

7. DGV-Intranet

Ordentliche DGV-Mitglieder sind, wenn sie nicht auf die Rechte aus § 3 Abs. 3 Satz 3 DGV-Satzung verzichtet haben, ab dem 01.04.2006 verpflichtet, sich dem DGV-Intranet anzuschließen und es zumindest für den vorgabenwirksamen Spielbetrieb, die Vorgabenverwaltung und die Bestellung der DGV-Ausweise zu nutzen. Die Nutzung darf nur für eigene Zwecke des DGV-Mitglieds erfolgen. Nutzen Dritte das DGV-Intranet für Zwecke des DGV-Mitglieds (z. B. im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages), ist das DGV-Mitglied verpflichtet, jede unzulässige Nutzung rechtlich und tatsächlich, ggf. auf Aufforderung durch den DGV, unverzüglich zu unterbinden.

Für die Nutzung des DGV-Intranets gelten folgende Bedingungen:

7.1. Der Leistungsumfang der Komponenten, die der DGV für das DGV-Intranet zur Verfügung stellt und die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am DGV-Intranet bestimmen sich nach der gesonderten „Produktbeschreibung des DGV für das DGV-Intranet“. Der DGV kann die Leistungen des DGV-Intranets erweitern, ändern oder Verbesserungen vornehmen. Dazu ist er nur dann und insoweit berechtigt, als eine solche Änderung technisch üblich bzw. unter Berücksichtigung der Interessen des DGV-Mitglieds zumutbar ist, z.B. wenn dies auf Grund von Änderungen/Ergänzungen der Regularien des DGV notwendig erscheint.

7.2. Am DGV-Intranet nehmen nur ordentliche Mitglieder des DGV oder regionale (mit den Rechten aus § 3 Abs. 3 Satz 3 DGV-Satzung) teil. Die Teilnahme am DGV-Intranet erfolgt nach Freischaltung durch den DGV. Voraussetzung für die Freischaltung ist die Anerkennung und Umsetzung der in diesen Bedingungen niedergelegten Regelungen für die Teilnahme am DGV-Intranet.

7.3.1. Der DGV nutzt die auf dem Intranet-Datenbank-Server gespeicherten Daten von Personen der am DGV-Intranet angeschlossenen DGV-Mitglieder für die folgenden Zwecke:

7.3.1.1. die Namen und Funktionen der Funktionsträger zur Publikation im DGV-Intranet und zur Weitergabe an Fachpublikationsorgane, zur Darstellung im Internet auf mygolf.de, golf.de sowie auf golffuehrer.de,

7.3.1.2. die für die Erstellung von DGV-Ausweisen relevanten Daten zur Erstellung der DGV-Ausweise durch den vom DGV beauftragten Lieferanten,

7.3.1.3. die Wettspielergebnisse zur Weiterleitung an den Heimatclub, zur Ermittlung von Ranglisten und für statistische Auswertungen durch den DGV und die LGV,

7.3.1.4. die Namen und Daten der DGV-Ausweise inkl. Spielrecht, Wettspielergebnisse, Vorgabendaten zur mitgliedsbezogenen Verwendung und Darstellung im Internet auf www.mygolf.de und die Wettspielergebnisse auf www.golf.de, 7.3.1.5. die Namen sowie DGV-Vorgaben zur Weitergabe an Golfclubs anlässlich von Gastspielernanfragen.

7.3.2. Die Verarbeitung dieser (personenbezogenen) Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (siehe § 8).

7.4. Das angeschlossene DGV-Mitglied ist verpflichtet, das DGV-Intranet sachgerecht zu nutzen. Es ist insbesondere verpflichtet, die Zugriffsmöglichkeit auf den Intranet-Datenbank-Server nicht missbräuchlich zu nutzen, missbräuchliche Nutzung Dritter unmittelbar zu unterbinden und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere das Passwort geheim zu halten bzw. unverzüglich die Änderung zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben. Verstößt das DGV-Mitglied gegen die in diesem Absatz genannten Pflichten bzw. eine einzelne Pflicht, ist der DGV sofort und in den übrigen Fällen nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, den Zugang zum DGV-Intranet befristet zu sperren. Die Frist darf je Verstoß zwölf Monate nicht überschreiten.

7.5. Der DGV steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Abwicklung der Datenverarbeitung betraut werden, gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sind. Die automatisierte Verarbeitung von Daten der DGV-Mitglieder und der diesen angeschlossenen Personen erfolgt unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz und ausschließlich zu den in § 4 genannten Zwecken. Details können der Datenschutzerklärung des DGV-Intranet in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden.

8. Gültigkeit, Inkrafttreten

Diese Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien ergehen nach § 22 der Satzung des DGV als Verbandsordnung gemäß den Beschlüssen des Präsidiums und des Präsidialbeirats. Die in diesen

Richtlinien festgelegten Kriterien der Mitgliedschaft sind für alle Mitglieder des DGV verbindlich; Verstöße können Sanktionen des DGV entsprechend seiner Satzung zuzufolge haben.

Satzung des Golfclubs Am Alten Fliess e. V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "GOLFCLUB AM ALTEN FLIESS e.V.". Er soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim, Erftkreis.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Golfsports. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch die Ausbildung der Mitglieder zur Ausübung des Golfsports, durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, durch Veranstaltung clubinterner Wettspiele, durch die golfsportliche Ausbildung und Förderung der Jugend sowie durch Teilnahme an Verbandswettspielen.
2. Der Verein soll ein durch Vertrag mit der 'Golfplatz "Am Alten Fliess" AG & Co. OHG', Bergheim (im folgenden kurz "OHG" genannt), gesichertes Nutzungsrecht am Golfplatz Am Alten Fliess in Glessen/Fliesteden, Stadt Bergheim, Erftkreis, erwerben.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine außerordentlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf weder natürliche noch juristische Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen, auch nicht durch Übernahme von Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Firmen, soweit sie nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind

- a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Jugendliche in Berufsausbildung bis zum Abschluß ihrer Berufsausbildung oder ihres Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - c) Zeitweilige Mitglieder, nämlich natürliche Personen, denen von der Golfplatz "Am Alten Fliess" AG & Co. OHG ein befristetes Spielrecht eingeräumt wird
 - d) Natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, welche die Zwecke des Clubs unterstützen und fördern, ohne den Golfsport auf der Golfanlage aktiv auszuüben (passive Mitglieder).
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß des Vorstandes auf Vorschlag des Verwaltungsrates verliehen werden.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nur für Personen möglich, die zuvor oder gleichzeitig ein Spielrecht von der Golfplatz "Am Alten Fliess" AG & Co. OHG, Bergheim, erworben haben.
2. Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Zustimmung des Verwaltungsrates, der dazu mit 2/3 Mehrheit votieren muß und der ein Vetorecht gegen alle Aufnahmebeschlüsse hat. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt ein Ablehnungsbescheid an den Antragsteller, welcher keiner Begründung bedarf.

§ 5 - Beiträge, Umlagen

1. Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe sich aus der vom Vorstand und Verwaltungsrat errichteten Beitragsordnung ergibt. Entsprechendes gilt für Umlagen. Die Beitragsordnung bleibt solange in Kraft, bis sie vom Vorstand in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat geändert wird.
2. Der Beitrag ist bis spätestens zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig. Der Zahlungsausgleich erfolgt per Lastschriftinzug durch den Verein. Werden die Lastschriften nicht eingelöst oder besteht Beitragsrückstand, ist der Vorstand berechtigt, dem Mitglied für die Dauer des Beitragsrückstandes die Mitgliedschaftsrechte zu entziehen oder nach erfolgloser Mahnung das Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluß hat zu unterbleiben, wenn der Beitrag innerhalb von 14 Tagen danach bezahlt wird.
3. Die Aushändigung des Mitgliedsausweises erfolgt nach Zahlung des Jahresbeitrages.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die dem Verein im Rahmen seines Nutzungsvertrages mit der Golfplatz "Am Alten Fliess" AG & Co. OHG, Bergheim, zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dieses Recht gestaltet sich nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse (z.B. über die Regelung des Spielrechts).
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind lediglich ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Die Ausübung von Mitgliedsrechten kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar. Passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane und der Ausschüsse zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnortes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für nur folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Abberufung und Wahl des Präsidenten und der Rechnungsprüfer,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushalts- und Investitionsplanes,
 - e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,

f) die Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für erforderlich hält; er muß sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
3. Der Vorstand hat alle Mitglieder unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. In dem Einladungsschreiben sind die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung, Tagungsort und Tagungszeit anzugeben. Anträge der Mitglieder sind spätestens am siebenten Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn Vorstand und Verwaltungsrat dies gemeinsam so beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich unter Angabe des beantragten neuen Satzungstextes einzureichen. Sie werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, daß er die Möglichkeit hatte, sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
die Zahl der erschienenen Mitglieder,

die Tagesordnung,
die einzelnen Abstimmungsergebnisse unter Angabe der Stimmverhältnisse und
den genauen Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen
dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten und
dem Schatzmeister
sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern für die Erledigung besonderer Aufgaben (sog.
erweiterter Vorstand).
Der Vorstand kann nur aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern nach Maßgabe
des § 9 Ziffer 4 gebildet werden.
2. Der Verein wird durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten und den
Schatzmeister gemeinsam vertreten. Diese drei Personen bilden den Vorstand mit Sinne des § 26
BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er faßt seine Beschlüsse in formlos einberufenen
Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens zwei
Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des
Präsidenten.
4. Zum Amt des Präsidenten wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, welche auf einer
Vorschlagsliste des Verwaltungsrates aufgeführt sind. Diese sind der Mitgliederversammlung vor
der Wahl bekanntzugeben. Sie hat mindestens zwei Vereinsmitglieder zu umfassen und kann vom
Verwaltungsrat jederzeit, auch in der Mitgliederversammlung, geändert und ergänzt werden. Die
Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann sie auch durch Zuruf
erfolgen. Der Präsident beruft die weiteren Vorstandsmitglieder.
5. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl des
neuen Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.
6. Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder zur Erledigung besonderer Aufgaben
Ausschüsse berufen und bestimmte Aufgaben auf einzelne Mitglieder delegieren. Die
Mitgliedschaft in den Ausschüssen und die Delegation enden spätestens mit der Amtszeit des
Vorstandes, der sie berufen hat.
7. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung seiner Beschlüsse einen Geschäftsführer
zu beauftragen bzw. einen Geschäftsbesorgungsvertrag abzuschließen.

§ 10 - Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Personen, von denen eine mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Je ein weiteres Verwaltungsratsmitglied bestimmen die Gesellschafter der Golfplatz "Am Alten Fliess" AG & Co OHG, nämlich die GAF Verwaltungs GmbH und die Golfplatz "Am Alten Fliess" Aktiengesellschaft. Die beiden weiteren Verwaltungsratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Verwaltungsrat berät und kontrolliert den Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen. Er erstellt insbesondere die Vorschlagsliste zur Wahl des Präsidenten sowie die Vorgabe zur Beitragsordnung des Vereins.
3. Die Amtszeit des Verwaltungsrates entspricht der des Vorstandes.

§ 11 - Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und müssen über die Ergebnisse ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung schriftlich berichten.

§ 12 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod (bei juristischen Personen mit deren Liquidation bzw. Konkurs)
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand, der spätestens am 1. Oktober eines Jahres eingegangen sein muß. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge und sonstiger satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen. Bei verspätetem Eingang vollzieht sich der Austritt erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

2. Erlischt das Spielrecht eines Mitglieds mit der Golfplatz "Am Alten Fliess" AG & Co. OHG, so erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied durch

eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben, falls das Mitglied dies innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch eingeschriebenen Brief verlangt. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied das Schiedsgericht anrufen.

4. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Verwaltungsrat. Sie kann erfolgen, sofern das Mitglied persönliche Bedingungen, die es zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt hat, nicht mehr erfüllt oder als Mitglied in Zahlungsverzug ist. Sie erfolgt in jedem Fall, wenn die Golfplatz "Am Alten Fliess" AG & Co. OHG dem Verein schriftlich mitteilt, daß eine Spielberechtigung nicht mehr gegeben ist.
5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung der Beiträge.

§ 13 - Vereinsstrafen

1. Der Vorstand ist berechtigt, die mitgliedschaftlichen Pflichten, insbesondere die Beobachtung der Spiel- und Wettbewerbsbedingungen, der Spielordnung und der Golfetikette durch Androhung und Verhängung von Vereinsstrafen sicherzustellen. Hierzu ist er vor allem dann berechtigt, wenn ein Mitglied durch unsportliches oder unwürdiges Verhalten das Clubleben stört oder das Ansehen des Clubs gefährdet.
2. Als Vereinsstrafen sind vorgesehen:
 - Ermahnung,
 - Geldstrafe bis zu DM 1.000,00 im Einzelfall,
 - zeitweiliger Ausschluß von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen wie z. B. Platzsperre, Platzverbot, Verlust der Spielberechtigung und
 - zeitweiliger Entzug des Stimmrechtes.
3. Der Vorstand hat die Vereinsstrafen nach billigem Ermessen zu verhängen. Dem betroffenen Mitglied wird vor der Entscheidung rechtliches Gehör gewährt. Äußert sich der Betroffene nicht binnen zwei Wochen, so wird ohne seine Einlassung entschieden.
4. Die Verhängung einer Vereinsstrafe berechtigt das Mitglied zur außerordentlichen Kündigung seiner Mitgliedschaft im Verein zum Jahresende. In diesem Fall entfällt die festgesetzte Geldstrafe.

§ 14 - Schiedsgericht

1. Für alle Streitfragen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist, soweit es sich nicht um Beitragsrückstände handelt, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs das Schiedsgericht zuständig.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Verein sowie das an der Streitigkeit beteiligte Mitglied bestimmen je einen Beisitzer; bilden mehrere Mitglieder eine Partei, so können diese nur gemeinschaftlich einen Beisitzer benennen. Die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Die Beisitzer wählen den Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß. Kommt binnen eines Monats keine Einigung über die Person des Vorsitzenden zustande, so wird dieser durch den Präsidenten des Landgerichts in Köln bestimmt.
5. Der das Schiedsgericht Anrufende hat der Gegenpartei seinen Beisitzer mit der schriftlichen Darlegung seines Verlangens zu bezeichnen und sie aufzufordern, ihrerseits binnen einer Frist von zwei Wochen einen Beisitzer zu bestellen. Wird innerhalb der gesetzten Frist von der Gegenpartei der Beisitzer nicht benannt, so ernennt ihn auf Antrag der Präsident des Landgerichts Köln.
6. Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist nach mündlicher Verhandlung binnen eines Monats zu erlassen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.
7. Das für die Niederlegung des Schiedsspruchs zuständige Gericht ist das Amtsgericht in Bergheim bzw. das Landgericht in Köln.
8. Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so sind die Schiedsrichter, die hieran mitgewirkt haben, bei dem neuen Verfahren ausgeschlossen.

§ 15 - Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung zulässig. Sind Satzungsänderungen vom Verwaltungsrat beantragt, so genügt einfache Mehrheit. Sofern nicht einstimmige Beschlußfassung erfolgt, bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung des Verwaltungsrates. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung unter Beifügung des Textes des Änderungsvorschlags hinzuweisen.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung

möglich. Zur Beschlußfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Diese müssen mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschließen. Bei unzureichender Beteiligung muß der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann den Auflösungsbeschluß mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder fassen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

3. Der Verein wird aufgelöst, wenn sein vertragliches Nutzungsrecht auf dem Golfplatz Am Alten Fliess nicht mehr fortbesteht, sofern nicht durch satzungsändernden Beschluß aufgenommen wird, daß der Verein ein Nutzungsrecht auf einem anderen Golfplatz hat.
4. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an die Stadt Bergheim.
5. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Liquidation im Amt bleibt.
6. Anpassungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht vor oder nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister verlangen, kann der Vorstand vornehmen.

§ 16 - Haftung

1. Der Verein schließt für seine Mitglieder eine besondere Golfhaftpflichtversicherung ab, deren anteilige Prämien von den Vereinsmitgliedern zu erstatten sind.
2. Eine Haftung des Vereins für Schäden der Vereinsmitglieder und sonstigen Personen, die die Clubanlage benutzen, sowie für Gegenstände, die auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden kommen oder beschädigt werden, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, soweit derartige Schäden nicht durch die abgeschlossene Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

§ 17 - Mitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Golf Verband e.V., im Golf- Verband Nordrhein-Westfalen e.V. sowie im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Der Verein erkennt die Satzungen der drei Verbände an. Vorstehende Satzung wurde errichtet zu Köln am 09. Dezember 1994 und geändert laut Beschluß der Mitgliederversammlung am 03. November 2000.

Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 18.01.2005, Aktenzeichen: 20 S 137/04**Landgericht Bielefeld****Az.: 20 S 137/04****Urteil vom 18.01.2005****Vorinstanz: Amtsgericht Herford, Az.: 12 C 1942/03**

Das Landgericht Bielefeld hat auf die mündliche Verhandlung vom XXX für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 26. Juli 2004 verkündete Urteil des Amtsgerichts Herford teilweise - unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen - abgeändert und neu gefasst.

Es wird festgestellt, dass das von dem Beklagten mit Schreiben vom 23.9.2003 verhängte Platz- und Hausverbot unwirksam ist, soweit es sich auf den zur Anlage des Beklagten in W gehörenden Gastronomiebereich bezieht und soweit es das Betreten der gesamten Golfanlage im Rahmen der Teilnahme der Kläger als Mitglieder eines Golfvereins an Wettkämpfen erfasst.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits I. Instanz tragen die Kläger zu 1) und zu 2) zu je 3/8 und der Beklagte zu 1/4.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger und der Beklagte können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO).

Das Amtsgericht hat dem Klageantrag zu 1) stattgegeben und die Klage hinsichtlich des Klageantrags zu 2) abgewiesen.

Der Feststellungsantrag sei begründet. Zwar sei es unschädlich, dass das Schreiben vom 23.9.2003 nur vom nichtvertretungsberechtigten Schriftführer unterzeichnet sei. Denn die Kläger seien mit diesem Schreiben lediglich über den von den vertretungsberechtigten Organen gefassten Beschluss informiert worden. Der Beklagte sei jedoch nicht berechtigt, ohne substantiierte und nachprüfbare Angabe von

Gründen den Klägern generell die Nutzung der Anlage und der Gastronomie zu untersagen. Der Beklagte habe eine allgemeine Zutrittsbefugnis sowohl hinsichtlich der angeschlossenen Gastronomie als auch hinsichtlich der Golfanlage erteilt, sodass ihm unter dem Gesichtspunkt des Verbots widersprüchlichen Verhaltens versagt sei, sein Hausrecht willkürlich auszuüben. Der Gastronomiebetrieb sei unstreitig jedermann zugänglich. Durch die veröffentlichten Platzbeschreibungen habe der Beklagte darüber hinaus zu erkennen gegeben, dass die Golfanlage Gästen anderer Vereine grundsätzlich offen stehe. Die im Golfführer erwähnte Anmeldung sei nicht als besondere Zugangskontrolle ausgestaltet. Eine Genehmigung werde nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten nur bei anderweitiger Reservierung des Platzes sowie dann versagt, wenn eine Person sich nicht an die Platzregeln halten wolle. Dies sei als generelle Einwilligung zu verstehen, die nur in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Gründe verweigert werde. Das ergebe sich nicht zuletzt auch aus der dargestellten Praxis der "Selbstanmeldung". Wenn sich ein Verein derart binde, könne er nicht ohne Angabe von Gründen ein generelles Nutzungsverbot hinsichtlich der Golfanlage aussprechen, ohne sich dem Vorwurf des widersprüchlichen Verhaltens auszusetzen. Soweit der Beklagte behaupte, die Kläger hätten sich wiederholt nachteilig über ihn geäußert, sei sein Vorbringen zu unbestimmt, um einen Grund für einen dauerhaften Ausschluss annehmen zu können. Der Klageantrag zu 2) sei demgegenüber unbegründet, weil der Beklagte nicht generell zur Gewährung des Zutritts verpflichtet werden könne. Bei Vorliegen wichtiger Gründe könne er von seinem fortbestehenden Hausrecht Gebrauch machen und eine Zutrittsverweigerung aussprechen. Der Beklagte verfolgt mit der Berufung seinen Antrag auf Abweisung auch des Klageantrags zu 1) weiter. Er ist der Ansicht, die Feststellungsklage sei bereits unzulässig, weil die Kläger auch eine Leistungsklage hätten erheben können und müssen. Soweit der an einen Dritten verpachtete Gastronomiebetrieb betroffen sei, fehle es bereits an einem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien. Der Feststellungsantrag sei jedoch zumindest unbegründet, weil sich aus seinem Hausrecht die Befugnis ergebe, ohne nähere Begründung ein Platz- und Hausverbot auszusprechen. Der vorliegende Fall sei mit der vom Amtsgericht zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht vergleichbar, da der Zutritt zu einem Vereinsgelände im Gegensatz zu einem Supermarkt nicht jedermann eröffnet sei. Bei einem Verein müsse zwischen Mitgliedern und Besuchern (Nichtmitgliedern) differenziert werden. Letztere seien grundsätzlich von jeder Nutzung ausgeschlossen. Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus seinen Erklärungen zur Aufnahme von Gästen. Wer die Nutzung einer Anlage von einer Anmeldung abhängig mache, verfolge damit eindeutig den Zweck, im Einzelfall frei zu entscheiden, ob er einer Nutzung zustimme oder sie ablehne. Es sei lebensfremd anzunehmen, dass ein Verein auch Nichtmitgliedern generell die Nutzung des Vereinsvermögens gestatten und sich in jedem Einzelfall über das Vorliegen eines wichtigen Grundes streiten wolle. Aus dieser Funktion des Anmeldeerfordernisses folge, dass der Verein einen ihm bekannten regelmäßigen Gast gänzlich von der Nutzungsmöglichkeit ausschließen

dürfe. Die Praxis der "Selbstanmeldung" führe zu keiner anderen rechtlichen Bewertung, weil es sich insoweit nur um eine Notlösung handle, die aber nichts an der grundsätzlichen Regelung ändere.

Der Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kläger beantragten, die Berufung zurückzuweisen.

Sie wiederholen und vertiefen ihr erstinstanzliches Vorbringen und behaupten erneut, dass es in allen dem deutschen Golfverband angeschlossenen Golfclubs üblich sei, dass Mitglieder eines angeschlossenen Golfclubs gegen Gebühr auf jedem Golfplatz spielen dürften, sofern keine Kollisionsveranstaltungen stattfinden. Sie vertreten den Standpunkt, das ohne Angabe von Gründen ausgesprochene Platz- und Hausverbot widerspreche der "Golfetikette" und sei damit nach § 242 BGB unbeachtlich.

II.

Die Berufung ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Die Klage ist zulässig. Die Kläger haben ein Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit des verhängten Platz- und Hausverbots i. S. v. § 256 Abs. 1 ZPO. Dem Feststellungsinteresse steht nicht entgegen, dass der Beklagte den Gastronomiebetrieb verpachtet hat. Da der Beklagte mit dem Hausverbot im Ergebnis einen Anspruch auf Unterlassung der Nutzung auch des Gastronomiebereichs geltend macht, liegt insoweit ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien vor.

Entgegen der Auffassung des Beklagten können die Kläger auch nicht auf den Weg der Leistungsklage verwiesen werden. Bei der Formulierung eines auf Leistung gerichteten Antrags müssten die Kläger berücksichtigen, dass der Beklagte unter gewissen Voraussetzungen die Nutzung im Einzelfall untersagen könnte. Sofern ein Antrag überhaupt entsprechend den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO formuliert werden könnte, würden die Kläger nicht mehr gewinnen als mit ihrem Feststellungsantrag. Zwar ist der Feststellungsantrag nur auf das mit Schreiben vom 23.9.2003 mitgeteilte Platz- und Hausverbot beschränkt. Der Vereinspräsident hat im Kammertermin jedoch ausdrücklich bestätigt, dass der Beklagte im Falle eines der Klage stattgebenden Urteils kein neues nicht näher begründetes Platz- und Hausverbot aussprechen würde.

2. Der Feststellungsantrag ist teilweise begründet. Das mit Schreiben vom 23.9.2003 mitgeteilte Platz- und Hausverbot ist insoweit unwirksam, als es sich auf den Gastronomiebereich erstreckt und den Klägern darüber hinaus das Betreten der Golfanlage des Beklagten als Mitglieder eines anderen Golfclubs im Rahmen von Wettkämpfen untersagt. Von diesen Einschränkungen abgesehen ist das ausgesprochene Platz- und Hausverbot wirksam.

Der Inhaber des Hausrechts ist grundsätzlich berechtigt, Dritten auch dann ein Hausverbot zu erteilen, wenn hierfür kein berechtigter Grund besteht. Das gilt jedoch nicht ausnahmslos. Wer ein Geschäft für

den allgemeinen Publikumsverkehr eröffnet, gestattet damit allen Kunden generell und unter Verzicht auf eine Prüfung im Einzelfall den Zutritt zu den Geschäftsräumen (BGH NJW 1994, 188). Auch wenn darin kein Verzicht auf die Ausübung des Hausrechts zu sehen ist, der Geschäftsinhaber vielmehr berechtigt bleibt, Kunden, die den Betriebsablauf stören, von der Zugangsbefugnis auszuschließen oder die Erlaubnis zum Betreten der Geschäftsräume von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen (BGH NJW 1994, 188, 189), darf er sein Hausrecht nach einer in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Auffassung andererseits nicht willkürlich ausüben, da ihm sonst der Vorwurf des widersprüchlichen Verhaltens gemacht werden kann (LG Bonn, NJW 2000, 961, 962; Christensen JuS 1996, 873, 874). Wollte sich der Geschäftsinhaber eine individuelle Zugangskontrolle vorbehalten, müsste er im Eingangsbereich deutlich -z. B. durch den Einsatz eines Türstehers- darauf hinweisen (Christensen a.a.O.). Die Eröffnung einer Einrichtung für den allgemeinen Publikumsverkehr rechtfertigt jedoch nicht in allen Fällen die Einschränkung der Befugnis des Hausrechtsinhabers, ohne Angabe von Gründen ein Hausverbot auszusprechen. So darf etwa der Betreiber einer Spielhalle einzelnen Personen ein Hausverbot erteilen, ohne dieses begründen zu müssen, da ein Begründungszwang dazu führen könnte, dass der Betreiber Umstände mitteilen müsste, deren Offenbarung geeignet wäre, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder den geordneten Spielbetrieb zu beeinträchtigen (BGH NJW 1996, 248; ZIP 1994, 1274, 1275).

Soweit sich das ausgesprochene Hausverbot auf den Gastronomiebereich bezieht, ist es unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze nach § 242 BGB unwirksam. Zwar hat sich der Beklagte durch die Verpachtung des Gastronomiebetriebes nicht ohne weiteres seines Hausrechts begeben. Wer allerdings Räumlichkeiten verpachtet, die ersichtlich nicht nur Clubmitgliedern oder Golfspielern zugänglich sind, sondern dem allgemeinen Publikumsverkehr eröffnet werden, handelt treuwidrig, wenn er Einzelne willkürlich von der Zutrittsmöglichkeit ausschließt.

Dagegen war der Beklagte berechtigt, den Klägern ohne Angabe von Gründen ein Platzverbot zu erteilen und ihnen so die Nutzung des dem eigentlichen Spielbetrieb dienenden Golfplatzes zu untersagen. Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagte ausweislich seiner z. B. im aktuellen Golfführer veröffentlichten Angaben und der vom Vereinspräsidenten im Kammertermin bestätigten Praxis Mitgliedern anderer Golfclubs den Zutritt zu seiner Golfanlage generell gestattet, sofern die Gastspieler über die erforderliche Platzreife verfügen. Der Golfplatz des Beklagten dient in erster Linie seinen Vereinsmitgliedern und ist darüber hinaus nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich. Diejenigen, die diesem Personenkreis angehören und als grundsätzlich willkommene Gastspieler in Betracht kommen, können nicht darauf vertrauen, den Golfplatz ohne weiteres jederzeit nutzen zu können. Es mag sein, dass die bisherige Handhabung, Mitglieder anderer Golfvereine grundsätzlich auf dem eigenen Platz spielen zu lassen, im Golfsport üblich ist und auch von den anderen Golfclubs so praktiziert wird. Es gibt jedoch - wie die Kläger selbst einräumen - keine Regelung in der Satzung des Deutschen Golfverbandes, die

vorschreibt, dass Mitglieder eines dem Verband angeschlossenen Clubs berechtigt seien, Golfplätze anderer Vereine zu nutzen. Außerdem macht der Beklagte die Nutzung des Golfplatzes von einer vorherigen Anmeldung abhängig. Auch wenn diese wegen der zeitweisen Möglichkeit einer Selbstanmeldung nicht den Charakter einer echten Zugangskontrolle hat, bringt der Beklagte damit zumindest zum Ausdruck, dass im Einzelfall die Möglichkeit des Abgewiesenwerdens besteht. Hinzu kommt, dass der Zutritt -von Ausnahmefällen abgesehen- mit einem Vertragsschluss einhergeht, weil Gäste den Platz nur gegen Zahlung einer Spielgebühr nutzen dürfen. Wollte man dem Beklagten untersagen, einzelnen Personen, die überhaupt als Gastspieler in Betracht kommen, ein Platzverbot auszusprechen, würde man ihn im Ergebnis dazu zwingen, mit diesen Personen einen Vertrag über die Nutzung des Golfplatzes zu schließen. Ein solcher Abschlusszwang besteht aber nur unter engen Voraussetzungen, die hier ersichtlich nicht vorliegen und auch von den Klägern nicht behauptet werden. Schließlich hat der Beklagte als Hausrechtsinhaber ein berechtigtes Interesse, Einzelne von der Nutzung auszuschließen, ohne dies begründen zu müssen. Ein Begründungszwang würde zum Streit darüber führen, ob die mitgeteilten Gründe ein Platzverbot überhaupt rechtfertigen. Ein solcher Streit könnte den Vereinsfrieden nachhaltig stören und das Ansehen des Vereins schädigen, wenn etwa der Ausschluss auf Drängen einzelner Vereinsmitglieder ausgesprochen wird, ohne das hierfür ein objektiv hinreichender Grund besteht. Letztlich muss es einem Verein erlaubt sein, Nichtmitglieder auch aufgrund von persönlichen "Animositäten" von seinem Vereinsgelände fern zu halten, ohne diese offenbaren und sich auf einen Streit über ihre Erheblichkeit einlassen zu müssen. Eine nicht in verbindliche Satzungsregelungen gekleidete "Golfetikette" ist nicht geeignet, diese aus der Privatautonomie herzuleitende Befugnis einzuschränken.

Das ausgesprochene Platzverbot war jedoch insoweit zu begrenzen, als es den Klägern im Interesse eines geordneten Ablaufs von offiziellen Vereinswettkämpfen erlaubt sein muss, als aktive Mitglieder ihres Vereins an solchen Veranstaltungen auf dem Golfplatz des Beklagten teilzunehmen. Dies hat der Präsident des Beklagten im Kammertermin selbst eingeräumt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gem. § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. ZPO war die Revision zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Lebenslauf:**07. April 1980**

Geburt in Köln.

1986-1990**Schule**Besuch der Ildefons-Herwegen Grundschule in Köln
Junkersdorf.**1990-1999**Besuch des Apostelgymnasiums in Köln Lindenthal mit Erlangung
der Hochschulreife.**1999-2000****Zivildienst**

Ableistung des Zivildienstes beim Athletik Sport Verein Köln.

2000 - 2005**Studium**Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu
Köln.**22. März 2005**Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften mit Ableistung
der ersten juristischen Staatsprüfung.**seit 2005**Anfertigung einer Dissertation bei Frau Prof. Dr. Barbara
Grunewald an der Universität zu Köln.**seit Januar 2007****Referendariat**

Rechtsreferendar im Oberlandesgerichtsbezirk Köln